

Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Neue Folge. Heft 11
1934

Zur Geschichte der Zeit
des 6. Ptolemäers

Ein Beitrag
zur Politik und zum Staatsrecht des Hellenismus

von

Walter Otto

Vorgelegt am 2. Dezember 1933

München 1934
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen

AMICO COLLEGAE
LEOPOLDO WENGER
SEXAGENARIO
SACRUM

AMICO COLLEGAE
ERBOLD WENGER
SEXAGENARIO
SACRUM

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Chronologische Feststellungen	1-23
II. Der 6. syrische Krieg (169-168 v. Chr.)	23-81
1. Die Vorgeschichte des Krieges	23-40
2. Die beiden ägyptischen Feldzüge des Antiochos Epiphanes	40-81
III. Politische Folgen des Tages von Eleusis	82-133
1. Die politischen Folgen von Eleusis für Antiochos Epiphanes und das Seleukidenreich	82-88
2. Die politischen Folgen von Eleusis für das Ptolemäerreich	88-133
Nachträge	134-136
Register	137-147

In dankbarer Erinnerung an die großen wissenschaftlichen Verdienste, die sich Gaston und Jean Maspero durch ihre der Erforschung des alten Ägyptens geweihte Lebensarbeit erworben haben, habe ich diesen Beitrag zur altägyptischen Geschichte über eine für dieses Land besonders bedeutungsvolle Zeit niedergeschrieben; wenn er nicht in der dem Vater und dem Sohne gewidmeten Gedenkschrift, den *Mélanges Maspero*, erscheint, so nur deshalb, weil sein Umfang sich für diese als viel zu lang erwiesen hat.

Ehe ich mich der Schilderung der Vorgänge der großen Politik in der Zeit des 6. Ptolemäers zuwende, die das eigentliche Thema dieser Darstellung bilden, erscheint es nötig, einige der bisherigen chronologischen Ansätze aus dieser Zeit auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Bei diesen ist man vielfach noch nicht zu einwandfreien Feststellungen gekommen, und dies hat viel dazu beigetragen, daß sowohl von den einzelnen politischen Vorgängen wie von der Zeit der großen Schicksalswende, die damals Ägypten durchgemacht hat, noch immer ein in den einzelnen Strichen recht verschieden wirkendes, ja z. T. sogar sehr unsicheres Bild entworfen werden kann; dagegen scheinen mir die im folgenden vertretenen neuen oder besser begründeten alten Zeitansätze zu gestatten, mit manchen neuen Gesichtspunkten an die Betrachtung des vorhandenen, leider nur sehr fragmentarischen Materials heranzugehen. Zwei von diesen chronologischen Problemen habe ich schon in meinen Zusätzen zu Spiegelberg, *Die demotischen Papyri* Loeb S. 108 f. in Kürze angeschnitten, die Zeit des Todes der ersten Kleopatra, der Mutter des 6. Ptolemäers, sowie die der Hochzeit der θεοὶ Φιλομήτορες.

I. CHRONOLOGISCHE FESTSTELLUNGEN

Als Todesjahr der ersten Kleopatra ist früher zumeist das Jahr 173 v. Chr. angenommen worden, doch war man auch geneigt, ihr Hinscheiden noch später anzusetzen, in welchem Falle das Jahr 171 v. Chr. als terminus ante quem galt.¹ Ich habe mich a. e. a. O. schon für einen früheren Zeitansatz ausgesprochen. Wir können jetzt durch die Datierungsformel einiger Papyri aus dem 2. und 3. Jahre Ptolemaios' VI.² nachweisen, daß Kleopatra I. nicht nur Vormund ihres Sohnes gewesen ist, sondern auch als Regentin offiziell anerkannt war. Wird sie doch in der Datierung sogar vor ihrem Sohne genannt, und während bei diesem noch ein Gottestitel fehlt, erscheint bei ihr die Bezeichnung θεὰ Ἐπιφανῆς.³ Der Regentenstellung entspricht auch das Münzrecht, das ihr zugestanden hat.⁴ Durch diese Urkunden gewinnen wir auch einen sicheren terminus post quem, den September 178

¹ Siehe etwa Stähelin s. v. Kleopatra 14 bei Pauly-Wissowa XI S. 740 und Bevan, *Hist. of Egypt under the Ptolem. dynasty* S. 283; Jouguet, *L'Égypte ptolém.* S. 138 (in: Hanotaux, *Hist. de la nation égypt. III*) entscheidet sich auch noch für die Zeit von 174 bis 172 v. Chr.

² Dem. P. Cairo 31178; P. Freiburg 12—33. Zu dem dem. P. Loeb 34, der dieselbe Datierungsformel bietet, siehe meine Ausführungen a. a. O.; das in ihm gebotene Jahr vermag ich auch jetzt noch nicht mit Sicherheit zu lesen.

³ Die Ausführungen von Strack, *Dynastie d. Ptolem.* S. 31 ff. über die staatsrechtliche Stellung der Ptolemäerköniginnen sind natürlich auch gerade hierdurch ganz überholt; auch Bouché-Leclercq, *Hist. des Lagides III* S. 97 bietet ebensowenig wie Stähelin a. a. O. etwas Entscheidendes. Siehe jetzt zu Kleopatra I. auch Macurdy, *Hellenistic queens* S. 145 ff.

⁴ Über dieses siehe Kahrstedt, *Klio X* S. 274.

v. Chr., nach dem erst der Tod der Königinmutter erfolgt sein kann.¹ Wenn nun in Papyri aus dem 6. Jahre des Philometor Kleopatra I. aus der Datierung verschwunden ist,² so scheint mir der von mir bereits a. a. O. gezogene Schluß, daß damals, und zwar vor dem November 176 v. Chr., die Königin schon gestorben war, ihr Tod also zwischen diesem Datum und dem September 178 v. Chr. anzusetzen ist, eine so gut wie ganz sichere Erklärung für dieses Verschwinden darzustellen. Dieser Schluß wird dadurch weiter bekräftigt, daß all die Dokumente aus den folgenden Jahren, die die ptolemäische Königsfamilie erwähnen, und zwar nicht nur das Königspaar, den Philometor und seine Schwester Kleopatra, sondern auch den jüngeren Bruder, niemals die Königinmutter nennen. Und die Annahme, daß sie, die seleukidische Königstochter, mit deren Einheirat in das Ptolemäerhaus Ägypten seinen Anspruch auf den verlorenen syrischen Besitz in Verbindung brachte, als Regentin ohne weiteres beiseitegeschoben und daß sie deshalb nicht mehr genannt worden sei, ist schon im Hinblick auf die Persönlichkeiten, die an ihre Stelle als Leiter des ägyptischen Staates getreten sind — der ehemalige syrische Sklave Lenaios und der Eunuch Eulaios, auch er wohl ein Orientale³ —, so unwahrscheinlich wie nur möglich. Ihr widerspricht aber auch die Angabe des Porphyriosfragments 49a,⁴ wonach diese beiden „post mortem Cleopatrae“ sich der Regierungsführung bemächtigt hätten;⁵ dabei dürfte die Tatsache, daß Eulaios der „nutritius“ des jungen Königs gewesen ist, wohl eine entscheidende Rolle gespielt haben.⁶

¹ In den Freiburger Papyri begegnet der 19. Mesore des 3. Jahres als zeitlich spätestes Datum, s. Nr. 22.

² Spiegelberg, dem. P. Berlin 3141 u. 3111; 3112.

³ Siehe Polyb. XXVIII 21, 1; Diodor XXX 15/6; Porphyrios frg. 49a; auch Liv. XLII 29, 5. Hoffmann, Makedonen S. 226, hat den Namen Εύλαιος als echt makedonisch erklärt, aber das Tragen eines solchen Namens beweist in dieser Zeit natürlich nichts für die Nationalität seines Trägers. Immerhin kennen wir einen Fluß in Elam, den die Griechen Εύλαιος (oder Εύλαϊός) genannt haben (s. Weißbach, Pauly-Wissowa VI s. v. S. 1061); der Name des Eunuchen könnte also sehr wohl auch mit dem Flußnamen zusammenhängen.

⁴ Porphyrios von Tyros ist bekanntlich von Hieronymus in seinem Kommentar zu Daniel sehr stark verwertet worden, und Jacoby hat daher mit Recht alle einschlägigen Stellen des Danielkommentars über den ägyptisch-syrischen Konflikt unter Philometor unter die Porphyriosfragmente in seinen Fr. Gr. Hist. II C aufgenommen, auch wenn Porphyrios nicht direkt zitiert ist. Bei diesem liegen nun letzten Endes beste Quellen zugrunde; so hat man bei der Schilderung des syrisch-ägyptischen Konflikts auch gerade an Polybios zu denken. In der Tat hat Porphyrios selbst den Polybios als eine seiner Quellen angegeben, s. frg. 36. Es werden sich im folgenden denn auch immer wieder sehr enge sachliche Übereinstimmungen zwischen den Zitaten aus Polybios, Diodor, bei dem ja in den einschlägigen Partien Polybios verwertet ist, und Porphyrios-Hieronymus ergeben, und wir können in einem Falle sogar noch trotz aller Zwischenglieder eine sprachliche Übereinstimmung zwischen Diodor XXX 18, 2: „φείδεσθαι τοῦ μερακίου (sc. Antiochos)“ und Hieronymus ad Dan. XI 22 f. „parcens puero (sc. Antiochos)“ feststellen. Für die Güte der Angaben des Porphyrios siehe auch vor allem S. 53 ff.

⁵ Über die staatsrechtliche Stellung dieser beiden Männer siehe im folgenden S. 24.

⁶ Nutritius ist der von Hieronymus gebrauchte Ausdruck für den einschlägigen Terminus des Porphyrios. — Schon aus der Regierung des 5. Ptolemäers ist uns das Emporkommen eines Eunuchen zu einer führenden Stellung im Staate bekannt — man erkennt an Derartigem den wachsenden Einfluß des Orients auch am Ptolemäerhof —, und auch das Emporkommen dieses Eunuchen, des Aristonikos, geht auf seine enge Verbindung mit dem König in der Kinderzeit zurück; er war dessen „ἐκ παιδίου σύντροφος“ (Polyb. XXII 22, 1. Siehe hierzu etwa Niese, Gesch. d. mak. u. griech. Staaten III S. 86 f.; zu den σύντροφοι Corradi, Studi ellenistici S. 269 ff.). Ein Eunuch als Vormund des jungen Königs begegnet uns am Ptolemäerhofe erst wieder nach dem Tode des Neos Dionysos, also in cäsarischer Zeit, siehe z. B. Caesar bell. civ. III 108, 1; 112, 11; Plut. Pomp. 77, 2.

Die Anwendung dieser Bezeichnung, dem Titel *τιθηνός*¹ genau entsprechend, der für den *τροφεύς* des einen Sohnes Euergetes' II., des Alexandros, gleichsam als zweite amtliche Bezeichnung belegt ist, zeigt, daß der Eunuch dem Philometor in sehr jungem Alter beigegeben worden sein dürfte, was übrigens auch Polybios ausdrücklich hervorhebt,² und es wird denn auch bei der Kennzeichnung seines vormundschaftlichen Wirkens noch besonders hervorgehoben, daß er noch ganz vor kurzem seinen Dienst in den Frauengemächern vollzogen habe (Diodor XXX 15). Beides zusammengenommen legt die Annahme sehr nahe, daß der junge König bei Übernahme der Staatsführung durch Eulaios noch ein Kind gewesen sein dürfte. Dem entsprechen die Charakteristik der beiden Staatsleiter als „*ἐπίτροποι τοῦ μείρακος*“ bei Diodor XXX 15, die ausdrückliche Hervorhebung der Jugend des Königs noch für den Ausgang der 70er Jahre durch Livius,³ sowie die Charakterisierung Philometors sogar noch für das Jahr 169 v. Chr., das Jahr des 1. Feldzuges des Antiochos Epiphanes gegen Ägypten, als *παιδίσκιον* durch Polybios (XXXI 4, 9),⁴ als *μειράκιον* durch Diodor (XXX 18 und XXXI 1) und als *puer* bei Hieronymus ad Dan. c. 11 v. 21 ff. (Porphyrus frg. 49a).⁵ Es wird in den Quellen auch immer wieder die durch das jugendliche Alter bedingte Handlungsunfähigkeit Philometors zur Zeit des Kampfes mit Antiochos hervorgehoben: er sei noch völlig von anderen abhängig gewesen.⁶

¹ Preisigke, Sammelbuch I 1568; vgl. die Bezeichnung *τιθηνητήρ*, die der Dichter Antipatros von Sidon in einem Epigramm auf den Tod eines jungen Ptolemäers – es handelt sich um Ptolemaios Eupator, den ältesten Sohn des Philometor, s. im folg. S. 9 ff. – dessen „Erzieher“ Andromachos beigelegt hat (Anth. Pal. VII 241). Die Beilegung zweier Bezeichnungen für den Erzieher des jungen Alexander erfordert um so mehr eine Erklärung, als der *τροφεύς*-Titel uns als offizielle Bezeichnung des Prinzen Erziehers auch sonst am Ptolemäer- und Seleukidenhofe begegnet (andere Beispiele, jedoch gerade nicht dieses, bietet Corradi a. a. O. S. 277 ff. Den Titel „*τροφεύς*“ verwendet noch Plut. Alex. 5 [vgl. Ps.Kallist. I 13] als Bezeichnung für den Leiter der Erziehung Alexanders des Großen.) Es muß eben zwischen *τροφεύς* und *τιθηνός* doch ein gewisser Unterschied bestanden haben, und da wird man entsprechend dem Wortsinn von *τιθηνός* in diesem wohl weniger den Erzieher als den Wärter eines kleinen Kindes zu sehen haben, der dann freilich, wie uns die obige Inschrift zeigt, auch als eigentlicher Erzieher beibehalten werden konnte.

² Man muß hier, um die Ausführungen des Polybios in ihrem ganzen Wortlaut wiederzuerhalten, das frg. Polyb. XXVIII 21 mit Diodor XXX 17 vereinen, der am Schluß noch etwas mehr aus dem ursprünglichen polybianischen Text bietet. Jedenfalls ist hier von der „*συντροφία*“ des Eunuchen die Rede, der „*ἐκ παιδὸς τὸ μείρακιον*“ beeinflusst und verdorben habe.

³ Liv. XLII 29, 5–7 spricht nicht nur von der *pueritia* des Königs, sondern erklärt außerdem: *Ptolemaeus propter aetatem alieni etiam tum arbitrii erat.*

⁴ Polybios gebraucht nicht die Bezeichnung *παις*, die er z. B. für den 17jährigen Philipp V. anwendet, als er dessen Thronbesteigung erwähnt: *ἔτι παῖς – ὄν* IV 2, 5; vgl. auch IV 5, 4; 24, 1; 76, 1.

⁵ Auch auf die Charakteristik der beiden Söhne des 5. Ptolemäers bei dessen Tode bei Joseph. ant. Jud. XII 235 als „*ἔτι βραχεῖς εἰς τὴν ἡλικίαν*“ sei immerhin verwiesen.

⁶ Der in Anm. 3 angeführten Feststellung des Livius entspricht die Bemerkung bei Hieronymus ad Dan. c. 11 v. 27 f.: *Ptolemaeus enim parvus aetate erat . . . illi malum cogitare quid potuit?*, sowie die Angabe des Polyb. XXVIII 20, 5 über die Audienz griechischer Gesandter bei Antiochos Epiphanes, in der sie auf diesen durch den Hinweis auf die Jugend des Königs einzuwirken versuchen. Siehe ferner Joseph. ant. Jud. XII 242, wo Philometor und sein Bruder als „*ἀσθενεῖς ἔτι τυγχάνοντες καὶ μηδέπω πράγματα τηλικαῦτα διέπειν δυνάμενοι*“ zur Zeit des Beginnes des ägyptisch-syrischen Krieges charakterisiert werden. In der Darstellung des ägyptischen Staatsrats nach dem Einbruch des Antiochos in Ägypten bei Polyb. XXVIII 19, 1 wird Philometor, obwohl zu dieser Zeit sogar schon seine Mündigkeitserklärung vorgenommen worden war (s. S. 44 f.), nicht an der ersten Stelle genannt, sondern nur neben seinen Ratgebern, die als die eigentlichen Leiter hervortreten, und die gleiche Auffassung begegnet uns in den Worten des Hieronymus a. a. O. v. 21 ff.:

In Anbetracht dieser einmütigen antiken Tradition über das noch sehr jugendliche Alter des Philometor im Jahre 169 v. Chr. erscheint mir die in der modernen Literatur zumeist vertretene Auffassung, Philometor sei bereits im Jahre 186 v. Chr., und zwar vielleicht sogar ganz zu Beginn desselben, geboren, schon an und für sich höchst unwahrscheinlich;¹ einen bereits im 18. Lebensjahr stehenden Jüngling pflegt man doch nicht als ein Kind, das für nichts verantwortlich zu machen sei, zu charakterisieren. Nun sind aber auch die positiven Gründe, die seinerzeit Strack (Dynastie S. 197) für den Ansatz der Geburt ins Jahr 186 v. Chr. angeführt hat, hinfällig. Seine allgemeine Begründung, man dürfe sich Philometor bei seiner Verheiratung mit seiner Schwester Kleopatra nicht zu jung vorstellen, dürfe also deswegen über jenes Jahr nicht heruntergehen, bricht durch das neue Datum, das sich für jene Hochzeit jetzt festlegen läßt (s. in folg. S. 14 f.) zusammen — ein Kind ist darnach Philometor auch bei dem Strackschen Geburtsansatz bei seiner Hochzeit noch gewesen² —, und Stracks besonderer Grund, der auf einem in hieroglyphischen Inschriften sich findenden Titel Philometors beruht, ist ein Scheinargument, da dieser Titel ganz anders aufgefaßt werden muß, als dies Strack getan hat. Denn Strack hat die Übersetzung dieses Titels, die seinerzeit Brugsch (Ä. Z. XXIV [1886] S. 27) geboten hat, derzufolge Philometor als „ein Zwillingsbruder des Apis, des Lebenden, wegen ihrer Wiege“ von den Priestern bezeichnet worden sei, ungeprüft übernommen³ und mit der Übersetzung auch die Auffassung von Brugsch, der König müsse auf Grund dieses Titels in demselben Jahre, vielleicht sogar an demselben Tag oder in demselben Monat wie jener Apisstier geboren sein; dessen Geburt, des Apis „Taranni“ II., läßt sich nun auf den 19. Januar 186 v. Chr. festlegen.⁴

Strack hat freilich schon zugegeben, daß der Priesterphraseologie bei diesen Titeln im allgemeinen nicht über den „Weg zu trauen sei“, und daß diese Skepsis sehr berechtigt ist, zeigt recht deutlich ein ähnlicher königlicher Ehrenname, der nicht allzu lange nach dem

Antiochos machte zuschanden „*prudentes cogitationes eorum, qui duces pueri erant*“, wo bei *duces pueri* nicht mehr an die alte, unwürdige Vormundschaftsregierung gedacht werden darf. Es wird dann sogar noch bei der Erzählung des Aufstandes des Dionysios Petosarapis, d. h. eines Ereignisses aus der ersten Hälfte der 60er Jahre des 2. Jahrhunderts v. Chr., davon gesprochen, dieser habe Philometor und seinen Bruder wegen ihrer „*ήλικία*“ verachtet, und auch hier findet sich für Philometor noch die Bezeichnung „*μειράκιον*“ (Diodor XXXI 15 a).

¹ Siehe etwa Stähelin a. a. O. S. 739; jetzt wieder Jouguet, *L'Égypte ptolém.* S. 137. Immerhin hat sich schon Niese, *Gesch.* III S. 91 Anm. 2 skeptisch gegen den Ansatz ins Jahr 186 v. Chr. geäußert.

² Strack läßt sich übrigens auch von nicht richtigen Vorstellungen über das Alter, in dem die Vormundschaft fortfällt, leiten, s. im folg. S. 44.

³ Ungeprüfte Übernahme läßt sich auch nach Strack noch feststellen, siehe etwa Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* I S. 395 Anm. 3. Es kann nicht genug vor der sorglosen Verwendung alter Übersetzungen ägyptischer Inschriften durch solche, die die ägyptische Sprache nicht beherrschen, gewarnt werden; vor allem ist dann eine streng philologische Interpretation der einzelnen Worte der Übersetzung, wie etwa die eines klassischen Textes, ganz abwegig. Siehe schon meine Warnung in Beiträgen zur Seleukidengeschichte S. 28 Anm. 1.

⁴ Siehe die hieroglyphische Inschrift publ. von Brugsch, *Ä. Z.* XXII S. 125 f., sowie überhaupt dessen Ausführungen über die unter den Ptolemäern lebenden Apisstiere in *Ä. Z.* XXII S. 110 ff.; XXIV S. 119 ff.; vgl. auch de Rougé, *Rev. ég.* IV S. 106 ff., V S. 1 ff.; Revilleout, *Rev. ég.* VI S. 127 ff. und *Catalogue du musée égyptien du Louvre* S. 42 u. 46 ff.; Strack, *Dynastie* S. 156 f. hat die Ergebnisse dieser Arbeiten in einer Tabelle über die Lebenszeit der verschiedenen Stiere zusammenzufassen versucht.

des Philometor von den Priestern geprägt worden ist, der seines Nachfolgers Euergetes II., demzufolge Euergetes' „Thronbesteigung“ zusammengefallen sei mit der des lebenden Apis.¹ Da wir wissen, daß die Inthronisation des 186 v. Chr. geborenen Apisstieres bereits im Jahre 185 v. Chr. vorgenommen worden ist, so kann nur dessen Nachfolger in Betracht gezogen werden, der im 17. Jahre Philometors, das ja das 6. Jahr des zweiten Euergetes war, d. h. im Jahre 165/4 v. Chr., geboren worden ist.² Denn dessen Nachfolger ist erst im 31. Jahr Euergetes' II., und zwar im Jahre 140 v. Chr., inthronisiert worden,³ und daß diese „Krönung“ des Stieres mit der Thronbesteigung des 8. Ptolemäers nicht in Verbindung gebracht werden kann, erscheint über jeden Zweifel erhaben. Denn für die letztere kann man nur an die Jahre 169 und 145 v. Chr., die Jahre, in denen der spätere Euergetes II.⁴ die Herrschaft erlangt bzw. wiedererlangt hat, oder an das Jahr 144 v. Chr., in dem dieser von den Priestern in Memphis feierlich gekrönt worden ist,⁵ denken, also an eine Zeit, die sogar noch vor der im Jahre 142 erfolgten Geburt dieses Apisstieres gelegen hat. Auf den ersten Blick könnte man freilich geneigt sein, auch seinen Vorgänger als nur irgendwie in Betracht kommend abzulehnen, da seine Inthronisation, deren genaues Jahr nicht bekannt ist, auf keinen Fall in eins der genannten Jahre angesetzt werden kann; denn wenn auch zwischen dem Tod des einen Stieres und der „Krönung“ des anderen mitunter einige Zeit verstrichen ist,⁶ — an einen Zeitraum von 20 Jahren kann natürlich nicht gedacht werden, zumal der alte Apisstier in dem Geburtsjahr seines Vorgängers gestorben war (U. P. Z. I 54, 22). Immerhin erscheint es möglich, ein Ereignis aus dem Leben des Euergetes ausfindig zu machen, das den Priestern den Anlaß gegeben haben könnte, einen Ehrentitel zu prägen, der Euergetes mit der Inthronisation des Apis in Verbindung brachte,⁷ die Vertreibung Philometors durch Euergetes und die ihr folgende kurze Zeit der Alleinherrschaft des

¹ Siehe zu dem Titel Brugsch, Ä. Z. XXIV S. 27.

² Anstatt der nicht ganz sicheren Zeitangabe von Brugsch, Ä. Z. XXIV S. 19 f. für die Geburt ist durch Strack, *Dynastie* S. 157 Anm. 3 mit Recht das 17. Jahr festgestellt worden. Wenn dieser sich freilich zur Bestätigung seiner Annahme auf eine Papyrusangabe über die Zeit des Leichenbegängnisses des diesem Apis vorhergehenden Stieres beruft (U. P. Z. I 54, 22), so begeht er den Trugschluß, daß das Jahr der Geburt des neuen Apis mit der Todeszeit des alten ganz nahe zusammenliegen müsse.

³ Alle näheren Zeitangaben für diesen Stier bietet eine von Brugsch, Ä. Z. XXIV S. 23 verwertete hieroglyphische Inschrift.

⁴ Ich bezeichne im folgenden der Einfachheit halber den jüngeren Bruder einfach als Euergetes, obwohl er diesen Beinamen erst nach dem Tode des Bruders angenommen hat.

⁵ Zu diesen Daten siehe auch die Bemerkungen im folg. S. 15 Anm. 5, 57 u. 130 ff.

⁶ Siehe etwa die Tabelle von Strack a. a. O. über die uns aus der Ptolemäerzeit näher bekannten Apisstiere, aus der sich ergibt, daß selbst die Geburtsdaten dieser Stiere immer wieder später als der Tod ihrer Vorgänger liegen. Die Inthronisation der Stiere ist nach dieser Tabelle in den beiden Fällen, für die genaue Zeitangaben vorliegen, sogar erst etwa 1 Jahr 9 Monate, bzw. 2 Jahre 8 Monate nach der Geburt vorgenommen worden; in dem letzteren sind zwischen dem Tode des alten Apis und der Inthronisation des neuen etwa 3 Jahre 3 Monate verfloßen. Siehe ferner hierzu Brugsch, Ä. Z. XXIV S. 27/8, der noch weitere Angaben, und zwar auch aus vortolemäischer Zeit, bietet; der kürzeste Zeitraum, der zwischen Geburt und „Krönung“ eines Stieres liegt, umfaßt bei Brugsch gut 9 Monate.

⁷ Der Erklärungsversuch des Ehrentitels von Brugsch, Ä. Z. XXIV S. 27, es sei bei ihm auf die Ernennung des Euergetes zum König von Kypem (doch wohl nur ein lapsus calami für Kyrene) im 18. Jahre angespielt, erscheint mir unhaltbar — dieses Ereignis bedeutete ja gerade die Depossedierung als ägyptischer König; ganz abwegig ist natürlich die Annahme, die beiden in dem Titel genannten Vorgänge könnten sich sogar zu genau derselben Zeit abgespielt haben.

letzteren im 18. Jahre des 6. Ptolemäers¹ (164/3 v. Chr.); die Inthronisation müßte dann verhältnismäßig bald nach der Geburt des Stieres erfolgt sein, eben in den ersten Monaten des Jahres 163 v. Chr.² Ist diese Deutung der Entstehung des Ehrentitels richtig, so ergibt sich, daß der Titel zwar nicht leere Phraseologie bietet, aber auch keine ganz genaue historische Angabe; das Tatsächliche ist durch die Priester bei dem Bestreben, die Vorgänge im königlichen Leben und in dem des Apis anzugleichen, vielmehr umgebogen worden.

Diese grundsätzliche Feststellung mahnt natürlich schon zur Vorsicht hinsichtlich der Einzelheiten des Ehrentitels des Philometor. Dieser ist zudem einfach wiederzugeben mit „Zwillingsbruder des lebenden Apis wegen ihrer Geburtsstätte“,³ und die Priester haben durch diese Bezeichnung durchaus nicht die Gleichzeitigkeit der Geburt des Königs und des Stieres zum Ausdruck bringen wollen, sondern nur die Gemeinsamkeit des Geburtsortes.⁴ Der Ausdruck „Zwillingsbruder“ ist eine Übertreibung, wie sie uns ähnlich in dem Euergetestitel begegnet; übertrieben ist aber auch sicherlich die Behauptung, daß der Geburtsort ganz der gleiche, d. h. eine uns sonst nicht weiter näher bekannte Ortschaft des Gaus von Sais gewesen sei. Man darf vielmehr wohl nur aus dem Titel schließen, daß auch Philometor im saitischen Gau geboren worden ist, und zwar doch wohl in Sais selbst. Wir haben eben mit verschiedenen Residenzen der Ptolemäer und nicht nur mit Alexandrien zu rechnen. Ihr Königspalast in Memphis ist uns direkt bezeugt (PSI. V 488, 11), und ebenso wie schon seit der ersten Ptolemäerzeit die alte Landeshauptstadt als Königssitz anerkannt gewesen ist,⁵ so scheint auch Sais, die Stadt, in der die letzte große einheimische Dynastie, die 26., nicht nur residiert hatte, sondern wo auch ihre Grabstätte lag,⁶ sehr früh als königliche Residenz benutzt worden zu sein: beide Maßnahmen ein Ausfluß und ein weiteres Zeichen der klugen Nationalitätenpolitik der ersten Ptolemäer.

¹ Schon U. P. Z. I 110 scheint mir als Ganzes genommen (Z. 2 verglichen mit 19 u. 213) den Ansatz ins 18. Jahr zu sichern; dazu tritt U. P. Z. I 42, 18, eine Stelle, die uns wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit die Anwesenheit des Philometor und der Kleopatra in Memphis noch zu Beginn des 18. Jahres bezeugt. Siehe Wilcken, U. P. Z. I S. 247, 249/50, 479 (glücklicher als S. 159), 488, 657. Vgl. S. 92.

² Siehe S. 5 Anm. 6. Die genaue Zeit der Geburt im 17. Jahre Philometors (165/4 v. Chr.) läßt sich nicht feststellen; die Inthronisation müßte aber vor dem Juli 163 v. Chr. erfolgt sein, da etwa in diesem Juli Philometor wieder zurückgekehrt und Euergetes auf Kyrene beschränkt worden sein dürfte; siehe hierzu auch Wilcken, U. P. Z. I 657.

³ *mšhn-t* ist durchaus lokal zu fassen (es wird ja auch gerade zur Bezeichnung der beiden Ziegel, auf denen die Gebärende sitzt, gebraucht); es ist zudem in dem Ehrentitel auch ausdrücklich mit dem Hausdeterminativ: versehen.

⁴ In einem Ehrentitel für Ptolemaios IX. Soter II., durch den die Priester die Gleichzeitigkeit der Geburt dieses Herrschers mit der eines Apis zum Ausdruck bringen wollen (s. Brugsch, Ä. Z. XXIV S. 37), ist denn auch nicht von der Geburtsstätte, sondern von der „Geburt“ die Rede; auch hier findet sich übrigens eine Ungenauigkeit, da es sich bei diesem Apis nicht um den zur Zeit der Verleihung des Ehrentitels lebenden handeln kann, wie der Titel besagt, sondern um den vorhergehenden Stier, aber das Geburtsjahr desselben, das Jahr 143/2 v. Chr. (siehe die Tabelle bei Strack, *Dynastie* S. 157) kann sehr wohl auch das Geburtsjahr des Soter II. gewesen sein; siehe S. 12.

⁵ Ich erinnere hier nur an die Beisetzung Alexanders des Großen durch den 1. Ptolemäer in Memphis. Erst durch Ptolemaios II. ist ja die Überführung des Leichnams nach Alexandrien vorgenommen worden. Und in Memphis dürfte bis dahin auch der eponyme Priester Alexanders amtiert haben. Siehe hierzu schon Plaumann, *Arch. Pap.* VI S. 77 ff. Über Memphis als ptolemäischen Residenzort siehe auch Wilcken, U. P. Z. I S. 50f., 250.

⁶ Siehe Kees s. v. Sais bei Pauly-Wissowa, 2. R. I S. 1758.

Jedenfalls können wir schon für den 2. Ptolemäer Sais als königlichen Residenzort nachweisen, in dem dieser sogar eine Priestersynode abgehalten hat,¹ und auch für die Zeit des 5. Ptolemäers, und zwar gerade für die Mitte der 80er Jahre des 2. Jahrhunderts, ist uns ein solcher Nachweis möglich.²

So ergibt sich aus dem Ehrentitel zwar eine Feststellung über den Geburtsort, aber keine für die Geburtszeit des Philometors, und wir können auf Grund der einmütigen antiken Tradition über dessen jugendliches Alter noch im Jahre 169 v. Chr. seine Geburt so weit in den 80er Jahren herabrücken, als sich dies mit dem Tode des Vaters im Jahre 181 v. Chr. und dem Vorhandensein zweier jüngerer Geschwister vereinen läßt, also etwa in das Jahr 184 oder sogar 183 v. Chr.³ Denn auch dann läßt sich die Geburt dieser Geschwister, des späteren Euergetes II. und der späteren Kleopatra II., noch sehr gut in die Lebenszeit des Epiphanes unterbringen;⁴ würde man übrigens die Angabe des Josephus, ant. Jud. XII 235, Epiphanes habe bei seinem Tode zwei noch ganz kleine Kinder hinterlassen, ganz wörtlich fassen müssen, so müßte man sogar die Geburt der Kleopatra II. erst in die Zeit nach dem Tode des Vaters setzen. Aber Josephus kann sich zu seiner Angabe ja auch haben bestimmen lassen, weil es ihm nur auf die Nennung der Namen der beiden männlichen Nachfolger des Epiphanes ankam. Kleopatra würde übrigens, wäre sie ein nachgeborenes Kind, verhältnismäßig jung Mutter geworden sein (s. S. 8). Ja, man kann sogar sehr wohl daran denken, daß sie vor dem zweiten Sohne geboren ist, der inschriftlich erst spät neben seinen Geschwistern erscheint (s. S. 8 u. 14), ein Umstand, der sich am einfachsten durch seine Jugend, d. h. durch seine späte Geburtszeit, erklären läßt. Strack hat allerdings zunächst (Dynastie S. 197) sogar die Vermutung ausgesprochen, Kleopatra könne das älteste Kind ihrer Eltern gewesen sein, ohne jedoch hierfür eine zwingende Begründung beizubringen,⁵ hat dann jedoch diese Vermutung

¹ Siehe die hieroglyphische Inschrift bei Sethe, Hierogl. Urkunden der griech.-röm. Zeit, 1. Heft S. 73 ff., spez. Col. 7-9. In meiner Behandlung dieser Inschrift in Sitz. Bayer. Ak. Phil.-hist. Kl. 1926 Nr. 2 S. 18 ff. habe ich noch Alexandrien neben Sais als Tagungsort der in der Inschrift erwähnten Synode für möglich gehalten; jetzt glaube ich, mich mit Sicherheit für Sais aussprechen zu können. Ich habe damals die Bedeutung von Sais in ptolemäischer Zeit noch unterschätzt. Außerdem glaube ich jetzt, daß man in Col. 8 (Z. 8 bei Sethe S. 79) den Ausdruck  , der sich auf Sais bezieht, entsprechend der Orthographie dieser späten Zeit mit „diese (nicht mit Eure) Stadt“ übersetzen muß; es werden ja auch hier nicht die Priester, sondern die Hofleute des Königs angeredet. Dies letztere zeigt, daß sich der königliche Hof hier befunden hat, an den die Priester zusammenberufen worden sind.

² Siehe Polyb. XXII 7 (vor allem §§ 4 u. 7); zu der Bestimmung der Zeit der Ereignisse, die sich damals in Sais abgespielt haben, siehe die Erörterungen über das Jahr der Geburt des damals 25jährigen Epiphanes bei Ernst Meyer, Unters. zur Chronol. d. erst. Ptolem. S. 43, auch meine Zusätze zu Spiegelberg, Dem. P. Loeb S. 111 f.

³ Gegen den späten Ansatz der Geburt darf man nicht die Zeit der Vermählung des Epiphanes mit Kleopatra I., das Jahr 193 v. Chr., anführen; der Ehe sind eben erst spät Kinder bzw. Kinder, die am Leben geblieben sind, entsprossen. Es ergab sich übrigens auch für diejenigen, welche Philometors Geburt schon ins Jahr 186 v. Chr. gesetzt haben, kein sehr wesentlich anderes Bild.

⁴ Droysens (Kl. Schriften II 107) Ansatz der Geburt des Euergetes etwas nach dem Jahre 182/1 v. Chr. beruht an sich auf falschen Voraussetzungen; trotzdem könnte er richtig sein, falls Kleopatra wirklich älter als er gewesen sein sollte, s. o. im Text.

⁵ Er möchte Kleopatra wegen ihrer von ihm noch in das Jahr 172 v. Ch. angesetzten Verheiratung gern älter machen, führt also einen ähnlichen Grund wie für eine möglichst frühe Geburtszeit des Philometor an (s. S. 4); das neugewonnene Datum für die Geschwisterhochzeit beseitigt jedoch auch diese Begründung.

wieder mit Recht zurückgenommen auf Grund einer Weihinschrift für Epiphanes und seine Gemahlin, in der neben ihnen ausdrücklich nur ein Sohn, aber gerade nicht die Prinzessin erwähnt wird,¹ während in anderen Weihinschriften für die θεοὶ Ἐπιφανεῖς gerade die „τέκνα“ des Königspaares genannt werden.²

Für ein späteres Geburtsjahr der zweiten Kleopatra kann man übrigens auch anführen, daß Kinder aus ihrer Ehe mit Philometor erst in einer verhältnismäßig späten Zeit begegnen. Wie bei dem Lebensalter des Philometor nicht anders zu erwarten ist, finden sie nicht erwähnt in Weihinschriften, die infolge der alleinigen Nennung der θεοὶ Φιλομήτορες ohne Nennung des jüngeren Bruders nicht zu spät innerhalb der zweiten Hälfte der 70er Jahre anzusetzen sind.³ Sie begegnen auch nicht in jenen Weihungen, in denen neben dem Königspaar der spätere Euergetes zwar genannt wird, aber nur den ἀδελφός-Titel trägt, die also sicher vor das Jahr 169 v. Chr., dem Jahre seiner Bestellung zum König, fallen.⁴ Die Kinder fehlen schließlich auch noch in einer Inschrift, die der gemeinsamen Herrschaft der beiden Brüder, d. h. der Zeit von 169/8 bis 164/3 v. Chr., angehört (Preisigke, Sammelbuch I 1436). Belegt sind vielmehr die Kinder zum erstenmal erst für Ende September 164 v. Chr. in einem Erlaß eines hohen Beamten in der Eingangsformel (U. P. Z. I 110, 1—3 und 19).⁵ Darf man nun hierbei schon an die vier Kinder, die zwei Söhne und

¹ Siehe seine Bemerkungen zu der von ihm publ. Inschrift Nr. 25 im Arch. Pap. II S. 547. Stähelin a. a. O. S. 739 hat übersehen, daß Strack seine Auffassung geändert hat, dagegen findet sich bei Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. I S. 395 Anm. 3 schon das Richtige. Man könnte auch geneigt sein, für die Annahme, daß Philometor das älteste Kind gewesen ist, auch die Weihung des Königspaares der θεοὶ Ἐπιφανεῖς und ihres Sohnes Ptolemaios an Imhotep-Asklepios in Philae (Dittenberger, O. G. I. I 98) anzuführen, aber hier, bei der eigenen Weihung, also einer immerhin staatlichen Handlung, könnte das Königspaar sehr wohl die Nennung der Tochter zugunsten der alleinigen Erwähnung des Thronfolgers, dessen Geburt bei der langen Kinderlosigkeit des Königspaares besonders ersehnt gewesen sein dürfte, absichtlich unterdrückt haben.

² Siehe Dittenberger, O. G. I. I 99; 100; 101; Strack, Arch. Pap. II S. 548 Nr. 26; auch in der Inschrift eines Standbildes, deren Ergänzung freilich im einzelnen noch nicht gelungen ist (Preisigke, Sammelbuch I 2637), sind die τέκνα erwähnt. Die τέκνα werden, was als besonders beweiskräftig zu werten ist, in recht verschiedenartigen Weihinschriften genannt; es war eben damals Sitte, sie auch zu erwähnen, was um so verständlicher ist, als ohne sie das Königsgeschlecht zum Aussterben verurteilt gewesen wäre.

³ Die eine von ihnen, Dittenberger, O. G. I. I 106 ist so gut wie ganz sicher ins 10. Jahr Philometors, also in das Jahr 172/1 v. Chr. zu setzen; die beiden anderen, Dittenberger, O. G. I. I 107 und Strack, Arch. Pap. II S. 549 Nr. 29 lassen sich nur so allgemein, wie es im Text steht, datieren, eben in die Zeit zwischen der Geschwisterhochzeit (s. S. 14f.) und der des allmählichen Hervortretens des jüngeren Bruders; wenn Strack a. a. O. es für möglich hält, die von ihm veröffentlichte Inschrift dem Jahr 169 v. Chr., wo Philometor in Memphis residieren mußte, zuzuteilen, so ist dieser Ansatz ausgeschlossen, da damals Kleopatra gerade von ihrem Brudergemahl getrennt in Alexandrien lebte und für jene Zeit auch die Erwähnung des Antiochos Epiphanes zu erwarten wäre; s. im folg. S. 53 ff.

⁴ Dittenberger, O. G. I. II 734; Preisigke, Sammelbuch I 4629.

⁵ Weihinschriften wie Dittenberger, O. G. I. I 111–15; Strack, Dynastie: Inschriften 96, 98; Preisigke, Sammelbuch I 435; 1164; Bilabel, Sammelbuch III 6664, in denen neben den θεοὶ Φιλομήτορες auch ihre τέκνα erwähnt sind, aber nicht Euergetes, zeigen, zusammengehalten mit den schon erwähnten Weihungen und noch zu nennenden anderen (s. S. 9 u. 11), daß sie erst nach dem Jahre der Trennung der Geschwister von einander, dem Jahre 164/3 v. Chr., verfaßt sein können, ergeben also einen späteren Zeitpunkt für das Vorhandensein von Kindern, als den im Text angegebenen, und gestatten keine genauere zeitliche Festlegung; nur für Dittenberger, O. G. I. I 111, läßt sich, da hier schon der θεός Εὐπάτωρ genannt wird, ein genauerer Termin, die letzten Jahre der Regierung des Philometor, feststellen, s. S. 9 Anm. 9. Die Inschriften, Bilabel, Sammelbuch III 6157 u. 6158, die dem Jahre 150/49 v. Chr. angehören, sind

zwei Töchter, denken, die uns bekannt sind?¹ Abgesehen davon, daß man dann die Zeit der ersten Entbindung der zweiten Kleopatra schon verhältnismäßig sehr früh ansetzen müßte, ist uns aus der Periode der Samtherrschaft bisher nur die eine der Töchter, die ältere Kleopatra, die durch ihre alleinige Erwähnung auch als das älteste Kind überhaupt bezeugt wird, direkt belegt.² Nun dürfte aber auch sie im Jahre 154 v. Chr. noch bei weitem nicht heiratsfähig gewesen sein; denn in diesem Jahre hat Philometor dem Euergetes nur versprochen, ihm eine Tochter zu vermählen (Polyb. XXXIX, 18), obwohl ihm damals sicher viel daran gelegen gewesen sein muß, zur Bekräftigung des Friedensschlusses mit seinem Bruder nach dem Kampf um Kypern³ und zur Verhütung des Anfalls von Kyrene an Rom, der, falls der Bruder ohne Erben starb, ohne weiteres eintrat, die Ehe so schnell als möglich zustandezubringen und mit ihr die Hoffnung auf eine ihm genehme Nachkommenschaft des Bruders zu gewinnen.⁴ Als heiratsfähig begegnet eine Tochter des Philometor, und zwar Kleopatra Thea, erst im Jahre 150 v. Chr., in welchem dieser sie dem syrischen König Alexander Balas als Frau zuführte.⁵ Bei dieser hochpolitischen Heirat kann die Braut sehr wohl noch verhältnismäßig jung gewesen sein; wir brauchen nach alledem für die Geburt der ältesten Tochter — Kleopatra Thea ist dies unbedingt gewesen — nicht über das Jahr 165 v. Chr. hinauszugehen.

Auch die Geburt des ältesten Sohnes des 6. Ptolemäers, des Eupator,⁶ kann nicht, wie es z. T. geschieht,⁷ früh angesetzt werden. Die zeitlich früheste Erwähnung eines Sohnes, d. h. eben des späteren Eupator, fällt um die Wende von 163 zu 162 v. Chr.⁸ Er ist nun im Jahre 150 v. Chr. gestorben,⁹ und zwar muß er zur Zeit seines Todes noch ziemlich jung gewesen

für die hier behandelte Frage wenigstens insofern bedeutsam, als sie uns zeigen, wie geflissentlich immer wieder die Kinder neben den Eltern erwähnt werden; man kann wirklich mit gutem Recht aus ihrer Nichterwähnung auf ein Nichtvorhandensein schließen, wenn nicht besondere Gründe für die Nichterwähnung in Betracht zu ziehen sind, s. z. B. S. 8 Anm. 1.

¹ Siehe etwa Stähelin s. v. Kleopatra 15 bei Pauly-Wissowa XI S. 742.

² Preisigke, Sammelbuch I 3941; die in dieser Inschrift gebrauchte Formel, in der in engster Verbindung mit der königlichen Familie τὰ πρῶτα ἀδελφῶν erwähnt werden, geht zusammen mit der Ausdrucksweise, die der διοικητῆς Herodes gerade in seinem Schreiben vom Jahre 164 v. Chr. gebraucht, U. P. Z. I 110, 1 ff.

³ Daß dieser Kampf um Kypern in das Jahr 154 v. Chr. zu setzen ist, erscheint mir nach den Bemerkungen von Holleaux, Arch. Pap. VI S. 17 Anm. 3 gesichert; siehe jetzt etwa auch Wilcken, Sitz. Berl. Ak. 1932, S. 333 ff.

⁴ Siehe hierzu Wilcken a. a. O. und im folg. S. 117 f. Daß man an die älteste Tochter zu denken hat (so auch Stähelin a. e. a. O.), ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit aus der Notwendigkeit, möglichst bald die wichtige Ehe zustandezubringen.

⁵ Siehe Stähelin a. e. a. O.

⁶ Es ist Pareti gelungen, Eupator und Neos Philopator mit Sicherheit als die beiden Söhne des Philometor zu erweisen, wobei sich Eupator als der ältere ergibt, siehe Atti Acc. delle scienze di Torino XLIII (1907/8) S. 497 ff.; im dem. P. Rylands III 16 wird er als solcher auch ausdrücklich bezeichnet.

⁷ Pareti a. a. O. S. 506 Anm. 2 setzt die Geburt etwa um 170 v. Chr. an, ähnlich Bevan, Hist. of Egypt S. 301: Beide ohne Beibringung zwingender Gründe, Pareti auf Grund falscher Aufstellungen über die Zeit der Geburt und der Hochzeit Philometors und des Lebensalters eines zur Mitregentschaft Berufenen; der 5. Ptolemäer ist fast noch als Säugling Mitregent geworden, siehe P. Gurob 12.

⁸ Siehe die von Hiller v. Gärtringen Klio XVII S. 94 ff. abschließend behandelten theräischen Inschriften (IGr. XII 3, 327; 466; 467; suppl. p. 303); er hat auch gerade die Zeit ihrer Errichtung auf Grund zwingender epigraphischer Indizien gesichert.

⁹ Für den April 152 v. Chr. ist uns Eupator durch die Datierung auch nach ihm als wenigstens nomineller Mitregent bezeugt, dem. P. Rylands III 16. Im Jahre 145 v. Chr. war er jedenfalls schon tot, da in München Ak. Abh. 1934 (Otto) 2

sein. Denn der Dichter Antipatros von Sidon erwähnt in seinem Epigramm auf seinen Tod (s. S. 3 Anm. 1) unter den um ihn Klagenden außer den Eltern auch gerade seinen *τιθηγός* (s. S. 3 Anm. 1) und betont, daß er, der Junge, eine Herrschaft noch nicht habe ausüben können;¹

diesem Jahr sein jüngerer Bruder Neos Philopator als Mitregent begegnet, s. Pareti a. a. O. u. S. 128 f. Nun hat Cichorius, Rh. Mus. LXIII S. 213 ff. nachgewiesen, daß das Epigramm, Anth. Pal. VII 241, sich auf den Tod eines Sohnes des 6. Ptolemäers bezieht und daß dessen Tod zur Zeit einer in Ägypten ganz sichtbar gewesenen totalen Mondfinsternis erfolgt sein dürfte. Er sieht in dem Sohn einen uns sonst unbekanntem Ptolemäerprinzen. Hier kann man jedoch weiter kommen. Denn dieser junge Ptolemäer hat augenscheinlich gerade mit Kypern in näherer Verbindung gestanden; wird doch auf ihn von dem Dichter der Ausdruck „*ἀνακτες*“ angewandt, der für die Mitglieder der kyprischen Dynastien von jeher üblich war (Arist. Pol. frg. 203). Und von Eupator kennen wir durch Inschriften seine enge Verbindung gerade mit Kypern; wird er doch auf ihnen ganz allein, ohne seine Eltern, gleichsam als der für Kypern in Betracht kommende *βασιλεύς* genannt (Dittenberger, O. G. I. I 125–27), s. S. 119 f. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß jener gestorbene Ptolemäer Eupator gewesen sein dürfte. Es scheiden dann die Mondfinsternisse der Jahre 157 und 153 v. Chr. als chronologische Indizien für das Todesjahr aus, und es bleiben die beiden des Jahres 150 v. Chr., vom 3. Juli und 28. Dezember. Pareti a. a. O. S. 504 ff. (s. auch S. 500 u. 521 f.), der im übrigen die schwierige Frage nach der Zeit des Eupator voll geklärt hat, hat freilich auf Grund von Spiegelberg dem P. Berlin 3097 u. 3070 den Tod Eupators schon ganz in den Beginn des Jahres 150 v. Chr. oder Ende 151 v. Chr. setzen wollen, da dieser – abgesehen davon, daß er damals aus der Datierung verschwunden sei – in der Aufzählung der Alexander dem Großen in Alexandrien angegliederten apotheosierten Ptolemäer vor seinen Eltern im Anschluß an die Verstorbenen genannt werde, jedenfalls nicht mehr hinter diesen, wie in der Zeit seiner Mitregentschaft, s. dem P. Rylands III 16 (Laqueurs, Quaest. epigr. et papyr. sel. S. 48, aufgestellte Regel über die Reihenfolge der Ptolemäer wird dadurch endgültig widerlegt). In diesem Papyrus wird übrigens auch der Priester des *θεός Εὐπάτωρ* in Ptolemais neben dem seines Vaters, und zwar dem dortigen Brauch entsprechend (siehe Priester u. Tempel I S. 195 Anm. 2), direkt hinter dem Priester des Soter vor den Priestern der verstorbenen Ptolemäer genannt, während er in anderen Dokumenten, in denen Eupator vor seinen Eltern in der Ptolemäerliste des Alexanderpriesters erscheint, in Ptolemais den Priestern der verstorbenen Ptolemäer angereiht ist; s. etwa Spiegelberg, dem. P. Berl. 3097 u. 3070; 3119; Preisigke, Sammelbuch I 463 f. Es scheinen nun jedoch keine Bedenken zu bestehen, die Angaben der Dokumente und das aus dem Epigramm gewonnene Ergebnis, das Pareti nicht bekannt war, miteinander dahin zu vereinen, daß allein das Ausscheiden des Eupator aus der Datierung den Anlaß zu jenen Umstellungen gegeben hat. Es war ja ein alter Brauch, daß in jener Reihe der apotheosierten Ptolemäer die lebenden Regenten an der letzten Stelle erschienen, und Eupator hat daher, als er nicht mehr Mitregent, sondern zum König von Kypern bestellt worden war (siehe S. 119 ff.), aus der Stellung nach seinen Eltern verschwinden müssen; er ist aber damals wenigstens den früheren Herrschern angereiht worden, da man ihn, den gewesenen Mitregenten, aus allgemeinen politischen Gründen nicht ganz verschwinden lassen wollte. Die Reihenfolge – Eupator vor den Philometores – begegnet uns übrigens noch in allen Dokumenten, die aus der Zeit des Philometor nach dem Tode des Eupator stammen (siehe die Nr. 29, 32–38 in dem Appendix bei Pareti a. a. O. S. 521), und sie ist, da man sich an sie gewöhnt hatte, auch unter den Regierungen späterer Herrscher, die ihrerseits natürlich am Schluß der Ptolemäerreihe in Alexandrien stehen, beibehalten worden; in dieser Zeit ist man aber auch z. T. zu der Reihenfolge Philometores–Eupator zurückgekehrt, da ja auch die Philometores jetzt zu den Verstorbenen gehörten und man gewohnt war, die verstorbenen Ptolemäer nach der Zeit ihres Herrschaftsantritts anzuordnen. Siehe den sehr lehrreichen Appendix bei Pareti S. 520 ff., in dem dieser nur hätte schärfer zwischen den Angaben über die apotheosierten Ptolemäer aus Alexandrien und Ptolemais unterscheiden sollen. P. Amh. II 45 setzt übrigens Pareti S. 504 f. u. 520 zu Unrecht noch in die Lebenszeit Philometors; er hat meine hiergegen sprechenden Feststellungen, Priester u. Tempel I S. 196, übersehen und auch nicht beachtet, daß in dieser Urkunde als Priesterinnen in Ptolemais neben denen der Kleopatra der Königin und Kleopatra der Mutter auch eine der Kleopatra der Tochter und Königin erscheint; der Papyrus kann also erst in die Zeit nach der Vermählung des Euergetes mit Kleopatra III. (s. S. 12) gesetzt werden. Siehe zu Ptolemaios Eupator und zu seiner staatsrechtlichen Stellung noch S. 119 ff.

¹ Siehe Z. 10: *πρὶν πατέρων νεαρᾶ σκᾶπτρον ελεῖν παλάμη*; siehe hierzu weiteres auf S. 119 ff.

daß es sich bei dem Gestorbenen um einen noch Unmündigen handelt, dafür spricht auch der ganze Charakter des Gedichtes. Eupator könnte natürlich das zweite Kind gewesen sein, und dann wäre seine Geburt noch vor dem 21. September 164 v. Chr. (siehe S. 8) anzusetzen, ein terminus ante quem, den man allerdings auf Grund des Eindruckes des Epigramms nicht stark überschreiten dürfte. Eupator kann aber sehr wohl auch erst kurz vor der Zeit seiner frühesten Bezeugung, in den allerletzten Monaten des Jahres 163 v. Chr. geboren worden sein,¹ was noch besser zu dem Epigramm passen würde, und in den für das Jahr 164 v. Chr. bezeugten τέκνα hätte man dann die ältere Kleopatra und wohl eine andere, vielleicht wieder gestorbene Tochter² zu sehen. Die sehr rasch aufeinanderfolgenden Weihungen eines Altars und einer langen Statuenbasis in Thera für die θεοὶ Φιλομήτορες und ihren Sohn ohne Nennung der auf jeden Fall lebenden älteren Kleopatra³ erwecken zudem den Eindruck, daß etwas Besonderes gefeiert werden sollte, und die Geburt des lang ersehnten Stammhalters des Königshauses wäre wahrlich ein derartiges Ereignis. Wir besitzen übrigens auch aus Ägypten, aus der Nähe von Philae, eine für 3 Statuen bestimmte Basis, die auch nur die Eltern und ihren Sohn nennt (Dittenberger O. G. I. I 121), und diese Weihung scheint mir stark für die Richtigkeit des aus den theräischen Weihungen

¹ Hiller v. Gärtringen a. a. O. S. 97 nimmt diese Geburtszeit ohne weiteres an, weil er fälschlich des Glaubens ist, daß vor 163 v. Chr. die Mehrzahl der Kinder nicht genannt wird. Mit allem Vorbehalt möchte ich für den Ansatz der Geburt in die letzten Monate des Jahres 163 v. Chr. noch eine Beobachtung aus den Serapeumpapyri anführen. Im Arch. Pap. VI S. 306 Anm. 1, 307 Anm. 2 u. 317 habe ich darauf hingewiesen, daß Kleopatra II. offiziell an den von Philometor erteilten Audienzen teilgenommen hat bzw. hat teilnehmen können, daß aber diese Teilnahme in den diese Audienzen erwähnenden Eingaben nicht immer klar zum Ausdruck gebracht wird, sondern Ungenauigkeiten über die Zahl der Audienzgeber immer wieder vorkommen, so daß man sehr wohl des öfteren im unklaren sein kann, ob die Königin wirklich anwesend gewesen ist. Ihre Nichtanwesenheit scheint mir jedoch in einem Fall, bei der im Oktober 163 v. Chr. den „Zwillingen“ erteilten Audienz, aus U. P. Z. I 41, 4 ff. hervorzugehen, wo in der Erzählung des Zustandekommens der Audienz ganz eindeutig gesagt ist, daß damals der König allein das Serapeum aufgesucht und allein die ἐντευξίς in Empfang genommen habe; man vgl. hierzu auch U. P. Z. I 15, 6 ff. Demgegenüber erscheint die Erwähnung der gleichen Audienz in U. P. Z. I 42, 3 ff., die allerdings das Königspaar als bei der Audienz anwesend voraussetzt, nicht die gleiche Beweiskraft zu besitzen. Die falschen Angaben über den Audienzvorgang können hier sehr wohl dadurch hervorgerufen worden sein, daß die Darstellung nicht nur eingeleitet, sondern auch sprachlich aufs engste verbunden ist mit der Angabe, daß damals das Königspaar Hoflager in Memphis, der zweiten Residenz des Landes, gehalten habe; die enge stilistische Verflechtung des Aufenthaltes in Memphis und der Audienzerteilung hat unwillkürlich zu einer falschen Angabe über die Audienzteilnehmer führen müssen. Wenn meine Auffassung vom Fehlen der Königin bei jenem königlichen Besuch im Serapeum richtig ist, muß man sich fragen, warum dies der Fall gewesen ist, obwohl es sich hier um den ersten Besuch nach der Wiedergewinnung der Herrschaft durch Philometor handelt; wie große Bedeutung der König diesem seinem Aufenthalt in Memphis und einem reibungslosen Verlauf desselben beigemessen hat, ergibt sich aus seinem kurz vorher ergangenen Erlaß an den memphitischen Strategen, die kürzlich erlassene Amnestie strikt durchzuführen (U. P. Z. I 111). Es würde sich nun dieses Fehlen der Königin bei dem Staatsbesuch in Serapeum sehr leicht erklären, wenn ihre Entbindung nahe bevorstanden hätte und man sie daher nicht den Strapazen eines solchen Besuches aussetzen wollte. Kleopatra II. hat übrigens ihren ersten Sohn aus ihrer zweiten Ehe auch gerade in Memphis geboren, der ja auch hiervon seinen Beinamen empfangen hat; s. über diesen Modrze s. v. Memphites bei Pauly-Wissowa XV S. 688.

² An die jüngere Kleopatra möchte ich nicht denken, da diese doch wohl erst später geboren sein dürfte, siehe S. 12.

³ Da wir aus Thera auch eine Weihung des δᾶμος für die θεοὶ Φιλομήτορες und die τέκνα kennen (Dittenberger O. G. I. I 112), so fallen die Weihungen allein für den Sohn natürlich besonders auf.

gewonnenen Eindruckes zu sprechen. Gerade im Hinblick auf die besondere Hervorhebung des Sohnes unter Zurückstellung der Geschwister oder zum mindesten einer Schwester scheint mir auch noch eine negative Feststellung geeignet zu sein, einen späteren Ansatz der Geburt nahezulegen. In Eingaben der „Zwillinge“ des memphitischen Serapeums aus dem Oktober 163 v. Chr. (U. P. Z. I 5; 6; 20), von denen die eine sogar eine dem König persönlich überreichte ἔντευξις ist (U. P. Z. I 20), als dieser zum erstenmal bald nach der Wiedergewinnung seines Reiches im Serapeum erschien, finden wir die τέκνα nicht erwähnt, obwohl gerade jene ἔντευξις äußerst sorgfältig stilisiert ist und die Bittsteller bemüht sind, dem Königspaar so stark als nur irgend möglich zu schmeicheln, ihm alles erdenkbar Gute zu wünschen. Es findet sich denn auch in der dem Heile des Königspaares gewidmeten Schlußformel bereits der Wunsch auf die Ausübung der Weltherrschaft ausgesprochen, der auch in der Folgezeit in den aus dem Serapeum stammenden ἐντεύξεις immer wieder, mehr oder weniger prägnant ausgesprochen, begegnet,¹ und zwar gerade in Verbindung mit der Erwähnung der Kinder in den Segenswünschen, d. h. eben derer, die im Falle männlicher Nachkommenschaft die Gewähr der Fortdauer der die Welt erfassen sollenden Herrschaft verbürgen.² Diese Ausdehnung der Segensformel findet sich zum erstenmal im Oktober 162 v. Chr. in einer Eingabe an das Königspaar (U. P. Z. I 42, 51); aus der Zwischenzeit besitzen wir keine Schriftstücke. Sollte etwa die Aufnahme der τέκνα-Formel durch die inzwischen erfolgte Geburt des Thronfolgers bestimmt sein? Man müßte dann annehmen, daß die Stimmung des Hofes nach der Geburt zweier Töchter nicht derartig war, daß die Untertanen in ihren Bittgesuchen an das Königspaar die Erwähnung der Kinder für besonders wirksam gehalten haben.³

Den nicht zu frühen Geburtszeiten, die für die ältere Kleopatra und Eupator festzustellen sind, entspricht dann das Lebensalter, das wir für die beiden uns bekannten jüngeren Kinder anzunehmen haben; denn bei Justin XXXVIII 8, 3 finden wir für Neos Philopator noch für das Jahr 145 v. Chr., in dem der junge König von seinem Oheim Euergetes ermordet wurde, die Bezeichnung puer, und die jüngere Kleopatra ist bis zum Beginn des Jahres 142 v. Chr. unverheiratet geblieben,⁴ mag man auch das Verhältnis ihres Oheims zu ihr schon etwas früher ansetzen. Setzt man die Geburt dieser beiden Kinder etwa um 160 v. Chr. oder in den Anfang der 50er Jahre, so wird man diesen Tatsachen gerecht, und es ergibt sich dann auch eine geschlossene Geburtenreihe für die τέκνα der zweiten Kleopatra aus ihrer ersten Ehe.

¹ Zu dieser Formel siehe S. 95 f.

² Siehe U. P. Z. I 42, 51 (162 v. Chr.); 9, 16 u. 41, 24 (161/60 v. Chr.); 14, 29 (158 v. Chr.); 15, 47 u. 16, 32 (156 v. Chr.). Wir haben nun zwar eine Eingabe an das Königspaar (die verschiedenen Fassungen in U. P. Z. I 10 u. 11) aus dem Jahre 160 v. Chr., in der der Kinder auch nicht gedacht wird, doch ist sie mit U. P. Z. I 20 nicht auf eine Stufe zu stellen. Es liegt hier wohl nicht nur nicht der endgültige Entwurf vor, sondern es fehlt in ihr auch die überschwengliche Schlußformel, mit der verbunden sonst überall die Erwähnung der Kinder erfolgt; sie trägt sozusagen mehr einen geschäftsmäßigen Charakter.

³ Man könnte hierzu etwa erinnern an die Stimmung des russischen Hofes unter Nikolaus II., als an diesem statt des ersuchten Thronfolgers immer wieder Töchter geboren wurden.

⁴ Siehe hierzu außer Strack, *Dynastie* S. 198, Stähelin s. v. Kleopatra 16 bei Pauly-Wissowa XI S. 744; Bevan, *Hist. of Egypt* S. 309; vor allem Gauthier, *Le livre des rois d'Égypte* IV S. 301 Anm. 2: eine hieroglyphische Inschrift aus Edfu vom 24. Tybi des 28. Jahres scheint mir zu beweisen, daß vor dem Februar 142 v. Chr. die Hochzeit noch nicht vollzogen gewesen ist; nach einer Serapeumsstele war dies jedoch am 18. Mesore desselben Jahres, also im September 142 v. Chr., der Fall.

Nun hat Kleopatra auch noch ihrem zweiten Gemahl, dem Euergetes, etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 144 v. Chr. einen Sohn, den Memphites, geboren¹ und aller Wahrscheinlichkeit nach zum mindesten noch einen weiteren Sohn.² Diese späteren Geburten sprechen immerhin auch gegen eine zu frühe Ansetzung der Geburtszeit der zweiten Kleopatra und für meine Herunterrückung der Geburtsjahre der Kinder des Epiphanes.

Gegenüber all den für ein späteres Geburtsjahr der Kleopatra II. angeführten Gründen, die, mögen auch die einzelnen Beobachtungen hypothetische Elemente enthalten, in ihrer Gesamtheit mir zwingend erscheinen, bedürfen zu ihrer weiteren Sicherung nur noch die Angaben des Livius XLV 11, 3/4 einer Erklärung, wonach gerade Kleopatra nach dem Abzuge des Antiochos Epiphanes im Jahre 169 v. Chr. aus Ägypten eine entscheidende Rolle bei der Versöhnung ihres Gatten mit dem in Alexandrien inzwischen zum König ausgerufenen Euergetes gespielt haben soll: „soror plurimum adiuvit non consilio modo sed etiam precibus.“ Hiernach könnte man allerdings geneigt sein, in Kleopatra ein nicht mehr ganz junges Mädchen zu sehen. Nun erweisen sich aber die Nachrichten des Livius über den ägyptisch-syrischen Konflikt dieser Zeit, wenn auch bezüglich der Vorgänge im Osten Polybios zugrunde liegt, in der Form, in der sie dargeboten werden, z. T. als nicht glücklich; durch die Anordnung und auch durch die starke Verkürzung können sie sogar gelegentlich stark irreführend wirken und bedürfen daher stets der aufmerksamsten Nachprüfung.³ Man kann deshalb schon von vornherein den Angaben über das ebenso rührende wie kluge Wirken der Kleopatra skeptisch gegenüberstehen, es als eine Ausmalung ansehen.⁴ Nun wird aber bei Livius auch Euergetes, der damals jedenfalls noch ein Knabe war, handelnd wie ein Erwachsener vorgeführt und ein falscher Eindruck von ihm erweckt. Es ist eben offenbar das, was im Namen der königlichen Kinder ihre Ratgeber getan haben, in der Darstellung des Livius ihnen selbst zugeschrieben worden, und so braucht man aus ihr keine Anzeichen für ein etwas höheres Alter der Kleopatra, als ich es ihr zuschreibe, zu entnehmen.

All das, was ich bisher über das noch jugendliche Alter der Kinder des 5. Ptolemäers noch zur Zeit des ägyptisch-syrischen Konflikts ausgeführt hatte, wird schließlich weiter bekräftigt durch den Bescheid, den im Jahre 167 v. Chr. der Senat dem König Prusias II. von Bithynien erteilte, als dieser seinen Sohn Nikomedes empfahl; denn in dieser Antwort wird auf den Schutz, den Rom in jenem Konflikte Ägypten erwiesen habe, mit den Worten hingewiesen: „quanta cura regum amicorum liberos tueatur populus Romanus“ (Liv. XLV 44, 13).

Die Feststellungen über das Alter des Philometor und der 2. Kleopatra lassen alsdann die Eheschließung zwischen ihnen in einem ganz besonderen politischen Licht erscheinen, und zwar um so mehr, als diese schon viel früher erfolgt ist, als bisher allgemein angenom-

¹ Siehe Modrzejewski a. a. O., dessen chronologische Angaben jedoch falsch sind, da er Philometors Tod noch in das Jahr 146 v. Chr. setzt; siehe im folg. S. 128 Anm. 4.

² Man vgl. Dittenberger, O. G. I. I 130 mit 144; siehe hierzu etwa Bevan, Hist. of Egypt S. 309 Anm. 3.

³ Siehe etwa Niese, Kritik der beid. Makkabäerbücher S. 91 f. Nissen, Krit. Untersuch. über d. Quell. der 4. u. 5. Dekade des Livius S. 273 spricht mit Recht von der starken Verkürzung der polybianischen Tradition durch den römischen Bearbeiter, wenn auch seine Belege, die er für Liv. XLV 11 anführt, nicht stimmen; er geht überhaupt nur flüchtig auf die Darstellung des ägyptisch-syrischen Konflikts ein, siehe auch S. 248.

⁴ Eine solche Skepsis finde ich sonst nirgends, nur Bevan, Hist. of Egypt S. 285 äußert sich jetzt etwas vorsichtiger; bei E. Meyer, Urspr. u. Entstehung d. Christent. II S. 151, begegnet uns sogar gleichsam in Nachwirkung der Schilderung des Livius die Angabe, Kleopatra hätte bei der Ausrufung des Euergetes zum König ihre Zustimmung gegeben, obwohl hierüber nichts überliefert ist.

men wurde. Schon in meinen Zusätzen zu Spiegelberg, Die demot. Papyri Loeb S. 108 f., glaube ich gegenüber dem Ansatz der Hochzeit in das Jahr 173 oder 172 v. Chr.¹ nachgewiesen zu haben, daß die Ehe der θεοὶ Φιλομήτορες bereits zwischen dem 6. und dem 8. Jahre des 6. Ptolemäers geschlossen worden sein muß: im 6. Jahre, 176/5 v. Chr., fände sich in den uns bis dahin bekannten Aktprotokollen² in der Titulatur des Alexanderpriesters nur die Erwähnung des βασιλεὺς Πτολεμαῖος Φιλομήτωρ, aber noch nicht die der θεοὶ Φιλομήτορες, sondern diese begegneten uns anstatt des Königs Ptolemaios Philometor zuerst in Urkunden aus dem 8. Jahre, 174/3 v. Chr.³ Daß die Einfügung der vergöttlichten Geschwister in den Reichskult auf die vollzogene Eheschließung hinweist, erscheint unbestreitbar.⁴ Und dieser allgemein angenommene Schluß wird noch bekräftigt durch eine Weihinschrift in Philae, in der neben dem βασιλεὺς Πτολεμαῖος θεὸς Φιλομήτωρ auch die βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφή genannt ist;⁵ hiernach hat es also eine Zeit gegeben, in der bereits der βασιλεὺς Πτολεμαῖος die θεός-Bezeichnung geführt hat, wo aber seine Schwester ihm im Reichskult noch nicht angegliedert war, da sie eben noch nicht Königingemahlin, sondern nur Prinzessin war; auch diese haben ja den βασίλισσα-Titel geführt. Immerhin weist die Erwähnung der Kleopatra, zumal der jüngere Bruder nicht mitgenannt wird, darauf hin, daß sie bereits im Vordergrund des öffentlichen Interesses gestanden haben muß, und ihre Nennung erhält auch noch dadurch einen besonderen Charakter, daß wir auch Weihungen allein für den θεὸς Φιλομήτωρ kennen.⁶ Man muß daher die Inschrift, welche Kleopatra auch erwähnt, nicht zu lange vor der Eheschließung ansetzen. Und für diese gestatten jetzt zwei Dokumente des neuen, 3. Bandes der Tebtynispapyri noch eine nicht unbeträchtliche Einengung des von mir erschlossenen Zeitabschnittes, während dessen die Geschwisterhochzeit stattgefunden haben muß. Denn in P. Tebt. III 818 aus dem Phamenoth des 7. Jahres Philometors sind die θεοὶ Φιλομήτορες bereits erwähnt, und ihre Nennung begegnet auch in dem für den 2. Teil des Bandes aufgehobenen P. Tebt. III 993,⁷ der sogar schon aus dem vorhergehenden Monat dieses 7. Jahres, dem Mecheir, stammt. Demnach muß die Ehe im März 174 v. Chr. bereits vollzogen gewesen sein, und zwar muß die Hochzeit zwischen diesem Datum und dem Februar 175 v. Chr. stattgefunden haben, der durch die zeitlich jüngste der aus dem 6. Jahre stammenden Urkunden (dem P. Berlin 3112) als terminus post quem für den Abschluß der Ehe gesichert ist. Eigentlich sollte man freilich den Ausdruck „Ehe“ gar nicht gebrauchen, da es sich

¹ Siehe etwa Wilckens Zusätze in Droysen, Kl. Schr. II S. 433 u. 441, sowie Stähelin s. v. Kleopatra 15, Pauly-Wissowa XI S. 741, der weitere Literatur bietet.

² Spiegelberg, dem. P. Berlin 3141 u. 3111, sowie 3112.

³ P. Amh. II 43, 3; P. Giess. I 2, 4; P. Grenf. I 10, 3.

⁴ Einige Bemerkungen hierzu bei Kornemann, Klio IX S. 138.

⁵ Publiziert von Rubensohn, Arch. Pap. III S. 357 ff., der freilich anstatt des hinter „βασιλέως Πτολεμαίου“ zu ergänzenden „θεοῦ Φιλομήτορος“ fälschlich „θεοῦ Εὐεργέτου“ ergänzt hat; hiergegen schon Wilcken, ebenda S. 366 ff. Der einzige Einwand, den Wilcken gegen die Zuweisung der Inschrift an Philometor als immerhin noch möglich ansah, daß man neben dem König und seiner Schwester auch die Nennung der Mutter erwarten könnte (er war, wie die Datierungen nach der Mutter zeigen, an sich sehr berechtigt), erledigt sich durch meine Feststellung von deren schon früher erfolgtem Tode, und zwar noch zu einer Zeit, wo Philometor noch nicht die Gottesbezeichnung erhalten hatte.

⁶ Dittenberger, O. G. I. I 103; 105; Preisigke, Sammelbuch I 4526.

⁷ Die Nummer ist, wie mir Herr Professor H u n t schreibt, als vorläufige anzusehen; ihm habe ich auch zu danken für die freundliche Mitteilung des genauen Datums dieses Papyrus.

hier um eine typische Kinderhochzeit handelt, bei der beide Beteiligte noch im Kindesalter standen.¹

Diese Festlegung der Geschwisterhochzeit in das Jahr 175/4 v. Chr. ermöglicht auch, eine immer wieder behandelte, aber immer noch nicht befriedigend gedeutete Angabe in II. Makk. 4, 21 wohl endgültig zu klären und beseitigt durch diese Klärung zugleich eine Schwierigkeit, die bisher einer gesicherten chronologischen Ansetzung der ἀνακλητήρια des Philometor entgegenzustehen schien. Aus jener Stelle des 2. Makkabäerbuches erfahren wir von einer Gesandtschaft eines nahen Vertrauten des Syrerkönigs Antiochos Epiphanes, des Apollonios,² nach Alexandrien; die Sendung ist erfolgt „διὰ τὰ πρωτοκλίσια³ Πτολεμαίου τοῦ Φιλομήτορος βασιλέως“. Man hat immer wieder in der modernen Forschung daran gedacht, diese πρωτοκλίσια mit den für die Ptolemäerherrscher bezugten Anakleterien irgendwie in Verbindung zu bringen,⁴ d. h. mit der feierlichen Großjährigkeitserklärung der unmündigen ägyptischen Könige, die wohl im Beisein des Heeres vollzogen worden ist, ein Staatsakt, der von der uns auch belegten Krönung dieser Könige durch die ägyptischen Priester unbedingt streng zu scheiden ist.⁵ Man hat sich aber bei dieser Deu-

¹ Kornemann a. a. O. S. 138 hat immerhin schon an eine Kinderhochzeit der θεοὶ Φιλομήτορες gedacht, wenn er sich auch nicht ganz eindeutig äußert, da er schließlich nur von einem In-Aussicht-Nehmen der Ehe der Geschwister durch Kleopatra I. spricht; er hat übrigens das Ganze zeitlich falsch, in das Jahr 180/79 v. Chr., angesetzt, siehe dagegen schon meine Zusätze zu Spiegelberg, Die demotischen Papyri Loeb a. a. O.

² Es ist derselbe Apollonios, der von Antiochos Epiphanes im Jahre 173 v. Chr. nach Rom, und zwar in einer besonders wichtigen Mission, entsandt worden ist (s. über sie S. 32); Bouché-Leclercq, Hist. des Séleucides S. 582 f. setzt ihn auch fälschlicherweise gleich mit dem μισάρχης, d. h. dem Obersten eines Myserregiments gleichen Namens, der später bei der gewaltsamen Einnahme von Jerusalem in der Zeit des Antiochos führend beteiligt war (II. Makk. 5, 24).

³ Die Handschriften schwanken zwischen πρωτοκλίσια und πρωτοκλήσια; letzteres Wort läßt sich jedoch sprachlich nicht deuten, und wenn man es in den Text aufgenommen hat, so mag hierfür wohl stark maßgebend gewesen sein die immer wieder versuchte Gleichsetzung mit ἀνακλητήρια.

⁴ Siehe z. B. Wilcken bei Droysen a. a. O. II S. 440f.; Niese, Geschichte III S. 170 Anm. 1; Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 5; Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 142; skeptisch gegenüber dieser Gleichsetzung verhalten sich neuerdings Bevan, Hist. of Egypt S. 282 (nicht so Cambr. Anc. Hist. VIII S. 503); Granier, Die maked. Heeresversammlung S. 156 Anm. 173.

⁵ Siehe meine Erklärung gegenüber meiner früheren Auffassung Priester u. Tempel II 301 bei Granier a. a. O. S. 156. Das Beisein des „makedonischen“ Heeres bei der Großjährigkeitserklärung wäre als Parallele zu seiner Mitwirkung bei der Bestellung des neuen Königs zu fassen. Es läßt sich für die Gleichsetzung der Feier der Anakleterien mit der Krönung durch die ägyptischen Priester keinerlei Beleg aus der Tradition anführen, vielmehr zeigt sie, daß es sich um zwei verschiedene Handlungen handelt; vgl. Polyb. XVIII 53, 3; XXVIII 12, 8 mit Dittenberger, O. G. I. I 90 Z. 7/8, 28, 44/5; Diodor XXXII 13; Porphy. frg. 49 a; Schol. Germanici Arat. 88, 12 und den hierogl. Inschriften bei Brugsch, Thesaur. inscript. aegypt. V S. 871 u. S. VIII. Vor allem spricht entscheidend für die Nichtgleichsetzung die Diodorstelle, da in dieser von der Krönung Euergetes' II. in Memphis im Jahre 144 v. Chr. die Rede ist, d. h. zu einer Zeit, wo Euergetes schon seit langem großjährig gewesen ist. Gegenüber Breccia, Diritto dinast. nelle monarchie dei success. d'Alessandro magno S. 70 siehe schon grundsätzlich richtig Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. I S. 364; III S. 94. Neuerdings scheint auch Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 130 u. 142, die Anakleterien und die Priesterkrönung mehr oder weniger gleichzusetzen. Wenn man in ihnen auch zwei staatsrechtlich streng voneinander zu scheidende Akte zu sehen hat, bedingt durch die beiden Hauptelemente der Bevölkerung, so dürften sie freilich zeitlich und sachlich ebenso wie die Bestellung des schon Großjährigen zum König und dessen Krönung des öfteren eng miteinander verbunden gewesen sein. Siehe auch S. 53 ff., sowie meine Bemerkungen über die Bezeichnung des ägyptischen Königs als „βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ Αἰγύπτῳ βασιλεύων“ auf S. 58 A. 4; gerade die staatsrechtliche „Doppelstellung“ des Ptolemäerkönigs als βασιλεὺς „Μακεδόνων“ wie als „Herr von Ägypten“ hat es wohl unwillkürlich ratsam erscheinen lassen, verschiedene Bestellungsakte vorzunehmen.

tung zumeist gar nicht ernstlich bemüht, den terminus technicus der Makkabäerbücher zu erklären.¹

Daß der Ausdruck πρωτοκλισία mit dem im Neuen Testament des öfteren begegnenden Worte „πρωτοκλισία“ zusammenhängt, halte ich für gesichert. Übersetzt man den letzteren Begriff mit „Ehrenplatz an der Tafel neben dem Hausherrn“, so ist damit jedenfalls eine Bedeutung des Wortes dem Sinne nach richtig wiedergegeben, wenn man auch entsprechend der antiken Sitte des Liegens bei Tisch auf κλῖναι und im engeren Anschluß an den zugrunde liegenden Begriff der κλίσαι bei ihm zu denken hat an das Liegen auf der „ersten“ κλῖνη neben dem Gastgeber oder, wenn dieser allein auf seiner κλῖνη liegen sollte, an das Liegen auf der κλῖνη neben der des Gastgebers, jedenfalls an das Gelagertsein auf der Ehrenkline. Wir haben in der πρωτοκλισία etwa den Gegensatz zu sehen zu den ἄτιμοι κλίσαι, die, wie wir hören, die berühmte Kleopatra dem ihr verdächtigen Römer Geminus beim Mahl immer anweisen ließ (Plut. Ant. 59). Und es sei hierbei auch erinnert an die sorgfältige Anordnung der κλίσαι, von der uns der Aristeasbrief § 183 (= Joseph. ant. Iud. XII 96) aus Anlaß des Gastmahles berichtet, das Ptolemaios Philadelphos den 70 jüdischen Übersetzern der heiligen jüdischen Schriften gegeben haben soll,² dann an die genau geregelte Verteilung der κλῖναι bei den Banketten in den großen Prachtzelten, die Alexander der Große bei dem Hochzeitsfest in Susa, sowie der 2. Ptolemäer in bewußter Nachahmung bei seiner berühmten alexandrinischen πομπή für die vornehmsten Gäste veranstalteten,³ oder schließlich noch an die bekannte Schilderung, die der Evangelist Lukas (XIV 7 ff.) von der Tischordnung bei einer Hochzeit entworfen hat.⁴ Es scheint mir freilich gestattet, bei πρωτοκλισία auch einfach zu denken an den „ehrenden Vorzugsplatz beim Gastmahl“, sozusagen an den Vorsitz bei einem Bankett, wofür auch der Veranstalter selbst in Frage kommen kann. Diese gewisse Nuancierung des Begriffs ergibt sich m. E. aus seiner wiederholten Nebeneinanderstellung im Neuen Testament mit der πρωτοκαθεδρία ἐν ταῖς συναγωγαῖς,⁵ und wohl noch deutlicher aus einem Titel wie πρωτοκλίναρχος, der uns in Philae noch um die Mitte des 5. Jahrhunderts n. Chr. begegnet.⁶ Dieser Titel weist uns hin auf diejenigen ägyptischen Kultver-

¹ Nur Wilcken bei Droysen a. a. O. II 440 hat einen solchen Versuch gemacht, siehe hierzu auch S. 18.

² κλίσαι wird übrigens nicht nur für die Lagerstätte = κλῖνη gebraucht, sondern auch zur Bezeichnung der Lager(= Tisch)gesellschaft gebraucht; vgl. etwa die oben angeführten Stellen des Aristeas-Josephus mit III. Makk. 6, 31; Ev. Luk. IX 14; Kaibel, Epigr. Graeca 810; Dittenberger, Sylloge³ III 1109, 74.

³ Chares frg. 4 ed. Jacoby; Athen. V p. 197a; siehe für Alexanderbankette auch Diod. XVII 16, 4. Die bewußte Nachahmung des Alexanderbanketts durch Philadelphos, die in diesem Falle natürlich einen starken politischen Beigeschmack hat (siehe das von mir über die πομπή Bemerkte in Beitr. z. Seleukidengesch. S. 6 ff.), ergibt sich daraus, daß bei beiden Veranstaltungen 100 κλῖναι, jede grundsätzlich für zwei Lagerstätten bestimmt, aufgestellt waren. Athen. a. a. O. berichtet ausdrücklich von zwei Tischen vor jeder κλῖνη (zwei nimmt auch Studniczka, Das Symposion Ptolem. II S. 26 u. 122 in diesem Falle an), gelegentlich haben aber auch drei Personen auf einer κλῖνη gelagert; insofern kann auch die einzelne κλῖνη sozusagen als Lagergesellschaft gefaßt werden.

⁴ Der hier genannte ἔσχατος τόπος entspricht den bei Plutarch erwähnten ἄτιμοι κλίσαι; siehe auch den bei Lukas sich findenden Begriff des „προσανάβηθι ἀνώτερον“.

⁵ Siehe Matth. XXIII 6; Mark. XII 39; Luk. XX 46.

⁶ Siehe Lepsius, Denkmäler aus Ägypt. u. Nubien VI gr. 314. Daß den obigen Titel ein ἀρχιπροφήτης getragen hat, wie Wilcken, Arch. Pap. I S. 413 f., annimmt, ergibt sich aus der Inschrift nicht, sondern nach jenem ist nur datiert worden; siehe etwa Lepsius a. a. O. VI gr. 378 und Wilckens Deutung dieser Inschrift a. a. O. S. 417.

eine, die doch wohl gerade wegen der von ihnen veranstalteten kultischen Mahle als κλῖναι bezeichnet worden sind;¹ der πρωτοκλίναρχος ist demnach als die Person zu fassen, die bei solchen κλῖναι den Vorsitz geführt und dementsprechend natürlich auch den Ehrenplatz bei den veranstalteten Mahlen eingenommen hat.²

Nach alledem darf man wohl πρωτοκλίσια fassen als Bezeichnung für eine Begebenheit, bei der sich eine πρωτοκλίσια vollzog, sozusagen für die Exerzitien bei der πρωτοκλίσια oder spezieller für die Feierlichkeiten bei ihr.³ Wenn wir nun hören, Antiochos Epiphanes habe seinen Vertrauten διὰ τὰ πρωτοκλίσια des Philometor nach Ägypten entsandt, so bedeutet dies, Apollonios sollte seinen Herrn, der als Oheim des Ägypterkönigs und als Herrscher des großen Nachbarreiches gegenüber allen großen Feierlichkeiten des Ptolemäerhofes naturgemäß eine besondere Stellung einnahm, bei den Festlichkeiten der πρωτοκλίσια des Königs vertreten. Und es muß sich bei diesen natürlich um das Begehen einer ganz besonderen Feier, um eine den Charakter eines Staatsaktes tragende Begebenheit, gehandelt haben; sonst wäre die Abordnung eines Sondergesandten nicht recht verständlich.⁴ Man kann demnach nicht an irgendeine beliebige πρωτοκλίσια des jungen Königs denken, sondern nur an seine πρωτοκλίσια κατ' ἐξοχήν, d. h. offenbar an sein erstes Auftreten bei einem großen Fest an Stelle der verstorbenen Königinregentin, bei dem er den Vorsitz bei der „Galatafel“ geführt hat.⁵ Diese Annahme wird dadurch weiter gesichert, daß die πρωτοκλίσια noch zu einer Zeit stattgefunden haben, wo Philometor noch recht jung gewesen ist. Nach dem 2. Makkabäerbuch ist die Entsendung des Apollonios während der Amtszeit des jüdischen Hohenpriesters Jason erfolgt, die von 175/4 bis 172/1 v. Chr. anzusetzen ist,⁶ und der Aufbau der Erzählung des 2. Makkabäerbuches in c. IV 7—26 gestattet es sehr wohl, die Gesandt-

¹ Siehe Philon in Flacc. § 17 und dazu Mariano San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen I S. 25. Für κλῖναι zur Bezeichnung kultischer Mahle bzw. von solchen, die irgendwie mit den Tempeln in Verbindung stehen und mit denen eine wirklich religiöse Handlung nicht immer verbunden gewesen sein muß, biete ich bezüglich des hellenistischen Ägyptens schon einiges in Priester u. Tempel II S. 16 u. 338; siehe ferner eine Reihe weiterer Belege bei Preisigke-Kießling, Wörterbuch s. v. κλίνη. Auch auf einen interessanten Beleg außerhalb Ägyptens in einer griechischen Inschrift, erwähnt R. E. Gr. XX S. 70, sei wenigstens verwiesen.

² Der Titel erhält noch dadurch einen besonderen Charakter, daß neben ihm in derselben Zeit und in derselben Gegend noch verschiedene Male der Begriff des κλίναρχος, aber auch eines κλίναρχος τῆς πόλεως bzw. δημοκλίναρχος begegnet, s. Lepsius a. a. O. VII gr. 378 u. hierzu Wilcken a. a. O. S. 412 ff. Erinnern möchte ich hier auch an die für Tomoi am Schwarzen Meer bezeugten κλεινοκόμοι, die zugleich Gymnasiarchen waren (Arch. epigr. Mitt. aus Österr. XIX S. 223 Nr. 90); auch dieser Titel zeigt, welche große Bedeutung man der festlichen und korrekten Ausrüstung der Mahle beigemessen hat.

³ Zu der Bildung eines Ausdruckes wie πρωτοκλίσια verweise ich auch auf Ps. Aristeas § 183: διμερῆ τε ἐποίησε τὰ τῶν κλισίων. Der Plural wird zur Bezeichnung von Festen im Griechischen bekanntlich ganz allgemein angewendet, wobei derjenige Begriff, der im Mittelpunkt des Festes steht, zugrunde gelegt wird. Herr Sommer weist mich auf I. Gr. XII 5, 869, 25 hin, wo eine noch viel eigenartigere Festbezeichnung als πρωτοκλίσια begegnet: συναρίστια (der Ausdruck ist freilich ergänzt; vgl. aber XII 3, 93, 1; 94, 2).

⁴ Es sei hierbei erinnert an die Entsendung höchster Persönlichkeiten durch ihre Monarchen zu deren Vertretung bei wichtigen Hoffestlichkeiten, Hochzeiten, Beisetzungen u. dgl. befreundeter Herrscher in neuerer und neuester Zeit.

⁵ Daß der Tafelvorsitz des Königs bei den großen Hoffesten in den hellenistischen Reichen, wie nicht anders zu erwarten, ganz üblich war, ergibt sich auch aus der Schilderung des großen Banketts, das Antiochos Epiphanes im Anschluß an seine berühmte πομπή gegeben hat; in ihr wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Antiochos nicht den Vorsitz geführt, sondern leutselig sich bei den verschiedensten Tischen niedergelassen habe (Polyb. XXXI 4).

⁶ Siehe hierzu etwa E. Meyer a. a. O. II S. 145, 150 Anm. 1, 233 Anm. 3.

schaft des Apollonios noch dem Beginn der Hohenpriesterschaft zuzuweisen,¹ also noch dem Jahre 175/4 v. Chr. Es besteht daher kein zwingender Grund, die mit der Abordnung des Apollonios zusammenhängende Feier der πρωτοκλισία, wie dies immer wieder geschieht,² verhältnismäßig spät, etwa in das Jahr 173 oder 172 v. Chr., zu datieren; dieser Ansatz baut sich denn auch allein auf der Gleichsetzung der πρωτοκλισία mit den in diese Zeit gesetzten ἀνακλητήρια Philometors auf, für die aber jene Datierung auf reiner Vermutung beruht. Die Vornahme der Großjährigkeitserklärung des jungen Königs bereits in dieser Zeit kann man schon auf Grund der neuen Feststellungen über sein Geburtsjahr als höchst unwahrscheinlich bezeichnen, und was man als Hinweis für die Abhaltung eines großen Staatsaktes am Ptolemäerhofe in dieser Zeit, in dem man die Anakleterien sieht, verwertet hat, läßt sich einwandfrei anders deuten (s. S. 19f. u. 36f.). Vor allem aber sind uns die Anakleterien Philometors für das Jahr 170/69 v. Chr. direkt bezeugt (s. S. 20ff). Es fehlt wahrlich jeder Anlaß, die „erste“ πρωτοκλισία Philometors mit seinen ἀνακλητήρια in Verbindung zu bringen; wären diese von der Quelle des 2. Makkabäerbuches, Jason von Kyrene, gemeint gewesen, so wäre die Nichtanwendung des terminus technicus gerade in diesem Falle, wo es sich um eine der erlesenen Nachrichten dieses wegen seines Heimatlandes auch gerade mit ägyptischen Verhältnissen vertrauten Historiographen³ handelt, geradezu unerklärlich.

Wir müssen also nach einer anderen großen Feier am Ptolemäerhofe Ausschau halten, die Anlaß zu der πρωτοκλισία Philometors gegeben haben könnte, und da wir für das Jahr 175/4 v. Chr. tatsächlich eine solche, das Hochzeitsfest der θεοὶ Φιλομήτορες, festgestellt haben, und nichts gegen den Ansatz der πρωτοκλισία in diese Zeit spricht, so erscheint mir die Gleichsetzung gesichert; der Knabe hat eben nicht anders als etwa früher Alexander der Große bei dem Hochzeitsfest in Susa (siehe Chares frg.4) bei diesen Feierlichkeiten präsiert. Es hat übrigens schon Wilcken bei Droysen a. a. O. II S. 440 die Möglichkeit der Gleichsetzung erwogen, diesen Gedanken aber wieder fallen gelassen. Sein Hinweis auf die Bedeutung „Hochzeitsbett“, die für κλισία gelegentlich vorkommt,⁴ erscheint mir aber sehr wohl geeignet, die Anwendung eines für ein Hochzeitsfest immerhin ungewöhnlichen Ausdruckes — ungewöhnlich, da nur ein zeremonieller Hofakt desselben zum Ausdruck

¹ Nach der Darstellung des 2. Makkabäerbuches ist der Amtsantritt des Jason etwa gleichzeitig mit dem Regierungsantritt des Antiochos Epiphanes erfolgt. Es werden dann die sofort von Jason durchgeführten Hellenisierungsmaßnahmen geschildert, darunter auch seine Festgesandtschaft nach Tyros zu den dortigen Spielen, und schließlich der Besuch des Antiochos in Jerusalem. Dieser erfolgt aus Anlaß einer militärischen Inspektion des phönikisch-palästinensischen Grenzgebietes, und als Begründung hierfür wird mitgeteilt, Antiochos habe aus Anlaß seiner Gesandtschaft zu den πρωτοκλισία in Alexandrien in Erfahrung gebracht, daß man hier eine gegen ihn, d. h. gegen seinen syrischen Besitz gerichtete Politik inauguriere; die Entsendung zu den πρωτοκλισία kann also sehr wohl eine gewisse Zeit vor dem Besuch in Jerusalem erfolgt sein, und auch dieser braucht nicht zu spät in Jasons Amtszeit angesetzt zu werden. Jedenfalls findet sich erst nach der Erwähnung des Besuches in Z. 23 die Angabe, daß nach Verlauf von drei Jahren Jason einen gewissen Menelaos an den königlichen Hof entsandt habe, dem es hierbei gelungen sei, die Absetzung Jasons herbeizuführen. Dies alles wird in einer Form berichtet, derzufolge man jenen Besuch gerade nicht in das dritte Jahr der Amtszeit, also etwa ins Jahr 172 v. Chr., datieren darf.

² Auch E. Meyer a. a. O. II S. 146 f. setzt ohne weiteres den nach der Entsendung des Apollonios erfolgenden Besuch in Jerusalem ins Jahr 172 v. Chr.

³ Mit Ägypten hat auch Niese, Kritik S. 37 Jason in Verbindung gebracht.

⁴ Siehe etwa auch noch die Deutung von κλισία bei Hesych. s. v.; Pollux X 33 als „ἐπὶ τῆς ἀμάξης νυμφική καθέδρα“.

gebracht ist — weiter verständlich zu machen. Sollte man nicht in *πρωτοκλίσια* einen Ausdruck sehen dürfen, der die offizielle Bezeichnung der alexandrinischen Festlichkeit, deren Hofansage etwa lautete: Hochzeit und erste *πρωτοκλίσια* des Königs, gar nicht wiedergab, sondern vielmehr eine spöttische Charakterisierung jenes Vorganges war, dem ein Wortspiel zwischen den Bedeutungen von *κλίσια* als „Lagerstätte bei der Tafel“ und „Hochzeitsbett“ zugrunde lag? Der Spott wäre für diese Kinderhochzeit, bei der das Hochzeitsbett wahrlich keine Rolle spielen konnte, zwar besonders bissig, aber auch treffend gewesen, das ganze ein Bonmot, dessen Prägung man einem Manne wie Antiochos Epiphanes bei seinen gelegentlichen bizarren Eingebungen sehr wohl zutrauen könnte und das als Königswort dann weitere Verbreitung gefunden haben dürfte, um schließlich selbst literarisch verewigt zu werden.

Ich habe bereits die Annahme abgelehnt, daß, abgesehen von der Erwähnung der *πρωτοκλίσια* durch das 2. Makkabäerbuch, auch anderes für einen in Alexandrien im Jahre 173 v. Chr. vollzogenen Staatsakt, in dem man speziell die Großjährigkeitserklärung Philometors zu sehen habe, spräche. Diese Annahme stützt sich allein auf eine Stelle des Livius (XLII 6, 4), der zufolge damals eine römische Gesandtschaft an den ägyptischen Hof gesandt worden sei „renovandae amicitiae causa“.¹ Polybios (XXVIII 12, 9; 19, 3) berichtet zwar, daß es Sitte war, aus Anlaß der Anakleterien Gesandtschaften „ὑπὲρ τῆς τῶν φιλικῶν ἀνανεώσεως“ zu entsenden, aber es läßt sich nicht nur nicht beweisen, daß derartige Gesandtschaften nur aus Anlaß einer Großjährigkeitserklärung abgegangen sind, sondern wir können auch andere Gelegenheiten feststellen, bei denen solche wechselseitige „Freundschaftsversicherungen“ zwischen den Mächten ausgetauscht worden sind. Vor allem ist dies wie ganz natürlich immer dann der Fall gewesen, wenn irgend ein Wechsel im Regiment erfolgt war bzw. wenn man dieses ausdrücklich anerkennen wollte.² An den Abschluß eines förmlichen Vertrages ist bei der Betonung, das Freundschaftsverhältnis aufrecht erhalten zu wollen, an und für sich ebensowenig zu denken, wie etwa bei dem Austausch von Freundschaftsversicherungen, wie sie in der neueren Zeit bei der Notifikation von Herrscherwechseln oder auch bei der Vorstellung neuer Botschafter und Gesandten bei fremden Staatsoberhäuptern üblich ist, wenn es auch natürlich gelegentlich

¹ Siehe etwa Wilcken bei Droysen a. a. O. II S. 440 im Anschluß an Sharpe-Gutschmid, *Gesch. Ägypt.*² I S. 255; vorsichtiger Strack, *Dynastie* S. 196 f.; unbestimmt äußert sich Bevan, *Hist. of Egypt* S. 283. Etwas anders ist die Einstellung von Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* II S. 4 f. (s. *Hist. des Sél.* S. 584), aber auch er entscheidet sich noch für die siebziger Jahre, speziell für das Jahr 172 v. Chr. Man hat die Gesandtschaft auch mit dem in diese Zeit gesetzten Tode der ersten Kleopatra in Verbindung gebracht (s. etwa Strack a. a. O.; Bouché-Leclercq a. a. O.; Kornemann a. a. O.; Stähelin a. a. O.; Pauly-Wissowa XI S. 740), was sich jedoch durch die hier gebotenen neuen Daten für diesen (S. 1 f.) erledigt. Gegen die Verwertung der Liviusstelle für die Anakleterien hat sich schon (1893) Bandelin, *De rebus inter Aegypt. et Rom. intercedentibus usque ad bell. Alexandr. a Caesare gestum* S. 19 f., ausgesprochen. In den großen historischen Zusammenhang haben diese Gesandtschaft jetzt richtig eingereiht H. Winkler, *Rom u. Ägypt. im 2. Jahrh. v. Chr.* S. 28 f. und neuerdings auch A. Heuß, *Die völkerrechtl. Grundlagen in der röm. Außenpolitik in republ. Zeit* S. 48, der freilich die Möglichkeit, daß ein Zusammenhang mit dem Mündigwerden Philometors bestehen könnte, nicht ganz abweist.

² Allerlei Material hierfür ist von Ferrenbach, *Die amici populi Romani republ. Zeit für die Beziehungen Roms zu den anderen Mächten zusammengestellt*, freilich des öfteren nicht mit den richtigen Schlußfolgerungen, so auch hinsichtlich der Vorgänge des Jahres 173 v. Chr. (s. S. 34); siehe auch die einschlägigen Angaben im folg. S. 36 f., 45, 62 u. 82 Anm. 5.

dabei zu vertragsmäßigen Abmachungen gekommen sein kann.¹ Bei der Deutung der von Livius erwähnten Gesandtschaft hat man zudem auch nicht genügend beachtet, daß diese gar keine für Alexandrien bestimmte Sondergesandtschaft gewesen ist, sondern daß sie die allgemeine Aufgabe hatte, in Anbetracht des bevorstehenden Krieges mit Perseus dessen Absichten zu erkunden und eine günstige politische Grundlage für die Durchführung des Krieges bei den Mächten des Ostens herzustellen,² so daß ihre Verwendung für eine auf einen bestimmten Zeitpunkt eingestellte Aktion, wie sie immerhin einer im Anschluß an die Anakleterien abgeordneten Gesandtschaft obgelegen hätte, auch schon deswegen unwahrscheinlich ist.

Nach alledem erscheint es mir notwendig, die Datierung der Anakleterien Philometors in die Zeit um 173 v. Chr. als in keiner Weise begründet endgültig aufzugeben; auch für die folgenden Jahre bis 170 v. Chr. liegt keinerlei Beleg für die Vornahme der Großjährigkeitserklärung vor.³ Vielmehr ist für diese Jahre noch ausdrücklich die Vormundschaftsregierung belegt (Liv. XLII 29, 5), und sie muß auch noch die Kriegserklärung an Syrien erlassen haben.⁴ Ihre Vertreter erscheinen auch noch im Jahre 169 v. Chr., als Antiochos Epiphanes zum erstenmal siegreich in Ägypten eindrang, als Berater des jungen Königs und wohl auch als Führer des Heeres (s. im folg. S. 47 f.), aber für diese Zeit findet sich in der Überlieferung nicht mehr die Vormundsbezeichnung.⁵ Und tatsächlich ist denn auch damals bereits die Mündigkeitserklärung des Philometor vorgenommen gewesen. Für das Jahr 169 v. Chr., und zwar für das spätere Frühjahr, ist uns ein Beschluß des achäischen Bundes überliefert, demzufolge eine Gesandtschaft nach Alexandrien auf Grund der Anzeige der Feier der Anakleterien des Königs Ptolemaios „ὕπερ ἀνανεώσεως τῶν φιλανθρωπῶν“ abgeordnet worden ist;⁶ diese achäische Gesandtschaft begegnet uns alsdann in Alexandrien, als Antiochos Epiphanes bereits siegreich im Niltale steht, also etwa im zeitigen Frühsommer 169 v. Chr. (s. im folg. S. 42), und stellt sich der ptolemäischen Regierung zur Verfügung bei deren Versuch, mit dem Seleukidenkönig zu einem Einver-

¹ Ich kann einige schon niedergeschriebene nähere Ausführungen hierzu unterdrücken, da inzwischen Heuß a. a. O. S. 13 ff. eingehend hierauf zu sprechen gekommen ist und wir erfreulicherweise im Grundsätzlichen übereinstimmen. Er unterschätzt m. E. freilich die Bedeutung des Regimentswechsels für das „amicitiam renovare“ bzw. ἀνανεοῦσθαι τὰ φιλάνθρωπα (s. S. 22 f., 32 Anm. 1, 36 f., 45 u. 75) — nicht vorhandene Belege hierfür faßt er ohne weiteres als Zeichen, daß die „Erneuerung“ nicht erfolgt sei — und bagatellisiert zu stark ihre völkerrechtliche Bedeutung, formuliert vor allem nicht immer ganz glücklich; siehe noch S. 137 Anm. 1. Für das wechselseitige „Austauschen“ siehe den Beleg in Anm. 6.

² Die aus annalistischer Tradition stammenden Angaben des Liv. XLII 6, 3/4 sind sehr lückenhaft und bedürfen der Vervollständigung durch Stellen wie XLII 17, 1; 19, 3; 26, 7; 29; Appian, Mak. 11, 4; s. hierzu Winkler a. a. O.

³ Auch Bouché-Leclercq (s. S. 19 Anm. 1) vermag einen solchen nicht beizubringen.

⁴ Bei Diodor XXX 16 ist freilich gerade an der entscheidenden Stelle der Text verderbt; vergleicht man jedoch die Stelle mit der entsprechenden in c. 15, so erscheint die Ergänzung „ἐπίτροποι“ gesichert.

⁵ Man vgl. Diodor XXX 15 mit c. 17 u. Polyb. XXVIII 21; siehe auch Porphyrios frg. 49.

⁶ Polyb. XXVIII 12, 8/9. Die Zeit des Beschlusses steht fest, weil er erfolgt ist, als die Gesandtschaft des achäischen Bundes unter Polybios an den Konsul Q. Marcius Philippus abging. Dieser ist im Frühjahr 169 v. Chr. so zeitig wie nur möglich (principio veris: Liv. XLIV 1, 1) nach dem makedonischen Kriegsschauplatz von Brundisium aus aufgebrochen und hatte erst vor kurzem das Kommando des römischen Heeres in Thessalien übernommen, stand erst ganz am Beginn seiner militärischen Operationen, als ihn Polybios erreichte (s. etwa Münzer s. v. Q. Marcius Philippus, Pauly-Wissowa XV S. 1576); das Frühjahr kann also selbst damals noch nicht zu sehr vorgeschritten gewesen sein.

nehmen über die Beendigung des Krieges zu kommen (Polyb. XXVIII 19 und 20). Die bei Polybios erwähnten ἀνακλητήρια des Königs Ptolemaios sind freilich vielfach von der modernen Forschung als die seines Bruders Euergetes gefaßt worden;¹ dem hat jedoch schon Niese, Geschichte III 169 A. 4, widersprochen:² Hätte Polybios an dieser Stelle die Anakleterien des jüngeren Bruders gemeint, so würde er ihn auch hier wie sonst ausdrücklich von dem älteren unterscheiden durch Hinzufügung von νεώτερος,³ ebenso wie er Philometor, nachdem auch Euergetes zum König bestellt worden ist, als ὁ πρεσβύτερος charakterisiert, und dies begegnet denn auch in unserem leider so fragmentarischen Polybiostext an der ersten hierfür möglichen Stelle.⁴ Es lassen sich aber auch noch weitere zwingende Gründe beibringen, die es ausschließen daß bei Polybios (XXVIII 12; 19 und 20) an die Mündigkeitserklärung des jüngeren Ptolemaios gedacht werden darf. Die Ausrufung des jüngeren Ptolemaios in Alexandrien zum König ist, wie Polybios (XXIX 23) ausdrücklich hervorhebt, eine Folge der Notlage des Landes gewesen. Philometor kann, als sie erfolgte, nicht mehr in der Hauptstadt gewesen sein; seine Täuschung durch Antiochos, auch dessen Krönung zum ägyptischen König, dürften den letzten Anlaß zu der Ausrufung gegeben haben (s. im folg. S. 57 f.). Vor etwa dem Sommer 169 v. Chr. wird man demnach diese Ausrufung auf keinen Fall ansetzen dürfen. Wir wissen aber, wie soeben bemerkt, daß die Notifizierung der Anakleterien des ägyptischen Königs bereits im Frühjahr 169 v. Chr. bei dem achäischen Bunde erfolgt sein muß; die Mündigkeitserklärung selbst muß also vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sein, freilich wohl nicht früher als etwa gegen Ende des Winters 170/69 v. Chr., da zwischen der Vornahme und ihrer diplomatischen Mitteilung gerade in dieser Zeit des Konfliktes mit Syrien kein längerer Zwischenraum liegen dürfte.⁵ In diese frühe Zeit kann man aber die Bestellung des Euergetes zum König auf keinen Fall verlegen.

Die Festlegung der Anakleterien des Philometor in das Ende des Winters 170/69 v. Chr. wird alsdann weiter gesichert durch den richtigen zeitlichen Ansatz der von Polybios XXVIII 1⁶ näher beschriebenen Verhandlungen in Rom, die aus Anlaß der gleichzeitig hier anwesenden Gesandtschaften des Philometor und des Antiochos im Senat stattgefunden haben. Daß die ägyptische Gesandtschaft nicht von Philometor ausgegangen

¹ Siehe etwa Wilcken bei Droysen a. a. O. II S. 440; Bevan, House of Seleucus II S. 138 (Hist. of Egypt S. 283 ff. findet sich keine eindeutige Entscheidung); Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. I S. 364 Anm. 2; II S. 5 Anm. 2, 17; Hist. des Sél. 256, 584.

² Ich habe mich Niese angeschlossen, Priester u. Tempel II S. 301 Anm. 3; siehe auch Kornemann a. a. O. S. 138 Anm. 5.

³ Polybios spricht übrigens gerade dort, wo er die Bestellung des Euergetes zum König erwähnt, von „ὁ νεώτερος Πτολεμαῖος“ (XXIX 23, 4); und da soll er dessen ἀνακλητήρια ohne diese notwendige Hinzufügung zu dem Namen erwähnt haben! Siehe hierzu die Sammlung der Stellen, an denen für die beiden Brüder die Bezeichnung πρεσβύτερος bzw. νεώτερος erscheint, bei Oliverio, La stele di Tolemeo neoterus re di Cirene S. 41.

⁴ Siehe XXVIII 23, 4; diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nicht zu lange nach der Bestellung des Euergetes zum König, s. im folg. S. 63 f. Auch bei Liv. XLIV 19, 8, einer Stelle, die von der Gesandtschaft des Euergetes im Winter 169/68 v. Chr. handelt, wird zwischen dem älteren und jüngeren Ptolemaios scharf unterschieden.

⁵ Niese, Geschichte III S. 169 tritt ohne weiteres für das Jahr 170 v. Chr. als das Jahr der Anakleterien ein.

⁶ Siehe auch XXVII 19; Diodor XXX 2.

sei, hat wohl noch kein moderner Forscher behauptet. Wie uns Polybios eindeutig zeigt, sind diese Verhandlungen erst nach Ausbruch des Krieges zwischen Ägypten und Syrien erfolgt. Antiochos hat mit seiner Gesandtschaft das Terrain in Rom sondieren wollen, Roms Einstellung zu dem neuen ägyptisch-syrischen Kriege; seine Gesandtschaft hatte zudem den Auftrag festzustellen, daß Ägypten ihn gegen alles Recht angegriffen habe.¹ Die Gesandten des Ptolemaios dagegen hatten als Hauptaufgabe nach außen die *ἀνανέωσις τῶν φιλανθρώπων*, also den Austausch der Freundschaftsversicherungen mit dem römischen Senat, eine Handlung, die gerade in diesem Falle auf irgendeine Änderung in der Regierungsführung in Ägypten hinweist. Dann sollten sie den Versuch machen, zwischen Rom und Perseus zu vermitteln und schließlich sollten sie — und das war naturgemäß die wichtigste der von ihnen zu lösenden Aufgaben — die Gesandtschaft des Seleukidenkönigs an Ort und Stelle beobachten und ihren Erfolg wenn irgend möglich vereiteln.² Wenn auch zur Zeit der Verhandlungen der Krieg schon erklärt war, der Einfall der Syrer in Ägypten kann damals noch nicht erfolgt gewesen sein, denn sonst wäre in Rom nicht nur über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Kriegsgrundes, gleichsam theoretisch, verhandelt worden, sondern wir würden wenigstens irgend eine Andeutung über den schon erfolgten Einfall in den Quellen finden. Auch die sehr geschickte, ganz hinhaltende Antwort des Senats, die darauf hinauslief, der von Rom abwesende Q. Marcius Philippus werde aus seiner Kenntnis der Verhältnisse im Osten heraus dem Ptolemäerkönige eventuell Vorschläge zur Beilegung der Feindseligkeiten machen, wäre kaum möglich gewesen, wenn damals bereits der Seleukide siegreich in Ägypten gestanden hätte. Nun ist uns eine Abwesenheit des Marcius Philippus von Rom für den späteren Teil des Jahres 171 und im Jahre 170 v. Chr. nicht belegt, sondern erst seit dem frühen Frühjahr 169 v. Chr., als er als Konsul nach Makedonien gegangen war (s. Münzer a. e. a. O.),

¹ Siehe c. 1, 6: Πτολεμαῖος ἀντὶ (sc. Antiochos) παρὰ τὰ δίκαια τὰς χεῖρας ἐπιβάλλει πρότερος; gerade aus dem πρότερος ergibt sich, daß der Krieg schon erklärt gewesen ist, und zwar von Ägypten (s. S. 30 Anm. 4). Dem entspricht auch die Einführung dieses Polybiosfragments in § 1 „τοῦ πολέμου τοῦ περὶ Κοίλης Συρίας ἤδη καταρχὴν λαβόντος“. Nach XXVIII 19, wo ganz aphoristisch von der Entsendung der Antiochosgesandtschaft gesprochen wird, war zwar damals der Krieg erst bevorstehend, aber selbst wenn man das kurze Fragment als wörtlichen Auszug nimmt, wogegen sich aus dem Wortlaut Bedenken geltend machen lassen, läßt es sich mit XXVIII 1 sehr wohl in Einklang bringen durch die Annahme, daß zwischen dem Beschluß der Absendung der Gesandtschaft und der Ausführung ihrer Aufgabe in Rom der Ausbruch des Krieges liegt. Die Worte des Polybios XXVIII 1, 6 sind bei Diodor a. e. a. O. verballhornt mit „πολεμεῖν ἀδίκως ἐπιβάλλεται Πτολεμαῖος“ wiedergegeben; diese Stelle ist quellenkritisch besonders beachtenswert, weil sie zeigt, wie trotz engem Anschluß an eine benützte Quelle deren ungenügende Wiedergabe zu bedeutenden sachlichen Differenzen führen kann. Niese, Kritik S. 90 f., hat übrigens s. Z. schon ganz richtig die Verhandlungen in Rom erst nach Kriegsausbruch angesetzt. Kolbe, Beitr. z. syrisch. u. jüd. Geschichte S. 34, hat sich dagegen wieder ausdrücklich dafür eingesetzt, daß die Gesandtschaften vor dem Kriegsausbruch in Rom eingetroffen seien (S. 99 f. spricht er freilich von einem 1. Feldzug des Antiochos schon in den siebziger Jahren, wobei er es anscheinend für möglich hält, daß zwischen diesem und dem des Jahres 169 v. Chr. keinerlei direkter Zusammenhang besteht), aber er hat seine Auffassung nicht weiter begründet; ich erwähne diese Auffassung auch nur deshalb, weil er, der die römischen Verhandlungen in den Frühsommer 169 v. Chr. verlegt, daraus folgert, daß Antiochos' Feldzug erst im Sommer dieses Jahres stattgefunden habe (ebenso E. Meyer a. a. O. II S. 152 Anm. 2, den übrigens Kolbe nicht ganz genau wiedergibt). Es liegt aber keinerlei Anlaß vor, den Feldzug des Antiochos im Jahre 169 v. Chr. besonders spät beginnen zu lassen, s. auch im folg. S. 42.

² Siehe Polyb. XXVIII 1, 7; Diodor XXX 2.

und die Art der Verwendung des Philippus durch den Senat weist uns auch darauf hin, daß dieser damals eine führende amtliche Stellung eingenommen haben muß, was für die Zeit seines Konsulats spricht. Die Verhandlungen können daher vor dem Frühjahr 169 v. Chr. nicht stattgefunden haben;¹ denn es ist ganz ausgeschlossen, den Ausbruch des Krieges schon in den Beginn des Jahres 171 v. Chr. zu verlegen.² Später als ins Frühjahr 169 v. Chr. kann man die Vorgänge in Rom freilich auch nicht ansetzen, da im Frühsommer dieses Jahres Antiochos bereits in Ägypten eingebrochen war (s. S. 42). Wir erhalten also nach alledem für die ägyptische Gesandtschaft, die auch die Aufgabe der „renovanda amicitia“ hatte, etwa dieselbe Zeit, wie für die ägyptische Mission an den achäischen Bund, die diesem die vollzogenen Anakleterien des Königs verkünden sollte und den Austausch von Freundschaftsversicherungen zur Folge hatte; man kann also mit gutem Grund in ihnen Parallelgesandtschaften sehen, beide mit der Mündigkeitserklärung des jungen Philometor zusammenhängend.

Der Ansatz der *ἀνακλητήρια* des 6. Ptolemäers in den Winter des Jahres 170/69, spätestens in die allerersten Monate des Jahres 169 v. Chr. erscheint mir somit voll gesichert, und für die Richtigkeit dieser Datierung läßt sich auch verwerten, daß die Vornahme der Feier gerade in dieser Zeit sich ausgezeichnet aus der damaligen politischen Lage erklären läßt. Wie war diese beschaffen und wie ist es zu ihr gekommen?

II. DER 6. SYRISCHE KRIEG (169—168 v. Chr.)³

1. Die Vorgeschichte des Krieges

Die Vorgeschichte des Krieges hängt aufs engste mit dem Tode der 1. Kleopatra zusammen. Ihr Gemahl Epiphanes hatte gegen Ende seines Lebens ernstlich an die Wiederaufnahme des Krieges mit den Seleukiden zur Wiedererlangung des alten ägyptischen

¹ Bouché-Leclercq, *Hist. des Sél.* S. 252 (s. auch S. 584) setzt sie zwar noch in das Jahr 171 v. Chr., beachtet dabei aber nicht die gegen einen solchen Ansatz sprechenden Gesichtspunkte.

² Schon Niese, *Geschichte III* S. 170 Anm. 2 hat mit Recht hervorgehoben, daß man aus Liv. XLII 29, 5 nicht erschließen darf, daß im Jahre 171 v. Chr. der Krieg schon ausgebrochen war; es handelt sich hier um eine gewisse Rekapitulierung der Absichten und Vorgänge auf der syrischen und ägyptischen Seite, gleichsam um einen Lagenbericht und nicht um eine Schilderung von Ereignissen des Jahres 171 v. Chr. oder gar um eine Vorausnahme von späteren (dagegen spricht auch die Erwähnung des römischen Gesandtschaftstournees vom Jahre 173/2 v. Chr.). Siehe hierzu auch S. 36, bes. Anm. 4.

³ Zu der Numerierung der zwischen Ptolemäern und Seleukiden geführten syrischen Kriege siehe meine Bemerkungen im *Philologus* LXXXVI S. 400 Anm. 1. Ich nenne hier nur die wichtigsten neueren Behandlungen des 6. Krieges (ältere Literatur ist bei Niese, *Geschichte III* S. 170 Anm. 2, zusammengestellt, aus der ich Droysen, *Kl. Schr. II* S. 407 ff. herausgreifen möchte): E. Bandelin a. a. O. S. 19 ff. (1893); Wilcken s. v. Antiochos Nr. 27 bei Pauly-Wissowa I S. 2472 f. (1894) (er hat inzwischen seine Auffassung über den Verlauf des Krieges fallen gelassen und tritt jetzt für nur zwei Feldzüge des Antiochos gegen Ägypten in den Jahren 169 u. 168 v. Chr. ein, siehe *Arch. Pap. XI* S. 146 Anm. 2); Niese, *Kritik* S. 89 ff. (1900); *Geschichte III* S. 168 ff. (1903); Bevan, *House of Seleucus II* S. 134 ff. (1902); *Hist. of Egypt.* S. 282 ff. (1927); Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* II S. 4 ff. (1904); IV S. 319 f. (1907); *Hist. des Sél.* S. 247 ff. (1913); Mago, *Riv. Fil. cl.* XXXIII S. 83 (1904); Antiocho IV. Epifane re di Siria S. 47 ff. (1907); Svoronos, *Die Münzen der Ptolemäer IV* S. 281 ff. (1908); Ciaceri, *Le relazione fra Roma e l'Egitto al tempo dei Lagidi* (*Ricerche sulla storia e sul diritto Romano II* [1918]); E. Meyer a. a. O. II S. 150 ff. (1921); Gaetano de Sanctis, *Storia dei Romani IV* 1 S. 309 ff. (1923); Kolbe a. a. O. S. 34 f.; 99 f. (1926); Winkler a. a. O. S. 26 ff.; Jouguet, *L'Égypte ptolém.* S. 140 ff. (1933).

Besitzes in Syrien gedacht; Kleopatra I. hat dagegen als Regentin diese wenig glückliche Politik ihres Gatten nicht fortgesetzt,¹ sei es, daß ihr seleukidisches Blut sie von einem Krieg mit ihrem Heimatlande abhielt,² sei es, daß sie die Gefährlichkeit und im Hinblick auf Rom auch vielleicht Nutzlosigkeit eines solchen Krieges erkannte oder daß beides zusammenwirkte. Diese kluge Politik der Selbstbeschränkung ist jedoch anscheinend bald nach ihrem frühen Tode, also bald nach 177/6 v. Chr., fallen gelassen worden.

Schuld hieran ist das neue, besonders unwürdige Regiment, das jetzt anstatt der syrischen Königstochter Ägypten geleitet hat; haben es doch Eulaios und Lenaïos, die ja wohl beide Orientalen (s. S. 2) und ehemalige Sklaven waren, gewagt, sich als Vormünder des unmündigen Königs aufzuspielen und die Regierung zu usurpieren, wenn sie auch nicht wie Kleopatra offizielle Regenten geworden sind.³ Daß Menschen, wie sie, die Herrschaft über Ägypten erlangen und längere Zeit behaupten konnten, zeigt uns dessen Niedergang besonders eindringlich; es zeigt uns zugleich die starke Degeneration des einst so stolzen makedonisch-griechischen Herrnelements, das sich unwürdigen Orientalen beugte, all das eigentlich nur verständlich, wenn der Ptolemäerhof damals schon sehr stark das Gepräge eines orientalischen Hofes mit dessen Haremswirtschaft und dauernden Hofintrigen getragen hat. Eulaios scheint von den beiden der Führende, Lenaïos speziell derjenige gewesen zu sein, welcher die Verwaltung der Finanzen an sich gerissen hatte.⁴

Ich fühle mich allen meinen Vorgängern verpflichtet; im folgenden werden ich aber zu den einzelnen Feststellungen weder stets all die Autoren nennen, welche ebenso wie ich sich entschieden haben, noch mit denen, denen ich nicht zustimmen kann, mich immer ausdrücklich auseinandersetzen. Dies würde bei dem starken Auseinandergehen der verschiedenen Forscher in grundsätzlichen wie in den einzelnen Fragen eine unnötige Belastung darstellen, und zwar um so mehr, als infolge meiner neuen chronologischen Ansätze und neuen, bisher nicht verwerteten Materials manche der strittigen Punkte sich viel leichter zur Entscheidung bringen lassen als bisher.

¹ Da im II. Makk. 4, 21 von einem Wandel der ägyptischen Politik gegenüber Syrien in einem feindlichen Sinne die Rede ist (*ἀλλότριον* [sc. *Philometor*] *τῶν αὐτῶν γεγονέναι πραγμάτων*), so ist hierdurch eine freundschaftliche syrische Politik der 1. Kleopatra ausdrücklich belegt; denn die Politik Ägyptens vor ihrer Regentschaft ist ja syrienfeindlich gewesen.

² Sie hat den Spitznamen „ἡ Σύρα“, und zwar sicherlich vom alexandrinischen Volke erhalten (App. Syr. 5), d. h. man hat offenbar ihre seleukidische Einstellung auch in weiteren Kreisen empfunden. So läßt sich der Beiname immerhin dafür verwerten, daß sie infolge ihrer Abstammung Gegnerin eines Krieges mit Syrien gewesen ist. Ob Hieronymus ad Dan. XI 17 mit seinem Urteil über Kleopatra „magis viri partes quam parentis fovit“ das Urteil des Porphyrios (= frg. 47) ganz genau wiedergibt, ist schwer zu entscheiden, aber wenn wir hier auch ein letztes Endes auf guter Tradition beruhendes Urteil vor uns haben sollten, so scheint es mir sehr wohl mit meiner Auffassung vereinbar, da das Urteil bei Hieronymus sich nur darauf bezieht, daß Kleopatra nicht die Pläne ihres Vaters Antiochos III. gegen ihre neue Heimat Ägypten begünstigt habe.

³ Sie werden als *ἐπίτροποι* bzw. tutores des Königs bezeichnet bei Diodor XXX 15/6 (der hier auf Polybios zurückgeht), bzw. Liv. XLII 29, 5. Eulaios hat es immerhin gewagt, auf einen Teil der damals geschlagenen Kupfermünzen, aber auch sogar auf Silbermünzen seinen Namen anbringen zu lassen (siehe Svoronos a. a. O. IV S. 284 f. u. hierzu Regling, ebenda S. 491 f. (vgl. die Nr. 1395–1402 des Katalogs). In den Dokumenten werden sie dagegen anders als Kleopatra I. neben dem König nicht genannt. Zu ihrer staatsrechtlichen Stellung siehe auch Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 4 Anm. 2. Svoronos a. a. O. IV S. 281 ff. hat ein Bild dieser Regentschaft gezeichnet, das das Unwürdige richtig herausstellt, aber mancherlei unrichtige Einzelstriche aufweist.

⁴ Für die führende Stellung des Eulaios spricht einmal die Anbringung seines Namens auf den Münzen, dann aber auch die von Polyb. XXVIII 20, 5 gebrauchte Wendung „οἱ περὶ τὸν Εὐλαῖον“ zur Charakterisierung derer, die die Schuld an dem ägyptisch-syrischen Konflikt trugen, und schließlich auch die Darstel-

Polybios hat ein vernichtendes Urteil über die Haltung und die einzelnen Maßnahmen der Vormünder gefällt.¹ Sie haben danach das Land rücksichtslos ausgesogen, gierig nach möglichst großen Gold- und Silberschätzen; sie waren ein richtiges Raubgesindel (s. auch S. 47). Andererseits scheinen sie aber gelegentlich das Geld verschwendet zu haben, um durch große Feste die Massen für sich zu gewinnen. Wenn wir hören, daß damals der Stratege von Kypern jahrelang sich geweigert hat, trotz dringendster Aufforderung der Finanzverwaltung irgendwelche Gelder abzuführen, so darf man dies nicht ohne weiteres als ein Zeichen der Minderwertigkeit dieses hohen Beamten fassen; Polybios (XXVII 13) beurteilt ihn vielmehr sehr günstig (*νουνεχής και πρακτικός*), und außerdem hat jener sofort nach den Anakleterien Philometors, als der Krieg mit Syrien ausgebrochen war, dem König eine große Summe zur Verfügung gestellt. Wir haben vielmehr in diesem Verhalten aller Wahrscheinlichkeit nach die Abwehr des tüchtigen Beamten gegen ein Raubregiment zu sehen; daß diese Abwehr möglich war, beweist freilich auch die Desorganisation des Staates in dieser Zeit.² Und es erscheint mir ferner so gut wie sicher, daß die seit 160 v. Chr. durch genaue Zahlen belegte ungeheure Kupferinflation bzw. Herabsetzung des Kupfergewichts der Kupferdrachme,³ die deshalb besonders bedeutsam ist, da ja damals daß Kupfer das Silber als Zahlungsmittel im innerägyptischen Verkehr schon sehr stark verdrängt hatte,⁴ auch gerade mit der unseligen Finanzpolitik der beiden Vormünder in Verbindung zu bringen ist. Denn wenn auch die ungeheure Wertverminderung der Kupferdrachme, die Veränderung des Verhältnisses von Silberdrachme zur entsprechenden Gewichtseinheit Kupfergeld von früher 1:60 auf 1: über 500 uns zuerst für das Jahr 160 v. Chr. belegt ist (U. P. Z. I 88), so erscheint mir bei dem Fehlen von einschlägigen gegenteiligen Belegen aus den 60er Jahren⁵ die Annahme schon an sich sehr wohl möglich, daß nicht nur der Krieg gegen Syrien mit all seinen Folgen oder gar die Einwirkung der römischen Politik auf den Osten⁶ an dieser Inflation schuld ge-

lung des Polybios XXVIII 21 (vgl. Diodor XXX 17), derzufolge Eulaios als der Haupttrattegeber des jungen Philometor erscheint. Wenn Eulaios und Lenaios miteinander erwähnt werden, steht der erstere stets an der ersten Stelle: Diodor XXX, 15; Porph. frg. 49. Mit Recht sieht auch Heichelheim s. v. bei Pauly-Wisowa, V. Supplbd. S. 549, in Lenaios speziell den Verwalter der ägyptischen Finanzen.

¹ Siehe Diodor XXX 15–17 (aus Polybios), vgl. Polyb. XXVIII 21; auch Liv. XLII 29, 5: *inertia tutorum spernens* (sc. Antiochos).

² Daß die Erzählung von dem kyprischen Strategen Ptolemaios in die Zeit der Unmündigkeit Philometors gehört, dafür siehe Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* II S. 21 Anm. 4.

³ Über sie siehe Heichelheim, *Wirtschaftl. Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus* S. 29 ff.

⁴ Siehe Heichelheim a. e. a. O. S. 16 ff.

⁵ U. P. Z. I 59 macht übrigens für 168 v. Chr. das Vorhandensein einer Inflation wenigstens sehr wahrscheinlich, siehe Heichelheim a. a. O. S. 31.

⁶ Heichelheim a. a. O. erklärt die Inflation aus diesen Gründen und neigt auch stark dazu (S. 46 f.) gerade die römische Ostpolitik schon früh und weitgehend für die Währungsstörungen im hellenistischen Osten verantwortlich zu machen (ihm hat sich auch Oertel, *Z. Savig.-Stift. Rom. Abt. LI* S. 573 angeschlossen). Daß Rom und seine Politik an diesen Störungen mitschuldig sind, leugne natürlich auch ich nicht, es ist aber falsch, die römische Politik zu dem so gut wie Alleinschuldigen an dem Niedergang des Ostens zu stempeln (siehe auch im folg. S. 35 f.) und die Schuld Roms an dem wirtschaftlichen Niedergang des Ostens schon für die ersten Jahrzehnte des 2. Jahrhunderts v. Chr. als den entscheidenden Faktor anzusehen. Jetzt hat sich erfreulicherweise auch T. Frank, *An economic survey of ancient Rome I* S. 147 gegen die weitverbreitete Ansicht von der Alleinschuld Roms ausgesprochen.

wesen sind, sondern gerade auch schon die vorherige Finanzpolitik. Und diese Annahme würde sogar ganz gesichert sein, wenn wir bereits für 173 v. Chr. – recht wahrscheinlich ist es zum mindesten – eine starke Herabsetzung des Verhältnisses von Silber zu Kupfer, die vielleicht schon das Doppelte des alten ausmachte, als sicher belegt annehmen dürften.¹ Wenn alsdann ptolemäische Bleimünzen sowie ursprünglich versilberte Kupfermünzen erhalten sind, die ihrem Stil nach in die Zeit um 169 v. Chr. anzusetzen sind,² so darf man bei ihnen wohl nicht ohne weiteres an Münzen aus der Zeit der ersten Belagerung Alexandriens denken³, sondern doch wohl auch an Münzen aus der auf diese folgenden Zeit; diese starke Verschlechterung der Münze ist selbstverständlich stark bedingt durch die Erschütterung, die damals das Ptolemäerreich durchgemacht hatte, aber auch für sie wird man die Finanzpolitik der Vormundschaftsperiode wohl mitverantwortlich machen dürfen.

Dem unerfreulichen Bilde, das von der Finanzpolitik der Vormünder gezeichnet werden mußte, fügen sich vortrefflich die uns näher bekannten weiteren politischen Maßnahmen dieses Regiments ein, unwürdig auch sie und z. T. sogar geradezu verderblich. Eulaios und Lenaios sind sich wohl der Unsicherheit ihrer ganzen Stellung, die auch gerade staatsrechtlich gesehen besonders schwach fundiert gewesen sein muß, sehr wohl bewußt gewesen und haben daher versucht, diese irgendwie nach außen zu heben. Als geeigneter Weg hierzu ist ihnen einmal eine äußere Hebung der Stellung des von ihnen „betreuten“ königlichen Kindes erschienen. Sie haben es allerdings wohlweislich vermieden, anders als die Regentschaft unter Epiphanes (s. Polyb. XVIII 55, 3), den Knaben besonders vorzeitig für mündig erklären zu lassen; dazu war dieser zunächst nicht nur viel zu jung, sondern sie mußten sich auch sagen, daß der staatsrechtliche Akt, mochte er auch bei der Jugend des Königs auf den ersten Blick bedeutungslos erscheinen, mit der Zeit ihre Stellung gegenüber Angriffen auf diese schwächen könnte. Dagegen haben sie sich nicht gescheut, dem noch ganz unmündigen Kinde bald nach dem Februar 175 v. Chr.,⁴ und zwar noch vor seiner Hochzeit, wohl noch in der ersten Hälfte des Jahres 175 v. Chr. den θεός-Titel beizulegen,⁵ während die Regentschaft unter dem 5. Ptolemäer mit einer solchen Beilegung gewartet hatte bis zu dessen 9. Regierungsjahre, in dem, wenn auch vorzeitig, die Mündigkeitserklärung und die Krönung des Epiphanes durch die ägyptischen Priester in Memphis erfolgt ist.⁶ Die Vormünder der Philometor haben dann das vergöttlichte Kind bald darauf auch zum Ehemann gemacht und die Hochzeit aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem riesigen Fest ausgestaltet, zu dem man die befreundeten Höfe,

¹ Siehe P. Amh. II 43; ebenso wie ich hält es auch Oertel a. a. O. S. 573 Anm. 5 gegenüber Heichelheim a. a. O. S. 30 für möglich, diesen Papyrus als den zeitlich frühesten Beleg für die Inflation zu fassen.

² Siehe etwa Svoronos Katalog Nr. 1429 u. 1430 sowie 1427α-γ und hierzu a. a. O. IV S. 289 f. u. 493 (Zusatzbemerkungen von Regling).

³ Dieses tun Svoronos, auch Regling a. e. a. O., siehe jedoch im folg. meine Bemerkungen zu den von Antiochos Epiphanes in Ägypten geschlagenen Münzen auf S. 58.

⁴ Siehe Spiegelberg, dem. P. Berl. 3112.

⁵ Wir haben eine Reihe Belege für Ptolemaios als θεός Φιλομήτωρ (siehe S. 14), und zwar können wir hier sogar zwei Etappen feststellen, in deren erster er allein genannt wird, während in der zweiten seine Schwester Kleopatra, und zwar noch unverheiratet, neben ihm erscheint; wir dürfen daher mit einem gewissen Recht die Titelverleihung einige Zeit vor dem Zeitpunkt der Hochzeit ansetzen.

⁶ Siehe meine Zusätze bei Spiegelberg, Die dem. P. Loeb S. 109; zu der nicht genau datierten Stelle bei Polyb. XVIII 55,3 tritt Dittenberger O. G. I 90, 7/8, 28, 45, und der Ansatz beider Ereignisse in dasselbe Regierungsjahr des 5. Ptolemäers erscheint so gut wie sicher.

so auch Antiochos Epiphanes, eingeladen hat.¹ Wenn dieser nicht selbst erschienen ist, sondern nur seinen Vertreter entsandt hat, so wohl deshalb, weil dieser selbstbewußte Herrscher sich für zu gut gehalten hat, um durch seine Anwesenheit einer so unwürdigen Komödie wie einer Kinderhochzeit² und dem ersten Präsidium eines Knaben bei einer Galatafel ein besonderes Relief zu geben und dadurch auch zugleich den Veranstalter des Ganzen, den beiden skrupellosen Leitern des Nachbarreiches.

Die beiden hier geschilderten Maßnahmen zur Hebung der Stellung des königlichen Schützlings sind natürlich recht kindliche Mittel, sind Zeugnisse, daß die, die sie verwendeten, keine großen Geister waren; auch dies paßt zu den minderwertigen Emporkömmlingen, die diese Menschen waren, unfähig, das Unwürdige ihres Handelns auch nur zu empfinden, aber solche Handlungen waren wenigstens für den Staat nicht gefährlich. Dagegen waren ihre außenpolitischen Pläne geradezu verderblich für das von ihnen geleitete Reich, haben zu dessen tiefster Demütigung und sogar zu seiner endgültigen Vernichtung als einer selbständigen Großmacht des Ostens geführt. Insofern haben diese beiden Orientalen als Verderber der ptolemäischen Großmachtstellung weltgeschichtliche Bedeutung.

Der Niedergang des Ptolemäerreiches hat freilich schon unter dem 3. Ptolemäer eingesetzt.³ Die Schwächung der äußeren Stellung ist dann unter der Regierung des Philopator und des Epiphanes stark vorangegangen, der Außenbesitz des Reiches hat außerordentlich empfindliche Einbußen erlitten, finanzielle Krisen, für die die Währungszerüttung, das Verschwinden des Silbergeldes aus dem Verkehr seit dem letzten Viertel des 3. Jahrhunderts v. Chr. deutliche Zeugen sind,⁴ sowie innere Unruhen haben den Staat erschüttert, auch die Vormundschaftsregierung unter Epiphanes hat sich verhängnisvoll ausgewirkt; aber den letzten entscheidenden Stoß zum vollen Absturz von der einst so stolzen Höhe auf den Tiefstand eines von einer äußeren Macht, von Rom, völlig abhängigen Reiches haben Ägypten doch erst die verhängnisvollen Maßnahmen des Eulaios und Lenaios versetzt. Denn die Angabe der literarischen Überlieferung, derzufolge schon um 200 v. Chr., während der Unmündigkeit des Epiphanes, ein Römer, M. Aemilius

¹ Man könnte für die Vermutung, daß diese „*πρωτοκλισια*“ besonders prunkvoll begangen worden sind, auch auf Diodor XXX 15 verweisen, wo das Festefeiern durch die Vormünder besonders gerügt wird.

² Alle Angaben, die wir über das Heiratsalter bei den Griechen besitzen, zeigen, daß die Heirat durchaus nicht besonders früh vollzogen worden ist; die unterste mir bekannte Grenze für Mädchen ist die im Gesetz von Gortyn (XII 32) gebotene, 12 Jahre; alle anderen Angaben nennen spätere Jahre (siehe z. B. Becker, Platons Gesetze u. das griech. Familienrecht S. 35 f.). Man darf hiergegen nicht etwa Demosthenes XXVII 4; XXIX 43 anführen, wonach der Vater des Demosthenes die *ἐγγύησις* seiner Tochter, als diese erst fünf Jahre alt war, vorgenommen hat, da gleichzeitig bestimmt wurde, daß der *γάμος* erst zehn Jahre später erfolgen sollte, und erst durch beide Handlungen, *ἐγγύησις* und *γάμος*, eine Ehe wirklich begründet worden ist, jedoch nicht ganz allein durch die *ἐγγύησις* (allerlei Material zu dieser viel umstrittenen Frage, siehe bei Becker a. a. O. S. 41 ff.). Es ergibt sich aus dem allen die Berechtigung des Urteils über die Geschwisterhochzeit als einer ungewöhnlichen und insofern auch unwürdigen Handlung, ein Urteil, das auch dadurch nicht berührt wird, daß uns die Weltgeschichte aus späterer Zeit noch mancherlei Belege über Kinderhochzeiten in Fürstenhäusern überliefert und daß wir wohl auch gerade im pharaonischen Ägypten mit solchen in den Königshäusern zu rechnen haben. Daß die beiden Orientalen hieran etwa bewußt angeknüpft haben, dafür läßt sich nichts Entscheidendes anführen.

³ Siehe Beitr. z. Seleukidengesch. S. 50, 75.

⁴ Siehe etwa Heichelheim a. a. O. S. 22 ff.

Lepidus, als tutor des jungen Ptolemäerkönigs bestellt worden sei¹, Ägypten sich also schon damals unter den Schutz Roms begeben habe, ist eine anscheinend erst spät, wohl erst im Laufe des 1. Jahrhunderts v. Chr. entstandene Legende.² Wenn auf einer wohl in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts von dem späteren Triumvirn Lepidus geschlagenen Münze³ die Überreichung des Diadems durch seinen großen Vorfahren an einen jungen Ptolemäer dargestellt und jener als tutor regis bezeichnet wird, so spricht so vieles gegen die Richtigkeit der literarischen Überlieferung in ihrer speziellen Zuspitzung, daß man die Münze nicht als Bestätigung jener Überlieferung fassen darf, sondern vielmehr versuchen muß, für das Münzbildnis nach einer anderen Deutung zu suchen. Ist doch dem jungen Epiphanes, wie uns Polybios XV 25, 5 einwandfrei berichtet, sofort nach der Bekanntgabe des Todes seines Vaters von Sosibios und Agathokles das Diadem aufgesetzt worden und nicht von einem Römer. Wir besitzen außerdem, obwohl wir über die aufeinanderfolgenden Leiter des Regiments in der Zeit der Unmündigkeit des 5. Ptolemäers verhältnismäßig gut unterrichtet sind, keinerlei Andeutung bei Polybios und Livius, daß damals ein Römer oder gar Lepidus die außergewöhnliche Stellung eines Vormundes des ägyptischen Königs eingenommen habe. Ferner spricht gegen die Vormundschaftsführung auch das noch recht jugendliche Alter des Lepidus zu jener Zeit. Er ist ja erst 193 v. Chr. curulischer Ädil geworden und kann damals höchstens Quästorier gewesen sein;⁴ einem solchen Mann würde der Senat in der Zeit um 200 v. Chr. jedoch kaum einen solchen außerordentlichen Posten anvertraut haben. Ausgeschlossen ist auch, die Vormundschaft des Lepidus mit dem 6. Ptolemäer in Verbindung zu bringen, da wir über dessen Vormünder gleichfalls ganz genau unterrichtet sind (s. S. 2). Dagegen ist sicher belegt eine Gesandtschaft des Lepidus um 200 v. Chr. an den ägyptischen Hof (Liv. XXXI 2, 5)⁵ und seitdem dürfte Lepidus wohl auch in besonders enger Verbindung mit dem ägyptischen Königshause gestanden haben: gerade für unsere Zeit ist er als dessen wohlwollender Berater direkt bezeugt (s. S. 45), und er kann sich sehr wohl bei den wiederholten Anliegen der Ptolemäerherrscher, die diese beim römischen Senat gerade in der Zeit seiner Stellung als princeps senatus hatten, als deren φίλος και ξένος,⁶ sozusagen als deren

¹ Allerdings gibt allein Justin XXX, 2, 8; 3, 4; XXXI 1, 1/2 einen zeitlichen Ansatz für die Vormundschaft. Tac. ann. II 67 u. Val. Max. VI 6, 1 bieten dagegen nur die Tatsache, wobei die Angabe des Tacitus, Lepidus sei der tutor von „Ptolemaei liberi“ gewesen, sogar von Epiphanes abführt und die Charakteristik des Lepidus durch Valerius Maximus als „pontifex maximus, bis consul“, dessen Tutel sogar nach 176 v. Chr. anzusetzen zwingen würde, wenn man Valerius Maximus wörtlich faßt. Die Angaben der literarischen Tradition sind also durchaus nicht einwandfrei, und zwar auch gerade hinsichtlich des Zeitansatzes.

² Von den Neueren tritt z. B. Cichorius, Römische Studien S. 22 f. ohne weiteres für die Tradition von der Vormundschaft des Lepidus ein, dagegen entscheiden sich neuerdings Gaetano de Sanctis a. a. O. IV 1 S. 23 Anm. 57, P. Clumann, Die römische Orientgesandtschaft vom Jahre 201/200 S. 16 ff., Bevan, Hist. of Egypt S. 256 ff., Holleaux, Cambr. Anc. Hist. VIII S. 166, Winkler a. a. O. S. 14 ff., Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 129 f. für die Ablehnung der Überlieferung.

³ Siehe Babelon, Monn. de la républ. rom. I S. 128; Grueber, Coins of the Rom. republ. in the Brit. Mus. I Nr. 3648 ff.; für die Zeit siehe Hill, Histor. Rom. coins S. 51 zu Nr. 29.

⁴ Siehe etwa Münzer, Röm. Adelsfamil. u. Adelspart. S. 170 ff.

⁵ Siehe zu der Gesandtschaftsreise noch Liv. XXXI 18, 1 ff.; Polyb. XVI 27, 34; auch Just. XXX 3, 3; XXXI 1, 2/3; App. Mak. 4, 2.

⁶ Siehe etwa z. B. Polyb. XXIV 6, 3, wo von den φίλοι και ξένοι Eumenes' II. innerhalb der führenden Kreise Roms im Jahre 181 v. Chr. die Rede ist, oder Plut. Cato min. 12, bzw. Caesar, bell. Alex. 68, wo ξενία και φιλία, bzw. hospitium atque amicitia zwischen dem Vater des Königs Dejotaros mit dem jüngeren Cato oder des Dejotaros mit Caesar erwähnt wird.

patronus,¹ immer wieder betätigt haben. Nun liegt gerade aus dem Jahr 167 v. Chr., also aus der Zeit seines „Prinzipats“, jener schon erwähnte Senatsbeschluß vor, in dem darauf hingewiesen wird „quanta cura regum amicorum liberos tueatur populus Romanus, documento Ptolemaeum, Aegypti regem esse“ (Liv. XLV 44, 13). Durch diese Fassung des Beschlusses sollte natürlich keine rechtliche Tutel Roms zum Ausdruck gebracht werden, und so könnte denn auch der princeps senatus Lepidus wegen seines Wirkens für die Anliegen der Ptolemäer, wenn auch inoffiziell, schon zu seinen Lebzeiten als deren „tutor“ gekennzeichnet worden sein.² Daß die verherrlichende Familienüberlieferung den berühmtesten Mann des Geschlechts dann zum wirklichen tutor eines Ptolemäerkönigs gemacht hat, wäre unter diesen Umständen ein sehr wohl verständlicher Schritt. Freilich die spezielle Darstellung der Münze wäre damit noch nicht erklärt. Versucht man eine Deutung dieser Darstellung und sieht in dieser keine reine Erfindung, dann hat eigentlich nur eine einzige einen starken Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, und zwar jene, die in dem jungen Ptolemäer den ältesten Sohn des Philometor, den Ptolemaios Eupator, sieht und die Überreichung des Diadems an diesen mit der Bestellung des Eupator zum König von Kypern zusammenbringt.³ Lepidus müßte dann bei dieser Bestellung entscheidend beteiligt gewesen sein, und man könnte dann sogar die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß er damals gegen Ende seines Lebens tatsächlich der „tutor“ eines unmündigen Ptolemäers, eben des Eupator, geworden ist⁴ (s. hierzu S. 122 f.).

¹ Schon Mahaffy, *Empire of the Ptolem.* S. 298 Anm., hat, m. W. als erster, diesen Begriff zur Kennzeichnung der Stellung des Lepidus den Ptolemäern gegenüber angewendet; siehe auch Bevan, *Hist. of Egypt* S. 257; Winkler hat dies übersehen. Die Stelle Cicero de off. I 35 ist in diesem Zusammenhang nicht zu verwerten, da in ihr Cicero von dem Patronat von Römern über besiegte Völker spricht.

² Man könnte hierzu auf die eigenartige Nachricht des Tacitus a. a. O. verweisen, daß Lepidus der tutor von „Ptolemaei liberi“ gewesen sei.

³ Eine rein symbolische Erklärung der Münzdarstellung etwa als ein Hinweis auf Handlungen des Lepidus zur Stützung der Ptolemäerherrschaft scheint mir nicht in Betracht zu kommen, sondern man muß, wenn man nicht reine Erfindung annimmt, versuchen, die Darstellung mit einem bestimmten Vorgang in Verbindung zu bringen. Von den Ptolemäern zu Lebzeiten des Lepidus scheidet nun, wie schon im Text bemerkt, Epiphanes als der auf der Münze dargestellte Ptolemäer aus. Auch Euergetes II. kann hierfür nicht in Betracht gezogen werden, da ja diesem das Diadem ohne jede römische Mitwirkung von den alexandrinischen Kreisen aufgesetzt worden ist. Aus demselben Grunde kann auch nicht an Philometor gedacht werden. Nun könnte man freilich vielleicht geneigt sein, an die Tatsache zu erinnern, daß dieser nach seiner Vertreibung durch seinen Bruder in armseligster, unköniglicher Aufmachung, auch gerade ohne das Diadem, im Jahre 164/63 v. Chr. in Rom erschienen ist (Diodor XXXI 18), und etwa vermuten, Lepidus hätte sich um die Wiedereinsetzung des Philometor in die Herrschaft, d. h. gleichsam um die Wiedergewinnung des Diadems, besonders verdient gemacht; die Darstellung bezöge sich auf diesen Vorgang und nicht auf die eigentliche Bestellung des Philometor als König und trüge somit halbsymbolischen Charakter. Gegen eine solche Vermutung spricht jedoch die starke Zurückhaltung Roms bei der Wiedergewinnung der Herrschaft durch Philometor (siehe im folg. S. 92 ff.) und die Charakterisierung des „gekrönten“ Ptolemäers auf der Münze als Knabe; Philometor war aber damals bereits erwachsen. So bleibt nur Eupator übrig; auf ihn träfe die der literarischen wie der Münztradition zugrunde liegende Auffassung, Lepidus habe einen unmündigen Ptolemäer betreut, zu, und irgendeine Tradition, die bei seiner Bestellung die Mitwirkung eines Römers ausschliesse, liegt nicht vor. Weiteres über Einzelheiten der Münze siehe im folg. S. 122 f.

⁴ Wenn in der literarischen Tradition anstatt des Eupator als der von Lepidus betraute Ptolemäer Epiphanes genannt wird, so kann man dies dadurch erklären, daß Eupator nicht zu den bekannteren Ptolemäern gehört hat, so daß also eine Verwechslung bei ihm mit einem anderen leicht möglich war, und Epiphanes kann sehr wohl deswegen für ihn eingesetzt worden sein, weil die Gesandtschaftsreise des Lepidus um 200 v. Chr. diesen unter der Regierung des damals noch unmündigen Epiphanes nach Ägypten geführt hatte, die Verbindung des Lepidus mit den Ptolemäern gerade seit der Zeit des Epiphanes feststand.

Mit dem Nachweis der Ungeschichtlichkeit einer römischen Tutel über Ägypten um 200 v. Chr. fällt der entscheidende Beleg fort für eine überragende Stellung Roms sofort nach Beendigung des Hannibalischen Krieges auch gegenüber einem der Großstaaten des hellenischen Ostens, und damit zugleich das wichtigste Zeichen dafür, daß Ägypten schon früh der besondere Schützling Roms geworden sei.¹ Daß es dies nicht war, zeigt vielmehr einwandfrei Roms Verhalten um 200 v. Chr. und in den 90er Jahren des zweiten Jahrhunderts v. Chr., gegenüber der Bedrohung des Ptolemäerreiches, der dieses durch Philipp V. und Antiochos III. ausgesetzt gewesen ist. Denn bei den Verhandlungen mit diesem im Jahre 200 v. Chr., welche Syrien von der Unterstützung Makedoniens abhalten sollten, ist dem Seleukidenkönige allem Anschein nach der Erwerb des syrischen Besitzes der Ptolemäer von Rom zugestanden worden, d. h. dieses hätte auf ägyptische Belange hierbei keine Rücksichten genommen, sondern sie ohne weiteres den eigenen Interessen geopfert. Dann hat man zwar in dem an Philipp vor Kriegsbeginn gerichteten Ultimatum die Forderung gestellt „τοῖς Πτολεμαίου πράγμασιν ἐπιβάλλειν τὰς χεῖρας“ (Polyb. XVI 34, 3), hat aber bei dem Friedensschluß mit Makedonien nicht daran gedacht, Ägypten die durch Philipp seinerzeit entrissenen Besitzungen zurückzugeben. Und Antiochos III. gegenüber haben sich die Römer, als dieser die letzten kleinasiatischen Besitzungen Ägyptens eroberte, mit ziemlich platonischen Vorstellungen begnügt, sowie nach dem Siege über ihn sich ebenso wie nach dem über Philipp nicht für eine Wiederherstellung des alten ägyptischen Außenbesitzes eingesetzt.² Rom hat sich also gegenüber Ägypten dauernd eine recht starke Zurückhaltung auferlegt. Dessen Machtminderung dürfte ihm natürlich sehr willkommen gewesen sein; immerhin war diese nicht unmittelbar sein Werk, sondern die Folge des feindlichen Verhaltens der hellenistischen Mächte gegenüber dem Ptolemäerreich, und trotz aller starken Einbußen war dieses unter dem 5. Ptolemäer noch ein Staat von erheblicher Bedeutung, wenn seine Führung die in ihm ruhenden Kräfte auszunutzen verstand. Erst die Außenpolitik der unfähigen Vormünder hat dann für Ägypten den endgültigen Wendepunkt, von dem an kein Aufstieg mehr möglich war, heraufgeführt.

Bei den sich so verderblich auswirkenden außenpolitischen Plänen der beiden Vormünder handelt es sich um die Wiederaufnahme der Hoffnungen des Epiphanes, dem Seleukidenreich den alten ptolemäischen Besitz in Koilesyrien wieder zu entreißen. Man hat sogar, und zwar vielleicht schon bald, mit dem Gedanken geliebäugelt und ihn propagiert, sich des ganzen Seleukidenreiches bemächtigen zu können, hat also die Hoffnungen, von denen sich einst der 3. Ptolemäer hatte betören lassen,³ wieder aufgenommen; jedenfalls ist dies, als der Krieg mit Syrien ausgebrochen war, als letztes Kriegsziel dem alexandrinischen Volke verkündet worden.⁴ Der Wandel in der Außenpolitik ist schon in den Beginn der

¹ Sogar E. Meyer a. a. O. II S. 143 spricht für die Zeit der 70er Jahre des 2. Jahrhunderts v. Chr. von Ägypten als „dem getreuen Vasallen und Schützling“ Roms. Er begeht hierbei den historischen Trugschluß, der bekanntlich sehr oft begegnet, einen späteren Zustand schon für eine viel frühere Zeit anzunehmen.

² Alles notwendige antike Material sowie die wichtigste moderne Literatur zu Roms Stellung zu Ägypten in dieser Zeit ist gut zusammengestellt bei Winkler a. a. O. S. 10 ff.; auf die hier noch strittigen wichtigen Einzelfragen kann ich natürlich nebenbei nicht eingehen.

³ Siehe meine Beiträge zur Seleukidengeschichte S. 65 ff.

⁴ Polyb. XXVIII 1, vor allem §§ 6 u. 20, 5; Diodor XXX 2; 15; 16 (hier sind auch die weitergehenden Absichten der Vormünder erwähnt); Porphy. frg. 49. Aus all diesen Stellen, in denen unsere beste zeitgenössische Tradition vorliegt, geht eindeutig hervor, daß der Krieg von ptolemäischer Seite erstrebt und daß er auch schließlich von Ägypten erklärt worden ist. Siehe auch S. 22 Anm. 1 u. 42. Auch bei Liv. XLII 29, 5

neuen Vormundschaftsregierung anzusetzen; denn der Abgesandte des Antiochos zu der Hochzeitsfeier der θεοὶ Φιλομήτορες hat bei seiner Anwesenheit bereits die neue feindliche Einstellung zu dem Seleukidenreich feststellen können (II. Makk. 4, 21 f.). Offenbar haben die beiden Vormünder erwartet, durch Erweckung großer Hoffnungen auf auswärtige Erfolge, durch das Schlagwort der Revanche, den Blick von den unhaltbaren Zuständen im Innern nach Außen ablenken und durch kriegerische Erfolge ihre durch ihre Herkunft wie durch ihre Regierungsführung so stark belastete Stellung bei den führenden makedonisch-griechischen Kreisen wie bei der stark unruhigen Bevölkerung der Hauptstadt festigen zu können.¹ Dieses Spielen mit einem Revanchekriege und sein Betreiben war um so gefährlicher und verantwortungsloser, als sie, die militärisch natürlich ganz unerfahren waren, nicht gleichzeitig die militärischen notwendigen Vorbereitungen für die geplante kriegerische Auseinandersetzung getroffen haben². Die schmutzige Raffsucht des Eulaios und Lenaios dürfte vor den hierfür nötigen Ausgaben zurückgeschreckt sein.

Als Antiochos durch seinen Vertrauten über den Wandel der ägyptischen Politik unterrichtet wurde, hat er sofort die nötigen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Durch das 2. Makkabäerbuch (a. e. a. O.) hören wir von der militärischen Inspektion des phönikisch-palästinensischen Grenzgebiets und seiner Belegung mit neuen Truppen; dessen Sicherung erschien um so notwendiger, als hier die Sympathien für Ägypten noch durchaus nicht erloschen waren (siehe z. B. Porphyr. frg. 49). Aber Antiochos hat sich mit den militärischen Sicherheitsmaßnahmen nicht begnügt, sondern hat den Versuch unternommen, sich auch diplomatisch zu sichern, d. h. sich mit der Macht gut zu stellen, die seit ihrem Sieg über Syrien auch

finden wir eine dementsprechende Angabe: „tutores bellum adversus Antiochum parabant, quo vindicarent Coele Syriam“; wenn er an derselben Stelle auch von dem Kriegswillen des Antiochos spricht, so liegt ein nur scheinbarer Widerspruch vor, der mit dem Versuch des Livius zusammenhängen dürfte, einen allgemeinen Überblick über die Lage zu geben, wobei er zurück-, aber auch vorgreift; der Versuch ist freilich nicht ganz glücklich ausgefallen (hierin ist Niese, Kritik S. 91 f., im Recht, wenn er auch das Negative übertreibt), obwohl das Material auf Polybios zurückgeht (so richtig Nissen a. a. O. S. 248). Was über Antiochos hier gesagt wird, darf man nur dahin werten, daß dieser infolge der Kriegsabsichten Ägyptens sich auch zum Kriege mit diesem vorbereitet und auf diesen Krieg schließlich sehr große politische Hoffnungen aufgebaut hat. Hierauf sowie auf der Tatsache, daß er schließlich Ägypten im eigenen Lande angegriffen hat, also als der Angreifer nach außen erschienen ist, beruhen dann Angaben wie die I. Makk. 1, 16 u. Joseph. ant. Jud. XII 242, die, für sich betrachtet, freilich den falschen Eindruck hervorrufen können, daß Antiochos allein den Krieg veranlaßt habe. Was Zonaras IX 25, 1 über die Entstehung des Krieges bietet, ist geradezu unsinnig; eine Stelle wie diese, wo man eine reiche Nebenüberlieferung hat, ist aber methodisch sehr wertvoll, da sie eindeutig zeigt, wie skeptisch man singular dastehenden Angaben des Zonaras gegenüberstehen muß. Wir haben übrigens, wenn man hierfür nicht Livius verwerten will, kein Anzeichen, daß man etwa von römischer Seite wegen des späteren Verhaltens des Syrerkönigs versucht hat, diesem die eigentliche Verantwortung für den ägyptisch-syrischen Konflikt fälschlicherweise zuzuschreiben; es ist dies wohl nur dadurch zu erklären, daß der römischen Herrenpolitik derartige belanglos erschienen ist. Bouché-Leclercq (Hist. des Lag. II 7 ff. u. Hist. des Sél. S. 248 ff.) schreibt beiden Seiten offensive Absichten zu, wobei freilich für ihn Antiochos in erster Linie steht, aber er berücksichtigt nicht genügend die allmähliche Entwicklung des Kriegswillens auf beiden Seiten und erklärt daher auch die Handlungsweise des Antiochos nicht ganz glücklich.

¹ In dem Spott über die militärischen Aspirationen und Pläne der beiden Vormünder bei Diodor XXX 15 scheint mir noch die Stimmung größerer Teile der Bevölkerung gegen sie durchzuschimmern.

² Siehe Diodor XXX 15; auch Liv. XLII 29, 5, der die „inertia“ der tutores hervorhebt, darf wohl hier herangezogen werden, zumal sie Antiochos gerade im Hinblick auf den drohenden Krieg in Rechnung gestellt haben soll.

für den Osten ausschlaggebend geworden war, mit Rom. Wir erfahren durch Livius XLII 6, 6 ff. von einer Gesandtschaft des Antiochos nach Rom unter Führung seines nahen Vertrauten Apollonios, der den Seleukiden auch in Alexandrien vertreten hatte. An sich war diese Gesandtschaft dazu bestimmt, den Senat um Entschuldigung zu bitten wegen der nicht rechtzeitigen Entrichtung der fälligen Raten der immer noch nicht ganz erlegten Kriegskontribution des Friedens von Apameia, und gleichzeitig sollte sie ihn um Erneuerung der alten *societas atque amicitia* ersuchen, d. h. in diesem Falle doch wohl um eine Vertragserneuerung.¹ Die annalistische Tradition hat diese Gesandtschaft in das Konsulatsjahr 173 v. Chr. gesetzt; sie kann, wenn die Zeitangabe zutrifft, sehr wohl ganz zu Beginn des jul. Jahres 173 v. Chr. erfolgt² sein, da ja damals das römische Jahr um mindestens $2\frac{1}{2}$ Monate dem julianischen Jahre voraus war.³ Zeitlich läßt sich also diese Gesandtschaft nach Rom immerhin noch in einen Zusammenhang mit dem, was Antiochos über die ägyptischen Kriegsabsichten erfahren hatte, bringen. Aber nicht nur in einen zeitlichen, sondern auch in einen sachlichen. Denn gegenüber der Tatsache, daß man die Entsendung einer Gesandtschaft wie die des Apollonios in Anbetracht der Wichtigkeit ihrer nach außen hervorgehobenen Aufgabe⁴ eigentlich für die Zeit nicht zu lange nach dem Regierungsantritt des Antiochos erwarten sollte, erhebt sich die Frage, welcher besondere Grund für Antiochos gerade im Jahre 173 v. Chr. vorlag, das seit seiner Thronbesteigung gegenüber Rom Versäumte nachzuholen, dazu in einer Form, die ganz besonders devot gewesen zu sein scheint, unter sorgfältiger Auswahl des Gesandtschaftsführers als einer Rom genehmen Persönlichkeit. Die Zeitverhältnisse machten jedenfalls ein derartiges Verhalten des Syrerkönigs nicht erforderlich, da Rom damals in Anbetracht des bevorstehenden Krieges mit Perseus gar nicht daran denken konnte, den hellenistischen Staaten irgendwie fordernd ent-

¹ Auch Heuß a. a. O. S. 47 hat sich jetzt für diese Deutung von Liv. XLII 6, 8 ausgesprochen, wenn er sich auch sehr vorsichtig – wohl zu vorsichtig – äußert. Es kann sich hier nicht um die bei Regimentswechseln übliche Gesandtschaft „*renovandae amicitiae causa*“ handeln (s. S. 19), da Antiochos eine solche unbedingt sofort nach Rom nach seinem Regierungsantritt geschickt haben dürfte; man kann also dem Ausdruck „*societatem atque amicitiam renovare*“ hier einen Hinweis auf speziellere Abmachungen entnehmen.

² Niese, Geschichte III S. 93 Anm. 2 hält es sogar für möglich, daß die Gesandtschaft von der annalistischen Tradition verspätet angesetzt ist, aber auch in diesem Falle ließe sie sich zeitlich noch sehr wohl nach den Vorgängen in Alexandrien einreihen. Siehe zu der Zeit der syrischen Gesandtschaft auch S. 18.

³ Der römische Kalender dieser Zeit ist immer noch sehr umstritten, aber die Festlegung der Zeit der Schlacht von Pydna, die Liv. XLIV 37 auf den 4. September datiert, durch die Mondfinsternis vom 21./22. Juni 168 v. Chr. halte ich trotz aller Einwände immer noch für den entscheidenden Punkt, von dem aus man die Daten der Zeit um 170 v. Chr. umrechnen muß; s. Gaetano de Sanctis a. a. O. IV 1 S. 369 ff. gegenüber Beloch, Klio XIV S. 412, Griech. Gesch. IV 2² S. 114, und auch Jacoby, Fr. Gr. H. II D S. 855. Kirchner, Gnomon VIII S. 466 sowie Kolbe, Gött. Nachr. Phil. hist. Kl. 1933, S. 491 ff., bringen nichts gegen de Sanctis Sprechendes bei. Falsch ist es natürlich und hat die Frage nach dem Datum der Schlacht stark beeinflußt, wenn man die Schlacht und die Gefangennahme des Perseus zeitlich sehr nahe aneinanderückt, während sie tatsächlich, wie auch gerade wieder Kolbe a. a. O. betont, erst eine gewisse Zeit nach der Niederlage erfolgt ist. Siehe auch meine Bemerkungen über die Zeit der Schlacht von Pydna auf S. 79 Anm. 4.

⁴ Die Zahlung der Kriegskontribution von 188 v. Chr. scheint recht unregelmäßig erfolgt zu sein. So wird die späte Entrichtung einer ersten Rate unter Antiochos Epiphanes eher verständlich, und wir erfahren auch noch aus den 60er Jahren von Ratenzahlungen (II. Makk. 8, 10 u. 36. Sulp. Sev. II 19, 6), aber trotzdem war es gewagt, wenn ein eben erst ins Regiment gekommener König seine Verpflichtungen zu lange hinausschob; Antiochos hat denn auch damals gleichsam für den entgangenen Zinsverlust eine besonders große Ehrengabe Rom überreichen lassen. Jedenfalls war die endliche Zahlung im J. 173 v. Chr. eine politisch berechnende Handlung.

gegenzutreten, um sie nicht in die Arme des Perseus zu treiben, sondern sogar ernstliche Anstrengungen gemacht hat, sie an sich zu fesseln.¹ Gut verständlich wird jedoch das eifrige Bemühen des Antiochos um die römische Geneigtheit, wenn dies damals im Hinblick auf den drohenden Konflikt mit Ägypten erfolgt ist. Wenn man dieses auch in jener Zeit noch nicht als den besonderen Schützling Roms bezeichnen darf,² so mußte sich doch der Seleukide sagen, daß die Durchfechtung eines Kampfes mit dem Ptolemäerreich sich auf einer ganz anderen Basis abspielen würde, wenn er mit den Römern freundschaftlich verbunden war. Damals hat er übrigens, um seine Stellung zu verbessern, auch an die Beziehungen anzuknüpfen versucht, die ihn seit der Zeit seines Aufenthaltes als Geisel in Rom mit den vornehmen römischen Kreisen verbanden. Er muß schließlich durch seine Gesandtschaft auch die ägyptische Frage offen angeschnitten haben; denn durch sie dürfte er das uns überlieferte Versprechen haben abgeben lassen, daß von seiner Seite nichts gegen Ägypten unternommen werden würde.³ Dadurch hoffte er sich gleichsam ein Alibi für seinen Friedenswillen gegenüber Ägypten zu verschaffen und mochte glauben, so eher auf das Wohlwollen Roms in einem Kriege mit den Ptolemäern rechnen zu können.

Jedenfalls haben wir in dem Vorgehen des Antiochos einen wertvollen Beleg für seine vorausschauende Politik vor uns, die uns auch in seinen eifrigen Bemühungen um die Gewinnung der Sympathien der griechischen Welt entgegentritt. Denn seine vielen materiellen und ideellen Huldigungen an das griechische Mutterland sind alles andere als Dokumente einer bloßen Kulturpolitik des Königs, sie sind vielmehr trotz aller dahintersteckenden ehrlichen Begeisterung in erster Reihe als hochpolitische Handlungen zu werten, die seine großen außenpolitischen Pläne fördern sollten.⁴ Wie weit damals um das Jahr 173 v. Chr. bereits seine Pläne gegen Ägypten gegangen sind, wissen wir freilich nicht. Auch hier wie bei allen großen politischen Konzeptionen wird man mit einer allmählichen Entwicklung rechnen müssen. Daß er aber von vornherein gewillt gewesen ist, seinen verfallenden Staat wieder zur Großmacht zu erheben, erscheint sicher. Im Innern hoffte er dies durch die Stärkung des Hellenismus zu erreichen, aber auch nach außen wollte er

¹ Siehe die Zusammenstellung aller nötigen Angaben bei Winkler a. a. O. S. 27 ff.

² Siehe hierzu die Bemerkungen gegen E. Meyer auf S. 30 Anm. 1. Allerdings haben Rom und Ägypten in diesen ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts v. Chr. stets freundschaftlich miteinander gestanden, freilich ohne daß irgendein fester Vertrag sie verbunden hätte. Gegen einen solchen spricht ja schon entscheidend Roms Duldung der außenpolitischen Verluste, die damals Ägypten erlitten hat; siehe hierzu etwa Holleaux, Rome, la Grèce et les monarch. hellénist. S. 64 ff.; ferner die Zusammenstellungen bei Winkler a. a. O. und jetzt auch das Urteil von Heuß a. a. O. S. 28 Anm. 2, 48. Vgl. auch unten S. 104 Anm. 5.

³ Man muß die Feststellung des Liv. XLII 29, 6, die dieser im Anschluß an die Erwähnung der kriegerischen Absichten des Antiochos gegen Ägypten bietet, „tamen omnia et per suos legatos senatui . . . pollicitus erat“ (siehe Weibenborn-Müller zu der Stelle; ihre Textherstellung widerspricht eigentlich den erläuternden Bemerkungen!) auf diese Gesandtschaft beziehen, da nicht nur keine andere des Antiochos nach Rom aus der Zeit kurz vorher bekannt, sondern wegen des Charakters der Gesandtschaft von 173 v. Chr. auch kaum wahrscheinlich ist (so auch schon Nissen a. a. O. S. 244); es handelt sich bei Livius hier um den schon (S. 30 Anm. 4) erwähnten allgemeinen Überblick. Die Versprechungen des Antiochos sind natürlich noch über die Zusicherungen bezüglich Ägyptens hinausgegangen (s. S. 36), aber in Anbetracht des Zusammenhanges sind sie unbedingt auch auf dieses zu beziehen; es fehlt hier bei polliceri der Zusatz „ad Macedonicum bellum“, der bei den Versprechungen der ägyptischen Regierung ausdrücklich hinzugesetzt ist, und in Anbetracht des Aufbaus des ganzen Kapitels scheint mir dies Fehlen nicht ohne Bedeutung zu sein. Man ersieht auch hieraus die Unvollkommenheit des Berichtes in c. 6; s. auch S. 20 Anm. 2 u. 36 Anm. 4.

⁴ Siehe hierzu E. Meyer a. a. O. II S. 143, der auch die wichtigsten antiken Belegstellen beibringt.

als der Vertreter und Führer des hellenistischen Gedankens im Osten des Mittelmeerbeckens erscheinen. Und schon dies muß seine Blicke auf Ägypten, den alten Widerpart seines Reiches, hingelenkt haben. Die unwürdigen Zustände in diesem Reiche müssen dann in ihm die Hoffnung erweckt haben, Herr Ägyptens werden zu können, eine Hoffnung, die, wenn auch nur für kurze Zeit, schon der 3. Antiochos gehegt hatte;¹ bei den Plänen der ägyptischen Regierung, die letzten Endes auf die volle Vernichtung des syrischen Gegners hinausliefen, mochte er hoffen, daß ihm das Odium des Angreifers erspart bleiben und daß sich aus dem ägyptischen Angriff auf Koilesyrien der Entscheidungskampf entwickeln würde, worin er sich ja auch tatsächlich nicht getäuscht hat.² Er hat dann auch sicherlich geglaubt, im Besitz beider Reiche sogar den Römern ein Paroli bieten und durch die Beseitigung des alten Gegensatzes im hellenistischen Osten auf dem Wege der vollen Ausschaltung des einen Gegenspielers jenen selbst vor Rom retten zu können. Als letztes Ziel bei seinen ägyptischen Plänen wird ihm doch die Möglichkeit, Roms Stellung im Osten gründlich zu erschüttern, vorgeschwebt haben; denn damals hatte man sich anders als später im hellenistischen Osten eben noch nicht mit Roms Überlegenheit als einer unerschütterlichen Tatsache abgefunden. Antiochos' Hoffnungen dürften vor allem durch den Verlauf des Perseuskrieges in den ersten Jahren, durch das militärische Versagen der Römer in dieser Zeit, starke Nahrung, überhaupt erst die letzte Ausprägung erfahren haben. Er hat wie so mancher andere³ dieses Versagen in einem für Rom viel zu ungünstigen Sinne gedeutet,⁴ hieraus trotz seiner persönlichen intimen Kenntnisse der römischen Verhältnisse aus der langen Zeit seines Aufenthaltes in der italischen Hauptstadt falsche, wirklichkeitsferne Schlüsse für die Zukunft gezogen. Der rührige, ja sogar energische Mann war wohl imstande, Großes zu planen und in Angriff zu nehmen, er hat auch hierbei militärisches und diplomatisches Geschick bewiesen, wie überhaupt seine Begabung un-

¹ Siehe für die Hoffnungen des Antiochos III. im Jahre 196 v. Chr. Liv. XXXIII 41, 2-3; Appian Syr. 4; auch Porphy. frg. 47. Ferner sei auf den geheimen Teilungsplan, den Antiochos mit Philipp V. bezüglich des Ptolemäerreiches abgeschlossen hatte, verwiesen (alles nötige Material hierüber bei Winkler S. 11).

² Am schärfsten wird die Hoffnung des Antiochos, die er bei seinem Feldzuge gegen Ägypten hatte, durch den Verfasser des 1. Makkabäerbuches (1, 17) zum Ausdruck gebracht, siehe aber auch Joseph. ant. Jud. XII 292. Daß ihm diese Hoffnung überhaupt erst nach seinem Einbruch in Ägypten gekommen ist, dafür spricht nicht das geringste, vielmehr zeigt sein Verhalten, das sofort auf die Gewinnung der Bevölkerung abgestellt ist (s. S. 48 u. 50), daß ihm von Haus aus die Eroberung des Landes vorgeschwebt hat. Bei Liv. XLII 29, 5 scheint mir mit den Worten „ambigendo de Coele Syria causam belli se habiturum existimabat (sc. Antiochos)“, auf die im Text ausgedrückte besondere Hoffnung des Syriers hingewiesen zu sein, denn „ambigendo de Coele Syria“ muß auf die ägyptischen Pläne auf Koilesyrien bezogen werden, da ja Antiochos im Besitz dieses Gebietes bereits ist.

³ Es sei hier an Rhodos und Eumenes II. von Pergamon erinnert, deren Verhalten auf keinen Fall ganz einwandfrei in der Zeit kurz vor dem Ausgang des Perseuskrieges gewesen ist. Aber auch in Ägypten hat man die Lage grundsätzlich verkannt, da man hier im Winter 170/69 v. Chr. geglaubt hat, zwischen Rom und Makedonien vermitteln zu können, siehe Polyb. XXVIII 1, 7/8 und hierzu S. 22 u. 45.

⁴ Es läßt sich immer wieder in der Geschichte beobachten, daß bei dem anfänglichen Versagen großer Mächte bei ihren kriegerischen Aktionen die zeitgenössischen Politiker dieses viel zu ungünstig für jene aufgefaßt und danach ihr Handeln eingestellt haben; wie falsch ist z. B. gerade England des öfteren wegen eines solchen anfänglichen Versagens bzw. nicht ganz vollen Einsetzens seine Kräfte beurteilt worden, wobei ich hier nur an die Weltstimmung während des Burenkrieges oder an deutsche Auffassungen in der ersten Zeit des Weltkrieges erinnern möchte.

bestreubar erscheint,¹ aber anders als seinen römischen Gegenspielern hat es ihm an der nötigen kühlen Nüchternheit bei der Abschätzung der tatsächlichen Verhältnisse gefehlt; er hat sich schließlich in seine Pläne verrannt und hat seine Ziele, gerade je größer sie waren, mit einer um so größeren Unbekümmertheit gegenüber den vorhandenen Schwierigkeiten angepackt – dies begegnet uns ebensowohl bei seiner Hellenisierungspolitik (s. S. 84 f.) wie auch bei seinem Ringen um Ägypten. Hier hat es ihm bei dem großen Spiel mit seinen un-absehbaren politischen Folgen, das er spielen wollte, auch an der letzten Kühnheit gefehlt; er hat es nicht gewagt, dabei offen auch gegen Rom vorzugehen, sondern zunächst sogar die eitle Hoffnung gehegt, auf krummen Wegen, mit einem Truge, sein Ziel zu erreichen. Es muß auch auf ihm, ohne daß der stolze hellenistische König sich dessen klar bewußt gewesen sein mag, trotz allen Selbstgefühls lastend das Bewußtsein seiner und aller anderen Mächte Schwäche gegenüber Rom gelegen haben, eine Bürde, der er sich offen nicht zu entledigen wagte, wenn er auch in Zeiten der Hochspannung an die Möglichkeit ihrer Beseitigung ernstlich geglaubt haben wird. Er war jedenfalls von Haus aus keine wirkliche Vollnatur – nur so erklärt sich seine spätere Entwicklung (s. S. 84 ff.); ein solcher Mensch wird jedoch ein hohes politisches Spiel niemals gewinnen, und zwar um so weniger, wenn er einen kaltblütigen, durch nichts zu erschütternden Gegenspieler, wie Rom es war, vor sich hat. Das Spiel ist auch von Antiochos von vornherein grundsätzlich falsch angelegt gewesen. Denn seit dem Siege der Römer über Philipp von Makedonien und Antiochos III., seitdem diese im Hochgefühl über diese Erfolge gewillt waren, auch Herren im Osten des Mittelmeergebietes zu werden, war ein Ziel, wie es sich Epiphanes gesteckt hatte, eine Utopie, war der Weg der Eroberung, der früher für die Aufhebung der schädigenden Gegensätze im Hellenismus und zur Aufrichtung einer großen Macht wenigstens grundsätzlich möglich gewesen war, nicht mehr gangbar. Jeder Kampf untereinander gab ja Rom die Möglichkeit, den einen gegen den anderen auszuspielen und, wenn nötig, als *tertius gaudens* den Schiedsrichter abzugeben. Jetzt wäre der einzig mögliche Weg, der vielleicht noch zu einem Erfolg gegen Rom hätte führen können, der Zusammenschluß der hellenistischen Mächte gewesen. Hieran, an die hellenistische Koalition, hat aber Antiochos anders als König Perseus, der wenigstens die Zeichen der Zeit erkannt hat,² überhaupt nicht gedacht, und darum war all sein Handeln von Haus aus zum Scheitern verurteilt.

Und so hat auch der Seleukide nicht anders als die ägyptische Regierung nur zum Verderben des Hellenismus, den er zu stärken hoffte, beigetragen. Dieser ist damals schon ein morsches politisches Gebilde gewesen. Der dauernde Kampf der hellenistischen Staaten untereinander, das Bestreben der Großmächte, ein System des wirklichen Gleichgewichts untereinander nicht aufkommen zu lassen, die Angst vor zu großer Macht des anderen neben den eigenen Machtbestrebungen, dies alles hatte schon zerrüttend gewirkt, aber auch die häufigen inneren Erschütterungen hatten die Kräfte stark gelähmt. Und zu alledem begann damals das wieder erstarkende orientalische Element dem Griechentum immer gefährlicher zu werden, war im entschiedenen Vordringen, im Innern der Staaten ebenso

¹ E. Meyer a. a. O. II 142 geht zu weit, wenn er behauptet, Antiochos habe sich „durchweg“ als „ein umsichtiger Politiker“ erwiesen.

² Schon im Altertum ist dies als die große politische Konzeption des Perseus erkannt worden, siehe Liv. XLIV 24, 2 ff. und hierzu Polyb. XXIX 4, 8 ff., auch Liv. XLII 26, 7.

wie als äußerer Gegner.¹ Ein gewisses Erstarken sowohl Makedoniens wie des Seleukidenreiches gerade gegen Ausgang des 3. Jahrhunderts v. Chr. darf man in seiner positiven Bedeutung nicht überschätzen; ist doch ein immerwährendes Auf und Ab, die geringe Haltbarkeit der errungenen politischen Erfolge leider ein Zeichen des politischen Lebens des 3. Jahrhunderts im hellenistischen Osten. Jedenfalls waren die zur wirklichen Aufrechterhaltung notwendigen eigenen Kräfte schon kaum mehr vorhanden, als Rom im Osten entscheidend eingriff. Auch an sich selbst, nicht nur an Rom ist der politische Hellenismus zugrunde gegangen, und dies wird von den Tadlern der römischen Politik viel zu wenig beachtet.² Rom hat im Osten vieles brutal zerstört, es hat aber zugleich dem durch sich selbst politisch stürzenden Hellenismus, dessen politischer Tod auch den geistigen, sogar ohne ein Eingreifen von außen, unfehlbar nach sich gezogen hätte, die nötige politische Stütze gegeben, die ihm ein Fortleben wenn auch in anderer Form, ja sogar seine Weiterausbreitung ermöglicht hat. Da das Alte auch hier, wie so oft in der Geschichte, nicht mehr in sich voll lebenskräftig gewesen ist, als es zerstört wurde, sind seine Zerstörung wie sein Zerstörer anders zu werten, als es vielfach geschieht, ganz abgesehen davon, daß der Zerstörung doch schließlich auch ein Neuaufbau gefolgt ist.

Die beruhigenden Versicherungen, die der Seleukide hinsichtlich Ägyptens im Jahre 173 v. Chr. in Rom hat abgeben lassen, hat er dann zusammen mit seinen Ergebenheits-erklärungen, Rom in dem Kampfe mit Perseus ganz zu Willen zu sein, persönlich den römischen Gesandten wiederholt, die ihn wohl noch im Jahre 173 v. Chr. in Antiochien aufgesucht haben.³ Es handelt sich bei diesen nicht um eine Sondergesandtschaft an den syrischen Hof, sondern um eine für den Osten zur Erkundung von dessen Gesinnung bestimmte allgemeine Mission, um eine der diplomatischen Aktionen, die den Krieg mit Makedonien vorbereiten sollten. Sie sollte im besondern die Stimmung in Makedonien und Griechenland feststellen, dann aber auch in Ägypten, Syrien und Pergamon.⁴ In Ägypten sollte

¹ Man fühlt sich, wenn man die politische Entwicklung des Hellenismus im 3. Jahrhundert v. Chr. betrachtet, immer wieder lebhaft an die europäischen Verhältnisse in der neueren und neuesten Geschichte erinnert.

² Auf einzelnes kann ich hier natürlich nicht eingehen. Siehe übrigens schon meine Bemerkungen Kulturgesch. d. Altert. S. 149 Anm. 312a gegen die gegenteiligen Aufstellungen Kahrstedts, die von einer falschen Wertung der Kraft und der Tendenzen des politischen Hellenismus um die Wende des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. ausgehen und außerdem noch mit vielen, tatsächlich falschen Einzelbehauptungen operieren; Kahrstedt hat sich inzwischen immer wieder zu ihnen bekannt, jedoch durch die stete Wiederholung seine Argumentation nicht überzeugender gestaltet.

³ Man hat Liv. XLII 26, 7 ff. zu vereinen mit c. 29, 6; siehe auch die Bemerkungen auf S. 33 Anm. 4.

⁴ Der Bericht über die Aussendung der Gesandtschaft bei Liv. XLII 6, 4/5 ist sehr unvollkommen (über die Unvollkommenheiten dieses aus der annalistischen Überlieferung stammenden Kapitels siehe schon S. 20 Anm. 2); er ist zu ergänzen durch Liv. XLII 17, 1; 18, 6; 19, 3; 26, 7 ff. App. Mak. 11, 4 bezieht sich nicht allein auf diese Gesandtschaft, sondern faßt die verschiedenen Gesandtschaften, die in den Jahren 173 u. 172 v. Chr. die Römer nach dem Osten (übrigens auch an Masinissa) entsandt haben, zusammen, siehe Liv. XLII 19, 7; 25, 1 u. 45, 8. Bei Liv. XLII 29 u. 30 finden wir dann einen Überblick über das Ergebnis all dieser Gesandtschaften. Aus Liv. XLII 26, 7 ff. ergibt sich, daß die im Jahre 173 entsandte Gesandtschaft zuletzt bei Eumenes in Kleinasien gewesen sein muß (bei der Bemerkung „Eumenem in ea . . . sese convenisse“ bezieht sich ea auf Asia, Asia bedeutet also hier nur Kleinasien); auch die Angaben in c. 6, 4/5 legen es nahe, daß sie sich nach Erledigung der auf Makedonien und Griechenland bezüglichen Aufträge zunächst an den ägyptischen Hof begeben hat (die weiteren ihr gestellten Aufträge sind dann

sie mit dem Vormundschaftsregiment auch die üblichen Freundschaftsversicherungen austauschen (s. S. 19f.). Rom hatte also bisher, d. h. eine Reihe von Jahren lang, der neuen Regierung gegenüber diese Pflicht der internationalen Höflichkeit zwischen befreundeten Mächten bei Antritt eines neuen Regiments unterlassen. Es muß demnach überhaupt damals den offiziellen diplomatischen Verkehr mit Ägypten seinerseits vermieden haben,¹ obwohl die Feier der Hochzeit der θεοὶ Φιλομήτορες eigentlich ein besonderer Anlaß zu der Aufnahme der Verbindungen mit Alexandrien gewesen wäre; diese Zurückhaltung dürfte doch wohl mit der Mißachtung der Personen und der Handlungen der Regierenden durch den Senat zusammenhängen. Da die römische Gesandtschaft erst im Laufe des Jahres 172 v. Chr. zurückgekehrt ist, dürfte sie wohl nicht zu früh im Jahre 173 v. Chr. ausgesandt worden sein, und zwar doch wohl erst nach dem Empfang derjenigen des Syrerkönigs in Rom; der Bericht über diese macht auch nicht den Eindruck, als ob damals schon eine römische Mission an diesen unterwegs gewesen wäre.² Nun waren Apollonios und seine syrischen Mitgesandten in Rom besonders auszeichnend aufgenommen worden, man hatte hier dem Seleukiden alles Erbetene zugestanden: dieses Verhalten des Senats auch ein wichtiges Stück in der diplomatischen Vorbereitung des drohenden Krieges mit Perseus, eine Abwehrhandlung gegen die natürlich auch in Rom nicht unbekannt gebliebenen Koalitionspläne des Makedonen. Aber gerade diese freundliche Stellungnahme zu Syrien dürfte es dem Senat nahegelegt haben, die „renovanda amicitia“ mit dem Gegner Syriens, mit Ägypten, nachzuholen, um in dieser Zeit der größten politischen Spannung nicht etwa das Ptolemäerreich zu verstimmen, und zwar um so mehr, als dessen Gegnerschaft gegen Syrien wieder einmal zum baldigen offenen Ausbruch reif zu sein schien. Denn Rom war nicht gewillt, sich irgendwie einseitig für eine der beiden Mächte festzulegen und sich so etwa selbst einen weiteren Gegner großzuziehen. In Alexandrien haben die römischen Gesandten die Zusicherung jeglicher Unterstützung im Kriege mit Makedonien erhalten (Liv. XLII 26, 8 u. 29, 7); sie haben hier auch den Kriegswillen der ägyptischen Regierung gegen Syrien festgestellt (Liv. XLII 29, 7), sie scheinen hier aber, anders als Antiochos gegenüber, nicht irgendwie bremsend eingegriffen zu haben, obwohl man sich sagen mußte, daß die plötzliche Aufgabe der bisherigen Zurückhaltung gegenüber Ägypten dieses in seinen Kriegsplänen unbedingt stärken mußte, und dies um so mehr, wenn die ptolemäische Regierung von den Verhandlungen der Römer mit Antiochos über einen drohenden ägyptisch-syrischen Konflikt und von der Annahme der beruhigenden Erklärungen des Syrers durch Rom erfuhr. Man konnte demnach in Ägypten sogar sehr wohl zu der Auffassung

von Livius hier nicht erwähnt worden), und ein Reiseweg, der von Ägypten über Syrien nach Kleinasien führt, ist auch durchaus wahrscheinlich. Die Könige, an die Gesandte geschickt worden sind, sind bei Apian a. a. O., aber auch bei Liv. XLII 26, 7 ff. in umgekehrter Reihenfolge genannt.

¹ Es liegt denn auch keinerlei Hinweis auf einen diplomatischen Verkehr vor. Es ist uns freilich auch kein Beleg für die Zeit der Regentschaft der 1. Kleopatra erhalten; dies kann aber sehr wohl mit unserer ungenügenden Überlieferung zusammenhängen, die natürlich gerade die mehr formalen Gesandtschaften „renovandae amicitiae causa“ übergangen haben wird, wenn nicht mit ihnen ein besonderer Zweck verbunden gewesen war.

² Bei Liv. XLII 6, 4 ff. werden verschiedene Tatsachen durch per bzw. sub idem tempus verbunden aufgeführt; die syrische Gesandtschaft wird erst nach der Absendung der römischen nach dem Osten erwähnt. Die Reihenfolge der Erwähnung scheint mir aber in diesem Stück annalistischer Tradition nicht die Reihenfolge der Ereignisse chronologisch genau sicherzustellen; siehe die grundsätzlichen Bemerkungen auf S. 36 Anm. 4.

gelangen, daß Rom im Konfliktfalle schließlich die ägyptischen Aspirationen begünstigen würde.

Wir dürfen somit wohl in der damaligen ägyptisch-syrischen Politik der Römer einen weiteren recht bezeichnenden Beleg für den Machiavellismus ihrer Außenpolitik sehen.¹ Gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Krieg mit Makedonien und die unruhige allgemeine Lage im Osten konnte dem Senat der Ausbruch des Krieges zwischen Ägypten und Syrien nur höchst willkommen sein; wurden doch hierdurch die beiden Großstaaten des Ostens an einer etwaigen unwillkommenen Einmischung in den Krieg am sichersten verhindert. Diese Annahme wird durch die Zurückhaltung Roms gegenüber den streitenden Parteien, als der Krieg tatsächlich ausgebrochen war (s. S. 20, 45 f., 63 ff., 72 ff.), weiter gesichert. Man darf wohl sogar die Art, wie man die Friedensversicherungen des Antiochos aufgenommen hat, als einen besonders berechnenden Einzelzug dieser römischen Politik bezeichnen. Das Ganze ist eben doch wieder ein kleines Meisterstück einer Politik, die wenn nötig vor nichts zurückschreckte, da für sie „right or wrong – my country“, ein „heiliger nationaler Egoismus“,² die unumstößliche Maxime war, auch sie der Ausfluß jener letzten Endes nur das Wohl des eigenen Staates kennenden fides. Aus dieser Zeit ist uns ja noch ein anderes, freilich noch viel bedeutsameres Meisterstück dieser Politik überliefert, das skrupellose Manöver, das Q. Marcius Philippus Perseus gegenüber angewendet hat, um den König von der Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Rom abzuhalten. Trotz der moralischen Entrüstung eines Teiles der Senatoren über die Diplomatie dieses „Vaters der Lüge“ ist dessen Verhalten vom Senat voll gebilligt worden;³ hatte sie doch dem Interesse des Staates gedient und den Feind empfindlich geschädigt. Mißt übrigens der Historiker in solchen und ähnlichen Fällen allein mit den Maßstäben der privaten Moral, so wird er zum einseitigen Sittenrichter; er verliert dann die Fähigkeit, die vulkanischen Willenskräfte und Instinkte, die große Staaten vorantreiben und auf die Schaffung von Neuem hindringen, in ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung zu erfassen und ihnen gerecht zu werden. Über die Beweggründe der römischen Politik muß er dann zu so einseitigen Auffassungen kommen, wie sie die Rom feindliche Stimmung des hellenistischen Ostens geprägt hat und wie sie uns besonders charakteristisch in dem Briefe des großen Mithridates in Sallusts Historien (IV 69) entgegentreten, wonach Roms Handeln allein bedingt gewesen

¹ Von einer machiavellistischen Politik Roms hat m. W. wohl zuerst Fichte gesprochen; siehe aber auch Herder im XIV. Buch seiner „Ideen“. Eine sehr treffende Charakteristik dieser Politik findet sich bei Livius XXXV 16, 2 in den Ausführungen eines der nächsten Vertrauten Antiochos' III. im Jahre 193 v. Chr. bei den Verhandlungen in Ephesos mit Rom: „specioso titulo . . . uti vos, Romani, Graecarum civitatum liberandarum video, sed facta vestra orationi non conveniunt, et aliud Antiocho iuris statuitis, alio ipsi utimini“. Die Stelle geht auf Polybius zurück.

² Das politische Programm des „sacro egoismo“, das der italienische Ministerpräsident Salandra, der den Anschluß Italiens an die Entente durchführte, in der ersten Zeit des Weltkrieges verkündete, geht in seinen Wurzeln auf altrömisches Denken zurück. Die Formulierung dieses Denkens bei Cicero, de leg. III 8 durch „salus populi suprema lex“ gibt dieses bei weitem nicht so treffend wieder wie der englische Spruch, da bei Cicero nur die „positive“ Seite angeschnitten wird. Ich stoße zufällig auf den Bericht einer von Lord Bowen präsierten englischen Kommission vom Jahre 1893, der mir ausgezeichnet geeignet erscheint, die Anwendung des Spruches durch die englische Politik zu illustrieren, ein Bericht, den m. E. nicht viel anders eine Kommission römischer Senatoren abgegeben haben würde; siehe „His Majesty's Stationary Office 1893, C.—7234.

³ Siehe Münzer, Pauly-Wissowa XIV S. 1574 f.

sei durch die „*cupido profunda imperi et divitiarum*“, und wo die Erfolge dieses Handelns, rein äußerlich umschrieben werden mit den Worten „*audendo et fallendo et bella ex bellis serendo magni facti*“¹. Auf jeden Fall erscheint es mir abwegig wegen der unbestreitbaren Härte, ja Brutalität und Perfidie, die die römische Politik so vielfach aufweist, Rom ohne weiteres als die Verkörperung der „Bestie im Menschen“ abzuurteilen,² aber abwegig ist es auch, wenn man gerade neuerdings ihm zum mindesten für die frühe Zeit, aber auch sogar noch für später ohne weiteres die „ethische Überzeugung“ zuspricht, „daß Gerechtigkeit die Norm des Völkerlebens bilde, daß ein gerechter Krieg nur nach vorausgegangener Ungerechtigkeit des Gegners gegeben sei“.³ Bei solchen starren, einseitig formulierten Urteilen wird die Kompliziertheit der Beweggründe politischen Handelns, vor allem auch die Notwendigkeit harten Handelns im Interesse des Ganzen ebensowenig beachtet wie seine Bedingtheit durch allgemeine Ideologien, die neben der Sphäre der privaten Moral einherlaufen und auf deren ethische Grundsätze nicht zurückzuführen sind. Man sollte wahrlich bei den für Rom bestimmend gewesenen Ideologien nicht immer wieder vornehmlich an schöne ethische Theorien, an philosophische Maxime, mögen sie auch von Cicero aufgestellt sein, denken, von denen sich die Römer bei ihrem politischen Handeln hätten

¹ Auch ein Mann wie Cassius Dio zeigt sich noch von solchem Denken angesteckt, wenn er die römische Politik so ohne weiteres als reine Machtpolitik ohne jede ideologischen Gesichtspunkte darstellt.

² So z. B. jetzt wieder Schulten, *Numantia* S. 136, auch S. 60 f.; siehe demgegenüber auch schon vorher S. 36 oder etwa Ausführungen wie Vogt, *Römische Geschichte* I S. 146.

³ Siehe Vogt a. a. O. S. 46 sowie auch Gelzer, *Hermes* LXVIII S. 137 (S. 134 urteilt er eigentlich etwas anders). Wer übrigens, wie Gelzer glaubt (s. z. B. gerade S. 138 u. 163) tendenziöse, zur Verteidigung Roms in der griechischen Welt geschriebene Rechtfertigungen der römischen Politik, wie die des Fabius Pictor, ohne weiteres als entscheidende Quelle für die römischen Auffassungen und Bestrebungen verwerten zu dürfen, muß in die Irre gehen, kann jedenfalls höchstens zu halben Wahrheiten gelangen; es wäre zu wünschen, daß jeder, der hier miturteilt, sich einmal näher mit der Führung sowie den Quellen und vor allem mit den halboffiziösen Darstellungen der modernen auswärtigen Politik beschäftigt. Es würde dann wohl manches Urteil anders ausfallen. Auf die neueren Theorien (s. jetzt auch Heuß a. a. O. S. 18 ff.) ist unbedingt von entscheidendem Einfluß gewesen Ciceros Darlegung über den Begriff des *bellum iustum* in *de officiis* I, 33 ff. (s. auch etwa *de republ.* II 31; III 35; man vgl. noch, um solche theoretischen Ausführungen richtig zu würdigen, *de offic.* I 80 und vor allem II 26 ff.). Nun erscheint es mir sicher, daß Cicero hier stoisch-ethische Auffassungen des Panaitios wiedergibt, die er verknüpft mit den Vorschriften des alten römischen Fetialrechts über die Aufgaben der Fetialen vor und bei der Kriegserklärung. Zumal der Begriff des *bellum iustum* in vorciceronischer Zeit nicht begegnet (der früheste Beleg außer bei Cicero findet sich bei Varro, *de l. l.* V 86; im *Thesaurus* II S. 1847, wo alles Stellenmaterial gesammelt ist, ist die Varrostelle verdruckt), ist es methodisch falsch, älteres römisches Denken über das „Recht des Krieges“ auf dem Begriff des *bellum iustum* aufzubauen, man darf hierfür nur die Formeln des Fetialrechtes benutzen (*Liv.* I 32, 6 ff.). Aus ihnen liest aber Vogt viel zu viel an lange in Geltung gebliebenen besonderen ethischen Erwägungen heraus. Er beachtet nicht genügend, daß es sich um ganz alte Formeln handelt, die die religiös korrekte Kriegserklärung, was gerade für römisches Empfinden besonders wichtig war, sichern sollen (ob wirklich die angegebene 33tägige Frist selbst in der alten Zeit innegehalten worden ist, bzw. innegehalten werden konnte, ist schon zweifelhaft, ebenso wie lange gerade die alten Formeln in allen Einzelheiten im internationalen Recht bewahrt worden sind, siehe auch immerhin Heuß a. a. O. S. 22); es handelt sich hier zudem um Formeln, für deren Formung – und dies erklärt alles sehr einfach – die unbedingte Hingabe des Römers an die *res publica* gerade in Zeiten der Not, der Glaube an das unumstößliche Recht ihres Staates entscheidend waren. Ich muß mich hier natürlich mit Andeutungen begnügen, möchte aber noch auf kurze Bemerkungen von Fuchs, *Augustus u. der antike Friedensgedanke* S. 137 Anm. 4 u. 204 Anm. 2 u. Hohl, *Gnomon* IX S. 144 zu dieser wichtigen Frage hinweisen.

mehr oder weniger beeinflussen lassen.¹ Dazu waren diese viel zu wirklichkeitsnahe Menschen. Freilich dürften sie, die imstande waren, echt politisch zu denken, dabei erfüllt von einer an religiöse Inbrunst grenzenden Staatsgesinnung, zumeist von der Notwendigkeit ihres politischen Handelns so überzeugt gewesen sein, daß sie auch an die volle innere Berechtigung des von ihnen Behaupteten oder Getanenen, und zwar auch gerade bei ihren außenpolitischen imperialistischen Maßnahmen, fest geglaubt und es dementsprechend auch propagiert haben. Daher sollte man auch zur Kennzeichnung des Verhaltens der römischen Führer wie mit anderen politischen Schlagwörtern auch mit dem Schlagwort „politische Heuchelei“ sehr vorsichtig umgehen.

2. Die beiden ägyptischen Feldzüge des Antiochos Epiphanes

Der Ausbruch des Krieges zwischen Ägypten und Syrien hat sich bis in den Winter 170/69 v. Chr. hingezogen. Durch den Ansatz der bei Polyb. XXVIII 1 erwähnten Verhandlungen der syrischen und ägyptischen Gesandten in Rom in das Frühjahr 169 v. Chr. und durch die Feststellung, daß sie bald nach Eintritt des Kriegszustandes geführt worden sind (s. S. 21 ff.), erscheint mir dieses Datum für den Kriegsbeginn endgültig gesichert. Denn die so lange Zeit viel umstrittene Frage nach der Zahl der Feldzüge des Antiochos gegen Ägypten, die naturgemäß auch den zeitlichen Ansatz des Anfanges des 6. Syrischen Krieges beeinflußt hat, ist bereits seit längerer Zeit durch die Ausführungen von Niese, Kritik S. 89 ff., dahin entschieden worden, daß es nur zwei Feldzüge gegeben haben kann² und

¹ Soeben versucht auch Harder, Hermes LXIX S. 64 ff., wieder auf Grund von Ausführungen Ciceros römisches politisches Denken und Handeln auch der vor Cicero liegenden Zeit in seiner Eigenart festzulegen; speziell macht er den Versuch an seiner früheren Aufstellung, wonach uns in der Humanitas als menschlicher Milde und Freundlichkeit ein altrömisches Adelsideal entgegentrete, gegenüber dem durchaus berechtigten Zweifel Pfeiffers, Humanitas Erasmiana S. 2 Anm. 3 diese seine Aufstellung näher zu begründen. Gerade dieser Aufsatz hat mich aber wieder überzeugt, daß wir auf Wegen, wie sie Harder geht, zwar philosophische Auffassungen, wie politisches Handeln beschaffen sein soll, sehr fein ergründen, aber nicht das wahre politische Denken der Römer; wir erhalten graue Theorien, aber nicht das Leben. So kommt Harder zu der Auffassung, daß „humanitas“ in dem Sinne der Milde, der Schonung die echt römische Parole für den Feldherrn wie auch für den Statthalter (S. 73: Theorie und römische Wirklichkeit seien in beiden Fällen miteinander verknüpft) gewesen sei; die griechische Theorie habe römisches Empfinden nur aufgegriffen und systematisch geordnet. Daß römische Statthalter wahrlich nicht nach den von Cicero so schön formulierten Grundsätzen der „humanitas“ gehandelt haben, bedarf wohl keiner besonderen Begründung, und auch die humanitas des siegreichen römischen Feldherrn ist weniger Wirklichkeit als ein Ideal. Cicero hat eben nicht nur die Theorie formuliert, sondern ist auch im Anschluß hieran bestrebt gewesen, diese Theorie als ein Stück römischer Wirklichkeit, und zwar auch gerade altrömischer, zu erweisen, ohne freilich hierfür zwingende Beweise zu liefern. Siehe auch das auf S. 39 A. 3 Gesagte über seine Theorie des bellum iustum.

² Siehe außerdem für die Annahme von nur zwei Feldzügen vor allem Niese, Geschichte III S. 170; Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II 10 ff.; Hist. des Sél. S. 253 ff.; 583 ff. (er läßt den ersten zwar schon im Jahre 170 v. Chr. beginnen, lehnt aber den Ansatz in das Jahr 169 v. Chr. nicht direkt ab); E. Meyer a. a. O. II S. 150 f.; De Sanctis a. a. O. IV 1, S. 309 ff.; Wilcken, Arch. Pap. XI S. 146 Anm. 2. Kolbe a. a. O. S. 99 f., versucht freilich aus II. Makk. 4, 21 ff. einen Feldzug, der noch in den 70er Jahren stattgefunden habe, herauszulesen; er muß freilich letzten Endes zugeben, daß wir nichts von ihm wissen. Nach meinen Ausführungen über den Zeitansatz für die im 2. Makkabäerbuch a. e. a. O. angeführten Ereignisse (s. S. 18 f.) müßte man ihn etwa um 174/3 v. Chr. ansetzen, wogegen alles spricht, was wir für diese Jahre, auch gerade über das Verhältnis zwischen Antiochos und Rom, feststellen können (s. auch schon S. 22

tatsächlich läßt sich auch alles, was die Tradition überliefert, wie wir noch sehen werden, ungewungen in diesen beiden Feldzügen unterbringen. Daß der letzte Feldzug des Antiochos in das Jahr 168 v. Chr. zu setzen ist, ist natürlich von niemanden bestritten worden. Es ist weiterhin sicher, daß der Seleukide von seinem vorhergehenden Feldzuge schon im Spätherbst 169 v. Chr. zurückgekehrt war, da uns für diese Zeit bereits seine Anwesenheit in Jerusalem bezeugt ist,¹ und für die oft vertretene Annahme, daß dieser Feldzug schon

Anm. 1 u. S. 32 f.). Daß man aus Liv. XLII 29, 5 ff. nicht einen syrisch-ägyptischen Krieg für die 70er Jahre erschließen darf, hat schon Niese, Kritik S. 91 mit Recht betont; siehe auch meine Deutung der Liviusstelle auf S. 30 Anm. 4 u. 33 Anm. 6. Auch die Ausdrucksweise im 2. Makkabäerbuch a. e. a. O. „εις την Φοινίκην κατεστρατοπέδευσε“ spricht gegen Kolbes Annahme; man führt doch nicht einen Feldzug in ein einem selbst gehörendes Gebiet! Außerdem liegt keine Veranlassung vor, „καταστρατοπέδευω“ mit „einen Feldzug unternehmen“ zu übersetzen; siehe meine Deutung der Stelle auf S. 18 Anm. 1 u. 31. In c. 5, 1, wo von dem Feldzuge gegen Ägypten die Rede ist, findet sich denn auch das Verbum nicht. Daß es sich nur um zwei Feldzüge nach Ägypten handelt, dafür spricht übrigens auch die Anwendung von „rursum“ zur Bezeichnung des Feldzuges von 168 v. Chr. bei Porphyr. frg. 50. Nun wird allerdings in Makk. II 5, 1 der Feldzug des Jahres 169 v. Chr. als „δευτέρα ἔφοδος εἰς Αἴγυπτον“ bezeichnet; um diesen muß es sich an und für sich handeln, da im Anschluß an ihn die Anwesenheit des Antiochos in Jerusalem im Spätherbst 169 v. Chr. (s. die folg. Anm.) berichtet wird; so auch E. Meyer a. a. O. II S. 152 Anm. 4 mit Verweis auf Hieronym. ad Dan. XI 27–30, der auch hier auf Porphyrios zurückgeht. Es kann sich nun hier um einen Irrtum des Verfassers handeln, der die Heimsuchung Jerusalems, die ein Jahr nach dem 2. Zuge stattfand, mit jenem zwei Jahre vorher erfolgten, für Jerusalem auch nicht erfreulichen Besuch des Antiochos im Jahre 169 v. Chr. durch-einandergeworfen und so auch den Besuch des Königs fälschlich mit dem 2. Zuge in Verbindung gebracht hat, wie uns ähnliches auch bei Joseph. ant. Jud. XII 248 begegnet (an diese Möglichkeit denkt auch Jacoby, Frag. Griech. Hist. II D S. 882, u. s. hierzu auch S. 42 Anm. 1), und aus diesem Späteransatz um ein Jahr würde sich dann auch erklären die falsche Angabe des 2. Makkabäerbuches (c. 10, 3) von nur zwei (statt drei) Jahren, die zwischen der Entweihung des Tempels in Jerusalem und der Tempelweihe verstrichen seien (siehe hierzu die unbestimmte Zeitangabe für den Zwischenraum zwischen der ersten und der zweiten Heimsuchung Jerusalems in Makk. II 6, 1; vgl. im übrigen über den Zwischenraum zwischen den Ereignissen Kolbe a. a. O. S. 97 ff., der hier glücklicher als E. Meyer a. a. O. II S. 150 Anm. 1 u. 159 Anm. 3 urteilt, der die schematischen Angaben des Daniel IX 24 u. XII 11 über die Jahrwochen wie ganz genaue chronologische Angaben verwertet. Es könnte aber die Ungenauigkeit auch immerhin mit der vorher behandelten Angabe in c. 4, 22 zusammenhängen, und hieraus der antike nicht anders als der moderne Autor fälschlicherweise eine πρώτη ἔφοδος erschlossen haben.

¹ Siehe I. Makk. 1, 20 ff.; II 5; Joseph. ant. Jud. XII 246. Das Ereignis wird von der Tradition in das 143. Jahr der Seleukidenära gesetzt, und daß diese hier, entsprechend jüdischem Brauche, als laufend vom 1. Nisan 311 v. Chr. gerechnet wird, so daß das 143. Jahr julianisch von Frühjahr 169 bis Frühjahr 168 v. Chr. anzusetzen ist, halte ich für gesichert; siehe hierzu Kolbe a. a. O. S. 28 ff., 43, 98 f., auch Jacoby a. e. a. O. II D S. 881, und zu den Zusammenstellungen Bickermanns über das für die Makkabäerbücher geltende Beginnjahr der Seleukidenära bei Pauly-Wissowa XIV S. 781 ff. siehe jetzt seine Bemerkungen Zeitschr. neutest. Wissensch. XXXII S. 239 ff. Zu einer verhältnismäßig späten Rückkehr aus Ägypten – im Herbst – paßt dann auch, was wir über den Zusammenstoß des Antiochos mit Euergetes II. hören, der ja während der Anwesenheit des Seleukiden in Ägypten zum König ausgerufen worden ist. Dessen erstes Regierungsjahr ist, wie allgemein angenommen wird, mit dem Jahre 170/69 v. Chr. zu gleichen und ist zu Beginn des Oktober 169 v. Chr. abgelaufen gewesen (so schon richtig z. B. Niese, Geschichte III S. 173 Anm. 1). Zu früh kann aber die Ausrufung des Euergetes zum König innerhalb des Jahres 169 v. Chr. nicht angesetzt werden, da eine ganze Reihe von Ereignissen vorausgegangen ist; früher als in den Hochsommer ist die Ausrufung auf keinen Fall zu setzen. Und ihr ist dann erst das Vorgehen des Antiochos gegen Euergetes gefolgt, vor allem die lang andauernde Belagerung Alexandriens (siehe zu dem allen S. 58 ff.); der Herbst muß also schon herangekommen gewesen sein, als Antiochos unter Abbruch der Belagerung Ägypten verlassen hat. Die Behauptung Bickermanns bei Pauly-Wissowa XIV S. 782, Antiochos müsse spätestens im September 169 v. Chr. zurückgekehrt sein, schwebt m. E. in der Luft.

vor dem Jahre 169 v. Chr., und zwar im Jahre 170 v. Chr. begonnen haben könnte, läßt sich nichts Zwingendes aus der Tradition und aus dem Ablauf der Ereignisse beibringen.¹ Es lassen sich vielmehr alle uns bekannt gewordenen Ereignisse sehr wohl in einem Jahre unterbringen; freilich muß man, da es sich um eine größere Reihe handelt, den Feldzugsbeginn nicht zu spät im Frühjahr 169 v. Chr. ansetzen.²

Die Kriegserklärung ist von Ägypten ausgegangen (s. S. 22 Anm. 1). Erlassen hat sie noch die Vormundschaftsregierung; man hat damals eine Massenversammlung der alexandrinischen Bürgerschaft und der Truppen und wohl nicht nur eine reine Heeresversammlung veranstaltet und hat, um den Krieg der Masse schmackhaft zu machen, die Erreichung des großen Kriegszieles, die Gewinnung des Seleukidenreiches, als sicher vorgespiegelt, sowie eine schnelle Beendigung des Krieges in Aussicht ge-

¹ Wenn bei Hieronymus ad Dan. XI 29 f. (Porphyr. frg. 50) von einem biennium, das zwischen dem Feldzuge des Jahres 168 v. Chr. und dem vorhergehenden liege, gesprochen wird, so ist dies nicht auf Porphyrios zurückzuführen, sondern es handelt sich um eine irrtümliche Angabe bei Hieronymus, um eine Verwechslung mit dem Zwischenraum von zwei Jahren, der zwischen der ersten und der zweiten Heimsuchung Jerusalems durch Antiochos bzw. seine Beauftragten liegt (vgl. Porphyr. frg. 51; I. Makk. 1, 29; Joseph. ant. Jud. XII 248); so schon richtig E. Meyer a. a. O. II S. 155 Anm. 2; auch Jacoby a. a. O. II D S. 882. Die Verwechslung ist dadurch erleichtert, daß die erste Heimsuchung mit dem ersten Zuge des Antiochos gegen Ägypten in Verbindung steht, während die zweite – wenn auch freilich nicht direkt, sondern erst ein Jahr später – auf den zweiten gefolgt ist. Es könnte übrigens auf die Zeitangabe auch irgendwie von Einfluß gewesen sein, daß nach jüdischer Rechnung (siehe zu dieser die vorherg. Anm.) der im Winter 170/69 v. Chr. ausgebrochene Krieg zwischen Ägypten und Syrien noch im 142. Jahre der Seleukidenära (s. S. 41 Anm. 1) begonnen hat, und der zweite Feldzug sich erst etwa vom Frühjahr 168 v. Chr. an, d. h. im 144. Jahre der Seleukidenära abgespielt hat.

² Für das Jahr 169 v. Chr. als Jahr des ersten Feldzuges des Antiochos darf man dann wohl auch die frg. 55 u. 56 des Porphyrios verwerten, die bei Hieronymus ad Dan. XV 40/1 u. 44/5 vorliegen und die bisher eine wirkliche Deutung nicht gefunden haben (auch nicht bei Jacoby a. a. O. II D S. 883). In frg. 55 wird von einem Kriege des Antiochos in seinem 11. Regierungsjahre, also um 165 v. Chr., gegen Philometor gesprochen; es handelt sich nach den bei Hieronymus erhaltenen Angaben um einen Feldzug, der den Syrer bis tief nach Ägypten hinein geführt hat; dies zeigt sehr deutlich die enge Verbindung der Worte bei Hieronymus zu v. 41: *primum pugnaturus – contra regem – Aegypti et postea Libyas et Aethiopas superaturus* mit Hieronymus zu v. 44: *pugnans contra Aegyptias et Libyas Aethiopasque pertransiens* (frg. 56). Ein solcher Krieg in dieser Zeit ist natürlich ausgeschlossen; wir haben für ihn auch keinerlei sonstige Angaben, und er reiht sich auch nicht ein in die uns für diese Zeit bekannten Vorgänge aus der Regierung des Antiochos. Wir haben hier offenbar einen groben Schnitzer des Hieronymus vor uns: er bietet fälschlich für den ägyptischen Feldzug das 11. Jahr des Antiochos (über den Grund dieses Fehlers s. S. 85 Anm. 1), wo Porphyrios von dem 11. Jahre des Philometor gesprochen hat, d. h. Hieronymus verwertet hier Angaben des Porphyrios für den ersten Angriff des Antiochos (wenn bei Hieronymus zu v. 41 hinter der Angabe des Regierungsjahres noch der Begriff *rursus* verwandt wird, so hängt dies damit zusammen, daß Hieronymus infolge seiner falschen Auffassung des Datums des Porphyrios an einen ganz neuen, von dem ersten getrennten Krieg des Antiochos denken mußte, dieser Fehler wohl auch dadurch noch zu erklären, daß der erste Krieg in zwei Feldzüge zerfallen ist und dies von Porphyrios vielleicht besonders nachdrücklich hervorgehoben war). Nun würden wir freilich bei unserer Rechnung der Regierungsjahre Philometors mit dessen 11. Jahre mit dem Kriegsbeginn gerade in das Jahr 171/70 v. Chr. gelangen. Porphyrios hat hier jedoch anders als wir gerechnet; bei seiner Rechnung ist das 11. Jahr dem Jahre 170/69 v. Chr. gleichzusetzen (Porphyr. frg. 2, spez. Abs. 7: auch nach diesem Fragment ist der Angriff noch in das 11. Jahr zu setzen; im 12. Jahr ist Philometor schon „befreit“ und mit Euergetes vereinigt). Wir erhalten also durch frg. 55 – ist meine Vermutung berechtigt – sogar einen direkten chronologischen Beleg für 169 v. Chr. als Jahr des ersten Feldzuges aus dem Altertum (der vom rein chronologischen Standpunkt mögliche Winter 170/69 v. Chr. erscheint als Feldzugsbeginn grundsätzlich ausgeschlossen, s. auch o. S. 21 f.).

stellt.¹ Man konnte übrigens mit Recht annehmen, gerade in dem wichtigen Grenzgebiete in den gesetzestreuen Juden, die durch das entschiedene Einsetzen des Antiochos für die weitere Hellenisierung auch Palästinas naturgemäß besonders beunruhigt und dadurch in ihrer proägyptischen Einstellung bestärkt waren, einen wichtigen Helfer der eigenen und einen Bedroher der feindlichen militärischen Operationen zu besitzen.² Dies war aber auch das einzige positive Element, mit dem die ägyptische Regierung für den so leichtfertig unternommenen Krieg rechnen konnte. Man fragt sich, wieso die Erklärung des schon seit langem in Aussicht genommenen Krieges so lange hinausgeschoben worden ist. Menschen wie jenen Vormündern dürfte eben das Spielen mit Kriegs- und Eroberungsplänen angenehmer gedünkt haben als das Kriegführen mit seinen Beschwerden und Gefahren, und man wird wohl erst, als die innere Lage den Krieg unumgänglich notwendig machte, als diese eine Entladung der inneren Spannungen nach außen zu fordern schien,³ sich zu ihm entschlossen haben. Außerdem kann auch die Unsicherheit, was Rom zu einem ägyptisch-syrischen Kriege und vor allem zu den mit ihm verbundenen Plänen sagen würde, retardierend gewirkt haben; erst als man zu der Überzeugung gelangte, daß Rom einem Kriege mit Syrien nicht entgegentreten werde, und als dieses dann in den Perseus-

¹ Diodor XXX 16; wenn auch die Kennzeichnung des Eulaios und Lenaios als Vormünder, und zwar offenbar nur wegen einer Textverderbnis, hier fehlt, so spricht doch alles dafür, daß sie es damals noch gewesen sind. – Wenn für Granier a. a. O. S. 145 die bei Diodor a. a. O. (XIX 51, 1 ist anders zu beurteilen) erwähnte ἐκκλησία der πλήθῃ „natürlich eine Heeresversammlung“ ist, so scheint er mir, wie auch bei der Behandlung anderer Stellen, die für die spätere Zeit von der Beteiligung der ὄχλοι, des πλήθος, der Ἀλεξανδρεῖς, der multitudo, des populus (im Seleukidenreich der Ἀντιοχεῖς) bei hochpolitischen Aktionen in Alexandrien oder in Antiochien sprechen (Stellensammlung bei Granier a. a. O. S. 145 ff.), die Möglichkeit der Entwicklung nicht genügend in Betracht zu ziehen, da er zumeist ohne weiteres aus jenen Stellen die Mitwirkung der alten Heeresversammlung herausliest (nur gelegentlich läßt er sich zu Modifikationen herbei, siehe z. B. S. 144, 148 f., 170; gegen die Auffassung von Granier hat sich schon Kahrstedt, G. G. A. 1932 S. 210 ausgesprochen). Wir müssen vielmehr mit einer Umwandlung des alten Zustandes auch hier rechnen. Die Heeresversammlung mußte mit dem Schwinden des makedonischen Elementes, der als „Μακεδόνες“ Anerkannten, und der Zersplitterung des militärischen Elementes in den großen Staaten an Bedeutung verlieren; die griechische Bürgerschaft der Hauptstädte mußte dagegen an Bedeutung gewinnen, je schwächer das staatliche Regiment wurde. So haben wir denn für die spätere Zeit nicht mehr allein mit einer staatsrechtlichen Funktion der Heeresversammlung zu rechnen, sondern müssen an irgendeine Kombination zwischen ihr und den „πολιταί“ der Hauptstädte denken, dies wohl nicht der Ausfluß irgendwelcher rechtlicher Maßnahmen, sondern der unruhigen politischen Entwicklung, bei der Rechte usurpiert worden sind (sehr charakteristisch zeigen uns den Beginn der Entwicklung die Vorgänge zu Beginn der Regierung des 5. Ptolemäers, Polyb. XV 25 ff. [hier begegnet auch schließlich schon der „ὄχλος“ c. 32, 3]). Wenn ein Historiker wie Polybios Ausdrücke wie ὄχλοι (XXIX 23, 4) und wohl auch πλήθῃ (Plural! Der Ausdruck begegnet bei Diodor a. a. O., wo Polybios zugrunde liegt) zur Bezeichnung der bei staatsrechtlichen Aktionen Beteiligten gebraucht, so darf man dies nicht, wie man es etwa bei entsprechenden Ausdrücken des Justin tun kann, als ungenaue Ausdrucksweise abtun, sondern hierin spiegelt sich unbedingt ein Wandel der politischen Verhältnisse wieder. Dieser Wandel dürfte auch dazu geführt haben, daß ein Schriftsteller wie Plutarch den Begriff πλήθος ohne weiteres für die alte makedonische Heeresversammlung anwendet (Demetr. c. 18; siehe auch Diodor XVIII 4, 3, wo für sie immerhin der vollere Ausdruck „τὸ κοινὸν τῶν Μακεδόνων πλήθος“ gebraucht ist, sowie etwa Polyb. V 35, 11). Zu bedeutsam im staatsrechtlichen Sinn und bis ins einzelne in seinen Funktionen festgelegt darf man sich die Funktion des neuen Gebildes natürlich nicht vorstellen, wohl aber hat es sicherlich einen tatsächlichen Einfluß ausgeübt. Siehe auch S. 58 Anm. 1 u. 126 f. Ich muß mich hier mit diesen wenigen Andeutungen begnügen. ² Siehe auch Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 142.

³ Daß man sich sehr unsicher gefühlt hat, ergibt sich m. E. auch gerade aus der Veranstaltung der alexandrinischen Versammlung und der Art des Auftretens der Vormünder in ihr.

krieg immer unheilvoller verstrickt zu werden schien, hat man wohl geglaubt, daß Rom sich selbst mit großen, gegen Syrien erzielten Erfolgen abfinden würde.¹

Jetzt, im Winter 170/69, hat man sich auch zur Mündigkeitserklärung des jüngeren Philometor entschlossen. Das hierfür übliche Alter dürfte dieser freilich auf keinen Fall gehabt haben. Wir können allerdings leider für die Ptolemäer das Jahr, in dem sie voll rechtsfähig wurden, nicht feststellen, da wir nur in zwei Fällen das Alter der mündig gesprochenen Mitglieder des Königshauses kennen und in beiden Fällen, bei dem 5. Ptolemäer wie bei Caesarion, dem Sohne der berühmten Kleopatra, die Mündigsprechung vorzeitig erfolgt ist;² immerhin ist der ältere dieser beiden, Caesarion, schon über 16 Jahre alt gewesen.³ Bekanntlich ist im alten makedonischen Königshause Alexander der Große schon mit 16 Jahren als voll handlungsfähig anerkannt worden (Plut. Alex. 9), während z. B. der 16jährige Sohn des Lysimachos und der Arsinoe Philadelphos bei Justin XXV 3, 7 (vgl. § 5) ausdrücklich als puer, d. h. als noch unmündig gekennzeichnet wird, genau so wie Polybios den sogar etwa 17jährigen Philipp V. als *παῖς* charakterisiert; wir wissen zudem, daß für diesen von Antigonos Doso für den Fall seines Ablebens ausdrücklich noch eine Vormundschaft bestellt war,⁴ die Philipp freilich sofort mehr oder weniger beiseite geschoben zu haben scheint (s. z. B. Polyb. IV 24). Ob überhaupt im makedonischen oder hellenistischen Königsrecht das Jahr der Volljährigkeit ganz eindeutig festgelegt, oder ob nicht dem Willen des Vaters oder der Vormünder ein ziemlich starker Spielraum eingeräumt gewesen ist, ist schwer auf Grund unseres geringen ganz sicheren Materials zu entscheiden.⁵ Die letztere Möglichkeit ließe sich dadurch stützen, daß das griechische Recht den uns geläufigen Begriff der mit einem bestimmten Lebensalter eintretenden und dann die volle Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen nach jeder Richtung begründenden Mündigkeit nicht gekannt zu haben scheint. Jedenfalls bietet uns das griechische Recht über den Zeitpunkt der Mündigsprechung recht verschiedene Jahresangaben; als Höchstalter erscheint ein Alter von 20 Jahren.⁶ Allzufrüh wird man das Lebensalter, in dem die Ptolemäer die Volljährigkeit erreicht haben, nicht ansetzen dürfen,⁷ und die Charakteristik des Philo-

¹ Man beachte hierzu, was bei Liv. XLII 29, 5 bezüglich der Hoffnungen des Antiochos gesagt ist: „gesturum (sc. Antiochos) sine ullo impedimento occupatis Romanis Macedonico bello id bellum (de Coele Syria)“.

² Siehe Polyb. XVIII 55, 3 (*οὐδέπω τῆς ἡλικίας κατεπευγόσης*); Cass. Dio LI 6, 1 (hier ergibt der Zusammenhang, daß die Mündigkeitserklärung vorzeitig wegen der durch die Niederlage bei Aktium gespannten politischen Lage erfolgt ist; diese Beschleunigung wird ausdrücklich als verderblich für Caesarion erklärt. Daß der zweite Bruder der berühmten Kleopatra, der neben ihr seit 47 v. Chr. als Samtherrscher begegnet und der bereits im Jahre 44 v. Chr., erst 15 Jahre alt, gestorben ist (Joseph. ant. Jud. XV 89), für volljährig erklärt worden ist, dafür haben wir keinerlei Anhalt; auch Minderjährige konnten ja den „König spielen“.

³ Zum Alter des Caesarion siehe etwa Strack, *Dynastie* S. 188 u. 213.

⁴ Siehe Polyb. IV 2, 5; 5, 3; 24, 1; 76, 1; 87, 8; die Altersangabe Justins XXVIII 4, 16 erscheint demgegenüber weniger begründet.

⁵ Wenn s. Z. Droysen a. a. O. II S. 406/7 gerade im Anschluß an die Anakleterien des Philometor das 18. Jahr als die „aetas legitima“ bezeichnet hat, so beruht dies auf mehreren falschen Annahmen. Breccia, *Diritto dinastico* S. 165 f. hat sich auch für das 18. Lebensjahr als Jahr der Volljährigkeit ausgesprochen, freilich ohne durchschlagende Begründung.

⁶ Siehe für das griechische Recht die Zusammenstellungen mit guter Literaturangabe bei Becker, *Platons Gesetze u. das griech. Familienrecht* S. 212 ff.

⁷ Wenn Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* I S. 364 Anm. 2, wenn auch zweifelnd, für die Ptolemäer an das 14. Lebensjahr denkt, so ist dies natürlich ganz unbegründet. Dieses 14. Jahr versucht Bauer, *Die Heidelberger Epitome* S. 51 als das Jahr der Volljährigkeit sogar für das makedonische Thronrecht zu erweisen, jedoch ohne einen durchschlagenden Beweis hierfür beibringen zu können.

metor zur Zeit des ersten Feldzuges des Antiochos als *παιδίσκιον, μείρακιον* und puer durch die Tradition (s. S. 3) zeigt, daß ihr dieser nicht als wirklich volljährig gegolten hat. Und Antiochos hat ja dann aller Wahrscheinlichkeit nach auf die vorzeitige Volljährigkeitserklärung hin, die er eben deshalb nicht anerkannte, sich Vormundschaftsrechte zugehen lassen (s. S. 52 f.). Die vorzeitige Mündigsprechung steht selbstverständlich mit der Kriegserklärung in ursächlichem Zusammenhang. Die Vormünder mögen gehofft haben, eventuelle Fehlschläge leichter mit der Person des mündigen Königs decken, auf ihn als den offiziellen Träger des Regiments gleichsam die Verantwortung abschieben zu können.¹ Des jungen Menschen glaubte man auch ohne die Vormundschaftsstellung weiter sicher zu sein, worin man sich zunächst auch nicht getäuscht hat.

Die Feier der Anakleterien des jungen Königs wurde, da sie wenigstens nach außen einen Regimentswechsel bedeutete, den befreundeten Mächten noch gegen Ausgang des Winters bzw. zu Beginn des Frühjahres 169 v. Chr. durch Gesandtschaften angezeigt; die nach Rom und an den achäischen Bund entsandten sind uns durch Polybios² überliefert. Jetzt, nach der Kriegserklärung an Syrien, galt es natürlich, die Welt für Ägypten günstig zu stimmen und wenn möglich gegen den Seleukiden zu beeinflussen. Daß man infolge der Vornahme der Anakleterien in der Lage war, offizielle Freundschaftsversicherungen mit den nahestehenden Staaten auszutauschen, kann zu der Vornahme des Aktes sehr wohl viel beigetragen haben: es waren keine Sondermissionen zur Sondierung der politischen Lage erforderlich. Die nach Rom abgeordneten Gesandten hatten noch den besonderen Auftrag, der Gesandtschaft entgegenzuwirken, die Antiochos sofort nach der Kriegserklärung an den römischen Senat geschickt hatte, um auch seinerseits die römische Stimmung zu erkunden. Ihren weiteren Auftrag, eine Vermittlung zwischen Rom und Perseus zu versuchen, hat sie auf einen energischen Wink des princeps senatus M. Aemilius Lepidus hin klugerweise nicht ausgeführt.³ Es ist dies die erste sicher bezeugte Handlung dieses Mannes, die uns sein Wohlwollen gegen Ägypten beweist (s. S. 27 ff.). Denn die Kundgebung der Vermittlungsabsichten hätte Ägypten in die Reihe jener Mächte eingereiht, die von dem endgültigen Siege Roms nicht fest überzeugt zu sein schienen, hätte es also als verdächtig abgestempelt. Die Erteilung dieses Auftrages zeigt übrigens wieder die geringe politische Einsicht der ehemaligen Vormünder.

Gegenüber den beiden um Roms Gunst antichambrierenden Gesandtschaften hat der Senat es wohlweislich vermieden, sich nach irgendeiner Seite in dem ägyptisch-syrischen Konflikt festzulegen und so schwere Verstimmungen hervorzurufen. Gerade damals hätte der Eintritt eines der beiden hellenistischen Großstaaten in eine Koalition mit Perseus zu dem großen offenen Abfall von Rom im Osten führen können. Der Senat selbst hat, schon um Zeit zu gewinnen, gegenüber dem Protest der syrischen Gesandtschaft jede Stellungnahme vermieden; er hat nur erklärt, daß der im Osten stehende Konsul Q. Marcius Philippus mit dem Ptolemäerkönig wegen des Kriegsausbruches Verhandlungen aufnehmen

¹ Für diese Annahme kann man sehr wohl die Ausführungen des Polybios XVIII 55, 3 verwenden, mit denen er die vorzeitige Vornahme der Volljährigkeitserklärung des 5. Ptolemäers begründet: „νομίζοντες (sc. οἱ περὶ τὴν αὐλήν) δὲ λήψεσθαι τινὰ τὰ πράγματα κατὰστασιν κτλ.“

² XXVIII 1 u. 12; vgl. Diodor XXX 2.

³ Sehr charakteristisch ist der von Polyb. XXVIII 1, 8 für die Haltung der ptolemäischen Gesandten gebrauchte Ausdruck: „οὐκ ἐθάρρησαν εἰπεῖν“ über die Beilegung des Krieges mit Perseus.

würde: dies ein weiterer Beweis, daß die Kriegserklärung von Ägypten ausgegangen sein muß. Bei Marcius, dem wohl skrupellosesten aller damaligen römischen Diplomaten, befand sich — das wußte man nur zu gut — die Wahrung der Staatsinteressen in den allerbesten Händen; er würde die selbstverständliche *fides* gegen den eigenen Staat über jede Rücksichtnahme auf irgend etwas anderes stellen¹ und in leidenschaftsloser kühler Berechnung die notwendigen Verhandlungen aufnehmen. Es ist sehr zu bedauern, daß uns über das damalige Handeln des Philippus nichts überliefert ist; wir würden voraussichtlich ein sehr interessantes diplomatisches Dokument besitzen. Jedenfalls konnte es Rom in Anbetracht der damaligen militärischen und politischen Lage nur erwünscht sein, wenn der Kampf gegeneinander Ägypten und Syrien völlig in Beschlag nahm, diese sich in ihn verbissen und verbluteten. Beide Parteien konnten in der hinhaltenden Antwort Roms immerhin eine Ermutigung für sich und ihre Pläne sehen. Daß Antiochos einen entscheidenden Erfolg, wie es dann der Fall war, gegen Ägypten würde erzielen können, hat Rom allerdings sicherlich nicht in seine Rechnung eingestellt und insofern die möglichen Gefahren dieses Krieges nicht richtig eingeschätzt. Es konnte dies um so weniger tun, weil das große trügerische Spiel, das der Seleukide dann gespielt hat und das vor allem zu seinem Erfolge verholfen hat, von niemandem hat vorausgesehen werden können.

Auf jeden Fall konnte Antiochos, nachdem er von seinen Gesandten über die hinhaltende Antwort Roms unterrichtet worden war, die feste Überzeugung gewinnen, daß Rom zunächst nicht irgendwie entscheidend in den Krieg einzugreifen gewillt war, und dementsprechend hat er sich beeilt, den Angriff auf Ägypten zu eröffnen.² Sein strategisches Ziel war die Erzwingung der ägyptischen Grenze bei Pelusion, sein politisches die Gewinnung des Ptolemäerreiches (s. S. 34). Er war ausgezeichnet gerüstet.³ Sein Land-

¹ Auch bei dem Instruktionsschreiben an Philippus ist, was Polybios XXVIII 1, 9 ausdrücklich hervorhebt, die übliche Formel beigelegt gewesen, die den Instruktionen der Beamten beigelegt wurde: „ita ut ei e republica fideque sua videretur (ὅς αὐτῷ δοκεῖ συμφέρειν ἐκ τῆς ἰδίας πίστεως, siehe hierzu Heinze, Hermes LXIV S. 163 Anm. 1; Material für sie im Thesaurus VI s. v. *fides*, S. 679). Ihre besondere Hervorhebung in dem kurzen Bericht des Polybios über die dem Philippus erteilte Weisung, in dem die Nennung der Formel fast sonderbar berührt, könnte geradezu zu der Annahme verleiten, daß Polybios, wenn auch sehr vorsichtig, sozusagen nur zwischen den Zeilen zu lesen, andeuten wollte, ein Mann wie Philippus werde schon infolge seiner *fides*-Verpflichtung gegen den eigenen Staat keine *fides* gegen den fremden Staat bei seinem Handeln zeigen (der Begriff der *πίστις* spielt bekanntlich als Kennzeichnung des Verhaltens von Personen gegenüber den hellenistischen Königen in den Inschriften der Zeit eine große Rolle, siehe aber auch z. B. Polyb. V 41, 2; XVI 22, 2. Allerlei Material ist jetzt bei Holleaux, B. C. H. LVII S. 39 Anm. 1 u. 2 zusammengestellt). Aus Polybios' eigenen Erfahrungen mit Philippus, die ihm wohl noch in bitterer Erinnerung waren, wäre eine solche Wendung sehr wohl verständlich.

² Wenn meine Beziehung des frg. 55 des Porphyrios auf diesen ersten Angriff des Antiochos (siehe S. 42 Anm. 2) zu Recht besteht, so scheint mir dessen Schluß: Antiochus „festinans contra Ptolemaeum“ usw. noch auf die Eile des Vorgehens der Seleukiden hinzuweisen.

³ Siehe I. Makk. 1, 17, wo freilich die militärische Macht des Antiochos gerade hinsichtlich der Größe der Flotte übertrieben sein dürfte; denn den Bau einer wirklich großen Flotte dürfte Rom auf keinen Fall dem König gestattet haben. Die Angaben machen einen etwas schematischen Eindruck; Porphyr. frg. 55 bietet uns übrigens fast die ganz gleichen Angaben für die Ausrüstung des Antiochos. Und auch bei Porphyr. frg. 49b wird die Größe des Heeres hervorgehoben, und zwar im Hinblick auf den ersten Feldzug des Antiochos (siehe auch Joseph. ant. Jud. XII 243); wenn in frg. 49a die Rede davon ist, der Seleukide habe „cum modico populo“ sich ganz Ägypten unterworfen, so dürfte diese Angabe nur auf die Gewinnung des Landes nach seiner Krönung zum ägyptischen König zu beziehen sein und ihr die wohl ziemlich reibungslos verlaufene Besitzergreifung, eben ohne größere militärische Kraftanstrengung, zugrunde liegen.

heer war damals besonders stark und ist auch gut ausgestattet gewesen; der König hat noch nach seinen ägyptischen Feldzügen über ein jederzeit zusammenziehbares Heer von über 50000 Mann der verschiedensten Formationen verfügt, da Streitkräfte in dieser Anzahl an seinem Riesenfestzuge in Daphne zu Beginn des Jahres 166 v. Chr. teilgenommen haben (Polyb. XXXI, 3, 3 ff.). Aber auch Elefanten und eine Flotte hat er trotz des Friedensvertrages von Apameia, der beide Waffengattungen für Syrien verbot, besessen,¹ wenn man auch die Bedeutung der Flotte sich kaum sehr groß vorstellen darf; denn seebeherrschend ist das Seleukidenreich als typische Landmacht niemals gewesen. Dagegen ist Ägypten in den Krieg hineingegangen, ohne einem Gegner wie Antiochos gegenüber wirklich gerüstet zu sein. Die Vormünder hatten offenbar aus Angst, daß ein führender Militär ihrer Stellung gefährlich werden könnte, nicht einmal für eine gute militärische Führung Vorsorge getroffen, sondern haben sich eingebildet, den Feldzug selbst leiten zu können, und sie haben dies denn auch tatsächlich getan. Des Gelingens des Feldzuges dürften sie freilich trotz ihres Selbstgefühls nicht so recht sicher gewesen sein; haben doch die schamlosen Erpresser, als sie zum Feldzuge aufbrachen, den größten Teil der aufgespeicherten Schätze, sogar Teile der kostbaren Königspalasteinrichtung mit sich geführt unter dem Vorgeben, die Schätze für Bestechungszwecke im Feindeslande benutzen zu müssen, in Wahrheit aber doch wohl, um über sie sofort verfügen zu können, wenn der Feldzug unglücklich ausging und sie sich etwa flüchten müßten!²

Als der Zusammenstoß mit dem Seleukiden wohl schon nahe bevorstand, hat dann der eine der bisherigen Vormünder, Eulaios, einen Schritt unternommen, der seine Unwürdigkeit, aber auch seine Unklugheit wieder sehr anschaulich illustriert. Er hat den jungen König überredet, die Hauptstadt zu verlassen und sich in den Schutz des Heiligtums von Samothrake zu begeben;³ man muß annehmen, daß dieses „Abschieben“ des Herrschers nach außen mit irgendeinem Mäntelchen umgeben gewesen sein wird, vielleicht mit einer Wallfahrt zu den rettenden Göttern der Insel,⁴ und zwar muß man dies um so mehr annehmen, als die Gefährdung der königlichen Person durch den Krieg zur Begründung des Ver-

¹ Siehe außer den Quellenstellen in der vorherg. Anm. noch Polyb. XXXI 3, 11; 12, 11; App. Syr. 46; Zonaras IX 25, 5; II. Makk. 4, 26. Durch Polyain. IV 21 erfahren wir von der Besorgung indischer Elefanten durch Antiochos für Rom, aber es steht hier nichts von einer militärischen Hilfeleistung auf Grund des eigenen Bestandes an Kriegselefanten; gegen eine solche Hilfeleistung spricht auch Liv. XLV 13, 3.

² Siehe zu den allem Diodor XXX 15 u. 16. Porphy. frg. 49 spricht nur von der Besiegung der „duces Ptolemaei“ durch Antiochos in der ersten Schlacht des Feldzuges, aber der ganze Zusammenhang zeigt, daß damals noch Eulaios und Lenaios die Leitung hatten; der Wortlaut läßt sich immerhin hiermit vereinbaren.

³ Polyb. XXVIII 21; Diodor XXX 17.

⁴ Die Mitnahme von *χρήματα*, die erwähnt wird, würde sich dann aus der Mitführung von Weihgaben erklären. Daß wir bei Polybios keine Andeutung finden, daß der Fortgang des Königs irgendwie bemängelt worden ist, braucht nicht zu verwundern. Wir besitzen ja nicht die volle Erzählung des Vorganges durch Polybios, sondern nur dessen Randbemerkungen zu ihm; außerdem könnte Polybios die Bemänglung auch absichtlich nicht erwähnt haben. Bezüglich der Wahl von Samothrake kann man darauf hinweisen, daß dieses ja schon der berühmtesten Ptolemäerin, der Arsinoe Philadelphos, als Zufluchtsstätte gedient hatte. Vom Standpunkt der großen Politik aus war die Wahl der Insel allerdings denkbar unglücklich; lag doch diese in der makedonischen Einflußsphäre, war also für einen Herrscher, der mit Rom gut stehen wollte, so ungeeignet wie möglich. Perseus gegenüber konnte man auf den freilich nicht ausgeführten Plan, zwischen ihm und Rom vermitteln zu wollen, hinweisen.

lassens des Reiches noch nicht ins Feld geführt werden konnte. Denn ein Zusammenstoß mit dem Feinde, geschweige eine Niederlage kann damals noch nicht erfolgt gewesen sein. Wird doch von Polybios als Grund, warum man das Verhalten Philometors vor allem tadeln müßte, hervorgehoben, die „Flucht“ nach Samothrake sei erfolgt, als dem Ptolemäer noch keinerlei Gefahr drohte (*ἐκτὸς γενόμενον τῶν δεινῶν καὶ τοσοῦτον τόπον ἀποστάντα τῶν ἐχθρῶν*), und dieser noch im Besitz all seiner großen Hilfsmittel an Land und Leuten gewesen sei (*τηλικαύτας ἀφορμὰς ἔχοντα καὶ τοιοῦτων τόπων κυριεύοντα καὶ τοσοῦτων πλήθων*); Philometor habe kampflos das Feld geräumt (*ἀκονιτὶ παραχωρῆσαι βασιλείας*).¹ Ein derartig formulierter Vorwurf kann nun nur auf eine Zeit hinzielen, wo Antiochos noch nicht die ägyptische Grenze siegreich überschritten hatte und schon im Lande stand; denn wenn auch nach dem Einbruch der Fortgang des Königs aus seinem Lande, von der Stelle, wo er hingehörte, nicht irgendwie zu entschuldigen wäre, so hätten doch in diesem Falle Behauptungen, wie sie Polybios bietet, nicht ausgesprochen werden können. Eulaios hat bei seinem Bestreben, den König aus seinem Reiche zu entfernen, unklugerweise offenbar gar nicht den schlechten Eindruck bedacht, den dieser Fortgang trotz aller Bemäntelung auf die Truppen und auch auf die Bevölkerung, soweit sie von ihm erfuhr, machen mußte; überwogen hat aber offenbar bei ihm die Furcht, es könnten, wenn der jetzigen Regierung kein voller Erfolg oder gar ein Mißerfolg beschieden wäre, andere den König gegen diese auszuspielen versuchen.²

Den Einmarsch des Syrerkönigs in Ägypten haben alsdann Eulaios und Lenaios nicht verhindern können; der gewaltige Troß, bedingt durch die Mitführung der geraubten Schätze, dürfte sich schon bei dem ersten Vormarsch des ägyptischen Heeres militärisch ungünstig ausgewirkt haben.³ Erst zwischen dem Berg Kasion und der ägyptischen Grenzfeste Pelusion ist es zur Schlacht gekommen, in der das ptolemäische Heer völlig geschlagen worden ist (Porphyr. frg. 49). Gegen die Besiegten hat Antiochos kluge Schonung geübt, um sich die Stimmung Ägyptens gegenüber dem augenblicklichen Regiment zu gewinnen, was ihm auch gelungen ist (Diodor XXX 14). So hoffte er, das Land auch für seinen großen Plan, dessen Herr zu werden, geneigter zu machen. Auch der von ihm gewährte Waffenstillstand dürfte mit diesen und anderen politischen Erwägungen zusammenhängen, wenn er wohl auch von Anfang an gehofft hat, ihn für die Gewinnung von Pelusion ausnützen zu können. Die Zeit des Waffenstillstandes scheint er streng innegehalten zu haben, aber sofort nach seinem Ablauf hat er sich der wichtigen Grenzfeste, und zwar durch eine List bemächtigt, die jedenfalls dem Sinn der Abmachungen widersprach oder sie trügerisch auswertete⁴. Zur Erreichung seiner politischen Zwecke hat eben auch Antiochos vor keinem

¹ Eigenartigerweise scheint man diese Ausführungen des Polybios zur Bestimmung des Zeitpunktes der „Flucht“ des Philometor bisher noch niemals herangezogen zu haben.

² Der Verlauf der Ereignisse gibt keinen Anlaß, etwa an eine verräterische Handlung des Eulaios im Interesse des Antiochos bei der „Fortschaffung“ des Königs zu denken; bei der feindlichen Einstellung des Polybios zu Eulaios hätte jener, wenn auch nur ein leiser Verdacht zu einer solchen Handlung vorgelegen hätte, dies sicherlich erwähnt.

³ Vielleicht könnte ein Reflex hiervon auch noch im Schlußsatz von Diodor XXX 16 vorliegen.

⁴ Polyb. XXVIII 18; Diodor XXX 18. Letzterer betont ausdrücklich „Ἀντίοχον καθάπερ τοῦς ἀπὸ τῶν δικαστηρίων συκοφάντας τὸ μὲν ῥητὸν τοῦ νόμου τετηρημέναι μετὰ τὰς ἀνοχὰς τὴν κατάληψιν πεποιημένον“. Die Darstellung des Diodor ergibt auch, daß der Ablauf des Waffenstillstandes und die heimtückische Besetzung von Pelusion zeitlich in allerengster Verbindung miteinander stehen.

Mittel zurückgeschreckt. Sollte etwa bei dem Abschluß des Waffenstillstandes von dem Seleukiden die Hoffnung erweckt worden sein, daß dieser der Vorgänger des Friedensschlusses wäre, und der König nach seinem Ablauf der Besetzung von Pelusion vorgespiegelt haben, daß er, da der Frieden inzwischen noch nicht abgeschlossen worden sei, das Recht habe, Pelusion als Sicherheitspfand für weitere Friedensverhandlungen zu besetzen? Jedenfalls ist die Festungsbesetzung wegen der nach der Schlacht von dem König bewiesenen Milde ihm gegenüber besonders vertrauensselig gewesen, hat geglaubt, sich ihm anvertrauen zu können (Diodor XXX 14).

Wie dem nun auch sein mag, nach der Besiegung des Heeres und der Einnahme von Pelusion lag Ägypten frei vor dem Seleukiden. Die Ägypter hatten sich in das befestigte Alexandrien zurückgezogen; irgend einen weiteren militärischen Widerstand im offenen Felde scheint man überhaupt gar nicht erst versucht zu haben.¹ Der verunglückte Feldzug muß auch die sofortige Beseitigung seiner frevelhaften Urheber, des Eulaios und des Lenaïos, zur Folge gehabt haben; denn sie verschwinden jetzt aus der Tradition.² Diodor (XXX 16) berichtet zudem ausdrücklich, daß die von ihnen auf dem Heereszuge mitgeführten Schätze zu ihrem Untergange geführt hätten; sie können sehr wohl von denen, die sich nach der Niederlage des Heeres dieser Schätze bemächtigen wollten, ermordet worden sein. An ihrer Statt begegnen uns jetzt als die Leiter des Reiches – Philometor war eben noch zu jung, um irgendwie allein leiten zu können – zwei sonst nicht näher bekannte Persönlichkeiten, Komanos und Kineas (Polyb. XXVIII 19, 1). Diese müssen den jungen König von seiner Reise nach Samothrake – er dürfte die Insel vielleicht gar nicht erreicht haben – sofort zurückgerufen haben;³ denn an der Sitzung des Staatsrates, des συνέδριον, zu dem die neuen Leiter die angesehensten Führer des Heeres beizogen, hat er teilgenommen (Polyb. XXVIII 19, 1). Die vielfach von Neueren vertretene Annahme, der junge König sei im Anschluß an seine Flucht dem Antiochos in die Hände gefallen, entbehrt jeder Stütze in der Überlieferung, und der König, der an den damaligen Beratungen teilnimmt, kann zudem nur Philometor sein.⁴ In dem Staatsrat wurde beschlossen,

¹ Dies darf man doch wohl dem im übrigen sehr unzulänglichen frg. 58 des Joh. Antioch. (Müller, H. Gr. Fr. IV S. 58) entnehmen.

² Der Rat des Eulaios an Philometor, das Reich zu verlassen, ist wie vorher (S. 47 f.) gezeigt, vor die Niederlage anzusetzen.

³ Sowohl die Reise Philometors nach Samothrake wie seine Rückkehr zeigt, daß die See damals Ägypten durch die syrische Flotte nicht versperrt gewesen ist, und beweist, daß man sich diese nicht zu bedeutend vorstellen darf. Den gleichen Eindruck erlangen wir auch durch die anscheinend ungehinderte Einreise verschiedener Gesandtschaften des griechischen Mutterlandes in Alexandrien, und zwar auch noch in späterer Zeit, als bereits Euergetes zum König ausgerufen war (Polyb. XXVIII 19, 2 ff., 20, 1 ff. u. 23). Auch die wohl ungehinderte Entsendung von Gesandten aus Alexandrien nach Rom und nach Griechenland während der Kriegezeit (s. S. 60 f.) ist hierfür zu verwerten.

⁴ An Euergetes darf hier nicht gedacht werden. Polybios XXVIII 20, 5 zeigt ganz deutlich, daß mit dem βασιλεύς in c. 19 der „Schützling“ des Eulaios gemeint ist, und dieser ist eben Philometor gewesen. Die Jugend des Königs hätte auch nicht, wie es in § 5 geschieht, angeführt werden können, um dessen Schuldlosigkeit am Kriege zu erweisen, wenn nicht Philometor, sondern Euergetes hier gemeint wäre; denn bei Kriegsausbruch ist ja der letztere auf keinen Fall schon König gewesen. Es ist in c. 20 auch stets einfach nur von einem Ptolemaios ohne Hinzufügung von πρεσβύτερος oder νεώτερος und bei der Erwähnung der συγγένεια mit Antiochos nur von einem König die Rede, ganz anders als in c. 23, wo zudem die ganze Darstellung klar auf das Vorhandensein zweier Ptolemäer als Könige hinweist und in § 2 „ἡ αὐτῶν τῶν βασιλέων ἀναγκαιότης πρὸς ἀλλήλους“ hervorgehoben wird, und schließlich sind ja die bei Polybios XXVIII 12, 8/9 München Ak. Abh. 1934 (Otto) 7

die aus dem griechischen Mutterlande in Alexandrien anwesenden Gesandten – achäische, athenische, milesische und klazomenäische – mit sofort aufzunehmenden Friedensverhandlungen zu betrauen. Der Vermittlungsmission wurden aber auch zwei Delegierte der ptolemäischen Regierung beigegeben (Polyb. XXVIII 19, 2 ff.). All diese der schwierigen Lage durchaus angemessenen Maßnahmen zeigen das neue Regiment in einem sehr viel besseren Lichte als das frühere. Philometor selbst ist anscheinend an all dem mehr als Statist und keinesfalls führend beteiligt gewesen.

Die Gesandten sind den kanopischen Nilarm hinaufgefahren, um Antiochos zu treffen.¹ Nach der ihnen gewährten Audienz ist der Seleukide nach Naukratis hinübergefahren, um in Fortsetzung seines Planes der Gewinnung der Bevölkerung die dortigen Griechen durch persönliche Freundlichkeiten und Geschenke auf seine Seite zu ziehen.² Er muß damals also östlich von Naukratis gestanden haben; vielleicht hat er sich gerade in der Ptolemäerresidenz Sais aufgehalten. Er hatte also zu dieser Zeit schon einen großen Teil Unterägyptens besetzt; ob auch schon Memphis, ist dagegen zweifelhaft.³ Auch bei den Verhandlungen mit den Gesandten hat Antiochos alles darauf eingestellt, eine günstige Stimmung für sich zu schaffen; sein diplomatisches Geschick tritt uns immer wieder sowohl in der diplomatischen Vorbereitung des Krieges wie in seinem Verhalten zu Beginn des ersten Feldzuges entgegen. Von seinen wahren Absichten, der Gewinnung Ägyptens, hat er natürlich auch nicht das Geringste durchblicken lassen, vielmehr sich in diesem Punkte ganz zurückhaltend gegeben; nur den über den Angriff Erzürnten scheint er zunächst meisterhaft gespielt zu haben. Die Taktik der griechischen Diplomaten war demgegenüber, um zu einem für Ägypten erträglichen Übereinkommen zu gelangen, darauf abgestellt, die Schuld an dem Kriege dem gestürzten Regiment zuzuschreiben; durch Anerkennung dieser Tatsache hofften sie einen gewissen Eindruck zu machen. Sie appellierten außerdem an die nahe Verwandtschaft der beiden Königshäuser und führten die Jugend Philometors für seine Schuldlosigkeit ins Feld.⁴ Dieser Taktik gegenüber hat Antiochos sogar die Berechtigung der vorgebrachten Gründe in vollem Umfange zugegeben;⁵ zugleich hat er sich freilich bemüht, den Angriffskrieg Ägyptens gegen ihn wegen der ehemaligen syrischen Besitzungen der Ptolemäer auf Grund einer eingehenden historischen Darlegung als unberechtigt zu erweisen und die Gesandten sogar von seinem Recht zu überzeugen verstanden. Er hat dann die Diplomaten, die von dem eifrigen Bemühen des Königs um sie entzückt gewesen sein dürften,

erwähnten Anakleterien als die des Philometor und nicht als die des Euergetes zu fassen (s. S. 21 ff.); es liegt also für diesen für jene Zeit kein Zeugnis vor, daß er schon König war. Man kann auch schließlich darauf verweisen, daß die in c. 20 geschilderten Verhandlungen des Antiochos mit griechischen Gesandten einen ganz anderen Charakter tragen als die, über die c. 23 berichtet, wo schon Euergetes als König bestellt ist.

¹ Für den Verlauf der Gesandtschaft siehe Polyb. XXVIII 19, 7 u. 20.

² Antiochos' Verhalten in Naukratis erinnert immerhin an das, was Polyb. XXVI 1 über sein Auftreten gegenüber der Bürgerschaft von Antiochien berichtet.

³ Siehe Porphy. frg. 49a, wonach er Memphis erst nach den Abmachungen mit Philometor aufgesucht zu haben scheint.

⁴ ἡλικία ist in c. 20, 5 anders zu interpretieren als etwa in XVIII 55, 3 oder in XXVIII 12, 8, wo es zur Bezeichnung einer bestimmten Altersstufe — der der Volljährigkeit — dient; ähnlich wie hier, in der einfachen Bedeutung jugendliches Alter, gebraucht es Polybios in IV 5, 3, wo er von dem jungen Philipp V. von Makedonien zur Zeit von dessen Thronbesteigung spricht.

⁵ Außer Polybios siehe auch Diodor XXX 18, 2, wo von dem Versprechen des Antiochos, bei seinen Maßnahmen die Verwandtschaft mit dem jungen König in Rechnung zu stellen, die Rede ist.

noch weiter für sich und seine Sache zu gewinnen versucht durch die Zusicherung, sie sollten Zeugen und Mitwisser seiner Abmachungen mit dem jungen König sein; eine endgültige Antwort könne er ihnen freilich nicht erteilen, weil er den Bericht seiner nach Alexandrien abgesandten Gesandtschaft abwarten müsse. Diese entgegenkommende Behandlung der griechischen Gesandten ist auf eine Stufe zu stellen mit seinen vielen Huldigungen und Geschenken an die altgriechische Welt: auch sie ein Baustein in seiner Politik, die auf die Gewinnung der Sympathien des Griechentums des Mutterlandes abgestellt war.

Trotz des günstigen Bescheides an die Gesandten, und obwohl er schon selbst Verhandlungen angeknüpft hatte, hat Antiochos die militärischen Operationen in Richtung auf Alexandrien fortgesetzt (Polyb. XXVIII 20, 11), um natürlich hierdurch auf die nun in Aussicht stehende Schlußverhandlung einen Druck ausüben zu können. Das Entgegenkommen des Seleukiden gegenüber den griechischen Diplomaten, das ganz im Einklang mit seiner bisherigen schonenden Behandlung Ägyptens während des Krieges zu stehen schien, hat bald seine Früchte getragen. Die syrischen Gesandten haben in Alexandrien die Vereinbarung einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Könige erreicht; Philometor wie seine Ratgeber haben sie in vollem Vertrauen auf die Loyalität des Syrerkönigs angenommen.¹ Wenn immer wieder in der neueren Literatur die Behauptung vertreten wird, Philometor sei von seinem Oheim gefangen genommen worden und mit dem Gefangenen seien dann Abmachungen getroffen worden, so gibt uns hierfür die antike Tradition auch nicht den geringsten Anhalt, vielmehr führt eine Vereinigung der Darstellung der Vorkommnisse bei Polybios, Diodor und Porphyrios (an den genannten Stellen) zu dem Eindrucke, daß der junge König sich durchaus freiwillig zu Antiochos begeben hat.² Dieser war durch das Vertrauen auf sein Wohlwollen, das er einzuflößen verstanden hatte, seinem Ziele, möglichst auf friedlichem Wege, durch vertragliche Abmachungen, auch Herr Ägyptens zu werden, ein Ziel, das sein wendiger Geist vielleicht erst im Verlaufe des Feldzuges sich gesteckt haben dürfte, jedenfalls schon erheblich näher gekommen. Sein damaliges Vorgehen, das letzten Endes auf einen großzügigen Trug abgestellt war, erinnert lebhaft an das des 3. Ptolemäers, durch das dieser seinerzeit gehofft hatte, sich des Seleukidenreiches bemächtigen zu können.³

Bei der Zusammenkunft des jungen Herrschers mit Antiochos ist es zu einem Vertrage zwischen beiden gekommen, und zwar muß es sich um einen Friedens- und Freundschaftsvertrag gehandelt haben, der von dem Seleukiden als ein besonders großzügiges Entgegenkommen hingestellt wurde; wir kennen sogar noch den Namen des Mannes, der auf ptolemäischer Seite den Vertrag formuliert hat – Herakleides Lembos, der bekannte, doch

¹ Porphyr. frg. 49b: hier ist von den prudentes cogitationes der duces Ptolemaei die Rede, welche durch „Antiochi consiliis fraudulentis“ zuschanden gemacht wurden, als dieser mit Ptolemaios eine Zusammenkunft hatte; siehe auch Porphyr. 49a u. Diodor XXX 18, 2, wo von der Täuschung des Vertrauens des jungen Königs durch Antiochos gesprochen wird. Es sei auch an Polyb. XXVIII 19, 1/2, erinnert, wo die Beratung des jungen Herrschers durch die *ἐπιφανέστατοι ἡγεμόνες* erwähnt ist.

² In der verballhornten Darstellung der Vorkommnisse bei Joh. Antioch. frg. 58 ist hieraus fälschlich ein *προσφεύγειν* zu Antiochos gemacht, was damit begründet wird, er sei nach der Niederlage bei Pelusion von den Alexandrinern nicht aufgenommen worden. Hier ist alles durcheinander gebracht (Antiochos ist zum *γαμβρός* des Philometor gemacht); so ist auch die Tatsache, daß Alexandrien später den Philometor tatsächlich nicht aufgenommen hat, in eine frühere Zeit gesetzt worden.

³ Siehe meine Beiträge zur Seleukidengesch. S. 48 ff.

wohl aus Ägypten stammende Schriftsteller.¹ Der Vertragsschluß ist durch ein Festmahl gefeiert worden (Porphyr. frg. 49a und b). Es erhebt sich natürlich sofort die Frage, auf welche spezielle Bedingungen der junge König hat eingehen müssen. Auf eine Entthronung, wie sie später tatsächlich mehr oder weniger erfolgt ist, können diese Abmachungen natürlich nicht abgezielt haben; zu einem Entthronungsvertrag würde sich der junge, unerfahrene Philometor nicht verstanden haben, wenn auch sein ganzes Verhalten in dieser Zeit ihn uns als eine nicht allzu willenskräftige Persönlichkeit erscheinen läßt, selbst wenn man ihm seine große Jugend als mildernden Umstand anrechnet.² Bei derartigen Abmachungen könnte auch nicht die einmütige Auffassung der Tradition über die nun folgenden Ereignisse entstanden sein: Antiochos habe sich einen Vertragsbruch zuschulden kommen lassen und eine grobe Täuschung des Neffen in Szene gesetzt.³ Worin hat diese nun bestanden? Inwiefern hängt sie mit den Bedingungen zusammen, unter denen dem Ptolemäer von seiten des Antiochos der Frieden zugestanden worden ist? Ich habe schon darauf hingewiesen, daß Philometor nicht anders als sein Vater vorzeitig für volljährig erklärt worden ist. Nun hören wir durch Porphyrios (frg. 49a), Antiochos habe erklärt, „*pueri rebus se providere*“. Hieronymus ad Dan. XI 21 ff. überliefert diese Angabe freilich erst im Anschluß an die den Vertragsbruch in sich schließende Handlung des Syrerkönigs; da sich aber bei ihm auch sonst gerade die eine und andere zeitliche Ungenauigkeit findet (s. S. 42 Anm. 1 u. 2), so erscheint es sehr wohl gestattet, die Erklärung des Königs, er habe die Sorge für den Jüngling übernommen, d. h. er fühle sich als dessen Vormund, auch schon auf die vor dem Vertragsbruch liegende Zeit zu beziehen. Antiochos ist denn auch tatsächlich, und zwar sogar von ptolemäischer Seite, als der Vormund des jungen Philometor aufgefaßt worden. Denn dessen Gesandte, die den Versuch machen sollten, den Syrerkönig im Jahre 168 v. Chr. von einem zweiten Einfall in Ägypten abzuhalten, haben an diesen unter anderem auch die Bitte gerichtet, „*ut suum munus tueretur*“ (Liv. XLV 11, 10). Die Ausdrucksweise des Livius kann auf den ersten Blick befremden, sie wird jedoch sofort verständlich, wenn man bei ihr, worauf auch gerade die Wahl des Ausdruckes „*tueri*“ hinführt, an das *munus personale der tutela*⁴ denkt. *Tueri* ist hier statt Ausdrücken wie *servare*,

¹ Polyb. XXXI 4, 9; Suidas s. v. Ἡρακλείδης Ὀξύρυχίτης; Porphyr. frg. 49a u. b. Aus Diodor XXX 18, 2 u. Porphyrios frg. 49a erfahren wir, daß Antiochos sich gerühmt hat, den Philometor besonders schonend behandelt zu haben.

² Polyb. XXVIII 21 (s. Diodor XXX 17) versucht ihn zwar sehr stark zu entschuldigen und sein damaliges Handeln allein seiner Umgebung zur Last zu legen, aber der Eindruck der Schwäche bleibt bestehen und er wird durch manches, was wir aus seiner späteren Regierungszeit wissen, immerhin bestätigt.

³ Polyb. XXXI 4, 9; Diodor XXX 18, 2; Joseph. ant. Jud. XII 243; Porphyr. frg. 49a u. b. Bei Diodor, der nur einen Auszug aus Polybios bietet, sind die beiden groben Täuschungen, die Antiochos während seines ersten Feldzuges begangen hat, die bei Pelusion und die spätere bei dem Vertrage mit dem Neffen, nicht scharf genug voneinander getrennt dargestellt. Die Darstellung weist denn auch vor dem den Abschnitt schließenden, mit γάρ beginnenden Satz, in dem die zweite Täuschung erwähnt wird, einen deutlichen Bruch auf. Ein Polybiosfragment, wie es in XXVIII 18 vorliegt, wo dem Seleukiden nur die Täuschung bei Pelusion zum Vorwurf gemacht wird, scheint mir geeignet zu sein, die Entstehung einer derartigen ungenügenden Darlegung am leichtesten zu erklären.

⁴ Daß die bekannte Umbildung des Tutelbegriffes im römischen Recht aus dem „Recht“ in die „Last“ bzw. die „Pflicht“ schon zu Ende der republikanischen Zeit eingesetzt hat, dafür kann gerade mit Bezug auf unser „*tueri*“ auf eine Definition des Servius Sulpicius Rufus (cons. vom Jahre 51 v. Chr.) hingewiesen werden, die Paulus (Dig. XXVI 1 de tut. 1 pr.) überliefert; hier wird die *tutela* zwar noch als „*vis ac*

tenere, explere oder anderen gewählt, weil der Begriff des „officio tutoris fungi“ dem Schreiber vorschwebt¹, beziehungsweise durch seine Quelle—Polybios—nahegelegt war. Für die Ausdrucksweise des Polybios² ist natürlich das hellenistische Recht maßgebend gewesen.³

Es müssen mithin einmal dem Seleukiden Vormundschaftsrechte über den jungen Ptolemäer zugestanden worden sein, und wenn man dieses Zugeständnis als eine dem Friedens- und Freundschaftsvertrag eingefügte Bestimmung ansieht, dann werden die Vorgänge, wie sie nach dem Vertrage sich abgespielt haben, sowie deren Auffassung als eine trügerische Handlung des Antiochos sehr viel leichter verständlich. Bei den Verhandlungen dürfte eben dieser an die verfrühte Volljährigkeitserklärung angeknüpft und diese, zumal sie von den unwürdigen, von der neuen ägyptischen Regierung ausdrücklich fallengelassenen Vormündern bewerkstelligt worden sei, irgendwie für unwirksam erklärt haben. Um zu dem erwünschten Frieden zu kommen, hat man dann dem Seleukiden Vormundschaftsrechte über den jungen Ptolemäer zugestanden, und man mag gehofft haben, daß dieser Zustand nicht allzulange dauern und nicht zu einschneidende Folgen haben würde. Hierin hat man sich jedoch getäuscht. Denn wir erfahren durch Porphyrios (frg. 49a und b), daß nach dem Abschluß des Friedens- und Freundschaftsvertrages Antiochos Memphis aufgesucht hat, und daß dort seine feierliche Krönung zum König von Ober- und Unterägypten nach ägyptischem Ritus, d. h. im alten memphischen Hauptheiligtum durch den Hohenpriester des Ptah vorgenommen worden ist.⁴ Äußerst wahrscheinlich ist, daß die Krönung im Beisein der Delegierten der ägyptischen Priesterschaft, also in Verbindung mit einer ägyptischen Priestersynode vorgenommen worden ist.⁵ Da nun ganz Ägypten nach der ausdrücklichen Angabe des Porphyrios (frg. 49a und b) erst nach der Krönung des Antiochos diesem zugefallen ist und kein Anlaß besteht, bei der Güte der hier vorliegenden Tradition diese Angabe zu bezweifeln,⁶ so spricht vieles dafür,

potestas in capite libero“ definiert, aber zugleich auch die Pflicht des tutors „ad tuendum eum“ vermerkt. Für später sei auf Hermogenian in Dig. L 4 de mun. I, 4 verwiesen: aequae personale munus est tutela. Vgl. auch Inst. I 13 de tut. 1; 25 de excus. pr. Siehe hierzu etwa die Ausführungen bei Girard-Senn, Manuel élém. de droit Romain⁸ S. 219f.

¹ Ich habe Herrn Dr. W. Ehlers vom Thesaurus linguae latinae aufrichtig zu danken, daß er für mich die Stellen für „munus tueri“ zusammengestellt hat. Cicero gebraucht die Wendung recht häufig (s. etwa Verr. II 3, 187; Pis. 23; Rab. Post. 28; Cato 72; Tusc. V 113); entscheidend für die im Text vertretene Auffassung scheint mir jedoch ihre Anwendung in einem Briefe des Plancus an Cicero (ad Fam. X 11, 1): quod reliquum est, tuum munus tuere et me . . . defende ac suscipe, sowie auch bei Seneca, Tro. 666 f.: Andr. caelitum appello fidem fidemque Achillis; Pyrrhe, genitoris tui munus tuere.

² Es ist sehr bedauerlich, daß die auf die Übernahme der Vormundschaft durch Antiochos hinweisenden Worte des Porphyrios nicht im griechischen Urtext, sondern nur in der Wiedergabe des Hieronymus erhalten sind (siehe o. im Text); wir würden sonst, da ja bei Porphyrios Polybios vorliegt, dessen spezielle Ausdrucksweise vielleicht noch feststellen können.

³ Auf die speziellen Folgerungen, die hieraus eventuell für dieses und seine Stellung zum römischen Recht gezogen werden können, kann ich hier nicht nebenbei eingehen.

⁴ Durch die Rosettana (Dittenberger, O. G. I. 190, 4, 8, 44), ist, zumal wenn man ihre Angaben mit den hieroglyphischen Inschriften (s. S. 15 Anm. 5), welche die Krönung durch den Hohenpriester des Ptah direkt berichten, vereinigt, das Ptahheiligtum als Krönungsstätte ganz gesichert.

⁵ Durch die Rosettana ist uns eine derartige Priestersynode aus Anlaß der Krönung des 5. Ptolemäers belegt; siehe hierzu meine Ausführungen über diese Synoden Sitz. Bayer. Ak. 1926, 2. Heft S. 18 ff. (S. 21).

⁶ Der kurze Auszug, den Josephus (XII 243/44) über die Vorkommnisse bei den beiden Feldzügen des Antiochos bietet, gibt von der Reihenfolge der Ereignisse natürlich nur ein ungefähres Bild; selbst die beiden Feldzüge sind in einen zusammengezogen. Man darf daher auch nicht aus ihm entnehmen, daß die

daß die Priestersynode zunächst gar nicht für die Krönung des Antiochos, sondern für die des Philometor zusammenberufen worden ist,¹ daß der Seleukide seinem Neffen diese Krönung gleichsam als gewisses Äquivalent für die Einräumung von Vormundschaftsrechten zugestanden hat, um diesen und seine Umgebung weiter in Sicherheit zu wiegen, das Ganze ein politisches Ränkespiel, das man dem Syrer sehr wohl zutrauen darf. Die besondere Empörung über dessen Verrat an dem jungen Neffen, die in unserer Tradition so einmütig hervortritt, wäre, wenn ein solch raffinierter Betrug zugrunde läge, besonders verständlich. Die versammelte Priesterschaft hätte sich dann unter dem Druck der Waffen des um Memphis stehenden syrischen Heeres dem Ersuchen des Seleukiden, ihn selbst statt des jungen Ptolemäers zu krönen, gefügt. Natürlich setzt die Krönung des Antiochos nach ägyptischem Ritus voraus, daß vorher eine Handlung vorgenommen worden sein muß, wodurch dieser auch nach makedonischem Recht aus dem Träger von Vormundschaftsrechten zum König auch in Ägypten geworden war. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Heeresversammlung, die auch im Seleukidenreich bei der Ausrufung eines neuen Herrschers eine gewisse Rolle gespielt hat (s. Granier a. a. O. S. 165 ff.), von dem König hierbei herangezogen worden ist. Und auf diese Handlung bezieht sich wohl auch gerade die Angabe des Porphyrios frg. 2, 7, daß Antiochos dem Philometor das Diadem genommen habe; Philometor wäre somit durch einen staatsrechtlichen Akt seiner Herrscherstellung beraubt worden.² Wir haben uns das Vorgehen des Syrers offenbar ähnlich dem des großen Philipp gegenüber seinem königlichen Neffen Amyntas vorzustellen; denn auch Philipps Emporsteigen vom Vormunde zum König ist natürlich seinem eigensten Willen entsprungen, wenn auch in der Tradition das hierauf gerichtete Verlangen des Volkes in Waffen in den Vordergrund geschoben ist.³ Zudem war einem Manne wie Antiochos natürlich noch in lebhafter Erinnerung die Ausrufung des Vormundes Philipps V., des Antigonos Dason, zum König anstatt des minderjährigen Neffen durch die Heeresversammlung (s. Granier a. a. O. S. 123 ff.). Der makedonische König ist eben allem Anscheine nach, solange er noch minderjährig war, nicht als voll angesehen worden – auch hierin spiegelt sich noch das alte Heereskönigtum wider⁴ –, und so konnte er leichter von den Vormündern mit Zustimmung des Heeres beiseitegeschoben werden, ohne daß man hierin eine grobe Vergewaltigung des Königsrechts sah.

Die Angaben des Porphyrios über die Depossedierung des Philometor und die Krönung des Antiochos zum ägyptischen König sind von der neueren Forschung vielfach angezweifelt

Vorgänge in Memphis sich erst nach der Gewinnung Ägyptens abgespielt haben, sondern hier soll mit der Erwähnung von Memphis nur zum Ausdruck gebracht werden, daß von diesem Ort aus als Stützpunkt Antiochos sich zur Belagerung Alexandriens gewandt habe. Übrigens tritt trotz der Kürze des Auszuges auch bei Josephus deutlich hervor, daß dem Seleukiden die Gewinnung Ägyptens erst durch den Trug gegenüber Philometor gelungen ist.

¹ Man könnte als Gegenstück zu der Versammlung der Priester durch Antiochos und seinen Verhandlungen mit ihnen hinweisen auf die Verhandlungen, die der dritte Ptolemäer in Antiochien mit den Spitzen der zivilen und militärischen Behörden des Seleukidenreiches gepflogen hat, als er sich anschickte, durch einen „Trug“ sich dieses Reiches zu bemächtigen; siehe meine Beiträge zur Seleukidengeschichte S. 65.

² Siehe Diodors Angabe in XXX 18, 2: ἐπεβάλετο (sc. Antiochos) τοῖς ὄλοις σφῆλαι τὸν πεπιστευκότα; vgl. Synkellos. p. 538 Bonn: ὑπὸ Ἀντιόχου ἐξεβλήθη (sc. Philometor). Auch Justin XXIV 2, 8: pulsus regno (Philometor) ist zu verwerten, wenn es auch sprachlich falsch aufgefaßt werden kann (man vergl. etwa Livius Per. XLVI), was mit dem Auszuge, der uns hier nur vorliegt, zusammenhängen dürfte.

³ Siehe Justin VIII 5, 9–10 u. dazu Granier a. a. O. S. 26 f., 52 f.

⁴ Vgl. Suidas s. v. βασιλεία.

worden oder man hat versucht, sie wenigstens umzudeuten, hat sie als Mummenschanz oder als einen der bizarren Einfälle des Königs gefaßt. Man hat dies getan, obwohl man sich sagen mußte, daß man mit seinen Zweifeln auch Polybios traf, auf den Porphyrios letzten Endes doch zurückgeht; man traute damit jenem hier nicht nur ein Verschweigen oder ein Retuschieren der Tatsachen, sondern eine grobe Erfindung selbst eines historisch besonders wichtigen Vorganges zu. Und wenn man auch mit Recht auch Polybios gegenüber kritisch eingestellt sein muß,¹ so hätte man in einem solchen Falle die Verwerfung der Tradition doch nicht nur mit allgemeinen Erwägungen stützen sollen. Und dies durfte man um so weniger tun, als wir Münzen besitzen, die Antiochos als Herrscher Ägyptens prägen ließ; gehen doch Münzen, die seinen Namen und z. T. auch sein Bild aufweisen, in ihren Typen und ihren Nominalen mit den Ptolemäermünzen aufs engste zusammen, so daß sie aus der Reihe der Seleukidenmünzen herausfallen und in Ägypten geschlagen sein müssen.² Auf zwei geschnittenen Ringsteinen und einer Münze des Kamniskires I., eines Herrschers in der Elymais,³ begegnet uns zudem ein Herrscher, der die ägyptische Doppelkrone, die mit dem Diadem verbunden ist, trägt. Es handelt sich um dieselbe Persönlichkeit; an irgendeinen Ptolemäer erinnert diese nicht und ihr Erscheinen auf der elymäischen Münze zwingt, an einen Seleukidenfürsten zu denken. Der Schluß, den schon Sieveking gezogen hat, erscheint, wenn auch das Bild mit dem des Antiochos auf seinen eigenen Münzen nicht ganz übereinstimmt,⁴ eigentlich unabweisbar, daß in diesen Bildern noch eine Erinnerung an die Zeit, in der der Seleukide die Doppelkrone getragen hat, vorliegt. Wir müssen annehmen, daß sich Antiochos ebenso wie die Ptolemäer während der Zeit seiner Herrschaft über Ägypten in ägyptischer Krönungstracht darstellen ließ, und daß diese Darstellungen kopiert wurden. Ist diese Vermutung richtig, so hätten wir einen wichtigen Beleg für das Bestreben des Seleukiden, auch gerade das ägyptische Element für sich zu gewinnen, und wir sähen, daß dieser, wenn es ihm nötig erschien, damals noch imstande war, seinen Hellenisierungseifer zu zügeln. Über jeden Zweifel erhaben wird schließlich die Richtigkeit der literarischen Tradition durch den neuerdings veröffentlichten P. Tebt. III 698, der den Anfang eines *πρόσταγμα* enthält, das der βασιλεύς Ἀντίοχος in Ägypten erlassen hat.⁵

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß Antiochos damals sofort in geschickter Nach-

¹ Siehe meine Beiträge zur Seleukidengesch. S. 87.

² Siehe Svoronos a. a. O. IV S. 287. Als ägyptische Antiochsmünzen sind sicher die Nr. 1415–19 u. 1422 seines Katalogs zu fassen; wenn er dann auch in den Nr. 1420 u. 21 Münzen sieht, die Antiochos als Herr Ägyptens auf Kypern habe prägen lassen, so ist diese Annahme außerordentlich zweifelhaft, was Regling, ebenda S. 492, schon mit Recht hervorgehoben hat.

³ Siehe Sieveking, Rev. arch. IV. Sér. I S. 343 ff.; ihm stimmt Svoronos a. a. O. IV S. 301 Anm. 1 zu. Für die Münze siehe noch Allotte de la Fuye, Monnaies de l'Élymaïde in Déleg. en Perse, Mém. VIII S. 177. Zu der Darstellung des Antiochos in ägyptischer Königstracht sei auf die ähnlichen Darstellungen der Ptolemäer seit der Zeit des 4. Ptolemäers auf ägyptischen Denksteinen verwiesen, die ich Sitz. Bayer. Ak. 1926, 2. Abh., S. 35 zusammengestellt habe.

⁴ Wir müssen bedenken, daß es sich bei der elymäischen Münze um eine nichtseleukidische Prägung handelt und daß die Porträts auf den geschnittenen Steinen auch recht verschieden ausgefallen sind, ganz abgesehen davon, wie man zu der Frage der mehr oder weniger großen Porträtähnlichkeit der Königsbilder auf den späteren Seleukidenmünzen steht.

⁵ Schon der Herausgeber Hunt hat die entscheidende Bedeutung des Papyrus für die Frage der Entthronung des Philometor durch Antiochos hervorgehoben; siehe auch Wilcken, Arch. Pap. XI S. 146.

ahmung des rühmlichen Vorbildes des Antigonos Doson nach außen erklärt hat, er betrachte sich auch als ägyptischer König nur als zeitweiligen Verweser des Reiches für den noch unmündigen Philometor.¹ Und dieser dürfte nicht anders als etwa der Neffe des großen Philipp, Amyntas, den βασιλεύς-titel weiter geführt haben². Hat Antiochos so gehandelt, dann wird seine baldige Umstellung in der ägyptischen Königsfrage, bei der Philometor wieder als Herrscher anerkannt wurde und er sich selbst nur als den Vertreter des Unmündigen aufspielte, leichter verständlich; er hatte sich eben die Brücke gebaut, die er betreten konnte, ohne eine zu große Einbuße an Prestige befürchten zu müssen. Eine solche Erklärung mußte ihm auch geeignet erscheinen, seine Stellung Rom gegenüber zu erleichtern. Es ist ja gerade von denen, die bezweifeln, daß Antiochos sich zum ägyptischen König gemacht hat, vor allem immer wieder betont worden, man dürfe einem Manne wie ihm ein Verhalten, das die Römer als unerbittlichen Gegner unweigerlich auf den Plan rufen mußte, nicht zutrauen. Eine solche rationalistische Erwägung ist jedoch durchaus nicht so durchschlagend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen kann. Schon die Tatsache, daß Antiochos im Jahre 168 v. Chr. ganz offen die Eroberung Ägyptens betrieben hat, hätte eigentlich gegen eine solche grundsätzliche Erwägung mißtrauisch machen sollen. Man mißt bei ihr zudem alles mit dem Maßstab des nüchtern Nachprüfenden und stellt dabei zu wenig in Rechnung das heiße menschliche Wünschen des Politikers, unberechenbare Stimmungen, die so und so oft imstande sind, das kühle verstandesmäßige Denken zu ersticken, Stimmungen, die durchaus nicht immer nur verderblich wirken müssen. Man setzt ferner bei der einzelnen Persönlichkeit ohne weiteres dieselbe Abgewogenheit des Denkens voraus, die Antiochos' Gegenspieler, den römischen Senat, in seiner guten Zeit ausgezeichnet hat, wo eine bewundernswerte politische Tradition einer geschlossenen führenden Schicht die Stimmungen des einzelnen schon eher zu dämpfen vermochte. Und man vergißt bei dem allen, daß es sich bei Antiochos um einen hellenistischen König handelt, d. h. um einen Menschen, bei dem das Herrenbewußtsein in jener Zeit naturgemäß noch besonders stark entwickelt war. Daß dieses Herrengefühl sein Handeln beeinflussen mußte, daß gerade aus ihm heraus der Wunsch entstehen konnte, der anderen ihm so gut bekannten Gruppe von Herrenmenschen, den römischen nobiles, seine Überlegenheit zu erweisen,³ ist sehr wohl verständlich. So wenig nüchtern hat freilich Antiochos trotz all seines heißen Hoffens natürlich auch nicht gedacht, daß er Rom bei seinem Planen etwa gar nicht als Gegner, der gefährlich werden konnte, in Rechnung gestellt hat. Die krummen Wege, die er damals gegangen ist, hat er jedenfalls nicht nur beschritten, um sich die Gewinnung Ägyptens zu erleichtern, sondern auch gerade um Roms willen, von dem er annehmen mußte, daß es das Verschwinden Ägyptens als selbständige

¹ Bezüglich Antigonos Doson siehe etwa Euseb. Chron. I 238; dann auch Polyb. IV 76, 1; 87, 8; Paus. VI 16, 3; Justin XXVIII 4, 16.

² Siehe die etwa um 350 v. Chr. anzusetzende böotische Inschrift, I. Gr. VII 3055, 9, auf der Amyntas den Königstitel führt, d. h. damals muß Philipp sich nach außen noch als der königliche Vertreter des noch Unmündigen gegeben haben. Dagegen führt dieser in einer Inschrift des Jahres 338 v. Chr. (Dittenberger, Syll.³ I 258) nur die Bezeichnung Μακεδών; inzwischen sind eben von Philipp auch die letzten Konsequenzen dem Neffen gegenüber gezogen worden.

³ Man erinnere sich hierzu etwa an die bekannte Szene, die sich 200 v. Chr. in Abydos zwischen Philipp V. und dem jungen M. Aemilius Lepidus abgespielt hat (Polyb. XVI 34; Liv. XXXI 18); sie ist wohl der erste scharfe Zusammenstoß eines hellenistischen Königs mit einem römischen Herrenmenschen, eine Szene, die auf den König einen tiefen Eindruck gemacht zu haben scheint.

Macht nicht ruhig hinnehmen würde. Er mag eben gehofft haben, über die gefährliche Zeit, wo er sich des Besitzes beider Reiche noch durchaus nicht sicher war, am leichtesten hinwegkommen zu können, wenn er die Besitzergreifung Ägyptens nicht als dauernd hinstellte, wenn er sich mehr oder weniger nur als Vertreter des jungen Ptolemäerkönigs aufspielte. Den „Statthalter“ würde Rom zumal in seiner damaligen schwierigen Lage im Osten zunächst eher tolerieren als den Eroberer. Er glaubte die Römer durch seinen Trug dämpfen und später im festen Besitz Ägyptens auch ihnen trotzen zu können; der Glaube mit einem Truge Rom gegenüber etwas ganz Großes zu erreichen, war jedoch schon ein Zeichen der Schwäche seiner Position.¹

Immerhin hat Antiochos zunächst erreicht, daß ganz Ägypten, abgesehen von der Hauptstadt, ihm anscheinend ohne jede Schwierigkeit zugefallen ist.² Wenn bei Hieronymus ad Dan. XI 21 ff. (= Porphyrios frg. 49a) im Anschluß hieran berichtet wird, der Seleukide habe Ägypten ganz besonders schwer gebrandschatzt, so stimmt diese Nachricht so gar nicht zu dem, was wir sonst von seinem absichtlich schonenden Vorgehen in der vorhergehenden Zeit hören, auch besteht keine Veranlassung, ihm diese Unklugheit zuzutrauen, solange er noch hoffen konnte, das Land auf friedlichem Wege für sich zu gewinnen.³ Die Darstellung des Hieronymus a. e. a. O. ist aber in gar manchem nicht ganz glücklich aufgebaut; es finden sich Doppelungen in ihr, auch Fehler lassen sich in seinem Bericht über die ägyptischen Feldzüge des Antiochos nachweisen.⁴ Es erscheint mir daher sehr wohl gestattet, die Nachricht nicht auf den ersten Feldzug zu beziehen, sondern in ihr ein vorausgenommenes Gesamturteil über das Verhalten des Syrers in Ägypten zu sehen und sie speziell als Ausfluß seines Vorgehens im Jahre 168 v. Chr., das unter ganz anderen Voraussetzungen als das des vorhergehenden Jahres erfolgt ist, zu fassen. Tatsächlich erfahren wir denn auch durch eine uns erhaltene Eingabe eines Vorstehers eines Amonheiligtums im Faijûm-Dorfe Moeris, daß im Jahre 168 v. Chr. Leute des Antiochos diesen Tempel mehr oder weniger zerstört haben (P. Tebt. III 781).

Auf die Übernahme der ägyptischen Königswürde durch Antiochos dürfte wohl sofort als Gegenzug der führenden Kreise in Alexandrien die Ausrufung des jüngeren Bruders Philometors, des späteren Euergetes, als König erfolgt sein; das Heer und die „πολιται“ der Hauptstadt haben hierbei mitgewirkt.⁵ Alexandrien hat sich eben dem Fremden, der sich anschickte, den ägyptischen Staat als Eigengebilde zu zerstören, nicht beugen wollen. Man fühlte sich als etwas Besonderes, und wenn wir auch nicht wissen, inwieweit damals schon

¹ Siehe zu dem allen auch die grundsätzlichen Ausführungen über die Politik des Antiochos auf S. 33 ff.

² Siehe Porphyrios frg. 49a u. b. Aber auch frg. 55 u. 56 ist hierfür zu verwerten, wenn ich sie richtig auf den ersten Feldzug des Antiochos bezogen habe (siehe S. 42 Anm. 2). Vgl. auch Joseph. ant. Jud. XII 243. Eine Angabe wie die im frg. 49a von der Unterjochung Ägyptens „cum modico populo“ habe ich schon S. 46 Anm. 3 als Hinweis auf die leichte Gewinnung des Landes nach der Krönung gedeutet.

³ Ich kann insofern Wilcken, Arch. Pap. XI S. 147, der auch jetzt noch die Angabe des Hieronymus buchstäblich verwertet, nicht zustimmen.

⁴ Auf den Bericht über die Gewinnung und Verwüstung Ägyptens folgt hier erst die Angabe über die Frau des Antiochos, während Hieronymus sie an anderer Stelle richtig vor die Besitzergreifung des ganzen Landes ansetzt, vgl. Porphyr. frg. 49b mit 49a. Siehe dann das, was ich über die falsche Angabe eines biennium bei Hieronym. ad Dan. XI 29 f. (Porphyr. frg. 50) gesagt habe (S. 42 Anm. 1), sowie meine Bemerkungen S. 42 Anm. 2 über die falschen Datierungen, die sich ad. Dan. XI 40 f. u. 44 f. (Porphyr. frg. 55 u. 56) eingeschlichen haben.

⁵ Siehe Polyb. XXIX 23, 4 und die staatsrechtlichen Ausführungen auf S. 43 Anm. 1.

Alexandrien wie dann um 100 v. Chr. gleichsam als ein neben dem übrigen Ägypten stehendes Sondergebiet anerkannt war,¹ so zeigt sein damaliges Verhalten, daß sich hier und nicht draußen im Lande das ägyptische Staatsgefühl verkörperte. Die Rettung des bedrohten Staates ist von der Hauptstadt aus wenigstens versucht worden. Mit diesem Gegenzuge dürfte der Seleukide kaum gerechnet haben. Es wurde hierdurch der für die Gewinnung der Weltmeinung so wichtige Eindruck zerstört, daß Ägypten sich letzten Endes freiwillig den syrischen König zum Herrscher erkoren, daß das alte Königshaus, da keine mündigen Vertreter vorhanden waren, sich wenigstens zunächst mit dem Regiment des naheverwandten Antiochos abgefunden hätte. So ist diesem sein hohes Spiel, das er zu spielen begonnen hatte, schon in den ersten Zügen gründlich gestört worden. Jetzt gab es für ihn nur noch eine Möglichkeit, das Spiel in der erwünschten Form zu gewinnen; es mußte der Versuch gemacht werden, so schnell als nur irgend möglich die widerstrebende Hauptstadt einzunehmen und der Herrschaft des jungen Gegenkönigs ein Ende zu machen. Und jetzt dürfte es ihm auch nötig erschienen sein, als Gegengewicht gegen den neuen ptolemäischen Herrscher den bisherigen wieder in den Vordergrund zu schieben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Antiochos von jetzt an hat Münzen prägen lassen, die wenigstens andeuten sollten, daß nicht er allein der Herrscher des Landes wäre, sondern daß noch ein anderer neben ihm stünde; denn die Verdoppelung des ptolemäischen Wappentieres, des Adlers, ist wohl nach dieser Richtung zu deuten, und diese Erklärung ist um so wahrscheinlicher, als wir gerade auch für die Folgezeit, wo zwei Ptolemäer nebeneinander regiert haben, Münzen besitzen, die dieselben Typen aufweisen, aber auch nur den Namen eines Münzherren – in diesem Falle Πτολεμαίου βασιλέως – bieten.² Vor allem aber sollte die Parole

¹ Siehe die in S. E. Gr. III 378 B, 9 begegnende Bezeichnung des ägyptischen Königs „βασιλεύς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ Αἰγύπτῳ βασιλεύων“, dieser Titel natürlich der Vorgänger des vollen Titels des Statthalters der römischen Kaiserzeit „praefectus Alexandriae et Aegypti“ (Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte² S. 346). Da die Bezeichnung in einer römischen lex erscheint, so ergibt sich, daß damals die Sonderstellung der Hauptstadt auch international ganz geläufig und sozusagen anerkannt war. Daß auf diese Sonderstellung auch gerade die Beteiligung der „πολιται“ an der Bestellung der Könige eingewirkt hat (siehe S. 43 Anm. 1), erscheint mir sicher zu sein, wenn dies auch natürlich nicht der einzige Grund gewesen ist. Denn es steht hinter diesem Titel letzten Endes die Auffassung, daß auch der Ptolemäerkönig auf Grund der Beteiligung der Heeresversammlung in Alexandrien bei seiner Bestellung als König ein „βασιλεύς der Μακεδόνες in Alexandrien“ geworden ist, der als solcher zugleich auch Herr Ägyptens, der Pharao, gewesen ist (siehe auch Paus. VI 3, 1; X 7, 8); man vgl. hierzu als eine gewisse Parallele die Kennzeichnung Seleukos' I. in einer babylonischen Inschrift Antiochos' I. als „König der Makedonen, König von Babylon“ (Lehmann-Haupt, Klio V S. 248 f.) und hierzu wieder Dittenberger O. G. I. I 239. Siehe auch S. 15 Anm. 5 u. 126 Anm. 1. Granier a. a. O. S. 149 Anm. 141 urteilt über die Bedeutung des Königstitels in der Inschrift nicht glücklich.

² Siehe die Antiochsmünze Svoronos Nr. 1422 u. hierzu IV S. 287. Daß die auf ihr sich findenden beiden Adler nicht einfach eine zufällige Wiederaufnahme des bei dem zweiten Ptolemäer nach dem Tode der Arsinoe gelegentlich begegnenden Münztypus sind, dagegen spricht sein Vorkommen auch auf Münzen des sechsten Ptolemäers aus derselben Zeit (Nr. 1423–28 u. 1430). Man wird jedoch für beide Münzgruppen dieselbe Erklärung des Münzbildes zugrunde legen müssen. Nun gibt auch Regling bei Svoronos IV S. 492 f. diesem zu (siehe dessen Deutung auf S. 292), daß die Deutung der beiden Adler auf den Ptolemäer münzen auf die Herrschaft zweier Könige etwas Bestechendes habe. Die Bleimünze mit den beiden Adlern braucht zudem durchaus nicht während der ersten Belagerung Alexandriens von Euergetes geprägt worden zu sein, sondern ist einfach als eine Notmünze aus der ersten Zeit der Regierung der beiden Brüder zu fassen, wodurch sich der wichtigste Einwand Reglings erledigt (siehe S. 70 f.). Die Aufschrift, die nur einen Ptolemäer nennt, entspricht der Auffassung, die uns in der Inschrift von Chalkis aus dieser Zeit und bei Liv. XLV 11, 10 begegnet, bei der auch nach außen nur ein Ptolemäer, der ältere, hervortritt (siehe S. 69 ff.), d. h. dieser

wirken, unter der man gegen den neuen König vorgegangen ist. Denn der Feldzug gegen Alexandrien muß von dem Seleukiden von Haus aus mit der Begründung unternommen worden sein, für die Herrschaft seines Schützlings Philometor gegen eine unberechtigte Usurpation derselben durch dessen Bruder zu streiten, dem rechtmäßigen König sein ganzes Reich wieder zu gewinnen.¹ Damals dürfte mit besonderem Nachdruck von ihm erklärt worden sein, ihn gelüste es in keiner Weise nach einer dauernden Beherrschung Ägyptens; all sein Handeln erfolge im Namen seines jungen Mündels, mit dem er in vollstem Einvernehmen stehe. Dies ist nicht nur einer rhodischen Gesandtschaft, die den Frieden zwischen den streitenden Parteien und Ägypten vermitteln sollte, bedeutet worden, wobei die königliche Gegenregierung in Alexandrien einfach mit der Charakteristik „οἱ ἐν τῇ πόλει“ belegt, also ziemlich verächtlich abgetan wird,² sondern der Seleukide hat es auch klugerweise der Welt des Ostens ausdrücklich notifiziert.³ So schien die notwendige diplomatische Fürsorge getroffen zu sein, um die Weltmeinung in dem nun um Alexandrien entbrennenden Kampfe auf seiner Seite zu haben. In diesem Kampfe, so hoffte er, würden sich die Kräfte der beiden Ptolemäer gegenseitig so erschöpfen, daß es ihm dann ein Leichtes sein würde, über beide endgültig hinwegzugehen und ohne weitere größere Mühe ganz Ägypten für sich zu gewinnen (Diodor XXXI 1).

Bei seinem Vorrücken von Memphis⁴ aus gegen Alexandrien hat Antiochos wohl vor hat sozusagen als der eigentliche Herrscher gegolten. Wenn aber auf gleichartigen Münzen aus derselben Zeit bei der einen Gruppe trotz des Vorhandenseins zweier Könige nur einer in der Aufschrift erscheint, so sehe ich anders als Regling keinen Grund, eine ähnliche Form der Beschriftung bei der anderen als unwahrscheinlich zu erklären; der namentlich Genannte wollte eben auch in diesem Falle allein nach außen hervortreten. Die Ausführungen von Strack, *Dynastie* S. 21 f. über die Ptolemäermünzen mit zwei Adlern geben das Material nicht richtig wieder. Siehe zu den Münzen schon S. 26. Die Frage bedarf als Ganzes einer neuen Untersuchung.

¹ Der oft mißverständene Ausdruck bei Liv. XLIV 19, 8 „Antiochus . . . per honestam speciem maioris Ptolemaei reducendi in regnum bellum cum minore fratre eius, qui tum Alexandream tenebat, gerens“ gibt die Parole, die aus Anlaß des damaligen Vorgehens gegen Alexandrien von Antiochos ausgegeben wurde, ausgezeichnet wieder. Derselbe Gedanke tritt uns auch bei Liv. XLV 11, 8 entgegen, wenn auch hier etwas mißverständlich, in der Darlegung: „si reducendi eius (sc. Philometor) causa exercitum Aegyptum induxisset“, hätte sich Antiochos über die Einigung des Philometor mit Euergetes freuen müssen; die Stelle bezieht sich somit auf die Zeit vor der Einigung, d. h. eben auf den Vormarsch gegen Alexandrien im Jahre 169 v. Chr., da der erste Einfall des Antiochos in Ägypten hier natürlich nicht gemeint sein kann, für den eine derartige Begründung wie „Zurückführung Philometors“ unmöglich wäre. Bei Livius steht hier freilich fälschlich „Ägypten“ anstatt „Alexandrien“. Siehe übrigens auch Liv. XLV 11, 1, wo das Verhalten des Antiochos vor seinem Abzuge aus Ägypten im Jahre 169 v. Chr. mit den Worten gekennzeichnet wird „cui (sc. Philometor) regnum quaeri suis viribus simulabat“. Die Ausführungen bei Diodor XXXI, 1, die ja auch, nicht anders als die Angaben des Livius, auf Polybios zurückgehen, sind auch auf die Zeit des ersten Vorgehens gegen Alexandrien zu beziehen und geben die Pläne des Antiochos ganz ausgezeichnet wieder.

² Polyb. XXVIII 23; man könnte übrigens geneigt sein, die hier gebrauchte Bezeichnung „οἱ ἐν τῇ πόλει“ für die staatsrechtlichen Ausführungen über die Sonderstellung Alexandriens auf S. 57 f. heranzuziehen, doch kann hier die Bezeichnung nur der Ausdruck für eine augenblickliche Lage sein.

³ Livius' Angabe in XLV 11, 8 über die Entsendung von Gesandtschaften des Antiochos ist auf diese Zeit zu beziehen. Wenn bei Livius davon die Rede ist, daß dieselbe Erklärung von Antiochos auch abgegeben worden sei „legationibus (sc. Asiae et Graeciae) recipiendis“, so bietet Polyb. XXVIII 23 hierfür einen Sonderbeleg.

⁴ Das Vorgehen von Memphis aus ergibt sich auch aus Joseph. ant. Jud. XII 243, wo allerdings die beiden Vorstöße des Antiochos gegen Alexandrien, der von 169 und der von 168 v. Chr., fälschlich in einen zusammengezogen sind; zunächst ist aber der von 169 v. Chr. gemeint, da hier nur von einem Vorgehen gegen einen Ptolemaios die Rede ist.

allem, um seine Verbindungen in dem für Truppenbewegungen sehr schwierigen Nildelta zu sichern, über einen Nilarm, aller Wahrscheinlichkeit nach über den kanopischen, eine Brücke geschlagen (Liv. XLIV 19, 9) und hat schließlich Alexandrien, das in seiner Verpflegung so ganz auf die ungestörte Zufuhr aus Ägypten angewiesen war, jede Verbindung mit dem Lande abgeschnitten (Liv. XLV 11, 7).¹ Eine Diversion der ägyptischen Flotte gegen die rückwärtigen Verbindungen des Antiochos, die die besondere Aufgabe hatte, das wichtige Pelusion wiederzugewinnen, war wohl schon vorher gescheitert (Liv. XLIV 19, 9). Die Lage der eingeschlossenen Stadt mit ihren Bevölkerungsmassen, deren Verproviantierung aus der *χώρα* natürlich schon seit dem Vorrücken des Antiochos bis in das östliche Nildelta sehr erschwert gewesen sein muß, dürfte bald nicht unbedenklich gewesen sein, wenn wohl auch die riesigen Speicheranlagen, mit denen man schon in ptolemäischer Zeit in Alexandrien rechnen muß (siehe Anm. 1), zunächst noch keinen wirklichen Mangel haben aufkommen lassen.² In dieser Not hat die alexandrinische Regierung im Namen der beiden in Alexandrien lebenden Sprossen des Ptolemäerhauses, des jungen Euergetes und der ebenfalls noch sehr jungen Schwester Kleopatra, die aber damals noch keine offizielle Stellung innerhalb des Regiments gehabt haben dürfte,³ eine Gesandtschaft

¹ Siehe hierzu zusammenfassende Ausführungen wie die von Wilcken, Hermes LXIII S. 54 ff.

² Verpflegungsschwierigkeiten werden von den Gesandten des Euergetes und der Kleopatra (s. o.), die die Aufgabe hatten, in Rom die Lage möglichst kläglich zu schildern, nicht erwähnt, siehe Liv. XLIV 19, 6 ff.; gerade die mehr oder weniger vollständige Räumung der alexandrinischen Speicher in der Belagerungszeit dürfte den Mangel, der auch noch nach Aufhebung der Belagerung in der Stadt geherrscht hat, bedingt haben (Liv. XLV 11, 8 ff.). Wenn auch Alexandrien niemals blockiert gewesen sein dürfte, so war seine Verpflegung entsprechend dem agrarischen Charakter Ägyptens so ganz auf die *χώρα* eingestellt, daß der Ersatz des Fehlenden durch Einfuhr von der See aus für die Riesenstadt eine nicht schnell zu bewältigende Aufgabe war, die durch den damaligen Kriegszustand im Osten natürlich noch besonders erschwert wurde. Irgendeine Getreidevorratswirtschaft, die in der Zeit der Not sich hätte auswirken können, wird zudem von der alten Vormundschaftsregierung auch nicht betrieben worden sein, sondern diese wird ihrem Charakter entsprechend vielmehr alles Getreide, was nur irgendwie zu entbehren war, zu Gelde gemacht haben.

³ Auch Macurdy a. a. O. S. 147 ff. geht bei ihren Erwägungen über die staatsrechtliche Stellung der zweiten Kleopatra von einer falschen Auffassung über ihr Alter aus und stellt gar nicht in Rechnung, daß sich diese Stellung (siehe S. 11 Anm. 1 u. 13) erst allmählich entwickelt haben dürfte. Dies scheint sich mir so gut wie sicher aus dem eingehenden Bericht des Polyb. XXIX 23 ff. zu ergeben, wonach Kleopatra bei der uns für den Winter 169/8 v. Chr. überlieferten Gesandtschaft der Ptolemäer an den achäischen Bund noch gar keine Rolle spielt. Wenn demgegenüber bei Liv. XLIV 19, 6 u. 12 Kleopatra neben Euergetes als Absenderin der Gesandtschaft des J. 169 v. Chr. nach Rom ausdrücklich genannt wird, wenn die Gesandten nach Livius (siehe § 10) sogar die Wendung gebraucht haben sollen, der Senat solle „*regibusque amicis imperio*“ (bzw. *sociis regibus*)“ helfen, so scheint mir dies, zumal hier annalistische Tradition bei Livius vorliegt und sich in diesem Liviusbericht überhaupt manches Falsche findet, keine genügende Grundlage für zwingende staatsrechtliche Schlüsse über die damalige Stellung der Kleopatra abzugeben. Wenn wirklich von den Gesandten Kleopatra neben Euergetes ganz besonders hervorgehoben worden sein sollte, so kann dies vielleicht deshalb erfolgt sein, weil sie die Frau des anderen Ptolemäers, gegen den man sich wehren mußte, war und man durch ihre Hervorhebung am eindringlichsten dokumentieren konnte, daß das bisherige Königspaar durchaus nicht einheitlich auf der Seite des Antiochos stand, Philometor vielmehr im Ptolemäerhause isoliert war. Es kann aber auch auf die Darstellung des Livius von Einfluß gewesen sein die Einstellung einer späteren Überlieferung, bei der die staatsrechtliche Stellung, die die 2. Kleopatra in der Folgezeit eingenommen hat, ohne weiteres auch für ihre ersten Jahre als Frau des Philometor, als sie in Wirklichkeit noch ein Kind war, vorausgesetzt wird. Und die Anwendung des Ausdruckes „*regesque amici*“ im Bericht des Livius kann bedingt sein durch spätere Bescheide des Senates aus dieser Zeit, die tatsächlich an zwei ptolemäische Herrscher, an Philo-

nach Rom abgeordnet¹ mit dem Auftrage, entschiedenen Einspruch gegen das Vorgehen des Antiochos zu erheben und die umgehende Intervention des Senats zu erbitten; die Verbindung des Seleukiden mit Philometor hat man naturgemäß bewußt bei der Interventionsbitte in den Hintergrund treten lassen.² Die Gesandten sind, um auch durch ihr äußeres Auftreten für ihre Sache zu wirken, in einem möglichst kläglichen Aufzuge im Senat erschienen. Als die Verhandlungen stattfanden, muß, wie der Bericht des Livius zeigt, Antiochos nicht nur noch vor Alexandrien gestanden haben, sondern es kann auch noch nichts von einem Sturm des Syrerkönigs auf die Stadt bekannt gewesen sein;³ selbst die schweren Verproviantierungsnöte können damals noch nicht bestanden haben, da sie sonst doch wohl erwähnt worden wären. Vor allem, die beiden ptolemäischen Brüder haben sich damals noch nicht zu gemeinsamem Handeln gefunden, sondern stehen einander noch feindlich gegenüber.⁴ Dies ergibt sich besonders eindringlich bei einem Vergleich des Berichtes über diese Gesandtschaft nach Rom mit dem des Polybios XXIX 23 ff. über die ägyptische Mission an den achäischen Bund im Winter 169/8 v. Chr., die ganz scharf als von den beiden Ptolemäern ausgehend gekennzeichnet ist. Da nun Antiochos spätestens im Spätherbst 169 v. Chr. bereits in Palästina und Phönikien eingegriffen hat, und zwar im Anschluß an die Rückkehr von seinem ersten Zuge nach Ägypten,⁵ und da zwischen seinem dortigen Eingreifen und den Verhandlungen in Rom die Hauptzeit der Belagerung Alexandriens liegt, so ergibt sich nach alledem ein verhältnismäßig früher Zeitpunkt für diese Verhandlungen; später als in den Spätsommer 169 v. Chr. können sie nicht angesetzt werden.

Man kann es daher als ausgeschlossen bezeichnen, daß die Vorlassung der ägyptischen Gesandtschaft vor den Senat erst zu Beginn des Konsulatsjahres 168 v. Chr. erfolgt ist, wenn auch Livius diesen Ansatz bietet; denn dann könnte sie, obwohl damals der römische Kalender gegenüber dem julianischen Jahr bedeutend voranging (siehe S. 32 Anm. 3), erst etwa um

metor und Euergetes, während deren gemeinsamer Regierung ergangen sind. Siehe auch die Bemerkungen auf S. 62 f. über das Durcheinanderwerfen zweier ägyptischer Gesandtschaften nach Rom durch Livius in diesem Kapitel. Staatsrechtlich nicht scharfe Angaben finden sich bei Livius auch XLV 13, 4 ff., siehe S. 69 Anm. 6. Die Liviusstellen faßt Winkler S. 41 Anm. 76 richtig auf, nur zieht auch er eine Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Kleopatra nicht in Betracht.

¹ Für diese Gesandtschaft siehe Liv. XLIV 19, 6 ff.

² So wird Antiochos einfach als rex Syriae bezeichnet und davon gesprochen, er gäbe sich nur den Anschein, für den älteren Ptolemäer gegen den jüngeren zu kämpfen.

³ Bei Livius steht nach Schilderung des Brückenschlages über den Nilarm nur die Angabe: „Antiochus . . . obsidione ipsam Alexandream terreat“.

⁴ Zu der Wendung des Livius „reges amici, bzw. socii“ siehe S. 60 Anm. 3. An Philometor kann hier auf keinen Fall gedacht werden.

⁵ Zu den Vorgängen siehe S. 66 f., zu dem Zeitansatz für die Rückkehr siehe die Bemerkungen S. 41 Anm. 1. Das eigenhändige Vorgehen des Antiochos wird zwar in II. Makk. 5 mit dessen zweiten Feldzuge in Verbindung gebracht; hier liegt aber ein Irrtum vor (siehe S. 40 Anm. 2), und Porphyrios frg. 50 verbindet es denn auch ebenso wie I. Makk. 1, 20 mit dem ersten Feldzuge; s. hierzu auch E. Meyer a. a. O. II S. 154 Anm. 4. Joseph. ant. Jud. XII 246 gibt das richtige Jahr an, schließt das Vorgehen freilich auch an den durch Popillius Laenas bewirkten Abzug aus Ägypten, also an den zweiten Feldzug, an; doch hängt dies mit seinem irrigen Zusammenziehen der beiden Feldzüge in einen zusammen: daß Antiochos an dem Vorgehen gegen Jerusalem in dieser Zeit nur einmal, und zwar nicht an dem zweiten, selbst beteiligt gewesen ist, zeigt in diesem Falle die einhellige Darstellung von I. Makk. 1, 29 ff. u. II. Makk. 5, 24 ff.; Joseph. ant. Jud. XII 248 ist hier wieder ungenau.

die Jahreswende von 169 zu 168 v. Chr. gesetzt werden. Livius bzw. seine annalistische Quelle bietet hier aber nicht nur einen falschen chronologischen Ansatz, sondern noch eine weitere falsche Angabe in Verbindung mit diesem.¹ Livius XLIV 19, 13 berichtet nämlich, schon im Anschluß an diese Gesandtschaft sei vom Senat die Mission des C. Popillius Laenas beschlossen worden. Diese würde sich alsdann sogar erst fast ein Jahr nach dem Abgang der ägyptischen Gesandten aus Alexandrien ausgewirkt haben! Dazu zeigt uns Polybios XXIX 2 eindeutig, daß der Senat sich zu der Entsendung des Laenas erst entschlossen hat, als in Rom das Mißlingen des Versuches des Antiochos, Alexandrien einzunehmen, schon längst bekannt war; aus der leider aus dem Zusammenhang herausgerissenen Stelle darf übrigens nicht entnommen werden, daß der Seleukide zur Zeit des Senatsbeschlusses noch wirklich das ganze übrige Ägypten in seiner Hand gehabt habe.² Die Mission des Laenas kann also nicht mit den bei Livius geschilderten Verhandlungen in Verbindung gebracht werden, sondern der Senat hat sich zu ihr erst geraume Zeit nach diesen, als die Lage sich schon stark geändert hatte, entschlossen. Nun berichtet uns Justin XXXIV 2, 7/8 von einer ägyptischen Gesandtschaft, die im Namen des Philometor und des Euergetes, d. h. also zu der Zeit, wo diese sich schon gegenüber Antiochos zusammengeschlossen hatten (siehe S. 69), in Rom erschienen ist, um von den Römern Schutz gegenüber dem Ägypten immer noch bedrohenden Syrerkönig zu erbitten. Diese Gesandtschaft fällt also in die Zeit nach dem Abzuge des Seleukiden im Herbst 169 v. Chr. und vor seiner Rückkehr nach Ägypten „primo vere“ des Jahres 168 v. Chr. (Liv. XLV 11, 9), also in den Winter 169/8 v. Chr.; sie ist die augenfällige Parallelaktion zu der Gesandtschaft, die die beiden Ptolemäer in diesem Winter an den achäischen Bund sandten, um zugleich mit der Notifikation des neuen Regiments von diesem Hilfe gegen Antiochos zu erbitten.³ Als Folge der Gesandtschaft der beiden Brüder nach Rom wird alsdann von Justin XXXIV 3, 1 die Entsendung des Popillius angegeben. Bei Livius ist diese Gesandtschaft der beiden Könige nach Rom nicht erwähnt, d. h. eine Handlung des ptolemäischen Regiments, die man sogar postulieren müßte, wenn kein antiker Bericht über sie vorläge, und nicht erwähnt ist bei ihm auch eine römische Gesandtschaft unter Führung eines T. Numisius, die vom Senat zur Beilegung des syrisch-ägyptischen Konfliktes entsandt worden ist und die zu der Zeit, als die Gesandtschaft der beiden Ptolemäer im Winter 169/8 v. Chr. beim achäischen Bunde erschien, schon längst unverrichteter Sache nach Rom zurückgekehrt war (Polyb. XXIX 25, 3/4). Wenn wir annehmen, daß die Mission unter Numisius die Folge der Bittgesandtschaft des jüngeren Ptolemaios gewesen ist, so wird diese römische Gesandt-

¹ Nissen a. a. O. S. 262/3 beurteilt den Bericht des Livius über die Gesandtschaft des Euergetes zu günstig; es handelt sich hier um eine rekapitulierende, nicht um eine streng aktenmäßige Form der Darstellung. Dies ergibt sich eindeutig aus der sich in diesem Bericht findenden Charakteristik des Euergetes: „qui tum Alexandream tenebat.“

² Man hat die Worte des Polybios „ἡ σύγκλητος πυνθανομένη τὸν Ἀντίοχον τῆς μὲν Αἰγύπτου κύριον γυνομένη τῆς δ' Ἀλεξανδρείας παρ' ὀλίγον in Verbindung zu bringen mit den Angaben des Liv. XLV 11, 1: Antiochus frustra temptatis moenibus Alexandria abscesserat; ceteraque Aegypto potitus, relicto Memphi maiore Ptolemaeo . . . in Syriam exercitum abduxit.

³ Polybios XXIX 23 ff.; siehe speziell c. 23, 8 über die ἀνανώσεις τῶν φιλανθρώπων aus Anlaß dieser Gesandtschaft. Vergleiche hierzu die Feststellungen auf S. 20 ff. u. 45 über die gleichzeitige Entsendung von Gesandtschaften nach Rom und an den achäischen Bund durch Philometor im Winter 170/69 v. Chr. zur Notifikation der Anakleterien des Königs und zum Zweck der „renovanda amicitia“.

schaft sofort verständlich, verständlich aber auch die bei Livius bzw. schon bei seiner annalistischen Quelle vorliegenden irrigen Angaben. Es sind eben die beiden von Alexandrien nach Rom in der zweiten Hälfte des Jahres 169 v. Chr. abgeordneten Gesandtschaften, die beide Senatsbeschlüsse auf Absendung von Sondergesandten zur Folge hatten, durcheinander gebracht und zu einer zusammengezogen worden. Von der ersten ist der Tenor der gepflogenen Verhandlungen, von der zweiten der ihr folgende Beschluß der Entsendung des Laenas und die Zeit desselben, der hierdurch etwa auf den Anfang Januar 168 v. Chr. festgelegt wird, in die Darstellung aufgenommen worden (siehe auch S. 73).

Also, die Bitte des jüngeren Ptolemaios an Rom, baldigst in den ägyptisch-syrischen Konflikt einzugreifen, hat einen gewissen Erfolg gehabt. Als der große Trug des Antiochos, mit dem man nicht gerechnet hatte, zu einer Gefährdung Ägyptens als selbständiger Staat zu führen schien, hat man sich entgegen der ursprünglichen Absicht (siehe S. 45 f.) entschlossen, sich nicht mehr mit diplomatischen Schritten des Q. Marcius Philippus zu begnügen, die dieser als Befehlshaber des in Makedonien stehenden Heeres ohnehin nicht persönlich bei den am Krieg beteiligten Staaten durchführen konnte. Anstatt des Wirkens aus der Ferne wollte man sich jetzt an Ort und Stelle von der Lage der Dinge überzeugen. Man hat an die Spitze der große diplomatische Geschicklichkeit erfordernden Mission eine mit den Verhältnissen des Ostens vertraute Persönlichkeit gestellt, die aber noch keine führende Stellung einnahm, so daß bei einem etwaigen Mißglücken der Mission ein solcher Ausgang leichter hingenommen werden konnte.¹ Als eine desavouierende Ausschaltung des Philippus darf man diesen durch die neue Lage geforderten Schritt des Senats nicht fassen. Dazu besteht um so weniger ein Grund, als wir nicht nur für die Folgezeit eine diplomatische Aktion des Philippus in der syrisch-ägyptischen Angelegenheit feststellen können, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch gerade für diese Zeit. Polybios XXVIII 17 berichtet nämlich von einer rhodischen Gesandtschaft, die bei Philippus im Lager von Herakleion noch etwa im Sommer 169 v. Chr. erschienen ist.² Damals muß die Möglichkeit noch bestanden haben, daß sich Antiochos Alexandriens bemächtigen könnte (siehe c. 17, 5). Es scheint nun, daß Marcius nicht nur mit den Rhodiern über die Möglichkeit einer Beilegung des Krieges mit Perseus, sondern auch über das Vorgehen des Antiochos gegen Ägypten verhandelt und dem Handelsstaat Angst vor dem siegreichen Seleukiden gemacht, ihm überhaupt die Vorteile eines baldigen Friedensschlusses vorgestellt hat. Polybios (c. 17, 15) berichtet jedenfalls im direkten Anschluß an die Rückkehr der Rhodier aus Makedonien von der Entsendung einer rhodischen Gesandtschaft nach Alexandrien zur Beilegung des ägyptisch-syrischen Krieges. Sollte nicht Philippus den Rhodiern diese Intervention nahegelegt haben? Er, der ränkevolle Diplomat, konnte sehr wohl hierin ein Mittel sehen, Rhodos noch stärker von der Geneigtheit Roms, mit ihm für den Frieden der Welt zusammenzuarbeiten, zu überzeugen, und gleichzeitig lud er das Odium der Einmischung in den Kampf um Ägypten, die in bedrohliche Nähe gerückt zu sein schien, von Rom auf

¹ Die Vertrautheit des Numisius mit den Verhältnissen des Ostens darf man daraus entnehmen, daß er als Zeuge bei der Ausfertigung des *senatus consultum* für Thisbe im Jahre 170 v. Chr. zugezogen worden ist (Dittenberger, *Sylloge*² II 646, 4) und später, nach der Niederlage des Perseus, der Senatskommission für die Neuordnung Makedoniens angehört hat (Liv. XLV 17, 3). Er war damals erst Quästorier; siehe etwa Foucart, *Mém. inst. nat. de France* XXXVII 2, S. 318.

² Zu der Zeitbestimmung siehe etwa Kromayer, *Antike Schlachtfelder* II S. 293.

Rhodos ab. Denn auch er muß sich natürlich gesagt haben, daß ein voller Erfolg des Antiochos unbedingt verhindert werden mußte.¹ Auf jeden Fall ist die Intervention, die Rhodos damals unternommen hat, ein weiterer Beleg für seinen Versuch, sich in die große Politik der Zeit bestimmend einzuschalten; die Stellung, die die klugen rhodischen Handelsherrn sich im Laufe der Zeit errungen hatten, war ihnen eben zu Kopf gestiegen, und sie haben dies, wie jeder, der sich mit unzulänglichen Mitteln auf das Glatteis der großen Außenpolitik begibt, schwer büßen müssen. Natürlich ist nicht zu verkennen, daß ein Handelsstaat wie Rhodos ein Interesse auch gerade an der Beilegung des ägyptisch-syrischen Krieges gehabt hat, da durch diesen nicht nur sein Handel im allgemeinen, sondern auch gerade die notwendige Getreidezufuhr aus Ägypten gestört wurde.²

Ob die römische Gesandtschaft des Numisius nur die Aufgabe gehabt hat, den Streit zwischen Syrien und Ägypten zu schlichten, oder ob sie nicht auch gerade die beiden ptolemäischen Brüder miteinander aussöhnen sollte, ist aus den kurzen Angaben des Polybios über sie nicht mit Sicherheit zu entnehmen.³ Wenn sie keinen positiven Erfolg gehabt hat, so dürfte sich auch bei ihr dieselbe Diplomatie ausgewirkt haben, die der Seleukide etwa zu derselben Zeit in seinem Lager vor Alexandrien gegenüber den intervenierenden rhodischen Gesandten angewandt hat (Polyb. XXVIII 23). Hat er doch diesen erklärt, sein Kampfziele gar nicht hin auf eine endgültige Gewinnung des Landes für sich selbst, sondern er führe nur die Sache seines Schützlings gegen eine Regierung, die das Regiment usurpiert habe und den rechtmäßigen Herrscher Philometor von der eigenen Hauptstadt ausschließe. Die Ablehnung jeder Einmischung scheint den Rhodiern gegenüber recht brüsk ausgefallen zu sein; sein damaliges Verhalten war jedenfalls ganz anders als sein früheres gegenüber den mit ihm unterhandelnden griechischen Gesandtschaften (siehe S. 50 f.). Er mußte sich sagen, nur durch stärkste Sicherheit im Auftreten könne er noch hoffen, sein trügerisches Spiel zu gewinnen; er mag freilich in der diesmal nicht von der alexandrinischen Regierung veranlaßt, sondern auf eigene Faust unternommenen Intervention auch eine Anmaßung der Kaufmannsrepublik gesehen und kann sogar vielleicht vermutet haben, daß die Rhodier nur Vorgeschobene der römischen Politik seien, was ihn dann natürlich besonders bedenklich stimmen mußte. Gegenüber den römischen Diplomaten wird die Tonart der Antwort des Königs selbstverständlich sehr entgegenkommend gewesen sein, und ob diese damals eine sehr entschiedene Sprache geführt hat, kann man sehr wohl bezweifeln. Einen anscheinend internen ägyptischen Zwist mit diplomatischen Drohungen beizulegen, war eben sehr viel schwieriger als einen Kampf Syriens mit Ägypten, vor allem in einer Zeit, wo die Spannung

¹ Der Versuch von Frank, *Class. Phil.* V S. 358 ff. gerade im Anschluß an die Verhandlungen in Herakleion die Politik des Philippos als harmlos hinzustellen und Polybios die Schuld an der ungerechten Beurteilung des Politikers durch die Neueren zuzuschreiben, erscheint mir nicht gelungen.

² Wenn Rhodos gegen Ende des Sommers 169 v. Chr. in Rom um die Genehmigung von Getreideausfuhr aus dem römischen Staatsgebiet nachgesucht und diese auch in der Höhe einer Ausfuhr von 100 000 Medimnen aus Sizilien erhalten hat (Polyb. XXVIII 28 u. 16, 9), so hat man hierin ein besonders augenfälliges Beispiel für die Wirkung des Krieges in Ägypten zu sehen.

³ Die Angabe des Polybios über die Aufgabe der Gesandtschaft „*διαλύσοντες* (sc. *πρεσβευτάς*) *τοὺς βασιλέας*“ scheint sich zwar an sich nur auf Antiochos und die Ptolemäer zu beziehen (vgl. XXIX 25, 3 mit § 2); da aber die Erwähnung der römischen Gesandtschaft in diesem Zusammenhang nur nebenbei erfolgt, so könnte die gewisse Begrenztheit des Auftrages vielleicht nur die Folge der kurzen Einfügung in einen anderen Zusammenhang sein. Der eigentliche Bericht über die Gesandtschaft ist ja nicht erhalten.

der Weltlage durch den Perseuskrieg noch durchaus nicht beseitigt war. Es lag zudem im Interesse Roms, den kriegerischen Zustand zwischen Ägypten und Syrien zu erhalten; es galt nur, den Widerstand Alexandriens dadurch, daß es sich von Rom nicht verlassen fühlte, zu stärken und einen vollen Erfolg des Syrers zu verhindern. Falls sich die Römer an Ort und Stelle überzeugten, daß ein solcher nicht zu erwarten war, dann konnte man, wie es tatsächlich geschehen ist, ohne Beilegung des Zwistes nach Rom zurückkehren und hatte nur scheinbar nichts Positives erreicht; in Wahrheit war jedoch der Schwebezustand zwischen Syrien und Ägypten, wie man sich ihn wünschte, erhalten geblieben, ohne daß man zu irgendwelchen Drohungen, denen man damals Taten kaum folgen lassen konnte, zu schreiten brauchte. Wenn Perseus bei seinen Verhandlungen, die auf die Gewinnung des Eumenes und Antiochos für die eigene Sache im Winter 169/8 v. Chr. hinzielten, nach Livius XLIV 24, 5 mit dem Argument operiert haben soll: durch Rom „Antiochum victorem praemio belli ab Aegypto arceri“,¹ so darf man hieraus noch nicht folgern, daß die Gesandtschaft des Numisius dem Seleukiden tatsächlich irgendwelche ultimativen Forderungen gestellt hat. Es dürfte sich hier vielmehr um eine bewußte Übertreibung des Makedonenkönigs handeln. Dieser mag die Hoffnung gehegt haben, den selbstbewußten Seleukiden sehr viel leichter für sich gewinnen zu können, wenn er vorgab, er selbst und mit ihm natürlich die Welt glaube, der Abzug des Antiochos aus Ägypten sei auf Grund eines römischen Machtgebots erfolgt. Da dieser sich in der Tat bei seinem Handeln in Ägypten, vor allem bei seinem allmählichen, immer stärkeren Sich-Distanzieren von der Stellung als ägyptischer König, unbedingt von der Rücksicht auf Rom hat leiten lassen, so traf er den Syrer an einer für diesen besonders empfindlichen Stelle; er handelte psychologisch richtig auch darin, daß er den militärischen Mißerfolg verschwieg, den Antiochos schließlich erlitten und der außer schwerwiegenden innenpolitischen Gründen zu dem Rückzuge aus Ägypten im Jahre 169 v. Chr. geführt hatte.

Auf jeden Fall hat die Belagerung von Alexandrien für den Seleukiden mit einem entschiedenen Mißerfolg geendet. Die Verteidigung der Stadt scheint gut organisiert gewesen zu sein, wie überhaupt ein gewisser frischer Zug in der alexandrinischen Regierung nach der Beseitigung der unwürdigen Vormünder unverkennbar ist. Als letzter Versuch, die Stadt einzunehmen, ist von Antiochos anscheinend ein großer Sturmversuch unternommen,² jedoch wohl unter besonders großen Verlusten des Königs zurückgeschlagen worden, so daß sogar in Palästina das Gerücht entstehen konnte, Antiochos selbst sei bei ihm ums Leben gekommen.³ Es muß sich zudem damals allmählich auch die einsetzende Nilüber-

¹ Bei Polybios XXIX 4, 9/10 findet sich diese scharfe Formulierung zwar nicht, sondern hier weist Perseus den Antiochos nur auf die *ὑπερηφανία* und *βαρύτης* der Römer hin, aber es handelt sich hier nur um einen ganz kurzen Auszug über die damalige diplomatische Tätigkeit des Makedonenkönigs, so daß die bei Livius gebrauchte Wendung sehr wohl an einer anderen, uns nicht erhaltenen Stelle des Polybios gestanden haben kann.

² Siehe Liv. XLV 11, 1: Antiochus frustra temptatis moenibus Alexandria abscessit. Vgl. Porphyr. frg. 49b: Antiochus . . . a militibus Ptolemaei (sc. des jüngeren) eiectus, sowie ähnlich Porphyr. frg. 50 u. 2, 7. Die Form, in der bei Hieronymus ad Dan. XI 27 f. die Angabe des Porphyrios über den Abzug des Antiochos erscheint, stellt eine Übertreibung dar, wenn auch der militärische Mißerfolg gegenüber der Verteidigung Alexandriens ein entscheidender Anlaß zu dem Abzuge aus Ägypten gewesen ist.

³ In Makk. II 5, 5 wird uns ein solches Gerücht überliefert – fälschlich im Anschluß an die Rückkehr vom zweiten Feldzuge (daß hier an den ersten zu denken ist, dafür siehe S. 40 Anm. 2). E. Meyer a. a. O. II S. 156
Münch. Ak. Abh. 1934 (Otto) 9

schwemmung im Delta stark fühlbar gemacht und alle militärischen Operationen sehr erschwert haben. Denn nur wenn man eine längere Dauer der Belagerung Alexandriens annimmt, d. h. ihre Ausdehnung bis in den Herbst des Jahres 169 v. Chr.,¹ wird der empfindliche Mangel an allen Vorräten, der schließlich in der Stadt geherrscht hat und der sich sogar noch nach Aufhebung der Belagerung eine Zeitlang fühlbar gemacht hat (Lib. XLVII, 7), wirklich verständlich.

Aber nicht nur militärische Gründe haben den Seleukiden zum Abzuge aus Ägypten veranlaßt. Der Mißerfolg vor Alexandrien hätte an sich noch nicht diese Folge haben müssen, mag auch der König infolge des unverhofften Mißerfolges, als Rückschlag gegen seine hochfliegenden Hoffnungen, von einem starken Gefühl allgemeiner politischer Unsicherheit, von der Furcht, seine fiktive Stellung gegenüber Rom und der griechischen Welt nicht mehr lange aufrechterhalten zu können, befallen worden sein. Vielmehr dürften den letzten entscheidenden Grund zur Rückkehr die Nachrichten über den Ausbruch von offenen Unruhen in dem für die Verbindung mit der Heimat besonders wichtigen Palästina gegeben haben,² wo die Sympathien für Ägypten noch nicht erloschen waren (S. 31 u. 43) und wo die vom König geförderte jüdische Reformbewegung die Gemüter besonders beunruhigte. Jedenfalls hat den Seleukiden noch, als er in Ägypten stand, die Nachricht von dem Versuch des von ihm seinerzeit abgesetzten jüdischen Hohenpriesters Jason erreicht, mit Waffengewalt seine alte Stellung wiederzugewinnen; diesem war es dabei sogar gelungen, sich Jerusalems, abgesehen von der Burg, zu bemächtigen.³ Und es ist äußerst wahrscheinlich, daß in jene Zeit auch der Abfall des phönikischen Arados und vielleicht noch anderer Orte des phönikischen Küstengebietes zu setzen ist.⁴ Man könnte in diesem Falle von einer

bemüht sich, das Gerücht als Aufbauschung des Zurückweichens des Antiochos vor Popillius Laenas im Jahre 168 v. Chr. zu erklären, was an sich wenig wahrscheinlich ist; da E. Meyer a. a. O. II S. 152 die daran anschließenden Angaben des 2. Makkabäerbuches (v. 11 ff.) mit Recht für das Aufsuchen von Jerusalem durch Antiochos nach seinem ersten Feldzuge verwertet, so begeht er auch einen methodischen Fehler, wenn er die Entstehung jenes Gerüchtes mit dem zweiten verbindet. Sein Entstehen wird dagegen sehr wohl verständlich, wenn vor dem ersten Abzuge des Antiochos aus Ägypten in Palästina die Kunde von besonders verlustreichen vergeblichen Stürmen des syrischen Heeres gegen Alexandrien sich verbreitet hatte.

¹ Für den Ansatz des Rückzuges in den Herbst 169 v. Chr. siehe die Ausführungen vorher auf S. 41 Anm. 1.

² Man darf hierfür doch wohl auf Joseph. bell. Jud. I 31 f. verweisen; dieser Bericht geht letzten Endes auf Polybios zurück, bietet allerdings in der knappen Zusammenfassung des Josephus sehr viele Ungenauigkeiten, ja sogar grobe Fehler.

³ Siehe II. Makk. 5, 5 ff. Dieses Ereignis fällt direkt vor den Besuch des Antiochos in Jerusalem und ist wie dieser in das Jahr 169 v. Chr. zu setzen; siehe S. 65 Anm. 2. Gegen den Ansatz E. Meyers a. a. O. II S. 156 schon mit Recht Kolbe a. a. O. S. 152.

⁴ Siehe frg. 56. Der Abfall und die Bestrafung des Abfalls ist erzählt im Anschluß an die Gewinnung des ägyptischen Reiches durch Antiochos; wenn ich mit Recht in diesem Fragment einen Hinweis auf das Vorgehen im Jahre 169 v. Chr. gesehen habe (siehe S. 42 Anm. 2), so muß man sogar den Konflikt mit Arados in dieses Jahr setzen, da er in engster Verbindung mit dem Zuge gegen Ägypten (unde regrediens) gebracht ist. Mit dem, was im folgenden berichtet wird und was sich auf eine ganz andere Zeit bezieht, ist der Abfall trotz des fälschlichen Gebrauches der verbindenden Partikel „confestim“ – sie ist bedingt, weil hier von Hieronymus irrig an das 11. Jahr des Antiochos gedacht ist (siehe S. 85 Anm. 1) – nicht in Verbindung zu bringen. Diese, Geschichte III S. 96 Anm. 9 scheint die Einnahme von Arados nicht näher zu datieren. Die Unruhen in Mallos und Tarsos, die Makk. II 4, 30 erzählt, setzt er a. a. O. um 169 v. Chr. an; sie sind jedoch nach dem Aufbau der Erzählung des 2. Makkabäerbuches schon etwas früher, schon vor den ersten ägyptischen

bedenklichen Aufstandsbewegung im syrischen Reiche sprechen, die natürlich ein sofortiges energisches Eingreifen und damit die eilende Rückkehr des Königs nötig machte. Ob wirklich, wie es in der Tradition heißt (II. Makk. 5, 5), nur die übertreibenden Gerüchte von den militärischen Verlusten des Königs vor Alexandrien, ja von seinem Tode die Unruhen hervorgerufen haben, kann immerhin fraglich erscheinen. Sollten hier nicht auswärtige Einflüsse die schon vorhandene unruhige Stimmung für sich ausgenutzt haben? Wenn man sich daran erinnert, daß sich Rom später schonungslos der makkabäischen Bewegung zur Beunruhigung und weiteren Zersetzung des Seleukidenreiches bedient hat, daß sogar schon für die Zeit des Antiochos, für 164 v. Chr., Verhandlungen einer römischen Gesandtschaft mit den aufständischen Juden über deren Forderungen — um für diese eintreten zu können — urkundlich bezeugt sind,¹ dann liegt wahrlich die Annahme nahe, daß es schon bei jenen Unruhen die Hand mit im Spiele gehabt haben kann. Rom hätte dann auf indirektem Wege erreicht, was direkt bei der damaligen Weltlage zu erreichen schwer möglich erschien, die Verhinderung eines vollen Erfolges der Politik des Seleukiden in Ägypten. Die Anwendung eines derartigen Mittels würde sich dem Machiavellismus der damaligen römischen Politik gut einfügen.

Der Abzug des Antiochos aus Ägypten im Jahre 169 v. Chr. bedeutet durchaus nicht etwa die Liquidierung seiner großen ägyptischen Politik. Seine Stellung als Vormund Philometors hat er jedenfalls nicht aufgegeben; hat doch noch im Frühjahr 168 v. Chr. die ptolemäische Gesandtschaft an ihn in seiner Eigenschaft als Sachwalter seines Mündels appelliert (Liv. XLV 11, 10, siehe S. 52 f.). Damals müssen mit ihm über die zukünftige Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses sogar ganz genaue Abmachungen getroffen worden sein, die auch schriftlich festgelegt worden sind. Polybios beschuldigt jedenfalls den Seleukiden, durch sein erneutes kriegerisches Vorgehen im Jahre 168 v. Chr. diese gebrochen zu haben.² Freilich auch auf seiten des Philometor kann man sich an die Abmachungen nicht gehalten haben. Denn sonst hätten sich Philometor und sein Bruder nach ihrer Vereinigung nicht ohne weiteres als im Kriege mit Antiochos befindlich fühlen können, ihre dringenden Hilfegesuche an den achäischen Bund und an Rom im Winter 169/8 v. Chr.³ wären nicht recht verständlich und erst recht nicht die Bestellung des C. Popillius Laenas im Anschluß an die ptolemäische Bittgesandtschaft, also noch vor dem Beginn des zweiten Feldzuges, als „Liquidator“ des ägyptisch-syrischen „Krieges“.⁴ Auch aus den Verhandlungen mit Antiochos vor dessen zweitem Einbruch in Ägypten gewinnt man den Eindruck, daß man sich auf der Seite des Philometor sehr wohl bewußt war, seinerseits sich nicht an die Vereinbarungen gehalten zu haben. Schließlich würde Antiochos im Frühjahr 168 v. Chr. den

Feldzug anzusetzen, dürfen also nicht zur Kennzeichnung der das Syrerreich im Jahre 169 v. Chr. bewegenden Unruhen mitverwendet werden. E. Meyer a. a. O. II S. 157 setzt im Anschluß an seinen falschen Ansatz des Handstreiches des Jason auch das Vorgehen gegen Arados erst in das Jahr 168 v. Chr.

¹ Siehe II. Makk. 11, 34 ff. u. hierzu E. Meyer a. a. O. II S. 211 ff.; Laqueur, Hist. Zeitschr. CXXXVI S. 232 ff.

² Polyb. XXIX 23 kann sich nur auf den zweiten Feldzug des Antiochos gegen Philometor beziehen, da dem Seleukiden der Bruch irgendwelcher Abmachungen vor seinem ersten nicht — wie es hier geschieht — vorgeworfen werden kann. Bei dem Urteil des Polybios ist übrigens immer seine Philometor freundliche und Antiochos nicht geneigte Einstellung zu berücksichtigen.

³ Polyb. XXIX 23 ff.; Just. XXXIV 2, 8.

⁴ Polyb. XXIX 2; Liv. XLIV 19, 13 f.; Just. XXXIV 3, 1. Siehe S. 62 f.

Krieg doch wohl nicht so ohne weiteres eröffnet haben, da ihm eine gewisse Rücksichtnahme auf Rom und die Stimmung der griechischen Welt auch damals noch opportun erschienen sein dürfte, wenn nicht eine Vertragsverletzung von der Gegenseite vorgelegen hätte. Wie die staatsrechtliche Seite der vor dem Abzuge des Seleukiden mit diesem getroffenen Abmachungen ausgesehen hat, läßt sich im einzelnen nicht feststellen. Wenn Livius XLV 11, 10 von Antiochos als einem socius des Philometor spricht, so dürfen wir diesem Begriff, zumal bei seiner Anwendung auf das Mündel des Syrers, irgendeine staatsrechtliche Bedeutung etwa im Sinne eines vorhandenen Bündnisses nicht beilegen,¹ sondern durch ihn sollte offenbar nur die enge Verbundenheit der beiden Könige, des Vormundes mit dem Mündel, zum Ausdruck gebracht werden. Auf keinen Fall kann damals Philometor als dem Mündel das Recht zugestanden worden sein, irgendwelche nicht vorgesehene, entscheidende Handlungen selbständig vorzunehmen. Sicher ist alsdann, daß damals der bezwungene Teil Ägyptens, d. h. das Land außer der Hauptstadt, speziell dem Regiment des jungen Philometor unterstellt worden ist; Antiochos mag sich als königlicher Vormund nur gewisse Aufsichtsrechte ausbedungen haben.² Außerdem hatte er sich das Besatzungsrecht in der wichtigen Grenzfeste Pelusion vorbehalten, um die ägyptische Grenze, wenn es nottat, mit einem Heere ungehindert überschreiten zu können.³ Philometor wurde die Aufgabe zuteil, den Kampf gegen Euergetes weiterzuführen;⁴ die Aufrechterhaltung der Abschließung Alexandriens von seinem Hinterlande (Liv. XLV 11, 7) sollte zu der schnelleren Besetzung der Hauptstadt beitragen. Die Weiterführung des Bruderkrieges schien dem Syrerkönige die einzige Möglichkeit zu bieten, ohne zu gewaltsames Vorgehen seine ägyptischen Pläne zu verwirklichen; hatte sich Ägypten in dem Bruderkriege erst einmal verblutet, so würde es ihm – so mochte er hoffen – wie eine reife Frucht zu fallen und er als Erretter aus der Not der Zeit freudig aufgenommen werden.⁵ Ein sehr geschickter Schachzug war es schließlich, den jungen Ptolemäerkönig gerade in der alten Landeshauptstadt Memphis zu installieren:⁶ man wollte die alte Hauptstadt gegen die neue ausspielen, überhaupt wohl das eingeborene Element, dem man schon durch die Heranziehung der ägyptischen Priester zur Krönung, sowie durch das Sichdarstellenlassen in ägyptischer Königstracht entgegengekommen war, gegen Euergetes mobil machen (s. S. 55). In die Zeit des Abzuges fällt dann auch die Entsendung von Gesandtschaften durch Antiochos nach Rom und an verschiedene Staaten des griechischen Mutterlandes, die ganz besonders reiche Gaben zu überbringen hatten (Polyb. XXVIII 22). Wenn uns auch leider nichts Näheres über ihre Aufgabe berichtet wird, so ergibt sich die Bedeutung, die der König ihnen zumaß, außer ihrer reichen Ausstattung mit Geschenken auch aus der Person der Gesandten Meleagros und Herakleides, die nicht nur beim Könige sehr viel galten, sondern auch den heißen römischen Boden gut kannten und schon einmal dort in der

¹ Zu dem freilich immer noch nicht ganz scharf erfaßten Begriff des socius siehe jetzt auch Heuß a. a. O. S. 26 Anm. 1; 58 Anm. 1.

² Liv. XLV 11, 4: Aegyptio sibi (sc. Philometor) tradita. Daß hier in dieser ganz ptolemäisch gefärbten Darstellung irgendwelche Oberaufsichtsrechte des Antiochos nicht erwähnt werden, braucht nicht zu verwundern und ist kein Beweis, daß solche nicht zugestanden waren.

³ Daß die Besetzung nicht vertragsmäßig gewesen ist, ergibt sich aus den Worten des Liv. XLV 11, 4 nicht; eine den Abmachungen widersprechende Besetzung wäre eine große, zudem bei der damaligen Lage gar nicht nötige Unklugheit gewesen.

⁴ Dies zeigt sehr deutlich Liv. XLV 11, 1 ff.

⁵ Liv. XLV 11, 5; Diodor XXXI 1.

⁶ Liv. XLV 11, 1; Polyb. XXIX 23, 4.

ägyptischen Angelegenheit verhandelt hatten.¹ Jedenfalls sollten sie die Abmachungen mit Philometor notifizieren und ihnen eine günstige Aufnahme sichern; man sieht immer wieder, wie Antiochos sein hohes Spiel um Ägypten durch die Mittel der Diplomatie, so gut es ging, bei den übrigen Staaten zu sichern bemüht war.

Nach dem Abzuge des Seleukiden aus Ägypten haben die Umgebung des Philometor und wohl auch dieser selbst erkannt, daß sie mit der ihnen auferlegten Weiterführung des Kampfes gegen die Regierung in Alexandrien letzten Endes nur die Interessen des Antiochos und nicht die ihres eigenen Landes vertraten, daß die Gefahr bestand, sich gegenseitig aufzureiben.² Man beschloß, sich von Antiochos zu lösen. Die Erkenntnis, daß nur die engste Vereinigung von Ägypten und Syrien vielleicht noch eine Möglichkeit bot, die beiden Staaten von Rom drohende Gefahr abzuwehren, dürfte den Ptolemäern wohl gar nicht in den Sinn gekommen sein; eine solche Erkenntnis von ihnen gerade in dieser Zeit des ränkevollen Vorgehens des Antiochos als Richtlinie für ihr Handeln zu fordern, wäre wohl auch etwas zu viel verlangt. Man hat Verhandlungen auf Einigung mit Alexandrien eingeleitet, das seinerseits durch die lange Kriegezeit und vor allem durch die Blockade mürbe gemacht war. Der jüngere Ptolemäer und Kleopatra dürften freilich — anders, als es Livius darstellt — bei ihrer Jugend nicht allzuviel zu dem tatsächlich erzielten Übereinkommen beigetragen haben (siehe S. 13). Die beiden Parteien haben sich auf ein gemeinsames Regiment der beiden Brüder geeinigt. Freilich muß der jüngere zum mindesten zunächst irgendwie als dem älteren nicht ganz gleichberechtigt gegolten haben.³

Polybios XXIX 23, 9 hebt zwar ausdrücklich hervor, beide hätten über „τό τε διάδημα καὶ τὴν ἐξουσίαν“ verfügt, aber die Form, in der die Angabe erfolgt, läßt fast an eine Polemik denken gegen solche, welche wohl vor allem die gleiche ἐξουσία für beide Könige nicht gelten lassen wollten.⁴ Es werden alsdann auch die Gesandtschaften des Winters 169/8 v. Chr. nach Rom und an den achäischen Bund ausdrücklich charakterisiert als ausgehend von den beiden Brüdern als βασιλεῖς,⁵ und das gleiche ist bei der Dankesgesandtschaft der Fall, die im Jahre 168 v. Chr. nach dem Eingreifen des Popillius Laenas nach Rom abgegangen ist.⁶ Dieser fordert denn auch vor seiner Abreise aus Ägypten die βασιλεῖς auf: „ὁμονοεῖν“ (Polyb. XXIX 27, 9). Demgegenüber wird aber auch von Polybios⁷ gelegentlich

¹ Siehe über sie Pauly-Wissowa XV s. v. Meleagros Nr. 4 S. 479 u. VIII s. v. Herakleides Nr. 32 S. 465. Über ihre frühere Gesandtschaftstätigkeit in Rom im Winter 170/69 v. Chr. siehe schon S. 45 f.

² Siehe Liv. XL 45, 11, 2 ff. über die Einigungsverhandlungen; siehe auch Polyb. XXIX 23, 4; Justin XXXIV 2, 8; Porphy. frg. 2, 7.

³ Über die Stellung der zweiten Kleopatra in dieser Zeit siehe S. 60 Anm. 3; von einer Samtherrschaft der drei Geschwister kann für diese Zeit keine Rede sein.

⁴ Die Einfügung der Angabe, die eine Parenthese darstellt, war eigentlich gar nicht nötig, da schon kurz vorher in § 4 von dem συμβασιλεύειν der beiden Brüder die Rede ist. Siehe hierzu die Bemerkungen über Diodor XXXI 15a auf S. 71.

⁵ Polyb. XXIX 23 ff.; Justin XXXIV 2, 8.

⁶ Polyb. XXX 17. Bei Livius XLV 13, 4 wird freilich aus Anlaß dieser Gesandtschaft von legati Ptolemaei gesprochen, und neben dem einen Ptolemäer tritt dann nur noch die Königin Kleopatra hervor; man sieht hieraus, wie ungenau die staatsrechtlichen Angaben des Livius sind und mit welcher Vorsicht man sie verwerten muß; siehe schon S. 60 Anm. 3. Es könnte sich aber hier nicht allein um eine schriftstellerische Ungenauigkeit handeln, sondern es könnten auf sie auch immerhin nicht ganz klare staatsrechtliche Verhältnisse in der ersten Zeit der Herrschaft der beiden Brüder eingewirkt haben; s. o. im Text.

⁷ Siehe XXIX 26, 1; 27, 1 u. 10; XXX 9, 2 u. 19.

nur ein βασιλεὺς Πτολεμαῖος als Handelnder oder Verantwortlicher erwähnt; auch in seinem Bericht über den Inhalt des Ultimatum, das Popillius Laenas dem Antiochos überreicht hat, wird dessen Inhalt umschrieben durch „λύειν ἐξ αὐτῆς τὸν πρὸς Πτολεμαῖον πόλεμον.“¹ Und vor allem wird in einem Ehrendekret aus Chalkis² eine Getreidespende, die den Römern in diese Stadt, die Hauptstation des römischen Flottenkommandos während des Perseuskrieges,³ übermittelt worden ist, allein auf βασιλεὺς Πτολεμαῖος ὁ πρεσβύτερος zurückgeführt. Nun weist uns die ausdrückliche Bezeichnung des Ptolemaios als πρεσβύτερος in diesem Ehrendekret darauf hin, daß damals sein jüngerer Bruder schon König gewesen sein muß, und die Tatsache einer großen Getreidesendung an die Römer spricht dafür, daß er zur Zeit ihrer Absendung über den Ausfuhrhafen Alexandrien verfügt haben muß, so daß sie erst nach der Einigung mit dem Bruder erfolgt sein kann, also der Winter 169/8 v. Chr. als frühester Termin in Frage kommt. Da aber gerade während desselben die römische Flotte nicht in Chalkis gestanden hat und die Getreidesendung nicht an einen beliebigen griechischen Ort, sondern an einen Mittelpunkt des militärischen Lebens gerichtet gewesen sein dürfte, so kann man sie zeitigstens in das Frühjahr 168 v. Chr., viel später aber natürlich auch nicht, ansetzen.⁴ Jedenfalls sehen wir hier, und zwar dokumentarisch gesichert, daß der ältere Bruder in dieser Zeit nach außen allein im Namen des Staates in einer wichtigen Aktion handelt. Auch in der Schilderung der Verhandlungen mit Antiochos vor dessen zweitem Einrücken in Ägypten im Frühjahr 168 v. Chr. wird Philometor allein als Gegenspieler des Seleukiden genannt; des jüngeren Bruders wird überhaupt nicht Erwähnung getan.⁵ Es mag ja damals der ptolemäischen Regierung diplomatisch opportun erschienen sein, nur denjenigen Ptolemäer, den Antiochos selbst als Herrscher anerkannt hat, bei diesem letzten Versuch, den neuen offenen Kampf zu vermeiden, nach außen herauszustellen, aber die Nichterwähnung des Euergetes bei dieser Gelegenheit verlangt doch noch nach einer anderen Erklärung. Ferner ist in dem Bericht des Livius (XLV 44, 13) über das senatus consultum vom Jahre 167 v. Chr. für den König Prusias von Bithynien, auch nur von einem König Ptolemaeus die Rede, obwohl zugleich gerade auf „regum amicorum liberi“ hingewiesen wird. Wenn man sich alsdann erinnert, daß es Münzen aus dieser Zeit mit der Aufschrift Πτολεμαίου βασιλέως

¹ Siehe XXIX 27, 7. Bei Appian Syr. 66 finden wir dagegen hierfür die Angabe „μὴ πολεμεῖν Πτολεμαίοις Ἀντίοχον“. ² Dittenberger, OGI. II 760.

³ Für 171, 170 und 169 v. Chr. ist uns dies einwandfrei belegt, siehe Liv. XLII 56; XLIII 7; XLIV 1. Im Winter 169/8 v. Chr. ist freilich Oreos auf Euböia zur Hauptflottenstation gewählt worden (Liv. XLIV 13). Die Tatsache des Aufenthaltes der römischen Gesandtschaft unter Popillius Laenas in der 1. Hälfte des Jahres 168 v. Chr. gerade in Chalkis (Liv. XLIV 29, 1) scheint mir jedoch dafür zu sprechen, daß das Hauptquartier im Jahre 168 v. Chr. wieder dorthin zurückverlegt worden ist, und dafür spricht auch der richtige zeitliche Ansatz des Ehrendekrets. Daß der Flottenführer nach der Schlacht bei Pydna an verschiedenen, nördlich von Chalkis gelegenen Orten begegnet (Liv. XLV 5–6; 28; 33), spricht natürlich nicht gegen Chalkis als Flottenstation vor der Schlacht; Foucart a. a. O. S. 345/6 urteilt hier nicht richtig.

⁴ Foucart a. a. O. S. 346 setzt die Getreidesendung auf Grund falscher allgemeiner chronologischer Erwägungen bereits in das Jahr 169 v. Chr. — Nach dem Siege bei Pydna ist die römische Flotte in dem nördlichen Teile der Ägäis stationiert gewesen (siehe die vorhergehende Anm.); infolge dieses Aufenthaltswechsels scheint mir eine Sendung nach Chalkis für die 2. Hälfte des Jahres 168 v. Chr. nicht mehr in Betracht zu kommen. Über einen möglichen speziellen Grund für sie siehe im folgenden S. 80.

⁵ Liv. XLV 11, 10; es scheint mir kein Grund vorzuliegen, die Nichterwähnung des jüngeren Bruders allein auf ein Versagen des Berichtes bei Livius zurückzuführen.

gibt, die durch ihre Typen auf zwei gemeinsam regierende Ptolemäer, eben auf die beiden Brüder, hinzuweisen scheinen (siehe S. 58), so verlangt auch diese Unterdrückung der Nennung des zweiten Herrschers nach einer Erklärung. Und bedeutsam für die Wertung der Stellung des Jüngeren erscheint mir dann auch, daß dieser keinen eigenen Kulnamen erhalten, sondern den Kulnamen des Bruders während ihrer gemeinsamen Regierung geführt hat, bzw. hat führen müssen.¹ Schließlich wäre auch noch die Szene, die sich nach Diodor XXXI 15a in der ersten Hälfte der 60er Jahre bei dem Vorstoß des späteren Auführers Dionysios Petosarapis zugunsten des jüngeren Bruder abgespielt haben soll, gar nicht verständlich, wenn dieser nicht zunächst stark hinter dem älteren zurückgetreten wäre. Denn wenn auch die Angabe des Diodor, damals habe der ältere den jüngeren aufgefordert, „παρалаμβάνειν . . . καὶ τὸ διάδημα καὶ τὴν ἀρχήν“, in dieser Form nach allem, was wir sonst wissen, nicht richtig sein kann, vielleicht zurückzuführen ist auf ein Nichtverstehen des Vorganges durch Diodor, so wird man jene Angabe doch nicht als reine Erfindung abtun dürfen, sondern in ihr zum mindesten ein Anzeichen sehen, daß die königliche Stellung des Jüngeren gegenüber dem Älteren gerade damals irgendwie stark umstritten gewesen sein muß.²

Mit einem gewissen Zurücktreten des jüngeren Bruders gegenüber dem älteren haben wir somit für die erste Zeit als einer sicheren Tatsache zu rechnen.³ Dies scheint sich mir nun einwandfrei durch die Annahme zu erklären, daß dieser zwar in Alexandrien zum König bestellt, aber wegen seiner Jugend noch nicht für volljährig erklärt worden ist (siehe S. 7 u. 21). Wir haben denn auch keine Andeutung, daß dies letztere gleichzeitig mit der Ausrufung zum Herrscher erfolgt ist.⁴ Der noch nicht Volljährige hat natürlich von dem als großjährig erklärten königlichen Bruder sehr viel leichter in den Hintergrund gedrängt werden können. Man könnte freilich geneigt sein, gegen die Annahme, daß der jüngere zunächst noch gegenüber dem älteren Bruder zurückgetreten ist, die Zählung der Regierungsjahre während der Zeit der gemeinsamen Herrschaft anzuführen, d. h. die Aufgabe der Zählung der eigenen Regierungsjahre durch Philometor von dem Zeitpunkt seiner Vereinigung mit dem Bruder an und die Übernahme der von diesem mit seiner Ausrufung zum Könige begründeten neuen Zählung der Herrschaftsjahre als Zählungsweise der gemeinschaftlichen Regierung.⁵ Philometor hat nun später, als die gemeinschaftliche Regierung nicht

¹ Siehe hierzu Wilcken bei Droysen, Kl. Schr. II 442; Arch. Pap. III 323 f. Siehe als neuere Belege P. Straßb. I 99, 1; Preisigke, Sammelbuch I 1436.

² Siehe die Bemerkungen auf S. 69 zu der Polybiosstelle, wonach auch Euergetes über „τὸ τε διάδημα καὶ ἡ ἐξουσία“ verfügt habe. Siehe auch die Angaben über die Streitigkeiten der beiden Brüder schon von Haus aus auf S. 88 f.

³ Ein Gegenstück hierzu sind die Herrschaftsverhältnisse im Alexanderreich während der „gemeinsamen Regierung“ des Philipp Arrhidaios und des jungen Alexander.

⁴ Granier a. a. O. S. 145 erwähnt die Großjährigkeitserklärung neben der Erhebung des Euergetes zum König, da auch er fälschlicherweise in Polyb. XXVIII 12, 8 einen Hinweis auf die ἀνακλητήρια des jüngeren Bruders sieht, siehe S. 21; die Erhebung zum König sowie die Feier der Volljährigkeit sind uns vielmehr nur für den fünften Ptolemäer bei Polybios geschildert, siehe XV 25; XVIII 55, 3/4.

⁵ Daß Philometor und Euergetes, solange sie gemeinschaftlich regierten, derartig ihre Jahre gezählt haben, hat schon Wilcken bei Droysen II S. 441 f. gezeigt. Siehe jetzt auch U. P. Z. I S. 489, wo er jedoch nicht ganz glücklich die Zählungsweise mit der gemeinschaftlichen Regierung der drei Geschwister in Verbindung bringt; siehe bezüglich der allmählichen Entwicklung der Stellung der Schwester Kleopatra S. 60 Anm. 3. Die Gegenbemerkungen Stracks, *Dynastie* S. 34 ff., wonach Philometor nicht die Zählung der Jahre des Bruders angenommen habe, sind nicht überzeugend; vor allem weist Porphyrios frg. 2, 7, gerade

mehr bestand, seine ursprüngliche Jahreszählung wieder angenommen, d. h. er hat die Erinnerung an die gemeinsame Regierung möglichst verwischen wollen. Um so auffälliger ist daher die Änderung der Jahreszählung zugleich mit der Einigung mit dem im übrigen in eine Stellung zweiten Grades zurückgedrängten Bruder. Am einfachsten läßt diese Änderung sich wohl erklären, wenn man in ihr, in der Übernahme der neuen Zählweise im Winter 169/8 v. Chr., eine Konzession an die alexandrinische Regierung sieht, die die Einigung erleichtern sollte; die Usurpation wurde dadurch gleichsam als ein notwendiger Vorgang nach außen anerkannt. Da zudem durch die unwürdige Vormundschaftsregierung und durch die Krönung des Antiochos zum ägyptischen König eine Erschütterung des bisherigen Regiments bis in seine Grundfesten erfolgt war, so konnte sich dieses um so eher damit abfinden, die bisherige Regierungszeit als abgetan nach außen hinzustellen und der in der neuen Datierung liegenden Proklamierung einer neuen Periode zuzustimmen. Infolge der Minderjährigkeit des Euergetes glaubte man offenbar ein solches Zugeständnis machen zu können, ohne Gefahr zu laufen, hierdurch die vorwiegende Stellung des bisherigen Herrschers innerhalb des gemeinsamen Regiments irgendwie zu gefährden. Alles in allem genommen: die vollzogene Einigung barg von Haus aus, da die Philometor-Gruppe bestrebt war, sich ein Übergewicht zu sichern, den Keim der kommenden Zwistigkeiten und damit die Schwächung des Regiments in sich.

In Alexandrien muß man sich, als die Einigung zwischen den Brüdern vollzogen war, bewußt gewesen sein, daß sie den Bruch mit Antiochos bedeutete; schloß doch Philometors Stellung als Mündel eine derartige eigenmächtige Handlungsweise aus. Der Kriegszustand zwischen dem einen Träger des ägyptischen Regiments, dem jüngeren Bruder, und Antiochos war zudem niemals beendet worden; er mußte sich sozusagen automatisch auf den Teilhaber in der Herrschaft, auf Philometor, ausdehnen. Man hatte also mit einem neuen kriegerischen Vorgehen des Syrerers gegen Ägypten zu rechnen. So hat man auch allenthalben, in Rom wie in der griechischen Welt, geurteilt. Entsprechend der Gefahr, die Ägypten durch einen neuen Angriff des Antiochos drohte, hat das neue Regiment versucht, in Rom wie in Griechenland Waffenhilfe zu erlangen.¹ Die ägyptische Gesandtschaft, die zu diesem Zwecke in Rom etwa im Januar 168 v. Chr. verhandelte, hat hier eine solche jedoch nicht erreicht, sondern nur die Zusicherung, daß eine Gesandtschaft unter C. Popillius Laenas in den Osten geschickt werden würde mit der Aufgabe „τόν τε πόλεμον λύσαντας καὶ καθόλου θεασσομένους τὴν τῶν πραγμάτων διάθεσιν, ποία τις ἐστίν“.² Es war damit zum drittenmal, seitdem der ägyptisch-syrische Krieg ausgebrochen war, nach außen hin ein Verfahren eingeschlagen, das eine sofortige Festlegung nach der einen oder anderen Seite nicht erforderlich machte. Es mußte eben in der Zeit der kriegerischen Hochspannung, wo man sich zum Endspurt im Perseuskriege anschickte und wo die Gefahr, daß der Makedonenkönig eine große Koalition des Ostens gegen Rom zusammenbrachte, näher gerückt zu sein schien als jemals, alles geschehen, um gerade Antiochos abzuhalten, auf die

wenn man diese Notiz mit seinen Angaben über die Jahreszählung bei anderen ptolemäischen Doppelregierungen vergleicht (siehe § 8 ff.), nur darauf hin, daß die Alexandriner das 12. Jahr des Philometor als das 1. des Euergetes gezählt haben, d. h. es wird hier eine rein tatsächliche Angabe geboten für eine Zeit, wo es ein auf Einigung beruhendes Doppelkönigtum der beiden Brüder noch gar nicht gegeben hat.

¹ Siehe Polyb. XXIX 2; XXVIII 23 ff.; auch Just. XXXIII 2, 8 u. 3, 1; Liv. XLIV 19, 13.

² Polyb. XXIX 2; Justin XXXIII 2, 8 u. 3, 1 u. hierzu S. 62 f.

feindliche Seite zu treten. Des bedrohten Ägyptens glaubte man sicher zu sein, jedenfalls in ihm keine besondere Gefahr sehen zu müssen.

Antiochos konnte sich damals sogar wegen der andauernd hinhaltenden Stellungnahme Roms immer stärker der Hoffnung ergeben, dieses würde sich in Anbetracht der allgemeinen Lage im Osten überhaupt nicht ernstlich seinen ägyptischen Plänen entgegenstellen, wenn sie erst einmal verwirklicht wären. Livius (XLIV 19, 14) spezialisiert übrigens den dem Popillius erteilten Auftrag dahin, „prius Antiochum, dein Ptolemaeum adire iussi (sc. legati) et nuntiare, ni absistatur bello, per utrum stetisset, eum non pro amico nec pro socio habituros esse“. Diese Formulierung des dem Laenas erteilten Auftrages gehört in ihren Einzelheiten jedoch sicher zu den mancherlei Ungenauigkeiten, die uns in diesem Liviuskapitel begegnen (siehe S. 60 Anm. 3 u. 61 ff.). Hier erscheint alles in erster Linie auf Antiochos, und dazu noch in ultimativer Form abgestellt, was, wenn es sich um eine bekanntgegebene Gesandtschaftsinstruktion handelte, nicht wahrscheinlich ist. Außerdem war, falls Antiochos, der ja zuerst angegangen werden sollte, vom Kriege Abstand nahm, wahrlich nicht anzunehmen, daß damals die ptolemäische Regierung daran denken konnte, den Krieg etwa gegen den Willen Roms fortzusetzen.¹ Es erscheint jedoch nicht ganz ausgeschlossen, wenn man die Formulierung des Livius nicht ganz streichen will, daß wenigstens ein ähnlicher Auftrag seinerzeit der Gesandtschaft des Numisius zuteil geworden ist (siehe S. 62 f.). In der damaligen Lage, wo zwei Ptolemäer miteinander und nicht nur Antiochos um Ägypten rangen, wäre die Erteilung eines Auftrages, wie ihn Livius berichtet, schon eher möglich; eine so schroffe Formulierung wie Livius sie bietet, dürfte freilich wohl auch damals nicht erfolgt sein, sondern sie dürfte nur ein Widerhall der dem Antiochos später überreichten Verbalnote des Senats, überhaupt des ganzen Verhaltens des Laenas gegenüber dem Seleukidenkönig sein. Die Erwähnung des Auftrages an falscher Stelle wäre auch als Folge des Durcheinanderwerfens zweier Gesandtschaftsgruppen bei Livius zu erklären.

Und auf dieses Durcheinanderwerfen darf man wohl auch zurückführen die Angabe des Livius XLIV 20, 1, Popillius und seine Mitgesandten hätten drei Tage nach dem Senatsentscheid, der ja noch in den Januar 168 v. Chr. zu setzen ist (S. 62), zusammen mit der ägyptischen Gesandtschaft Rom verlassen. Bei der Gesandtschaft des Numisius wäre ihre sofortige Absendung verständlich; damals war, da die Möglichkeit einer Einnahme Alexandriens durch Antiochos nicht ausgeschlossen erschien, äußerste Eile sehr wohl am Platze. Ganz anders dagegen bei der Mission des Popillius Laenas! Zu Beginn des Jahres 168 v. Chr. erschien dagegen gerade ein hinhaltendes Verhalten in dem syrisch-ägyptischen Konflikt politisch notwendig zu sein, und Laenas hat sich auch tatsächlich zunächst durchaus nicht aktiv betätigt. Schließt man sich der Tradition des Livius an, dann muß man eine vielmonatige, untätig verlaufende Anwesenheit der Gesandtschaft im Osten annehmen. Da ihr nur eine Spezialaufgabe zugewiesen war,² hätte sie, wenn sie monatelang diese gar nicht in Angriff genommen hätte, schließlich sich dem allgemeinen Gespött aussetzen müssen; auch Mißtrauen gegen die römischen Absichten mußte hierdurch erweckt werden,

¹ Bei Polyb. XXIX 25, 2 wird die Aufgabe der römischen Politik im syrisch-ägyptischen Streit im Winter 169/8 v. Chr. nur dahin umrissen: „διαλύειν τοὺς βασιλεῖς“. Daß der interne Auftrag des Popillius Laenas viel weiter gegangen ist, läßt sich noch nachweisen, siehe S. 74 u. 81.

² Aus Polyb. XXIX 2 ist keineswegs zu entnehmen, daß sie etwa gleichzeitig einen allgemeinen Inspektionsauftrag für den Osten erhalten hatte.

und solches mußte man doch gerade in der Zeit vor der Entscheidung des Perseuskrieges so weit als irgend möglich vermeiden. Eine besonders frühzeitige Entsendung des Laenas ist also schon an und für sich so unwahrscheinlich wie möglich. Ägypten mag man wegen der Verzögerung eines direkten Eingreifens zunächst dadurch beruhigt haben, daß das Land augenblicklich von jedem Feinde frei sei, also zunächst keine Gefahr bestehe; auch ein Hinweis auf die einschlägigen Instruktionen des Marcus Philippus, der gerade in jener Zeit in den ägyptisch-syrischen Streit diplomatisch eingegriffen hat (siehe S. 75 f.), kann erfolgt sein. Aber auch der Inhalt des Ultimatus des Senats, das Laenas später dem Antiochos überreicht hat, spricht gegen seine frühzeitige Entsendung. Wir wissen, daß nach der Schlacht von Pydna Popillius, der sich gerade in Delos befand, diese Insel, sobald die Kunde von dem römischen Siege eintraf, verlassen und sich eilends zu Antiochos, der wieder bis vor Alexandrien vorgerückt war, begeben hat; diesem hat er dann ein auf ein *senatus consultum* zurückgehendes schriftliches Ultimatum überreicht, das die Forderung enthielt, sofort den Krieg mit Ägypten abzubrechen.¹ Dieser schriftlich ausgefertigte Senatsbeschluß kann dem Popillius natürlich nicht erst nach Pydna zugestellt worden sein; dazu hätte es an der nötigen Zeit gefehlt. Der Römer muß also schon vor der Entscheidung in seinem Besitz gewesen sein, und da ist es doch das Wahrscheinlichste, daß er das Ultimatum bereits bei seiner Abreise aus Rom ausgehändigt erhalten hat, um sich sofort, wenn die Lage es gebot, seiner bedienen zu können. Und auch deshalb wird man diese Abreise nicht zu zeitig im Jahre 168 v. Chr. ansetzen dürfen. Diese vorherige schriftliche Ausfertigung der Instruktion des Laenas für sein Verhalten nach dem Siege ist natürlich für die damalige Einstellung des römischen Senats sehr charakteristisch; sie zeigt die unbedingte Siegeszuversicht, die in seinen Reihen geherrscht hat, die Gewißheit, des Perseus in Bälde Herr zu werden. Und dieser Eindruck bleibt, selbst wenn man, wozu freilich die Tradition keinen Anhalt bietet, die Möglichkeit ins Auge faßt, daß Laenas vielleicht für alle Fälle mit einer Doppelinstruktion und nicht nur mit dem schroffen Ultimatum ausgerüstet gewesen ist. Natürlich muß der dem Ultimatum zugrunde liegende Beschluß streng geheim gehalten, d. h. in einer Geheimsitzung des Senats gefaßt worden sein.²

Der Mann, der damals vom Senat zum Überbringer des Ultimatus ausgewählt wurde, war zum geschmeidigen Verhandeln nicht recht geeignet, aber sehr wohl dazu, scharfe Forderungen rücksichtslos zu vertreten. Er war eine sehr selbstbewußte, schroffe Persönlichkeit,³ die sich im innenpolitischen Kampfe durchzusetzen verstanden hatte und wohl auch gerade, weil die Popillier damals erst wieder regimentsfähig geworden waren

¹ Polyb. XXIX 27, 7: λύνει ἐξ αὐτῆς τὸν πρὸς Πτολεμαῖον πόλεμον, vgl. Diod. XXXI 2, 2; derselbe Inhalt ergibt sich aus Liv. XLV 12, 4 ff.; Vellej. I 10, 1; Val. Max. VI 4, 2; siehe auch Appian, Syr. 66: μὴ πολεμεῖν Πτολεμαίους Ἀντίοχον und Porphy. frg. 50: iubebatur (sc. Antiochus) ab amicis populi Romani recedere et suo imperio esse contentus.

² Daß wir in den grundlegenden Fragen der Außenpolitik überhaupt stark mit Geheimbeschlüssen des Senates zu rechnen haben, zeigt wohl am eindringlichsten das *senatus consultum* über die Kriegserklärung an Karthago im Jahre 150 v. Chr., das zunächst streng geheimgehalten worden ist, ebenso wie dann das *senatum consultum* über die Zerstörung der Stadt; siehe Appian Libyk. 74 ff.; Polyb. XXXVI 3, 9. Vgl. auch Val. Max. II 2, 1, wo ganz allgemein von den *arcana consilia patrum conscriptorum* und der unbedingten Verschwiegenheit der Senatoren über die Geheimverhandlungen gesprochen wird, das letztere allem Anschein nach eine für die gute Zeit Roms durchaus zutreffende Angabe. An dieser von den römischen Senatoren so streng befolgten Schweigepflicht könnten sich manche moderne Politiker ein Beispiel nehmen!

³ Siehe etwa Liv. XLV 10, 8: „vir asper ingenio“; vgl. c. 12, 5.

(Münzer a. a. O. S. 217 ff.), sich besonders bemüht haben mag, sich in seinem Auftreten den stolzen Angehörigen der herrschaftsgewohnten Geschlechter ebenbürtig zu erweisen. Seine persönliche Schroffheit mag hierdurch noch gesteigert worden sein; jedenfalls hat er sich unmittelbar vor seinem Zusammentreffen mit Antiochos auch den Rhodiern gegenüber besonders hart gegeben (Liv. XLV 10, 7 ff.). „Humanitas“ im Sinne menschlicher Milde und Freundlichkeit hat er als Politiker wahrlich nicht gekannt, und auch gerade deshalb dürfen wir in ihm den Typus eines echten alten Römers sehen, wie ihn nur eine so übermächtige Idee wie der römische Staatsgedanke, der auf große Ziele gerichtete Wille einer Gruppe von Herrenmenschen auszuprägen vermag (siehe S. 39 f.). Popillius war der geborene Vertreter einer Epoche in der römischen Geschichte, deren Fühlen bereits darauf eingestellt war, Rom sei dazu bestimmt, der unumschränkte Herr der zivilisierten Welt zu werden. Auf die Auswahl dieses Mannes, der schon des öfteren im Osten politisch tätig gewesen war, also dessen Psyche und die Verhältnisse gut kannte, ist vielleicht Aemilius Lepidus nicht ohne Einfluß gewesen (Münzer S. 237 f.).

Die bewundernswerte Siegeszuversicht der leitenden römischen Kreise, die das im voraus beschlossene Ultimatum an Antiochos zeigt, ergibt sich auch aus dem Verhalten des Q. Marcus Philippus im Winter 169/8 v. Chr., und sein Vorgehen scheint mir geeignet, die Auffassung von einem vorzeitigen Erlaß des Ultimatus zu bestätigen. Die damals von den beiden Ptolemäern an den achäischen Bund geschickte Gesandtschaft habe ich schon erwähnt; sie sollte den Austausch der durch die Errichtung eines neuen Regiments bedingten Freundschaftsversicherungen vornehmen und zugleich die Stellung von Hilfstruppen in Höhe von 1200 Mann für den Krieg mit Antiochos erreichen.¹ In der achäischen Ratsversammlung sind führende Persönlichkeiten wie Lykortas und Polybios für die Gewährung der Bitte der Ptolemäer energisch eingetreten, doch haben die Gegner der Erfüllung, die nur eine diplomatische Intervention vorschlugen, in geschickter parlamentarischer Taktik es verstanden, eine etwaige Vorentscheidung des „Staatenrates“ zu verhindern; es müsse alles der Entscheidung der allgemeinen „Landsgemeinde“ vorbehalten bleiben.² Dem Unterstützungsgesuch ist jedoch in dieser nicht entsprochen worden; denn auch Polybios und Lykortas haben sich sofort zurückgezogen, als man sich in den Kreisen der Bundesversammlung bewußt wurde, daß Rom die Gewähr der Hilfe nicht genehm sein würde. Die der Hilfeleistung abgewandten Kräfte hatten sich nämlich, als sie erkannten, daß sie sich der anders eingestellten Volksstimmung gegenüber nicht würden durchsetzen können, in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen an Marcus Philippus um Instruktionen gewandt; sie glaubten offenbar annehmen zu dürfen, daß Rom trotz dessen anscheinend freundschaftlicher Einstellung zu Ägypten an einem irgendwie positiven Eingriff in den syrisch-ägyptischen Krieg nichts gelegen war. Tatsächlich hat denn auch Philippus durch ein Schreiben an den Bund, das gerade noch rechtzeitig für die zweite Versammlung eintraf, zu erkennen gegeben, daß für die Achäer nicht anders als für die Römer nur eine diplomatische Vermittlungsaktion, also ein rein

¹ Polyb. XXIX 23 ff.; siehe hierzu etwa Niese, Geschichte III S. 150, der mir aber die Motive, von denen sich Marcus Philippus damals gegenüber dem ägyptischen Hilfsgesuch leiten ließ, nicht ganz richtig zu werten scheint.

² Siehe zu dem staatsrechtlichen Unterschied zwischen den beiden Arten der Bundesversammlungen Hermann-Swoboda, Griech. Staatsaltert. III⁶ S. 388 ff. u. Busolt, Griech. Staatskunde II S. 1555 ff. Der hier vorliegende Fall scheint mir in seiner Bedeutung für die staatsrechtlichen Kompetenzen der „βουλή“ noch nicht genügend ausgenutzt zu sein.

platonisches Handeln, aber keine militärische Hilfeleistung in Frage käme. Das Schreiben wurde freilich von den Gegnern der Hilfeleistung erst verwertet, als die Entscheidung gegen sie auch in der Landsgemeinde auszufallen schien. Philippus wäre es eben an und für sich angenehmer gewesen, wenn seine Hintermänner das, was Rom genehm war, allein erreicht hätten und die Römer sich nicht erst nach außen hätten exponieren müssen.¹ Die Römerfreunde hatten ihre Gegnerschaft nach außen mit der Notwendigkeit begründet, alle Kräfte für eine eventuelle Unterstützung der Römer aufsparen zu müssen; in ihrem Innern werden aber wohl auch sie dies nur als einen Vorwand angesehen haben, um die eigentlichen Beweggründe unterdrücken zu können. Philippus, der noch vor kurzem die ihm zur Verfügung gestellte Hilfe des achäischen Bundes abgelehnt, auch eine achäische Hilfeleistung für den illyrisch-epirotischen Kriegsschauplatz verhindert hatte, offenbar um Rom dem Bunde gegenüber nicht irgendwie zu verpflichten, hat dagegen einen solchen Vorwand nicht benutzen können; er hat sich daher darauf beschränkt, eine diplomatische Aktion als die in diesem Falle allein mögliche Maßnahme des Bundes hinzustellen. Sein Vorgehen war jedenfalls ganz konform dem des Senats. Der seine Diplomatie beherrschende Gedanke war natürlich, daß niemand, und auch gerade nicht der verdächtig gewordene achäische Bund, den Ptolemäern größere Dienste als Rom erweisen solle. Die Stärkung der Abwehrkraft Ägyptens erschien ihm offenbar gar nicht im römischen Interesse gelegen. Er beurteilte auf Grund der bisherigen Vorgänge die militärische Lage in Ägypten wohl dahin, daß eine Gefahr für die Einnahme von Alexandrien auch bei einem neuen Feldzuge des Antiochos, d. h. eine völlige Niederwerfung Ägyptens, nicht ernstlich zu bestehen schien.² Er, wie überhaupt die römische Politik hatten eben kein sonderliches Interesse daran, daß Ägypten infolge der Verstärkung der Abwehrkräfte durch fremden Zuzug sich aus eigener Kraft ohne römische Unterstützung der fremden Bedrohung erwehrt. Das konnte nur sein Selbstgefühl stärken und es Rom gegenüber in Zukunft weniger gefügig machen. Ganz anders war dagegen die Lage, wenn Ägypten, ernstlich bedroht, von Rom die entscheidende Hilfe sozusagen im letzten Augenblick erhielt, wenn das groß angelegte diplomatische Spiel des Senates im ägyptisch-syrischen Konflikt gelang. Eine solche politische Berechnung ist natürlich äußerst rücksichtslos, liegt aber ganz auf der Linie, die man von einem Diplomaten wie Philippus erwarten muß. Sie beruhte, nicht anders als das für Antiochos in Aussicht genommene Ultimatum des Senates – und das ist das Große an ihr – auf der unbedingten Überzeugung von dem baldigen endgültigen Erfolg über Perseus.

Die ptolemäische Regierung muß übrigens von Haus aus keine allzu große Hoffnung auf die Erfüllung ihrer Bitte um Unterstützung durch den achäischen Bund gehabt haben.

¹ Aus Polyb. XLIX 25, 1/2, verglichen mit 24, 5, ergibt sich der obige Sachverhalt in zwingender Weise. Freilich ist das Theater, das damals aufgeführt wurde, der gerade im allerletzten Augenblick eintreffende Abgesandte des Philippus, der die Peripetie herbeiführt, schon von den Zeitgenossen erkannt worden, denn Polybios gebraucht, als er von dem Eintreffen des Boten berichtet, die Wendung: „seine Gegenspieler ἐπισήμαγον μηχανήν“.

² Polyb. XXVIII 13, 4 ff.; Benecke, *Cambr. Anc. Hist.* VIII S. 266 versucht das Handeln des Philippus dadurch zu erklären, daß dieser den Achäern nicht „an unnecessary burden“ auferlegen wollte, um nicht die für Rom wenig geneigte Stimmung noch zu verstärken, eine m. E. die römische Mentalität ganz verkennende Auffassung. Das Zurückweisen der Hilfe des achäischen Bundes hat seine Parallele in dem Beisiteschieben des Masinissa im Jahre 149 v. Chr., als Rom sich zu dem letzten Schritt gegen Karthago anschickte; man wollte eben auch hier keinem anderen etwas zu verdanken haben.

Sie mag sich sehr wohl bewußt gewesen sein, daß letzten Endes Rom hierüber entscheiden würde und scheint auf dessen Erlaubnis für andere zu aktiver Hilfeleistung kein rechtes Vertrauen gehabt zu haben, jedenfalls hatte sie vorsorglicher Weise für den Fall der Ablehnung ihren Gesandten die Übergabe einer anderen Note anbefohlen, in der gebeten wurde, wenigstens der Überlassung zweier Führer für den bevorstehenden neuen Krieg zuzustimmen, und zwar der beiden Achäer, deren aufrechter Haltung auch gegenüber Rom man sicher zu sein glaubte, des Lykortas und seines Sohnes Polybios.¹ Wir haben jedoch auch nicht die geringste Andeutung in dem Polybiosbericht, wenn uns dieser auch nur als ein aus dem Ganzen herausgerissenes Stück überkommen ist, daß wenigstens dieser Bitte entsprochen worden ist; es ist zudem auch an und für sich wenig wahrscheinlich, daß die Achäer es damals gewagt hätten, zwei Persönlichkeiten, die für Rom *personae minus gratae*, ja ihm sogar schon verdächtig waren, als militärische Führer nach außen zu entsenden.² Leider können wir auch nicht mehr feststellen, ob Theodoridas von Sikyon, der damals im Achäerbunde eine gewisse Rolle gespielt haben muß, trotz seiner Beziehungen zu Ägypten (Polyb. XXII 3, 6) der Bitte der Ptolemäer, 1000 Söldner für sie anzuwerben, zu entsprechen gewagt hat (Polyb. XXIX 23, 6); hat sich tatsächlich auch dieser Mann den Ptolemäern versagt, so wäre seine Haltung für die ungewöhnliche Machtstellung Roms im Osten auch vor Pydna natürlich besonders kennzeichnend.

Jedenfalls waren die Ptolemäer im wesentlichen ganz allein auf sich angewiesen, als Antiochos im zeitigen Frühjahr 168 v. Chr. zum zweitenmal gegen Ägypten zu Felde zog, selbstverständlich unter dem Vorwande des Vertragsbruches durch Philometor. Er hatte im Winter 169/8 v. Chr. zunächst die Unruhen in Koilesyrien (siehe S. 66 f.) niedergeworfen, hatte sich dabei persönlich gegen Jerusalem gewandt und dieses sowie Garizim mit Garnisonen belegt, um bei dem neuen Zuge gegen Ägypten vor Überraschungen in seinem Rücken gesicherter zu sein;³ er hat eben damals sorgsam alle Vorbereitungen für den zweiten Feldzug getroffen. In diese darf man wohl auch immerhin einreihen die bei der Heimsuchung Jerusalems erfolgende Beraubung des Schatzes des jüdischen Tempels. Sie ist augenscheinlich nicht nur eine Maßnahme zur Bestrafung der unruhigen jüdischen Elemente, des Vorgehens des ehemaligen jüdischen Hohenpriesters Jason gewesen, sondern man hat in ihr zugleich

¹ Polyb. XXIX 25, 7; zu dieser Doppelinstruktion der Gesandten siehe die Vermutung über die Möglichkeit einer solchen auch für Popillius Laenas durch den römischen Senat; siehe S. 74.

² Niccolini, *La confederazione achea* S. 174 spricht sich auch gegen die Entsendung aus, freilich ohne Begründung.

³ I. Makk. 1, 20 ff.; II. Makk. 5, 5 ff.; Porphyr. frg. 50; Joseph. ant. Jud. XII 246 u. 248 (für den zeitlichen Ansatz dieser Angaben siehe die Ausführungen auf S. 41 Anm. 1 u. 42 Anm. 1); Siehe ferner Joseph. c. Ap. II 83 f., der sich hier als Quelle auf Polybios, Apollodoros, Kastor, Strabon, Nikolaos von Damaskos und Timagenes beruft; auch Poseidonios hat die Heimsuchung näher behandelt (frg. 109,3). Vgl. schließlich Joseph. bell. Jud. I 32; V 394; VII 44. Wenn auch in der Tradition die Vorgänge bei den beiden Heimsuchungen Jerusalems durch Antiochos anscheinend durcheinandergeworfen worden sind, so müssen doch auch schon mit dem ersten, von dem König selbst durchgeführten Vorgehen im Jahre 169 v. Chr. militärische Handlungen verbunden gewesen sein; hierfür erscheint mir die bei Poseidonios a. a. O. sich findende Wendung „*Ἀντίοχος . . . καταπολεμήσας τοὺς Ἰουδαίους*“ besonders beweiskräftig. Natürlich darf man aber nicht die übertreibenden Angaben in II. Makk. 5, 11 ff. zugrunde legen; sie werden durch den das gleiche Ereignis schildernden Bericht des I. Makk. 1, 20 ff. einwandfrei als eine Übertreibung erwiesen, für die das Durcheinanderwerfen der verschiedenen Heimsuchungen Jerusalems stark bestimmend gewesen ist; siehe auch E. Meyer a. a. O. II S. 162 ff.

eine jener mehr oder weniger gewaltsamen Anleihen von Herrschern oder Gemeinden bei den Tempeln zu sehen,¹ die uns so vielfach aus dem Altertum bezeugt sind und die gerade besonders häufig zur Finanzierung von Kriegen aufgenommen worden sind; wir wissen zudem von Antiochos Epiphanes, daß dieser auch später noch versucht hat, durch Rückgriffe auf Tempelschätze seine Finanzen zu verbessern.² Ein Bündnisangebot des Perseus, das in diesem Winter an ihn ergangen ist, hat er nicht angenommen (Liv. XLIV 24; siehe schon S. 65). Er scheint sich überhaupt sehr viel vorsichtiger als Rhodos oder selbst Eumenes von Pergamon gegenüber dem großen Ringen um Makedonien, eben als reiner Beobachter, verhalten zu haben. Um seiner ägyptischen Pläne willen wollte er es mit Rom auf keinen Fall verderben. Denn daß er bei diesen mit den Römern, selbst wenn der Perseuskrieg nicht bald nach ihren Wünschen ausging, ernstlich zu rechnen hatte, mußte er sich sagen. Er muß aber – anders wäre die Abweisung des Bündnisangebots nicht zu erklären – gehofft haben, daß die Römer, deren dauernd hinhaltende Haltung ihn immer sicherer gemacht haben dürfte, das von ihm Erreichte irgendwie hinnehmen würden, wenn sie vor eine vollendete Tatsache gestellt wären; er glaubte eben, sie würden gerade gegen einen Herrscher, der allen Verlockungen im Perseuskriege widerstanden hatte und der im Besitz der beiden großen Reiche des Orients war, keinen neuen schweren Krieg beginnen. Die Kühnheit, das große Spiel gegen Rom zu spielen, hat Antiochos nicht aufgebracht. Daß es zusammen mit Perseus zu gewinnen gewesen wäre, ist sehr zweifelhaft, aber das Spiel um Ägypten war, allein unternommen, unbedingt zum Scheitern verurteilt.

Den Feldzug des Jahres 168 v. Chr. hat der Seleukide schon im frühen Frühjahr begonnen, um womöglich vor dem bevorstehenden Sommerfeldzug in Makedonien und einer etwaigen Entscheidung im Perseuskrieg sein Ziel in Ägypten zu erreichen. Damals hat er seine Maske abgeworfen; er ist offen als Eroberer aufgetreten. Dieses Mal hat Antiochos auch sicher über eine etwas größere Flotte verfügt; Schiffe haben nicht nur seinen Landvormarsch begleitet (Liv. XLV 12, 1), sondern er hat auch sofort eine Flotte mit einem Heer nach Kypern gesandt.³ Die ägyptische Flotte ist von ihr besiegt worden, das Heer auf der Insel gelandet, und der Gouverneur Ptolemaios Makron scheint schließlich kapituliert zu haben.⁴ Der wichtige Außenbesitz Kypern war jedenfalls fest in der Hand des syrischen Königs. Eine ägyptische Gesandtschaft hat noch, bevor der Syrer die ägyptische Grenze überschritten hatte, den Versuch unternommen, ihn von dem Einmarsch abzuhalten.⁵ Man hat sich auf ptolemäischer Seite hierbei so naiv wie möglich gegeben, obwohl man bereits im

¹ Siehe hierzu die Angaben bei Joseph. c. Ap. II 83 f., wo auf Grund einstimmiger bester Tradition von der „egestas pecuniarum“ des Antiochos die Rede ist. Kolbe a. a. O. S. 153 irrt freilich, wenn er die Beraubung des Tempelschatzes allein auf die Notwendigkeit, Kontributionszahlungen zu leisten, zurückführt und das Geldbedürfnis des Antiochos als den eigentlichen, sozusagen den alleinigen Grund seines „Besuches in Jerusalem“ ansieht.

² Siehe Polyb. XXXI 4, 9; 11, 1; Appian Syr. 66; Granius Licinianus p. 8 f. Bonn; Sulp. Sev. chron. II 19, 6; auch sein Vater Antiochos III. hat nicht anders gehandelt, siehe z. B. Niese, Geschichte III S. 89.

³ Liv. XLV 11, 9 zeigt, daß die Flotte schon nach Kypern abgegangen war, als Antiochos noch nicht in Ägypten eingedrungen war.

⁴ Siehe Liv. XLV 12, 7; Polyb. XXIX 27, 10 dürfte sich wohl auch auf den Seesieg beziehen; es können ihm aber natürlich auch noch Kämpfe zu Lande gefolgt sein. Für die Übergabe der Insel durch Ptolemaios siehe Makk. II. 10, 13; an direkten Verrat braucht man hierbei nicht zu denken, zumal das frühere und spätere Verhalten des Mannes hierfür nicht spricht, siehe Polyb. XXVII 13 (siehe S. 25) u. Makk. II. a. e. a. O.

⁵ Liv. XLV 11, 10 f.; siehe auch die Ausführungen über diese Gesandtschaft auf S. 52 u. 70.

Laufe des Winters auf der Basis des wieder vorhandenen Kriegszustandes die Verhandlungen auf Hilfeleistung geführt hatte. Man hat dem König die Vormundschaft über den jungen Philometor ausdrücklich weiter zugestanden und die Verbindung mit ihm als die Grundlage der Wiedergewinnung der vollen väterlichen Herrschaft dankbar anerkannt. Philometor ist damals allein als Herrscher herausgestellt worden, um den Vertragsbruch möglichst zu vertuschen; der Bruder tritt ganz zurück. Man scheint dem Syrer schließlich ein gewisses Entgegenkommen für seine Wünsche in Aussicht gestellt zu haben, wenn er auf den Krieg, für den eigentlich kein Grund vorläge, verzichte. Hoffnungen auf dessen Vermeidung dürfte man kaum gehegt haben; man wollte aber wohl durch all diese Erklärungen Philometor wenigstens von dem Vorwurf des Vertragsbruches entlasten. Antiochos hat sich damals auf diplomatische Verhandlungen gar nicht eingelassen, sondern ein kurz befristetes Ultimatum gestellt, in dem er sozusagen als Entschädigung für die ihm durch die Neuordnung der ägyptischen Verhältnisse entgangenen Rechte die endgültige Abtretung von Pelusion nebst der ganzen Grenzlandschaft sowie von Kypern gefordert hat. Er wollte sich mit dieser immerhin begrenzten Forderung offenbar nach außen als nicht unbedingt auf den Krieg und die Eroberung des ganzen ägyptischen Reiches versessen hinstellen; er sei eben zu dem allen erst gezwungen worden durch die Unnachgiebigkeit der ptolemäischen Regierung. Diese hat selbstverständlich nicht nachgeben können.

Der Einmarsch in Ägypten ist, zumal Pelusion von Antiochos noch besetzt war, dieses Mal kampflos vor sich gegangen. In Erkenntnis ihrer schwachen Mittel haben die Ptolemäer sich darauf beschränkt, Alexandrien zu halten, und haben das Land dem Syrerkönig überlassen. Dieser hat in Memphis Residenz genommen und hat es sich angelegen sein lassen, erst einmal Ägypten fest in seine Hand zu bekommen,¹ dieses Mal, wenn es nottat, auch zu brutalem Vorgehen entschlossen, wie uns ein solches gegen ein Faijûmheiligtum jetzt direkt bezeugt ist; auch starke Brandschatzungen werden jetzt erfolgt sein.² Wenn es ihn auch drängen mochte, gegen Alexandrien vorzustoßen, so mußte er damals natürlich anders als bei seinem ersten, zusammen mit seinem ptolemäischen Schützling unternommenen Vorgehen dafür Sorge tragen, nicht etwa vom Rücken aus bedroht zu werden. Über diese Sicherung des Landes dürfte eine geraume Zeit vergangen sein, und deswegen hat er auch nur langsam seine Truppen gegen Alexandrien vorgeschoben.³ Etwa gegen Ende Juni 168 v. Chr. scheint man in Delos auf römischer Seite damit gerechnet zu haben, daß der Kampf um die Befestigungen der ägyptischen Hauptstadt jeden Tag beginnen könnte (Liv. XLV 10, 3), und tatsächlich hat sich denn auch im Anfang Juli das Hauptquartier des Antiochos schon in dem alexandrinischen Vorort Eleusis befunden,⁴ d. h. nur noch etwa 1½ Kilometer von

¹ Liv. XLV 12, 1/2; siehe auch Joseph. ant. Jud. XII 243, wo das Zusammenwerfen der beiden Offensiven des Antiochos gegen Alexandrien augenscheinlich gerade dadurch veranlaßt ist, daß er bei beiden von Memphis aus vorgegangen ist.

² Siehe Porphy. frg. 49a, 55, 56; P. Tebt. III 781 und hierzu S. 57; vgl. auch Polyb. XXXI 4. Bei Porphyrios wird die Plünderung Ägyptens als außerordentlich schwer hingestellt; es wäre aber möglich, daß durch die Formulierung der Nachrichten des Porphyrios durch Hieronymus, der Antiochos natürlich schwarz in schwarz malen muß, eine gewisse Übertreibung des von Porphyrios Gebotenen erfolgt ist.

³ So ist die Angabe bei Liv. XLV 12, 2 „ad Alexandream modicis itineribus descendit“ zu fassen.

⁴ Liv. XLV 12, 3. Die Zeitangaben, Ende Juni und Anfang Juli, beruhen auf dem von mir angenommenen Datum der Schlacht von Pydna, 22. Juni 168 v. Chr. (siehe S. 32 Anm. 3). Aus den Vorgängen während des zweiten Feldzuges des Antiochos läßt sich übrigens m. E. ein entscheidendes Argument gegen den Ver-

dem Mauerring entfernt, an einer Stelle, die zur Leitung der militärischen Operationen gegen die Stadt besonders geeignet war.¹ Da ist all seinen Plänen durch das plötzliche Erscheinen der römischen Gesandtschaft unter C. Popillius Laenas ein jähes Ende bereitet worden.

Die Ptolemäer dürften natürlich schon lange auf das Eingreifen der ihnen verheißenen römischen Sondergesandtschaft gewartet haben; sie scheinen deren Kommen nach Griechenland und ihr Verweilen daselbst genau verfolgt zu haben. Denn es scheint mir kein Zufall zu sein, wenn wir davon hören, daß Laenas und seine Mitgesandten sich einige Zeit in Chalkis, wohin ja etwa im Frühjahr 168 v. Chr. wieder das römische Flottenoberkommando verlegt worden ist (siehe S. 70 Anm. 3) aufgehalten haben (Liv. XLIV 29, 1) und daß etwa zu derselben Zeit die ägyptische Regierung eine größere Getreidesendung als Geschenk an die Römer in Chalkis hat abgehen lassen (siehe S. 70). Die Sendung nach Chalkis sollte offenbar gerade die Gesandten an ihre Mission für Ägypten erinnern und sie für dieses stärker erwärmen, zum schnelleren Handeln anspornen. Geholfen hat dies freilich nichts. Die Gesandten haben sich vielmehr von Chalkis zunächst nach Delos begeben, obwohl gerade in den Gewässern um Delos eine makedonische Flotte kreuzte und das Meer unsicher machte (Liv. XLIV 29; XLV 10, 2). Man befand sich hier näher dem Kriegsschauplatz; hier, auf der heiligen Insel, konnte man auch hoffen, stets ungehindert Nachrichten von dort zu erhalten. Man darf aber wohl ernstlich erwägen, ob nicht noch ein anderer Grund gerade für diese Übersiedlung maßgebend gewesen ist. Man begab sich ja nach einem im Machtbereich der makedonischen Flotte gelegenen Punkte, an dem man freilich selbst vor ihr sicher war, wo aber ein Wiederverlassen des Ortes tatsächlich nicht immer ganz leicht möglich war. Sollte nicht dies gerade für das Aufsuchen von Delos mitbestimmend gewesen sein? Denn hier konnte man, wenn Derartiges nötig würde, ein längeres Nichthandeln durch die Behauptung entschuldigen, es sei wegen der makedonischen Blockade unmöglich gewesen, die Insel schneller zu verlassen.² Ein derartiges Handeln würde zu der sorgsam auch kleine Einzelheiten in ihr Spiel einstellenden römischen Politik dieser Zeit sehr gut passen.

Jedenfalls hat, als der Sieg gegen Perseus erfochten und Rom so der Furcht ledig war, durch schroffes Vorgehen gegen Antiochos eine große Koalition des Ostens gegen sich

such, Pydna erst in den August-September 168 v. Chr. anzusetzen, gewinnen. Denn dann würde sich der Vorgang in Eleusis auch erst im September abgespielt haben. Man kann es jedoch als ausgeschlossen bezeichnen, daß Antiochos viele Monate, etwa ein halbes Jahr, hat ungenützt verstreichen lassen, ehe er sich an den Kampf um Alexandrien herangewagt hätte; denn ebensowohl die Weltlage wie seine Erfahrungen bei der ersten Belagerung, die ihm die Schwierigkeit der Bezwingung gezeigt hatten, die Überzeugung, daß die großen militärischen Operationen vor der Überschwemmungszeit möglichst beendet sein mußten, werden ihn bei seinem Vorgehen zur Eile, soweit diese sich nur irgendwie mit der Sicherheit vereinen ließ, angetrieben haben.

¹ Siehe Schiff s. v. Eleusis Nr. 4 bei Pauly-Wissowa V S. 2340.

² Auf römischer Seite hat man offenbar später Bedenken gehabt, das Warten der Gesandten in Delos durch einen feindlichen Zwang erklären zu müssen; hierauf beruht wohl die Angabe des Liv. XLV 10, 2: „Popillius, qui ad Delum praesidio navibus Macedoniam petentibus erat“, die der Tatsache gegenüber, daß er nur mit drei Fünfruderern nach Delos gekommen ist (Liv. XLIV 29, 1), nicht sehr überzeugend wirkt. Vielleicht findet sich in der bei Livius direkt anschließenden Begründung für den Aufbruch von Delos nach Ägypten: „postquam . . . statione summos hostium lembos audivit (sc. Popillius)“ noch ein Hinweis darauf, daß man tatsächlich entsprechend der Vermutung im Text die feindliche Blockade ursprünglich als Grund für das Warten auf Delos verwendet hat.

hervorzurufen, Popillius Laenas entsprechend der ihm vom Senat mitgegebenen Instruktion gegen Epiphanes sofort gehandelt. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Siegesnachricht in Delos hat er sich eilends nach Ägypten begeben und infolge seines Verlangens, seine Mission nun ungesäumt zu erledigen, sogar nur zögernd die günstige Gelegenheit wahrgenommen, bei der Vorbeifahrt an Rhodos diesem Staat das kommende römische Strafgericht schon jetzt anzukündigen (Liv. XLV 10). In dem syrischen Hauptquartier in Eleusis hat sich dann bei der Übergabe des Ultimatums des Senats, das auf sofortige Beendigung des Krieges mit Ägypten und Räumung des Landes in einer kurz festgesetzten Frist lautete,¹ jene Szene abgespielt, die man, wäre sie nicht so gut beglaubigt, für eine legendäre Ausschmückung der großen Weltgeschichte halten könnte.² Wie demütigend war es schon für den stolzen Großkönig des Ostens, daß der römische Konsular, den er freundlichst begrüßte, ihm den Bewillkommensgruß nicht erwiderte, daß dieser ihn zwang, sofort das ihm statt eines Händedrucks eingehändigte Schreiben des Senats zu lesen, dies alles nicht unter vier Augen, sondern vor der Umgebung des Königs! Und dieser herrischen Einleitung entsprach der brutale Fortgang: Die Aufforderung des Laenas an den König, sich ungesäumt ohne jede Beratung mit seiner Umgebung mit einem einfachen Ja oder Nein zu entscheiden, die sie begleitende demütigende äußere Handlung, das Ziehen eines Kreises um den König, den dieser erst nach der getroffenen Entscheidung verlassen dürfe. In diesem Sandkreise, den ein Römer gezogen hat, sind die letzten wirklich großen Pläne, die ein Seleukide gefaßt hat, wie ein Kartenhaus zusammengebrochen. Als Antiochos das Ultimatum annahm, war in der Zeit von wenigen Minuten ein schicksalsschwerer Konflikt, der jahrelang gewährt hatte und aus dem eine ganz neue Konstellation im Osten hervorgehen sollte, endgültig aus der Welt geschafft. Der Tag von Eleusis war der monumentale Schlußstein in einem vom römischen Senat weitschauend angelegten und meisterhaft durchgeführten diplomatischen Spiel. Und Popillius Laenas hat diesen Schlußstein mit einer genialen Geste gelegt, die an Eindrucksfähigkeit unübertreffbar ist, der Tag von Eleusis in seiner Auswirkung weltgeschichtlich nicht weniger bedeutsam als der Tag von Pydna. Der Sieg der römischen Waffen, der des Aemilius Paullus, pflegt zwar heller zu strahlen als der unblutige Sieg, den Laenas errungen hat, und doch stehen sie ebenbürtig nebeneinander; wurde doch erst dadurch, daß beide gleichzeitig errungen wurden, das Geschick der drei hellenistischen Großstaaten endgültig besiegelt, eine neue Weltenwende heraufgeführt. Pydna und Eleusis kennzeichnen in ihrer Vereinigung ganz besonders wirkungsvoll jenen römischen Geist, dem die Kriegskunst und die Kunst der Politik voneinander untrennbare Begriffe waren, für den die eine der beiden Künste nur die Wegbereiterin oder die logische Fortsetzerin der anderen war. Ein Vorgehen, wie es Laenas gewagt hat, wäre natürlich ohne den militärischen Erfolg des Paullus unmöglich gewesen, aber dieser Erfolg war seinerseits wieder sehr stark bedingt durch die Kunst der ihm vorangegangenen römischen Politik.

¹ Die Angaben bei Polyb. XXIX 27, 8 u. bei Liv. XL 12, 7 zeigen, daß in dem *senatus consultum* nicht nur der Abbruch des Krieges, sondern sogar die Zeit, binnen deren die Räumung Ägyptens vollzogen sein mußte, festgelegt war; diese Festlegung selbst einer gewissen Nebensächlichkeit neben der so schwerwiegenden Hauptforderung ist fürwahr ein besonders eindringlicher Beleg einer weit voraussorgenden Politik.

² Die Tradition, die ungewöhnlich reichhaltig ist, weist eine seltene Einmütigkeit auf: vgl. Polyb. XXIX 27, 8; Cicero VIII. Phil. 23; Diodor XXXI 2; Liv. XLV 12, 4 ff.; Vellej. I 10, 1; Val. Max. VI 4, 3; Plin. n. h. XXXIV 24 (hier ein *lapsus calami* bezüglich des Namens); Plut. Mor. p. 202 f.; App. Syr. 66; Justin XXXIV 3; Porphy. frg. 50.

III. POLITISCHE FOLGEN DES TAGES VON ELEUSIS

1. Die politischen Folgen von Eleusis für Antiochos Epiphanes und das Seleukidenreich

Nur einiges wenige von all dem, was man über diese Folgen sagen könnte, sei hier näher beleuchtet.¹ Antiochos, der das ihm gestellte Ultimatum anstandslos erfüllt hat,² hat es sogar für klug gehalten, sich in der Folgezeit nach außen noch weiter vor dem römischen Senat zu demütigen; er muß wohl gefürchtet haben, daß dieser sogar noch strafend gegen ihn vorgehen könnte. So hat er sehr bald nach seiner Kapitulation, noch im Jahre 168 v. Chr., eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, die die Aufgabe hatte, seine Unterwerfung unter das Gebot des Senats als eine gleichsam gottgegebene Selbstverständlichkeit hinzustellen und zugleich mit seinem Glückwunsch zu dem Siege über Perseus seinem Bedauern Ausdruck zu geben, daß es ihm nicht von Rom vergönnt worden sei, selbst zu diesem Siege beizutragen. Irgend etwas erreicht hat er mit seiner Unterwürfigkeit nicht; er war für Rom eben nicht mehr ein politischer Faktor, um den man sich bemühen mußte.³ Wohl aber ist seit dem Vorgehen des Antiochos gegen Ägypten, seit der Bedrohung, der die römische Ostpolitik gerade in der Zeit einer schweren Krisis durch das Seleukidenreich ausgesetzt gewesen war, Roms Mißtrauen gegen dieses besonders geweckt worden. Syrien war Rom und dessen auf „Sicherheit“ eingestellter Politik wohl geradezu unheimlich geworden. Man war daher gewillt, derartig gefährliche Pläne, wie sie Antiochos gefaßt hatte, von vornherein unmöglich zu machen, und so setzt seit dieser Zeit eine ungewöhnlich perfide römische Politik gegen Syrien ein, die darauf abgestellt ist, das unglückliche Land im Innern nicht zur Ruhe kommen zu lassen, es der Auflösung zuzuführen. Man hat die gegen die Zentrale sich erhebenden Aufständigen immer wieder unterstützt (siehe z. B. Diodor XXXI 27a), wobei man in der Stärkung der aufständigen Juden sogar bis zu einem „Bündnis“ mit ihnen gegangen ist,⁴ obwohl man dem Judentum an sich ablehnend gegenüberstand (Val. Max. I 3, 3); man hat aber auch durch die Verweigerung der offiziellen Anerkennung des Regiments wie bei Demetrios I.⁵ oder durch Unterstützung

¹ Ich glaube, mich, weil ich im folgenden mehr einen allgemeinen Überblick gebe, bei der Anführung der modernen Literatur zumeist auf einige wenige Angaben, die mir alles Grundlegende zu enthalten scheinen, beschränken zu können und werde mich nur gelegentlich mit Einzelaufstellungen aus dieser Literatur auseinandersetzen. ² Siehe etwa Polyb. XXIX 27, 8; Liv. XLV 12, 7.

³ Was Liv. XLV 13 über den Empfang der syrischen Gesandten im Senat, vor allem über die kühle, stolze Antwort des Senats bietet und was wohl auf aktenmäßiger Grundlage beruhen dürfte, zeigt deutlich, wie ungeheuer sich die Stellung des Antiochos seit der Gesandtschaft des Jahres 173 v. Chr. (siehe Liv. XLII 6, 6 ff. über ihre ehrenvolle Aufnahme) verschlechtert hat. Die Gesandtschaft muß noch im Laufe des Jahres 168 v. Chr., nicht allzu lange nach den Vorgängen in Ägypten, wie man es an und für sich annehmen muß, in Rom eingetroffen sein, da gleich nach ihrem Empfang die Nachricht von der Gefangennahme des Perseus eingetroffen ist, die, wenn sie auch erst in das attische Archontenjahr 168/7 v. Chr. zu setzen ist (siehe hierzu neuerdings Kirchner, Gnomon VIII S. 460 f. u. Kolbe, Gött. Nachr. Phil. hist. Kl. 1933, S. 491 f.), natürlich noch im Jahre 168 v. Chr., und zwar nicht allzuspät, in Rom bekannt geworden sein muß.

⁴ I. Makk. 8, 23 ff.; siehe zu der hier gebotenen Urkunde etwa E. Meyer a. a. O. II S. 246 f., der m. E. freilich die schwierige völkerrechtliche Frage, die diese „Bündnisurkunde“ stellt, auch noch nicht voll gelöst hat.

⁵ Polyb. XXXII 6 f.; Diodor XXXI 19; 20: τὰ φιλάνθρωπα d. h. die renovanda amicitia werden zunächst nicht gewährt (c. 7, 13); vgl. Appian Syr. 47. Winkler S. 45 behauptet fälschlicherweise, Ti. Sempronius Gracchus'

von sogar illegitimen Prätendenten wie des Alexander Balas,¹ durch Vergewaltigungen und Schikanen jeder Art zu der Schwächung der Zentrale sehr viel beigetragen.

Antiochos Epiphanes hatte sich Rom gefügt und hat auch in der Folgezeit eine besondere Römerfreundlichkeit zu Schau getragen, aber er hat sich natürlich nur innerlich knirschend gefügt.² Er hat daher auch alles versucht, nicht dauernd vor der Welt als der gedemütigte Großkönig dazustehen; er wollte den Großen wenigstens vor ihr spielen, wenn er nun einmal der Große nicht sein durfte. Als er von dem ungewöhnlichen Glanze und dem Umfange der Festfeiern hörte, die Aemilius Paullus in Amphipolis im Jahre 167 v. Chr. zum Abschluß seines Aufenthaltes im Osten veranstaltet hatte,³ um Rom auch auf diesem Gebiete als den würdigen Nachfolger der hellenistischen Könige erscheinen zu lassen, da ist in ihm der Entschluß aufgetaucht, sich wenigstens im Feiern von Festen den Römern überlegen zu erweisen (Athen. V 194c). So hat sich zu der Erniedrigung leider die Grotteske hinzugesellt⁴. Seine Panegyris, die in Daphne im Frühjahr 166 v. Chr. stattgefunden hat, scheint äußerlich tatsächlich alle ähnlichen Veranstaltungen dieser Art in den Schatten gestellt zu haben, sowohl die *πομπεία* wie die auf sie folgenden 30tägigen Spiele und die sich anschließenden riesigen Gastereien.⁵ Es war ein Protzen ohnegleichen; der Pomp des Orients scheint hier den hellenischen Sinn des Ganzen, das Rituelle, überhaupt das Griechische schon ganz überwuchert zu haben. Dieses Fest des äußeren Scheins war aber auch ein gefährliches Protzen. Hatte der König doch den Kern seines Heeres, einige 50000 Mann, um die Hauptstadt herum zusammengezogen und ließ sie in der *πομπή* mitaufmarschieren, und zwar sogar an deren Anfang; er wollte wohl auch den römischen Triumphzug des Paullus überbieten.⁶ Ein derartiges Zurschaustellen seiner militärischen Machtmittel neben seinen materiellen Hilfsquellen war gerade in diesem Augenblick zumal bei der Empfindlichkeit und dem Mißtrauen der Römer gegen jede zu große Macht eine politische Unvernunft ohnegleichen, die schon im Altertum scharf getadelt worden ist (Diodor XXXI 16, 1). Es ist denn auch sofort eine römische Inspektionsgesandtschaft unter Ti. Sempronius Gracchus in Syrien erschienen, vor der sich der Seleukide besonders unterwürfig zeigen mußte, um den erregten Argwohn zu beschwichtigen.⁷

freundliche Haltung zu Demetrios (Polyb. XXXII 4, 4) habe wesentlich zu dessen Anerkennung beigetragen; richtig demgegenüber z. B. E. Meyer a. a. O. II 239 (weniger glücklich S. 252). Gracchus hat sich nur persönlich freundlich zu Demetrios gestellt.

¹ Polyb. XXXIII 18, 6 ff.; Diodor XXXI 32a.

² Polyb. XXX 5; 6, 4 u. 7; Diodor XXXI 17; Liv. Per. 46.

³ Siehe etwa Plut. Aemil Paul. 28 u. Niese, Geschichte III S. 185 f.

⁴ Die Bemerkungen E. Meyers a. a. O. II S. 216 über die Panegyris des Antiochos sind z. T. ungenau und bieten kein glückliches Urteil über sie.

⁵ Polyb. XXXI 3; Diodor XXXI 16; Athen. V 194c ff.; s. hierzu jetzt Caspari, Hermes LXVIII S. 407.

⁶ In der berühmten *πομπή* der Philadelphos ist zwar auch das ägyptische Heer mitaufgezogen, aber es bildete den Abschluß und war auch nicht für den Aufzug besonders zusammengezogen worden, sondern stand nach Abschluß des ersten syrischen Krieges noch bei der Hauptstadt, um an der Siegesfeier, zu der die *Πτολεμαίαια* des Jahres 271/0 v. Chr. ausgestaltet wurden, teilnehmen zu können (siehe Beitr. z. Seleukidengesch. S. 5 ff.; Philol. LXXXVI S. 414 Anm. 27). Hier war nicht anders als beim römischen Triumph die Beteiligung der Truppen innerlich begründet. Jedenfalls sind diese beiden, uns fast zufällig näher bekannten „militärischen Aufzüge“ der hellenistischen Zeit, die ihrerseits wieder an *πομπαι* des Alexanderheeres anknüpfen (über sie jetzt Caspari a. a. O. S. 403 f.) sehr bemerkenswerte Gegenstücke zum römischen Triumph; derartige Aufzüge dürften auf dessen äußere Ausgestaltung doch nicht ohne Einfluß gewesen sein.

⁷ Polyb. XXXI 5; Diodor XXXI 17.

Der Tag von Eleusis, der den König so plötzlich um all seine Hoffnungen gebracht hatte, das Unglück, das ihm zugestoßen war, hat ihn nicht gefestigt, sondern hat ihn zerschlagen. Das zwiespältige Bild, das, anscheinend unausgeglichen, in der antiken Überlieferung uns entgegentritt,¹ beruht doch wohl darauf, daß der in seinem Innersten getroffene Mann sich damals stark gewandelt hat. Der bizarre, ja etwas leichtfertige Zug, der diesem von Haus aus begabten, von sich selbst überzeugten Menschen zu eigen gewesen sein muß, ist unter dem unerwarteten Schicksalsschlage, der ihn betroffen hat, zum bestimmenden Zuge seines Wesens geworden; der König wurde ein innerlich zerrissener, nervöser Mensch. Er hat sich durch tolle Streiche, durch verschwenderische Handlungen, die ihm seine unbeschränkte königliche Macht zu zeigen schienen, zu betäuben versucht, hat sich eben immer wieder, um das auf ihm lastende Minderwertigkeitsgefühl zu überwinden, vorzuspiegeln versucht, daß er, der Großkönig Asiens, noch etwas vermöchte, und hat dementsprechend gehandelt, sich weiter große Ziele gesteckt. Und so ist der Ἐπιφανής schon im bösen Munde der Zeitgenossen zu dem Ἐπιμανής geworden.²

Er hat auch als Innenpolitiker nicht mehr Maß zu halten verstanden; ein blinder Fanatismus, hinter dem keine wirkliche Stärke stand, hat jetzt sein Handeln bestimmt. Wie sticht sein Vorgehen gegen die Juden, seine Hellenisierungspolitik in Palästina, in der Zeit nach seiner Demütigung in Ägypten ab von jener, die er vorher getrieben hat.³ Denn erst von jetzt an hat er mit brutaler Gewalt versucht, sein Ziel zu erreichen, hat daher die Widerstandskräfte, die vor allem in einem Religionskriege auf seiten der Verfolgten, im Aufflammen des religiösen Fanatismus liegen, zu gering eingeschätzt und hat es zudem versäumt, seinen Angriff großzügig geistig zu unterbauen. Auch die Verquickung des kulturellen Kampfes mit politischen Absichten, die Hoffnung, in den Altgläubigen zugleich das ägypterfreundliche Element bei den Juden entscheidend zu treffen, hat die Stoßkraft der kulturellen Offensive schwächen müssen; die Verquickung hat zugleich auch den politischen Kampf unnötig belastet und erschwert. Der König hat offenbar geglaubt, eine im Gang befindliche Entwicklung nicht mehr abwarten zu dürfen. Er hat jedoch sein

¹ Man vgl. etwa Polyb. XXVIII 18; Diodor XXX 18, 1; auch noch XXXI 16, 1 u. 17a mit Polyb. XXVI 1; XXXI 4, 4 ff.; Ptolem. Euerg. II frg. 3 (Jacoby, Frag. Griech. Hist. II D. Nr. 234); Diod. XXIX 32; Liv. XLI 20; Gran. Lic. p. 8 Bonn; Porphy. frg. 54. Das Urteil des Polybios XXVIII 18, Antiochos „τοῦ τῆς βασιλείας δνόματος ἄξιος“ (vgl. Diodor XXX 18, 1) ist übrigens nicht als ein abschließendes, allgemeines zu fassen, sondern ist unbedingt nur auf den Antiochos, so wie er sich bis zu seinem ersten ägyptischen Feldzuge gegeben hat (es wird ihm nur seine bei Pelusion begangene Täuschung [siehe S. 48 f.] vorgeworfen), zu beziehen; siehe demgegenüber das auch auf Polybios zurückzuführende Urteil bei Diodor XXXI 16, 1, das nur einige seiner Handlungen als eines Königs würdig erklärt, andere aber aufs schärfste verurteilt.

² Für meine Annahme einer entscheidenden Umwandlung des Antiochos könnte man zum Vergleich zwei Beispiele aus der englischen Geschichte anführen, nur daß sie hier zum Nutzen des englischen Staates, mit „verkehrten Vorzeichen“, vor sich gegangen ist, die des „Prinzen Heinz“ in Heinrich V. und die des „Prinzen von Wales“ in Eduard VII.

³ Wenigstens ein Beleg hierfür sei angeführt: die Heimsuchung Jerusalems im Jahre 169 v. Chr. durch Antiochos und die Vorgänge in Jerusalem im Jahre 167 v. Chr. (siehe S. 40 Anm. 2 u. 77), die sich auch dadurch unterscheiden, daß das erste Vorgehen einen reinen politischen Charakter getragen hat. Ich kann für meine nur die großen Züge hervorhebende Behandlung des Verhaltens des Antiochos gegenüber den Juden hier einfach auf die einschlägigen Darlegungen über dieses bei E. Meyer a. a. O. II S. 143 ff.; Kolbe a. a. O. S. 150 ff.; Bevan, Cambr. Anc. Hist. VIII S. 502 ff. verweisen, wenn ich mich auch nicht mit allen Einzelurteilen dieser Darstellungen identifiziere; siehe z. B. auch gerade etwa E. Meyer a. a. O. II 157, der den Wandel in der Politik des Antiochos gar nicht berücksichtigt.

Ziel bei den Juden nicht nur nicht erreicht, sondern hat sogar in einem für das Reich besonders wichtigen Grenzgebiete, das er sichern wollte, einen von jetzt an dauernd glimmenden gefährlichen Brandherd geschaffen, d. h. sogar das Gegenteil des Gewollten durch sein Handeln hervorgerufen.

Das Nichtmaßhaltenkönnen, die krampfhaft innere Unruhe, die Größtes unbedingt schnell erreichen will, tritt uns in dieser Zeit auch bei der Herausgabe jenes Ediktes entgegen, durch das er seinen Hellenisierungsbestrebungen gleichsam mit einem Schläge zu einem vollen Erfolge verhelfen wollte; bestimmte er doch durch diesen Erlaß „πάση τῇ βασιλείᾳ αὐτοῦ εἶναι πάντα λαὸν ἓνα καὶ ἐγκαταλιπεῖν ἕκαστον τὰ νόμιμα αὐτοῦ“ (I. Makk. I 41 f.). So richtig an sich sein Gedanke gewesen war, gegenüber dem vordringenden Orient wieder energisch die Hellenisierungspolitik der ersten Seleukiden aufzunehmen, das hellenische Element in seinem Reiche auf jede Weise zu stärken, und durch den Hellenismus das auseinanderfallende Reich wieder fester zusammenzufassen, so abwegig war der Gedanke auf dem Wege des Dekretierens eine volle Uniformierung der völkisch so verschiedenartigen Elemente des Reiches gerade in einer Zeit der Wiedererweckung des bodenständigen Elements herzustellen. Zur inneren Stärkung seines Reiches auf die Verwirklichung eines Programmes zu hoffen, das, so wie die Verhältnisse in seinem Reiche lagen, nicht zu verwirklichen war, zeigt, daß für ihn die Kunst der Politik schon zur „Kunst des Unmöglichen“ geworden war.

Auch Antiochos' Zug nach dem Osten, den er im Jahre 165 v. Chr. angetreten hat,¹ ist, soweit wir bei unserem Quellenmangel über diesen Zug urteilen können, kein Unternehmen gewesen, das uns nötigen müßte, das hier von dem König für die Zeit nach 168 v. Chr. gezeichnete Bild entscheidend zu ändern.² Daß der König diesen Zug in die östlichen Provinzen unternommen habe, um der an der Ostgrenze des Reiches drohenden Parthergefahr entgegenzutreten, also mit ihm eine weitschauende Politik eingeleitet hat, dafür liegt uns keinerlei Zeugnis aus der antiken Tradition vor.³ Der damalige Partherkönig, der

¹ I. Makk. 3, 37 nennt als Jahr des Aufbruches des Antiochos nach dem Osten das 147. Jahr der Seleukidenära. Eine an sich falsche Angabe im frg. 55 des Porphyrios führt uns auch auf diese Zeit. Hier wird ein Feldzug des Antiochos gegen Ägypten aus seinem 11. Regierungsjahr berichtet; daß es sich hier um eine Verwechslung des den Porphyrios benützenden Hieronymus mit dem 11. Regierungsjahre des Philometor handelt, glaube ich erwiesen zu haben (siehe S. 42 Anm. 2). Nun wird in dem mit frg. 55 eng zusammenhängenden frg. 56 des Porphyrios in der Fassung des Hieronymus ad Dan. XI v. 44/5 der Zug des Antiochos gegen Armenien durch „confestim“ an den Feldzug gegen Ägypten angeschlossen, und zwar wohl deshalb, weil der Zug gegen Armenien im 11. Regierungsjahre des Antiochos erfolgt ist, das vorher aus Versehen auch als Jahr des Ausbruchs des ägyptischen Krieges genannt war. Die falschen Angaben erklären sich eben dadurch, daß für beide Ereignisse ein 11. Regierungsjahr in Betracht kam und daß diese 11 Jahre, die sich auf zwei verschiedene Herrscher beziehen, hier nur einem, dem Antiochos, zugeteilt sind.

² Anders, aber nicht glücklich urteilt über diesen Zug z. B. Kolbe a. a. O. S. 155.

³ Nicht zu verwerten ist hierfür die Stelle des Tac. hist. V 8, wo an sich gute Tradition vorliegt: *postquam Macedones praepolluere, rex Antiochus demere superstitionem et mores Graecorum dare adnitus, quominus taeterrimam gentem in melius mutaret, Parthorum bello prohibitus est; nam ea tempestate Arsaces desciverat. Tum Judaei Macedonibus invalidis, Parthis nondum adultis (et Romani procul erant), sibi ipsi reges imposuere.* Es wird in der modernen Forschung darüber gestritten, ob hier Antiochos Epiphanes oder Antiochos Sidetes gemeint sei; so entscheidet sich z. B. E. Meyer a. a. O. II S. 153 Anm. 2; 268 Anm. 3 für den letzteren, Kolbe a. a. O. S. 156 für den ersteren. So recht Kolbe hat, daß der Antiochos, der nach Tacitus die Hellenisierungspolitik und die Unterdrückung der jüdischen Religion zu seiner Aufgabe gemacht hat, nur Epiphanes sein kann, so spricht andererseits die Angabe: „als ein Antiochos

große Mithridates I., hat sich vielmehr in jener Zeit gerade gegen den fernen Osten, gegen Baktrien, gewandt.¹ Eine augenblickliche Kriegsgefahr von seiten der Parther bestand in den 60er Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. jedenfalls nicht, und keine der damaligen Handlungen des Antiochos läßt darauf schließen, daß dieser einen Präventivkrieg gegen die Parther vorbereitet hätte, diesen sozusagen einen Zweifrontenkrieg aufnötigen wollte. Dagegen darf man doch wohl dem Porphyrios (frg. 56) Glauben schenken, daß der Zug des Epiphanes sich zunächst gegen den König Artaxias von Armenien gerichtet hat,² der sich nach der Schlacht bei Magnesia unabhängig vom Reich gemacht hatte: die Wiederunterwerfung Armeniens war das eigentliche, jedenfalls das erste Ziel des Königs. Dies ist auch dem Antiochos geglückt, aber er hat nicht gewagt, den besiegten Artaxias abzusetzen, sondern er hat ihn als Vasallenkönig belassen.³ Dies ist nun aber auch der einzige wirkliche militärische Erfolg, der auf diesem Zuge nach dem Osten dem König beschieden gewesen ist.⁴

bello Parthorum prohibitus est – tum Judaei . . . ipsi reges imposuere“ unbedingt für Sidetes (in dem Urteil „Parthis adultis“ tritt uns das Empfinden des Römers der Kaiserzeit entgegen); denn erst infolge der katastrophalen Niederlage des Sidetes im Partherkriege im Jahre 129 v. Chr. sind dessen kurz vorher erzielte große Erfolge gegen die Juden zunichte gemacht worden, und Johannes Hyrkanos hat als erster Hasmonäer die günstige Gelegenheit ergriffen, die Vasallenschaft abzuwerfen und als souveräner Herrscher aufzutreten. Die Erklärung der Aporie ist sehr einfach; Tacitus hat in der von ihm gebotenen kurzen Übersicht über die Geschichte der Juden die beiden Antiochoi zusammengeworfen, und insofern ist er für Partherpläne des Epiphanes als Beleg nicht zu verwerten.

¹ Wenn auch die zeitliche Anordnung der verschiedenen großen militärischen Unternehmungen Mithridates' I noch umstritten ist, so scheint mir der obige Ansatz ganz gesichert zu sein; siehe die Zusammenstellungen über antikes Material und moderne Literatur bei Geyer s. v. Mithridates 21 bei Pauly-Wissowa XV S. 2208. Der Vorgänger des Mithridates I., Phraates I. (um 175 — etwa 171/0 v. Chr.), hat allerdings in der ersten Hälfte der Regierung des Antiochos wichtige medische Grenzbezirke an sich gerissen aber Antiochos, der damals ganz auf Ägypten hinstarrte, hat dies anscheinend unbeachtet gelassen; siehe Justin XLI 5, 9; Isidor. Charac. 7.

² Die Angaben in I. Makk. 3, 31 u. 37 (siehe auch Joseph. ant. Jud. XII 293 f.) sprechen nicht hiergegen. Die Hervorhebung des Überschreitens des Euphrats beweist noch nicht, daß die sogenannten oberen Satrapien sofort das Ziel des Antiochos gewesen sind, und wenn die jüdische Quelle sogar die Landschaft Persis als das eigentliche Ziel hinstellt (siehe auch Porphyr. frg. 57), so hängt dies damit zusammen, daß in dieser Landschaft der Tod des verhaßten Gegners erfolgt ist. Wer dem Glauben schenkt, muß sich dann eigentlich auch die hiermit aufs engste verbundene Behauptung zu eigen machen, der Zug sei nur unternommen worden, um sich in den oberen Provinzen die leeren Taschen zu füllen.

³ Außer Porphyr. frg. 56 siehe vor allem auch dessen wichtiges Fragment 38, das ausdrücklich ausspricht, daß Artaxias in seiner königlichen Stellung belassen worden ist; vgl. Diodor XXXI 17a; App. Syr. 45; 66.

⁴ E. Meyer a. a. O. II S. 217 spricht zwar davon, daß Antiochos damals von einem Erfolge zum andern geschritten sei, aber auch er kann solche nicht anführen! Selbst, wenn bei Plin. n. h. VI 152 der kriegerische Erfolg, den ein „ab Antiocho rege Mesenae praepositus“ an der karmanischen Küste über aufständische Perser errungen hat, auf die Zeit des Antiochos Epiphanes zu beziehen ist (so E. Meyer a. a. O. II S. 218 Anm. 2; sehr skeptisch z. B. Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. S. 166 Anm. 2; 297), so kann dieser schon in einer früheren Zeit davongetragen worden sein. Artaxias tritt uns nach dem Tode des Antiochos wieder, und zwar sozusagen sofort, als selbständiger Herrscher entgegen (siehe Diodor XXXI 27a); der Erfolg ist also auch in diesem Falle nicht zu hoch zu bewerten. Bei Diodor XXXI 17a findet sich freilich aus Anlaß des Erfolges gegen Armenien die Charakteristik des Antiochos als „ισχύων κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ὡς οὐδεὶς τῶν ἄλλων βασιλέων“. Sollte wirklich Polybios dieses Urteil über Epiphanes zur Zeit der Unterwerfung Armeniens geprägt haben, so wäre dies ein Fehlurteil; es könnte in dem Auszuge jedoch auch eine Verballhornung des ursprünglichen Urteils vorliegen, bei dem an Epiphanes vor seinem Unglück in Ägypten gedacht ist, oder es könnte hier irgendwie ein Urteil über Antiochos III. zugrunde liegen, der ja auch das abtrünnige

Im übrigen kennen wir nur noch einen Einzelvorgang aus der Zeit dieses Zuges, und zwar einen ausgesprochenen Mißerfolg, den Antiochos bei einem Einfall in die Elymais, um einen dortigen Tempel der Nanaia seiner Schätze zu berauben, erlitten hat,¹ ein Mißerfolg der den nervös gewordenen Herrscher geradezu rasend gemacht zu haben scheint.² Alles in allem genommen scheint der etwa zweijährige Aufenthalt im fernen Osten vor allem Inspektionszwecken,³ freilich auch dem Versuch der Aufbesserung der darniederliegenden königlichen Finanzen⁴ gedient zu haben. Zu einer Zeit, wo an einer auch vom König als besonders wichtig erkannten Stelle wie in Palästina der glimmende Brand sich immer stärker ausbreitete,⁵ war eine derartig lange Abwesenheit des Herrschers mit einem großen Teile des Heeres, mag sie auch an sich für den Osten des Reiches sich gut ausgewirkt haben, schwerlich am Platze. Man gewinnt fast den Eindruck, als ob Epiphanes mit seinem Zuge nach dem Osten den Versuch gemacht habe, den Zug seines Vaters, der einen so großen Eindruck bei der Mitwelt hervorgerufen hatte, nachzuahmen. Gerade sein Vorgehen gegen ein Heiligtum in der Elymais, das auf den ersten Blick wie eine historisch verdächtige Dublette zu dem gleichen Handeln seines Vaters erscheint,⁶ rückt bei dieser Annahme erst in die richtige Beleuchtung. Er, der sich vorspiegelte, das gleiche wie sein Vater tun zu können, hat hier den Mißerfolg, den dieser erlitten hatte, wieder gutmachen, den Vater

Armenien dem Reiche wiedergewonnen hat, siehe hierzu etwa Niese, Geschichte II S. 397. Wenn die jüdische Tradition bei der Schilderung des jämmerlichen Zugrundegehens des Antiochos von seiner „*ἀνυπόστατος δοκοῦσα εἶναι δύναμις*“ spricht (II. Makk. 1, 13), so ist hieraus die Anerkennung besonderer Erfolge des Königs natürlich nicht zu folgern – das widerspräche auch der Tendenz des Ganzen –, sondern es soll hierdurch nur die überlegene Macht Gottes gegenüber dem mächtigen, gottlosen König besonders unterstrichen werden.

¹ Polyb. XXXI 11; I. Makk. 6, 1 ff.; Joseph. ant. Jud. XII 354 ff.; Appian. Syr. 66; Porphyr. frg. 53 u. 56; Eusebius Chron. I 253. II. Makk. 1, 13 ff. ist sehr stark entstellt, obwohl die Angabe in einem echten Briefe der jerusalemitischen Juden an die ägyptischen vom Jahre 143 v. Chr. steht (siehe Bickermann, Zeitschr. neutest. Wissensch. XXXII S. 233 ff. zu dem Briefe), dies ein für die schnelle völlige Entstellung der Wahrheit selbst in amtlichen Dokumenten sehr bemerkenswerter Beleg. Die Todesart Antiochos' III. ist hier auf seinen Sohn übertragen und der Tod in die Zeit des Angriffes in der Elymais versetzt worden. Eine Entstellung der Todesart liegt auch in II. Makk. 9, 1 ff. vor, wenn auch hier ganz richtig schwere Krankheit als Todesgrund angegeben ist. Siehe E. Meyer a. a. O. II S. 219 ff. zu dem Vorfall; die Skepsis von Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. S. 297 gegenüber dem Bericht über den mißglückten Einfall des Antiochos erscheint mir nicht begründet; siehe oben im Text.

² Wenn Polyb. XXXI 11, 4 im Anschluß an seinen Bericht über das Vorgehen des Antiochos in der Elymais und über den Tod des Königs berichtet, einige hätten ihn als: schließlich „*δαμωήσας*“ charakterisiert, so ist dies natürlich mit „*ἐπιμανής*“ auf eine Stufe zu stellen und weist wohl auch auf die volle Zügellosigkeit des Antiochos in seiner letzten Zeit hin.

³ Siehe die Angaben über die Erkundungsexpedition im persischen Meerbusen, die man wohl in die Zeit des Ostzuges des Epiphanes setzen darf, Plin. n. h. VI 139 u. 147.

⁴ Siehe außer dem Vorgehen gegen den Tempel in der Elymais die freilich übertreibenden Angaben der jüdischen Tradition in I. Makk. 3, 29 ff.; Joseph. ant. Jud. XII 294.

⁵ Wenn auch die Kämpfe in Palästina rein militärisch betrachtet nicht so sehr bedeutungsvoll waren, so hatten sie doch politisch eine sehr große Bedeutung; Kolbe a. a. O. S. 155 bagatellisiert hier zu stark, wenn auch natürlich die jüdische Tradition die Vorgänge übertreibt. Im Jahre 164 v. Chr. ist jedenfalls Judas Makkabi mit der Gewinnung von Jerusalem und damit auch des Tempels – nur die Burg wurde nicht genommen – ein politisch sehr bedeutsamer Erfolg beschieden gewesen.

⁶ Zu diesem siehe etwa Niese, Geschichte III S. 88 f.; die in Anm. 1 erwähnte Skepsis von Bouché-Leclercq hängt mit dieser Dublette zusammen.

gleichsam übertrumpfen wollen, und sein Scheitern bei diesem Versuch muß daher besonders niederschlagend auf ihn gewirkt haben. Ist meine Auffassung berechtigt, daß Epiphanes bei dem allen bewußt das Vorgehen Antiochos' III. nachgeahmt habe, so handelt es sich bei seinem Zuge nach dem Osten freilich um eine recht klägliche Nachahmung.¹ Dem Wesen des Königs, wie man es für diese Zeit annehmen muß, würde jedoch solch ein Versuch, Großem nachzueifern und sich dadurch auch selbst, nicht nur die Welt zu täuschen, sehr wohl entsprechen. Als Epiphanes im Frühjahr 163 v. Chr. vorzeitig, wohl an der Schwindsucht, fern im Osten in der Landschaft Persis² starb, da war das Seleukidenreich, das er zu einer wirklichen Großmacht wieder zu erheben gehofft hatte, bereits ein endgültig gebrochener Staat, völlig hilflos gegenüber dem rücksichtslosen Streben Roms nach Sicherheit und Beherrschung des Ostens. Und so ist ein Mann wie Antiochos trotz seines großen Strebens, durch das er aber mit Rom in Gegensatz kommen mußte, zum Totengräber seines Staates geworden; er hat letzten Endes ebenso verderblich gewirkt wie die beiden unwürdigen Vormünder Philometors, die zu derselben Zeit die Vernichter des ägyptischen Reiches gewesen sind.

2. Die politischen Folgen von Eleusis für das Ptolemäerreich

Der verhängnisvolle Krieg mit Syrien, in den Eulaios und Lenaios Ägypten hineingetrieben hatten, hatte nur zu deutlich die volle Ohnmacht des Reiches nach außen bewiesen. Durch den Tag von Eleusis war es zwar vor dem Zugriff des Seleukidenkönigs gerettet worden, aber dieser Tag hatte zugleich gezeigt, daß es von dem Willen Roms abhängig war, ob der einst so mächtige Staat als selbständiges Gebilde weiterbestehe oder nicht. Ägypten ist damals der Stempel des römischen Vasallen und Schützlings aufgeprägt worden, den es niemals wieder los werden sollte. Wenn Gelzer sich einst im Anschluß an die Schilderung des Vorgehens des Popillius Laenas dahin ausgesprochen hat: „Dank den Römern stand das ägyptische Reich wieder da, als ob nichts geschehen wäre“,³ so scheint mir eine solche einseitige Kennzeichnung der politischen Lage dem ungeheuren politischen Umschwung, der sich für Ägypten gerade in seiner Stellung Rom gegenüber während des 6. syrischen Krieges vollzogen hatte,⁴ nicht gerecht zu werden.

Die Abhängigkeit Ägyptens von dem römischen Herrenwillen tritt uns sofort nach der Beendigung des Krieges mit Antiochos ganz eindeutig entgegen. Das Verhältnis der beiden königlichen Brüder zueinander scheint schon damals nicht sehr erfreulich gewesen zu sein, man war schon in Zwist miteinander geraten; der jüngere dürfte sich wohl als zu stark zurückgesetzt von dem älteren gefühlt, der ältere mag die Teilung der Herrschaft

¹ Eine nüchterne Auffassung des Zuges des Antiochos hat immerhin schon Wilcken s. v. Antiochos 27 bei Pauly-Wissowa I S. 2475 vertreten; siehe auch etwa Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. S. 295 ff., und Bevan, Cambr. Anc. Hist. VIII S. 513 f.

² Siehe etwa E. Meyer a. a. O. II S. 220; für die Zeit auch Kolbe a. a. O. S. 50 ff., 87 ff., 105; Bickermann s. v. Makkabäerbücher bei Pauly-Wissowa XIV S. 782 f.

³ Siehe Nobilität der röm. Republik S. 115; irgendwelche Ironie scheint mir den Worten Gelzers nicht zugrunde zu liegen. Grundsätzlich richtig urteilt übrigens z. B. Winkler a. a. O. S. 39. Neuerdings weist Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 145 mit Recht darauf hin, daß Rom Ägypten geholfen hat „moins par le souci de son amitié à l'égard des Ptolémées que par sa crainte de la puissance du Séleucide“.

⁴ Siehe die Ausführungen über Ägyptens Stellung zu Rom in der vorhergehenden Zeit auf S. 27 ff.

unliebsam empfunden haben. Popillius Laenas hat hier als erster Römer sofort ordnend eingegriffen und hat hierbei nicht anders als etwa ein Erzieher seinen Zöglingen gegenüber gehandelt: er hat beide Herrscher ausdrücklich zur Eintracht ermahnt.¹ Dieses Eingreifen in die inneren Herrschaftsverhältnisse eines Staates war natürlich völkerrechtlich ein äußerst bedeutsamer und für die Zukunft sehr folgenreicher Schritt; es wurde durch diesen Schritt weiter unterstrichen, daß auch Ägypten zu einem Staate geworden war, dessen „αὐτονομία καὶ ἐλευθερία“ Rom gegenüber eigentlich nur noch auf dem Papier stand. Laenas hat sich übrigens wohlweislich gehütet, den Grund der inneren Zwietracht, das Doppelregiment, zu beseitigen, da ein solches, wie schon die kurze Zeit seines Bestehens zeigte, die Möglichkeit immer wiederkehrender dynastischer Zwistigkeiten in Aussicht stellte und damit eine weitere Schwächung des Landes und die Erleichterung seiner Beherrschung durch Rom. Und in dieser Erwartung ist Rom durch die Unvernunft der Ptolemäer auch nicht enttäuscht worden.² Damals hat Popillius auch noch andere römische Wünsche bei den Ptolemäern ohne weiteres durchgesetzt. So mußten diese einen Spartaner Menalkidas, der, in ihren Diensten stehend, versucht hatte, die Notlage Ägyptens in erpresserischer Weise für sich auszunutzen und deshalb gefangen gesetzt worden war — eine allem Anschein nach sehr unerfreuliche Persönlichkeit —, ohne weiteres freilassen.³ Ferner hat Laenas Ägypten sogar einen Bruch des Völker-, vielleicht sogar des Gesandtschaftsrechts zugemutet. Denn er hat verlangt, daß ein den römerfeindlichen Kreisen Rhodos' angehörender vornehmer Rhodier Polyaratos, der damals vielleicht sogar als Gesandter in Alexandrien weilte⁴ und hier möglicherweise irgendwie vor Rom gewarnt hatte,⁵ von der ägyptischen Regierung zur Untersuchung seines Verhaltens nach Rom gesandt werden sollte.⁶ Diese ist zwar hierauf nicht eingegangen — ein letzter Rest selbständigen Handelns! —, sie hat aber den Polyaratos nicht nur sofort als lästigen Ausländer abgeschoben, sondern ihn sogar unter Bedeckung mit einem ihr Verhalten begründenden Schreiben nach Rhodos geschickt, damit dieses selbst die Auslieferung durchführe. Die Behandlung dieser beiden Männer durch

¹ Polyb. XXIX 27, 9 (hier erscheint mir die Wendung „οἱ περὶ Ποπίλιον καταστησόμενοι τὰ κατὰ τὴν Ἀλεξάνδρειαν“ besonders charakteristisch); Liv. XLV 12, 7; vielleicht ist in c. 13, 1 bei den „controversiae inter reges“, über die Popillius dem Senat Bericht erstattet, nicht nur an die zwischen den Ptolemäern und Antiochos, sondern auch an den Streit unter den Brüdern zu denken.

² Siehe etwa Winkler a. a. O. S. 41 und jetzt auch Jouguet a. a. O. S. 145.

³ Polyb. XXX 17, 2; zu Menalkidas siehe Ehrenberg s. v. bei Pauly-Wissowa XV S. 703 f.

⁴ Die ptolemäische Regierung nimmt bei ihrem Handeln nicht nur auf Polyaratos, sondern auch auf Rhodos Rücksicht (Polyb. XXX 9, 2), und dies würde sich am einfachsten erklären, wenn es sich bei jenem um einen Gesandten handelte.

⁵ Siehe etwa Polyb. XXX 9, 19: „διὰ τὴν ἰδίαν ἄνοιαν“, „ἐκδοτος παρὰ Πτολεμαίου“.

⁶ Siehe Polyb. XXX 9. Dieses Kapitel wirkt geradezu erschütternd, und zwar nicht nur das hier geschilderte traurige Geschick des Polyaratos, sondern auch die eisige Ruhe, mit der Polybios hiervon spricht; besonders charakteristisch ist die Wendung in § 6: „εἰ δ' εἰς τὴν Ῥώμην (P. kommen sollte), καὶ μὴ βουλομένου κείνου τοῦτ' ἔδει γενέσθαι κατ' ἀνάγκην“. Das Ganze zeigt uns besonders eindringlich die ungeheure Angst der griechischen Welt nach den Tagen von Pydna und Eleusis vor Rom. Der griechische Transportführer, dem Polyaratos übergeben war, hätte anscheinend diesen aus Mitleid gern entkommen lassen, um ihn vor der Auslieferung an Rom zu bewahren, aber niemand hat es gewagt, als Polyaratos die Flucht gelang, sich des Mannes in seiner Not anzunehmen. Vor Rom ist er nirgends in der Welt sicher gewesen; dieses war sozusagen allgegenwärtig. Man fühlt sich direkt an manche Wendungen des 139. Psalms erinnert, nur daß bei Polybios nicht die Güte Gottes, sondern eine harte weltliche Macht als allgegenwärtig gezeichnet wird.

die Ptolemäer ist an sich natürlich nur ein kleiner Zug in einem großen weltgeschichtlichen Gemälde und doch außerordentlich bedeutsam zur Beleuchtung des Ganzen. Aber auch die nach dem Abzuge des Antiochos abgeordnete ptolemäische Dankesgesandtschaft nach Rom, die anscheinend vor schmeichelnder Devotion gegenüber dem Senat übergeflossen ist, ordnet sich ausgezeichnet ein in dieses Bild von der Allmacht Roms und der Ohnmacht Ägyptens, ebenso wie der wohlwollend herablassende Bescheid des Senates an diese Gesandten, der in der versteckten Ermahnung gipfelte, stets die *fides populi Romani* als „*regni sui maximum praesidium*“ anzusehen.¹

Auch aus der Folgezeit erhalten wir immer wieder Belege dafür, daß Ägypten seit 168 v. Chr. nicht mehr eine wirklich selbständige Macht war, die ihre eigene Politik treiben konnte, sondern nur noch ein gefügiges Werkzeug für die Politik Roms. Durch diese Fügbarkeit hat es sich freilich am längsten von allen größeren hellenistischen Reichen wenigstens als Staat erhalten. Wenn wir in der späteren Zeit Philometors auf Vorkommnisse stoßen, bei denen man auf den ersten Blick geneigt sein könnte, sie gegen die These des Sichfügens und für eine gewisse, sogar Rom trotzende Selbständigkeit der ägyptischen Politik zu verwerten,² so erweisen sich jedoch auch sie bei näherem Zusehen als nur scheinbare Ausnahmen von der Regel. Vor allem beruht das falsche Urteil wohl auf einer nicht richtigen Einschätzung des Charakters der römischen Politik.³ Wie fasziniert durch den sie bestimmenden Ausdehnungswillen, durch ihr Fortschreiten von einem großen Erfolg zum anderen trotz gelegentlicher Fehlschläge, übersieht man leicht die andere Seite dieser Politik, der sie so sehr viel zu verdanken hat, die in der guten Zeit Roms geübte Kunst, klug abwarten zu können, um dann freilich im rechten Augenblick kühn zuzugreifen, und stellt nicht hinreichend in Rechnung ihre Feinfühligkeit in der Abwägung des Großen und Kleinen, die Fähigkeit, mit untrüglichem politischen Instinkt manches um des allgemeinen Zieles, das man freilich unerbittlich im Auge behalten hat, um Größeren willen, zum mindesten zunächst zurücktreten zu lassen. So beruht auch die Ostpolitik, die die Römer einige Jahrzehnte befolgt haben, ihre lange Zurückhaltung in der Landnahme, das Programm der indirekten Beherrschung unter Benützung von Stützpunkten und durch Isolierung sowie Atomisierung der bisherigen staatlichen Gebilde – diese Politik beruht nicht allein darauf, daß der regierende Stand sich nicht stark genug gefühlt hat, für Landokkupationen großen Stils die nötigen Kräfte für deren Verwaltung bereitzustellen und ihrer, ohne daß sie das Ganze schädigen könnten, Herr zu werden, also auf Gründen der inneren Politik. Es dürfte vielmehr für diese scheinbar zögernde Außenpolitik ebenso sehr bestimmend gewesen sein das Empfinden, daß man nach dem hannibalischen Kriege noch längere Zeit übergenug zu tun haben werde mit der An- und Eingliederung des im Westen Errungenen, daß ein

¹ Liv. XLII 13; vgl. auch Polyb. XXX 17, 1.

² So läßt sich noch neuerdings Roussel, R. E. Gr. XLV S. 288 bei seinem Urteil über die Einstellung der Römer zu dem Streit der beiden ptolemäischen Brüder um Kypern wieder durch den äußeren Schein täuschen.

³ Eine solche tritt uns z. B. auch bei einem Manne wie E. Meyer entgegen, wenn dieser im Anschluß an das Verhalten Roms gegenüber dem Seleukidenreich davon spricht (a. a. O. II S. 241, 247, 278): Der Senat habe aus Scheu vor fernliegenden Verwicklungen und größeren Kriegen das Schwert nicht ziehen wollen, habe nicht den Willen und die Fähigkeit besessen, ernsthaft die Aufgaben des Weltregiments zu übernehmen; ebenso, wenn Meyer die ganze Politik mit dem moralisierenden Schlagwort „widerwärtiges Intriguen-spiel“ abtut.

zu schnelles gleichartiges Vorgehen im Osten dem Aufbau des Ganzen schädlich werden könnte, da der Reichsorganismus zu viele Fremdglieder auf einmal politisch und kulturell nicht „verdauen“ könnte und so durch das Neue nicht gestärkt werden würde.¹ Eine Politik des Verzichts auf Eroberung war diese Vorsicht im Reichsaufbau wohl von Anfang an nicht. Man glaubte eben auch im Osten stets das Erreichen zu können, was man wollte; besondere Eile erschien also nicht nötig, und man hat sich hierin nicht getäuscht. Wenn Rom schließlich diese gewisse Zurückhaltung dem Osten gegenüber, das kühle Abwarten, aufgegeben hat, ehe der Westen wirklich amalgamiert war, so ist dies der Ausfluß eines neuen persönlichen Denkens der Führenden, des beginnenden Überwiegens eines egoistischen Individualismus über die starken unpersönlichen Kräfte, die sich in den Großen des Staates bis dahin ausgewirkt hatten, ein Zeichen des Umschwunges, den das 2. Jahrhundert v. Chr. allmählich gebracht hat, des Einsetzens der Entartung in den Kreisen der Nobilität und damit des Regiments. Es hat sich eben damals auch in Rom schließlich immer stärker geltend gemacht ein keine Schranken kennender wirtschaftlicher Materialismus, der den rücksichtslosesten Zerstörungs- und Ausbeutungswillen zur Folge hatte und dementsprechend die Ausbeutungsobjekte auch direkt beherrschen wollte.

Auch die von Rom in der Zeit des Philometor gegenüber Ägypten befolgte Politik können wir nur recht würdigen, wenn wir sie als ein Glied der damaligen Gesamtpolitik des Senats betrachten und uns fragen, welches Ziel dieser in jener Zeit hat Erreichen wollen und ob er es erreicht hat. Der Weg, auf dem man zu ihm gelangte, konnte gegenüber dem Dogma des Zieles gleichgültig sein; über den Weg waren auch Meinungsverschiedenheiten möglich, ebenso wie hinsichtlich aller anderen einzelnen Maßnahmen der Ostpolitik, über die natürlich in den regierenden Kreisen die Anschauungen oft sehr weit auseinander gegangen sein werden. Das Ziel war gegenüber Ägypten nicht die Gewinnung von Land, auch noch nicht die volle Zertrümmerung, sondern nur die weitere Schwächung des Reiches durch dauerndes Ausspielen der beiden königlichen Brüder gegeneinander, vor allem durch Benützung des jüngeren als Sturmbock gegen den älteren,² in dem man den gefährlicheren Gegenspieler sah. Die Uneinigkeit zwischen den beiden Herrschern, die sich schon, als der Feind noch im Lande stand, fühlbar gemacht hat, scheint auch in den folgenden Jahren der gemeinsamen Herrschaft sich immer wieder geltend gemacht zu haben; hat doch noch in der ersten Hälfte der 60er Jahre ein in führende Stellung gelangter Ägypter, Dionysios Ptolemaios, den Versuch wagen können, durch Benutzung der Gegensätze – schon damals konnte die Behauptung Glauben finden, der Ältere trachte dem Jüngeren nach dem Leben – den Philometor als Herrscher zu beseitigen (Diodor XXXI 15a). Wenn auch dieser Versuch mißglückt ist, so hat seitdem eine Zeit dauernder innerer Unruhen, auch gerade von Seiten des eingeborenen Elements, die sich bis in die Thebais hinauf erstreckt haben, eingesetzt.³ Und diese inneren Unruhen dürften es der Philometor abgeneigten Gruppe, die

¹ Man hat damals sozusagen auf die Italien gegenüber befolgte Politik zurückgegriffen, wo auch nicht so sehr die Eingliederung als eine Angliederung der in irgendeiner Weise bezwungenen Elemente der leitende Gesichtspunkt gewesen war.

² Schon Polybios (XXXI 18, 7) hat dies als Tendenz der damaligen römisch-ägyptischen Politik angegeben mit klugen, allgemeinen politischen Ausführungen; er dürfte hier nicht nur seine eigene Meinung, sondern doch sicherlich auch das Urteil der ihm nahestehenden römischen Großen wiedergeben.

³ Außer Diodor XXXI 15a siehe P. Amh. II 30; U. P. Z. I 7, 13; 14, 9; auch Diodor XXXI 17b ist, wenn auch kein Beleg für den Aufstand des Dionysios, jedenfalls auf einen Aufstand kurz vor der Vertreibung zu

sich wohl vor allem auf Alexandrien gestützt hat,¹ erleichtert haben, den älteren Bruder zum Verlassen des Landes zu zwingen,² vielleicht nicht zu lange nach dem Oktober 164 v. Chr.³

Philometor hat sofort den Versuch gemacht, durch persönliches Erscheinen in Rom, wobei er sich ganz unköniglich gebärdete, um das Mitleid der führenden Kreise zu erregen, deren Hilfe zur Zurückführung in sein Reich zu gewinnen;⁴ man sieht, der Ptolemäerkönig scheut sich nicht, Rom als die Macht anzuerkennen, die über die inneren Streitigkeiten im ägyptischen Reich zu entscheiden hat. Der Senat hat den König ohne Land zwar nicht unfreundlich behandelt, hat jedoch wirklich positive Schritte zu seiner Zurückführung nicht unternommen, d. h. wieder einmal die Taktik des Abwartens befolgt. Offiziell hat er nichts anderes getan, als der unter Cn. Octavius etwa im späten Frühjahr 163 v. Chr. nach dem Osten gesandten Gesandtschaft, welche den Auftrag hatte, in Makedonien und Kleinasien nach dem rechten zu sehen, sowie vor allem in Syrien einzugreifen, noch nachträglich den Auftrag zu erteilen, auch „τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ βασιλεῖς διαλύσαι κατὰ δύναμιν“ (Polyb. XXXI, 12, 14).⁵ Daß dieser Auftrag erst nach einer sehr geraumen Zeit würde erfüllt werden können, mußte sich der Senat bei den vielen diesen Gesandten gestellten Aufgaben sagen,⁶ d. h. er wollte eben zunächst nicht direkt gegen Euergetes

beziehen. (Auch in c. 15a wird ebenso wie hier nur ein βασιλεὺς Πτολεμαῖος als Niederwerfer genannt trotz der Zeit der gemeinsamen Herrschaft, dies gegen die Bemerkungen von Grenfell-Hunt, P. Tebt. I S. 46. [siehe hierzu S. 71]. Wilcken, Chrestomathie S. 16 entscheidet sich nicht ganz bestimmt; gegen die Richtigkeit der chronologischen Einordnung bei Diodor scheinen mir keine Bedenken zu bestehen.) Siehe über diese Unruhen Wilcken, U. P. Z. I S. 107 u. 479 f.; Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 145 ff.

¹ Auch Dionysios hat gerade die Alexandriner gegen Philometor auszuspielen versucht. Für ihre Einstellung zu Euergetes dürfte dessen seinerzeitige Erhebung zum König durch sie noch von Bedeutung gewesen sein; als sich später Alexandrien von Euergetes abwendet (s. S. 93), ist es mit dessen Macht sofort zu Ende.

² Diodor XXXI 18; Val. Max. V 1, 1; auch Liv. Per. XLVI; Trog. Procl. XXXIV; Porphyr. frg. 2, 7; Zonaras IX 25, 3.

³ Für den terminus post quem sind entscheidend U. P. Z. I 42, 18 (dazu Wilcken, ebenda S. 250) u. 110, 1–19 verglichen mit Z. 193 ff. Siehe S. 6 Anm. 1.

⁴ Anstatt einzelner Angaben aus der neueren Literatur verweise ich vor allem auf Winkler a. a. O. S. 41 ff., wo das Wichtigste aus dieser zu finden ist. Die neueste Darstellung findet sich bei Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 148 ff.

⁵ Bevan, Hist. of Egypt S. 291, behauptet, daß sich schon damals der Senat für die Teilung Ägyptens entschieden habe; dies wird jedoch durch Polyb. XXXI 18 direkt widerlegt. Winkler, der in manchem richtig urteilt, hat sich den Weg zum vollen Verständnis versperrt vor allem durch seinen falschen Ansatz der Gesandtschaft ins Jahr 164 v. Chr.; da der Tod des Antiochos Epiphanes, der ihre Absendung veranlaßt hat (Polyb. XXXI 12) erst etwa in das Frühjahr 163 v. Chr. fällt, erscheint die Absendung dieser Gesandtschaft vor dem späten Frühjahr dieses Jahres ausgeschlossen. (Der ihr noch nachträglich erteilte Auftrag, in Alexandrien die Könige aufzusuchen – im Juli 163 v. Chr. war die Einigung schon erfolgt –, zeigt übrigens, daß man den Tod des Epiphanes in die ersten Monate des Jahres 163 v. Chr. setzen muß, da sich sonst die Ereignisse – Meldung des Todes nach Rom, Abgang der Gesandten, nachträgliche Weisung bezüglich Ägyptens – in die 1. Hälfte des Jahres 163 v. Chr. nicht unterbringen lassen.)

⁶ Die Gesandtschaft ist vor 162 v. Chr. nicht in Syrien erschienen; siehe Iulius Obsequens 13. Auch hierdurch erweist sich die Vermutung Winklers a. a. O. S. 43 Anm. 82, daß L. Canuleius und Q. Marcius, die bei der Aussöhnung der Brüder in Alexandrien im Juli 163 v. Chr. zugegen waren, Mitglieder der Gesandtschaft des Cn. Octavius waren, als hinfällig; es werden uns übrigens zwei andere Persönlichkeiten, was Winkler übersehen hat, ausdrücklich als Mitgesandte des Octavius genannt, Polyb. XXXI 12, 9.

Stellung nehmen. Immerhin scheint man damals nach Alexandrien wenigstens zwei inoffizielle Beobachter, Männer zweiten Ranges, wohl den gewesenen Prätor L. Canuleius Dives und den Sohn des Marcius Philippus,¹ entsandt zu haben, und ihr späteres Auftreten im Jahre 162 v. Chr. im Senat als Kronzeugen für die Vorgänge, die sich im Jahre 163 v. Chr. vor und bei der Einigung der beiden Brüder abgespielt haben, weist schon darauf hin, daß sie zum mindesten hinter den Kulissen bei der Neuordnung des Jahres 163 v. Chr. bestimmend mitgewirkt haben dürften. Auch die von Polybios aus der späteren Beschwerde des Euergetes vor dem Senat angeführte Wendung, dieser habe seinerzeit „πεποιηθέναι τὸ προσταττόμενον“,² spricht für diese Annahme.³ In der späteren Tradition, die uns die Vorgänge nur in Stichworten schildert,⁴ ist dann die Mitwirkung der Gesandten sicherlich zu stark in den Vordergrund geschoben worden, Rom erscheint in ihr als der alleinige Akteur, aber sie ganz beiseitezuschieben, ist um so weniger gestattet, als eben auch bei Polybios die römische Einflußnahme auf die Neuregelung der Herrschaftsverhältnisse hervortritt.⁵ Inwieweit M. Aemilius Lepidus die damalige ägyptische Politik Roms entscheidend bestimmt hat, läßt sich im einzelnen nicht feststellen; daß er auf sie von Einfluß gewesen ist, darf man wohl aber mit gutem Grund vermuten.⁶

Philometor hat sich, als er sah, daß er auf eine baldige Hilfe Roms nicht rechnen konnte, in das ihm von seinem Reich noch allein verbliebene Gebiet, auf die Insel Kypern, begeben, um hier die Entwicklung abzuwarten.⁷ Von hier ist er dann sehr bald, schon im Juli 163 v. Chr.,⁸ und zwar gerade von den Alexandrinern, nach Ägypten zurückgeholt worden, da Euergetes ein Schreckensregiment inaugurirt hatte und es sogar zur offenen Empörung gegen ihn gekommen war.⁹ Damals ist in feierlichster Weise die Versöhnung der beiden

¹ Siehe zu diesen beiden Personen Münzer s. v. Canuleius Nr. 6 u. 12 bei Pauly-Wissowa III S. 1500 f. u. s. v. Marcius Nr. 80 ebenda XIV S. 1579.

² Vgl. etwa die Wendung bei Polyb. XXIX 27, 13: Antiochos gehorcht „τοῖς ἐπιταττομένοις“ des Senats.

³ Siehe Polyb. XXXI 18. In § 6 wird in Verbindung mit der hier geschilderten Einstellung des Senats im Jahre 162 v. Chr. die auf die Vorgänge des J. 163 sich beziehende Wendung gebraucht „αὐτῶν αἰτίων γενομένων τῆς διατρέσεως“, wobei die Beziehung von „αὐτῶν“ nicht ganz klar ist; die beiden Ptolemäer sind vorher im Text des Polybios nicht derartig genannt, daß sie gemeint sein könnten, man muß also an die im vorhergehenden genannten Gesandten denken, und zwar eben dann doch sowohl an die römischen wie an die des Philometor. Winklers a. a. O. Analyse des Polybioskapitels ist als Ganzes nicht recht glücklich. So recht er darin hat, daß die römischen Gesandten in § 4 von den Verdiensten der Gesandten des Philometor, des Menyllos und seiner Begleiter, um die glimpfliche Behandlung des Euergetes im Jahre 163 v. Chr. sprechen, so unberechtigt ist seine Annahme, daß diese Angaben ein Eingreifen der Römer bei diesen Vorgängen ausschließen; da man damals im Senat von den Abmachungen vor 163 v. Chr. abrücken wollte, ist natürlich in den Senatsverhandlungen das Eingreifen der an diesen Abmachungen beteiligten Römer in den Hintergrund gerückt worden.

⁴ Liv. Per. XLVI; Trog. Procl. XXXIV; Porphyr. frg. 2, 7; Zonaras IX 25, 3.

⁵ Man gewinnt zudem aus der Darstellung des Polybios den Eindruck, als ob er absichtlich das Eingreifen Roms im Jahre 163 v. Chr. in Alexandrien unklar dargestellt hätte, um den gewissen Wechsel in der römischen Politik im Verlauf eines Jahres nicht zu stark hervortreten zu lassen.

⁶ Vgl. S. 27 ff. u. 45 und siehe jetzt auch hierzu Piganiol, Rev. Hist. de droit franç. et étrang. 4. Sér. XII S. 412, dessen allgemeine Auffassung der damaligen römischen Politik freilich nicht recht glücklich ist.

⁷ Daß der Senat ihn hierzu bestimmt habe, ist nur eine moderne Vermutung; natürlich wird man den vertriebenen König sehr gern wieder aus Rom los geworden sein.

⁸ Für die Zeit der Rückkehr siehe Wilcken, U. P. Z. I S. 496 ff. (hier ist „frühestens in den August“ ersichtlich ein lapsus calami für „spätestens“).

⁹ Diodor XXXI 17c; 20; s. auch Polyb. XXXI 27, 14.

Brüder erfolgt; man einigte sich auf eine Teilung des Reiches, wobei der jüngere Kyrene zugestanden erhielt.¹ Durch Opfer und Eidschwur wurde das Abkommen bekräftigt.² Polybios (XXXIX 18, 5) rühmt ausdrücklich die Milde und die Mäßigung, die Philometor hierbei bewiesen habe, und man hat auch dies verwertet, um die Gutherzigkeit des älteren Bruders zu erweisen. Nun dürfte allerdings Philometor eine andere Natur, ein im wesentlichen weicherer Mensch als sein Bruder gewesen sein, Grausamkeit scheint ihm anders als jenem fernelegen zu haben,³ aber in diesem Falle ist sein Handeln durch die Rücksichten auf die große Politik und speziell durch die einschlägigen Ratschläge der römischen Gesandten bestimmt gewesen; ein Vorgehen gegen Euergetes würde, das mußte er sich gerade nach der von den Römern in der letzten Zeit eingenommenen Haltung sagen, sofort Rom gegen ihn auf den Plan gerufen haben.⁴ Dieses hat damals jedenfalls erreicht, was es wollte: die weitere Schwächung des ägyptischen Reiches durch dessen Teilung – die Aufsplitterung der noch bestehenden nicht unterworfenen Reiche eine besonders oft angewandte Maßnahme der damaligen Außenpolitik⁵ –, und diesen Erfolg hat es, was besonders wichtig war, erreicht, ohne sich offiziell für den einen oder den anderen der streitenden Brüder einzusetzen und so einen von beiden zu verstimmen.

Es hat Rom natürlich nur höchst erwünscht sein können, daß die Einigung zwischen den beiden Brüdern nur ganz kurze Zeit gewährt hat. Bereits im Jahre 162 v. Chr. hat Euergetes durch persönliche Verhandlungen im Senat den Versuch gemacht, das soeben erst abgeschlossene Teilungsabkommen rückgängig zu machen, und für sich außer Kyrene auch noch die Insel Kypern verlangt. Er hat damals vor allem mit dem Argumente operiert,

¹ Außer den auf S. 93 Anm. 4 angeführten Stellen siehe Polyb. XXXI 18, 5; Liv. Per. XLVII; U. P. Z. I 20, 4; 41, 4.

² Die römische Tradition spricht deshalb auch von einem Abschluß eines foedus zwischen den Brüdern (Liv. Per. XLVII).

³ Siehe vor allem Polyb. XXXIX 18, 3/4; man könnte hierzu auch auf Philometors Amnestieerlaß nach seiner Rückkehr vom August 163 v. Chr. (U. P. Z. I 111 gibt eine Ausführungsordre zu ihm, die einen sehr guten Eindruck macht) verweisen. Wenn Philometor in dem von Holleaux, Arch. Pap. VI S. 10f. veröffentlichten Ehrendekret seiner kretischen Hilfstruppen für ihn (s. zu ihm noch S. 117) als „*ἄριστος καὶ εὐσεβής καὶ πάντων ἀνθρώπων ἡμερώτατος*“ bezeichnet wird, so darf diese Charakteristik in Anbetracht der Stelle, an der sie erscheint, natürlich nicht als ein vollwertiges Zeugnis verwendet werden; schon die Schlußwendung zeigt, daß hier besonders geschmeichelt werden sollte. Vgl. auch das bei Joseph. ant. Jud. XIII 114 sich findende sehr günstige Urteil über Philometor. Bei dem Urteil des Polybios (s. außer XXXIX 18 auch XXVIII 21) müssen wir übrigens beachten, daß dieser, trotz manches stark Negativen, was er anführt, allem Anschein nach etwas zu bewußt Philometor zu entschuldigen und zu loben bemüht ist. Man gewinnt überhaupt den Eindruck, daß sein Urteil über Philometor wie über dessen Bruder der Niederschlag der Auffassung gewisser maßgebender politischer Kreise des damaligen Roms ist; als politisch bedingtes Urteil ist es daher mit Vorsicht zu verwerten (siehe S. 116 Anm. 1, auch S. 114). Man könnte es fast als eine Umschreibung desjenigen des alten Cato fassen, der von Philometor als dem „*rex optimus et beneficissimus*“, im Anschluß an seine scharfe Verurteilung des Euergetes in einer seiner politischen Anklagereden gegen L. Minucius Thermus gesprochen hat (Malcovati, Orat. Rom. frg. I S. 172f.). Und ein Urteil des Cato, ausgesprochen in einer Fehde gegen einen ihm wohl schon vom Vater her verhaßten Gegner (er hat aller Wahrscheinlichkeit nach gerade auch gegen den Vater gesprochen, siehe Malcovati a. a. O. I S. 167ff.), ist, zumal wenn ein Mann wie Cato dessen politisches Handeln den Ptolemäern gegenüber angreifen wollte, naturgemäß mit besonderer Vorsicht zu werten. Siehe auch die Ausführungen S. 118 f.

⁴ Die Rücksicht auf Rom wird für das spätere Verhalten des Philometor gegenüber seinem Bruder auch in unserer Tradition ausdrücklich hervorgehoben, siehe auch S. 117 u. 126.

⁵ E. Meyer a. a. O. II S. 241 hat schon die Beispiele für diese Teilungspolitik zusammengestellt,

daß er unter Zwang stehend das Abkommen habe annehmen müssen. Obwohl die römischen Gesandten des Jahres 163 v. Chr., als an dem allen mitbeteiligt, die Vertreter Philometors vor dem Senat entschieden unterstützt haben, hat der Senat den Wunsch des Euergetes als berechtigt anerkannt und diesem sogar zwei senatorische Kommissare, den Konsular T. Manlius Torquatus und Cn. Cornelius Merula, für die Verhandlungen mit Philometor und für die Durchführung der Inbesitznahme Kyporns durch den jüngeren Ptolemäer an die Seite gegeben.¹ Dieser Beschluß entsprach der Tendenz, Ägypten weiter zu schwächen;² eigentlich war er aber eine Desavouierung der im Jahre vorher eingenommenen Haltung. Man muß sich also die Frage vorlegen, welche besonderen Gründe den Senat zu dieser Frontänderung bewogen haben.³ Damals scheint mancherlei zusammengekommen zu sein, was den Frontwechsel bedingt hat, negative Momente, die mit Philometor zusammenhängen, positive, die auf dem Verhalten des Euergetes beruhen.

Man darf es kaum als einen Zufall bezeichnen, daß wenige Monate nach der Wiedergewinnung der Herrschaft durch Philometor in einer *ἔντευξις*, die dieser im Anfang Oktober 163 v. Chr. unterschrieben hat,⁴ dem König der Wunsch ausgesprochen wird: „*δοίη* (sc. Sarapis) *σοὶ μετὰ τῆς Ἰσιος νίκην κράτος τῆς οἰκουμένης ἀπάσης*“ (U. P. Z. I 20, 63 f.), d. h. daß typisch universalistische Wünsche, wie sie uns für gewöhnlich aus dem Ptolemäerreich nicht entgegenklingen,⁵ geäußert werden, und seitdem treffen wir immer wieder in Eingaben dieser Zeit aus den Jahren 162–156 v. Chr., die aus dem großen Serapeum bei Memphis stammen,⁶ auf ähnliche Wendungen. In diesen ständig wiederkehrenden Äußerungen nur Floskeln ohne irgend einen realen Hintergrund zu sehen, erscheint mir um so weniger berechtigt, als sie aus dem üblichen Tenor der Segenswünsche für das Königspaar herausfallen.⁷ Die Petenten, der *κάτοχος* Ptolemaios und sein Kreis, hätten zudem die Wünsche

¹ Siehe zu dem allen Polyb. XXXI 18.

² So entscheidet sich auch Winkler a. a. O. S. 45.

³ Winkler a. a. O. S. 45 f. hat sich schon mit guten Gründen dagegen ausgesprochen, daß die Unterstützung der Flucht des Demetrios I. aus Rom durch den bei den damaligen Verhandlungen die Gesandtschaft Philometors führenden Menyllos die Entscheidung des Senats beeinflusst haben könnte.

⁴ U. P. Z. I 20; zu der Zeit dieser *ἔντευξις* siehe Wilcken, U. P. Z. I S. 188.

⁵ Gegenüber Kornemanns gegenteiliger Auffassung (Klio XVI S. 229) siehe Wilcken, Schmollers Jahrb. XLV S. 61 u. U. P. Z. I S. 31; für die Zeit der großen Ptolemäer liegen uns Belege für ihr Streben nach der Weltherrschaft nicht vor, da man eine Stelle wie Kallim. Hymn. IV 166 ff. nicht pressen darf.

⁶ U. P. Z. I 42, 51 ff. (162 v. Chr.); 9, 16 f. u. 41, 25 f. (161/60 v. Chr.); 14, 29 ff. (158 v. Chr.); 15, 42 ff. u. 16, 30 ff. (156 v. Chr.).

⁷ Ich kenne außer unsern Belegen nur einen einzigen Beleg dafür, daß ägyptische Untertanen in einer Bittschrift an den König Wünsche auf die Gewinnung der Weltherrschaft ausgesprochen haben, den P. S. I. V 541. Dieser Papyrus gehört nun aber gerade wegen der Anwendung des Titels „*βασιλεὺς μέγας*“ nicht in die Zeit des zweiten, sondern in die des dritten Ptolemäers (siehe dessen Inschrift in Adulis, Dittenberger, O. G. I. I 54, 1; Wilcken, Arch. Pap. VI S. 401, schwankt noch in der Zuteilung zwischen diesen beiden Ptolemäern). Und für den ersten Euergetes wissen wir, daß er tatsächlich Weltherrschaftspläne gehegt hat (s. Beitr. z. Seleukidengesch. S. 65, 67, 74), wenn es sich hier auch um ein leeres Phantom gehandelt hat. Gerade dieses Erscheinen von universalistischen Segenswünschen in einer Zeit, wo sie dem Hofe erwünscht waren, spricht dafür, daß die Segenswünsche aus der Zeit des Philometor nicht anders als die aus der Zeit Euergetes' I. gewertet werden dürfen. Mit der Anrede „*βασιλεὺς μέγας*“, die in der Bittschrift aus der Zeit des 3. Ptolemäers begegnet, darf man die Anrede des Philometor als „*Ἥλιε βασιλεῦ*“ in U. P. Z. I 15, 33 (156 v. Chr.) vergleichen, wo dann am Schluß auch die Weltherrschaftswünsche erscheinen, und zwar charakteristischerweise in der Form „*κυριεῖν πάσης χώρας, ἧς ὁ Ἥλιος ἐφορᾷ*“. Philometor wird durch die Anrede als „*Ἥλιος*“ diesem, in dem Griechen ebenso wie Ägypter den Weltherrscher sahen, angeglichen und schon selbst gleichsam als Herrscher der Welt hingestellt.

in dieser Form kaum vorgebracht, wenn sie nicht gehofft hätten, mit ihnen einen besonderen Eindruck bei dem Herrscher erzielen zu können. So werden wir zu der Annahme geführt, daß damals am Ptolemäerhofe gewisse imperialistische Tendenzen nach außen vertreten worden sind, und zwar so entschieden, daß diese Stimmung des Hofes auch auf die Untertanen bald eingewirkt hat. Sollte übrigens Wilcken (U. P. Z. I S. 31) mit seiner Vermutung recht haben, daß auf die spezielle Formulierung der universalistischen Wünsche in den Serapeumseingaben altägyptische Vorbilder eingewirkt haben, so würde dies die hier vertretene Annahme des offiziellen Ursprunges der Floskeln nur noch verstärken. Denn daß ein Mann von der Bildung des Ptolemaios oder die Leute seines Kreises eine solche Anpassung vorgenommen haben sollten, erscheint mir völlig ausgeschlossen; die Anpassung wäre dagegen zumal in jener Zeit, wo man dem Ägyptertum doch schon sehr stark entgegenkam, sehr wohl verständlich, wenn man annimmt, daß auch die besondere Ausgestaltung von der Regierung ausgegangen ist.

Die imperialistische Stimmung, die damals vom Hofe genährt worden ist, sollte offenbar dem Lande zeigen, daß der neue Alleinherrscher anders, als dies in der Zeit der Samtherrschaft geschehen war, gewillt war, wieder eine großzügige Außenpolitik zu treiben, daß er sich mit dem geteilten Reiche nicht für alle Zeit begnügen würde. Es sind eben in dieser Zeit die politischen Aspirationen, die die unselige Vormundschaftsregierung gehegt hatte, wieder aufgenommen worden. Rache für den syrischen Einfall in Ägypten war wohl die offizielle Parole; man wird nicht nur an die Wiedergewinnung des nie verschmerzten Koilesyriens, sondern ebenso wie die Vormünder – jetzt als Vergeltung für den Plan des Antiochos – an die Angliederung des Nachbarreiches gedacht haben. Wenn aller Wahrscheinlichkeit nach gerade im Jahre 163/2 v. Chr. Philometor dem vertriebenen jüdischen Hohenpriestersohn Onias die Erlaubnis erteilt hat, im ägyptischen Leontopolis gleichsam einen Konkurrenztempel zu dem Tempel in Jerusalem, der wieder in die Gewalt des Syrerkönigs geraten war, zu gründen,¹ so dürfte das zeitliche Zusammentreffen dieser Gründung mit der Wiederaufnahme alter Pläne kein Zufall sein, sondern man darf in dieser Gründung ein Glied einer Politik sehen, die alle Vorbereitungen für einen Kampf um Syrien traf und hierbei auch gerade das jüdische Element benutzen wollte.² Die großen Hoffnungen, die dem Knaben Philometor von seinen Erziehern vorgespiegelt worden sind und die der großen Tradition seines Hauses zu entsprechen schienen, sind eben, wie die Vorgänge am Schluß seines Lebens beweisen (s. S. 123 ff.), niemals in ihm erloschen. Man hat wohl auch gehofft, durch derartige Pläne sich selbst und das Land über die eigene Ohnmacht hinwegtäuschen zu können. Das Wiederaufgreifen der alten Pläne gerade im Jahre 163 v. Chr. war übrigens wohl stark mitbestimmt durch den Tod des alten Gegners Epiphanes in diesem Jahre und seine Ersetzung durch ein Kind sowie eine in sich nicht einige

¹ Die für den chronologischen Ansatz der Gründung entscheidenden Stellen finden sich bei Joseph. ant. Jud. XII 386 ff. u. XIII 62 ff.; siehe aber auch XX 236. Es ist außerordentlich wahrscheinlich, daß über die Zeit dieser für den jüdischen Kultus so wichtigen Gründung in der jüdischen Tradition eine gute Überlieferung bestanden hat. Dagegen kann man es als unsicher bezeichnen, ob erst damals Onias nach Ägypten gekommen ist. Siehe zu dem allen etwa Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes⁴ III S. 144 ff.; E. Meyer a. a. O. II S. 156.

² Daß diese Tempelgründung die in sie gesetzten Hoffnungen nicht recht erfüllt hat (siehe Schürer a. a. O.), hängt mit der Entwicklung in Palästina zusammen, die von der gewissen Einigung der palästinensischen Juden mit den Seleukiden, die einige Zeit lang erreicht zu sein schien, wieder abführte und dem „befreiten“ Tempel seine führende Stellung im Kampf mit den Seleukiden ohne weiteres zurückgab.

Regierung; man glaubte hier ein leichteres Spiel zu haben. Und als Rom unter der Herrschaft des Kindes im Jahre 162 v. Chr. die brutale Entwaffnungsaktion Syriens durchführte, als der sie leitende römische Gesandte Cn. Octavius einem Ausbruch der Volksempörung in Antiochia zum Opfer fiel,¹ da werden die Hoffnungen, zu einem Erfolg gegen das Seleukidenreich gelangen zu können, noch weiter gestiegen sein. Seit 161 v. Chr., dem Jahre des Bruches Roms mit Philometor (s. S. 111), hat man sich freilich sagen müssen, daß ein Vorgehen etwa im Schlepptau einer römischen Aktion kaum möglich sein würde. Immerhin werden die Nichtanerkennung des Nachfolgers des jungen Antiochos Eupator, Demetrios' I., durch Rom, sowie die Unterstützung aller das Seleukidenreich zersetzenden Bewegungen durch den Senat immer wieder die ägyptischen Hoffnungen auf Syrien trotz des tatkräftigen Auftretens des neuen syrischen Herrschers angefacht haben: Das Vorgehen Philometors in der letzten Zeit seines Lebens (s. S. 123 ff.) zeigt eindeutig, daß er den einmal gefaßten großen Plan niemals aufgegeben hat. Das Hegen derartiger politischer Träume spricht natürlich sehr gegen den Politiker Philometor, und diese Hirngespinnste kann man nicht mehr wie sein Irren gegenüber Antiochos mit seiner Jugend entschuldigen.

Im Jahre 163 v. Chr. dürfte übrigens die Stimmung des Hofes auch durch die Geburt des lange erwarteten Stammhalters des Ptolemäerhauses, die doch mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 163 v. Chr. gesetzt werden kann (s. S. 9 ff.), stark gehoben gewesen sein. Man begann sich wieder als große Macht, die Zukunftshoffnungen hatte, zu fühlen. Dies mußte natürlich ein sehr ernstlicher Grund für das weitsichtige und hellhörige Rom sein, Vorkehr zu treffen, daß aus den Hoffnungen des jungen Herrschers von Ägypten nicht etwa Gefahren für Rom im Osten erwachsen; Philometor mußte in seiner Macht weiter geschwächt werden oder zum mindesten sich ständig von außen bedroht fühlen. Und hierfür gab es keinen besseren Helfer der römischen Politik als den mit Philometor verfeindeten Bruder, dessen gewalttätige Persönlichkeit für das in Aussicht genommene Spiel besonders geeignet erschien.

So kann man schon aus der negativen Einstellung zu Philometor heraus den für Euergetes günstigen Senatsbeschluß des Jahres 162 v. Chr. verstehen. Ich halte es jedoch für sehr wohl möglich, daß der jüngere Bruder damals Rom zu der Änderung seiner Politik auch durch eine eigene Maßnahme veranlaßt hat. Das bereits so viel behandelte sogenannte Testament des Euergetes auf einer Inschrift aus Kyrene vom Jahre 155 v. Chr. scheint mir, deutet man es richtig, eine Möglichkeit zu geben, hier weiter zu kommen, wenn ich mir auch manches Hypothetischen meiner Aufstellung sehr wohl bewußt bin.² Es gilt zunächst

¹ Siehe hierzu etwa E. Meyer a. a. O. II S. 237 f.

² An Literatur über das Testament ist mir außer der ersten Publikation durch G. Oliverio, *Docum. ant. dell'Africa Ital. I. Cirenaica Fasc. I* bekannt: De Sanctis, *Riv. Fil. Class. N. S. X* S. 59 ff.; Ratti ebenda S. 375 ff.; Wilcken, *Sitz. Berl. Ak. 1932*, S. 317 ff.; Schubart, *Gnomon VIII* S. 283 u. *Phil. Woch. 1932*, 1077 ff.; Bickermann, *Gnomon VIII* S. 424 ff.; Roussel, *R. E. Gr. XLV* S. 286 ff.; M. Segré, *Mondo classico II* 424 ff.; Wenger, *Studi in onore di S. Riccobono I* S. 529 ff.; Winkler a. a. O. S. 50 ff.; Steinwenter, *Zeitschr. Savig. Stift. Rom. Abt. LIII* 497 ff.; Ferri, *Historia VI* S. 422 ff. u. *Ann. della R. scuola norm. super. di Pisa, Lett., stor., philos. Ser. II vol. II* S. 121 ff. Ich werde im folgenden nicht zu all den vielen einzelnen Aufstellungen dieser sich z. T. stark widersprechenden Abhandlungen, sei es zustimmend oder polemisch, Stellung nehmen, sondern nur gelegentlich auf die eine oder andere hinweisen. Erwähnen möchte ich noch, daß mein Schüler v. Erffa, der im Winter 1932 eine Seminararbeit über das „Testament“ des Euergetes lieferte, unabhängig von mir zu einigen auch von mir gemachten Beobachtungen gelangt ist, und ins-
München Ak. Abh. 1934 (Otto) 13

über den so stark umstrittenen Charakter dieses Dokuments ins klare zu kommen. Zur Vereinfachung der Darlegung gebe ich zunächst den Text in der Gliederung, die seine verschiedenen Teile sofort klar hervortreten läßt, wobei ich die hierfür belanglose Nennung der Zeilen unterdrücke:

- Eingang "Ετους πεντεκαιδεκάτου μηνός Λώιου. 'Αγαθῆ τύχη.
- I Τάδε διέθετο βασιλεὺς Πτολεμαῖος βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας θεῶν Επιφανῶν ὁ νεώτερος, ὧν καὶ τὰ ἀντίγραφα εἰς Ῥώμην ἐξαπέσταλται.
- II Εἴη μὲν μοι μετὰ τῆς τῶν θεῶν εὐμενείας μετελθεῖν καταξίως τοὺς συστησαμένους ἐπὶ με τὴν ἀνόσιον ἐπιβουλὴν καὶ προελομένους μὴ μόνον τῆς βασιλείας, ἀλλὰ καὶ τοῦ ζῆν στερῆσαί με.
- III Ἐάν δέ τι συμβαίη τῶν κατ' ἀνθρωπον πρότερον ἢ διαδόχους ἀπολιπεῖν τῆς βασιλείας, καταλείπω Ῥωμαίοις τὴν καθήκουσάν μοι βασιλείαν, οἷς ἀπ' ἀρχῆς τὴν τε φιλίαν καὶ τὴν συμμαχίαν γνησίως συντετήρηκα.
- IV Τοῖς δ' αὐτοῖς παρακατατίθεμαι τὰ πράγματα συντηρεῖν, ἐνευχόμενος κατὰ τε τῶν θεῶν πάντων καὶ τῆς ἑαυτῶν εὐδοξίας, ἐάν τινες ἐπίωσιν ἢ ταῖς πόλεσιν ἢ τῇ χώρᾳ, βοηθεῖν κατὰ τὴν φιλίαν καὶ συμμαχίαν τὴν πρὸς ἀλλήλους ἡμῖν γενομένην καὶ τὸ δίκαιον, παντὶ σθένει.
- V Μάρτυρας¹ δὲ τούτων ποιῶμαι Δία τε τὸν Καπετώλιον καὶ τοὺς Μεγάλους θεοὺς καὶ τὸν Ἡλίον καὶ τὸν ἀρχηγέτην Ἀπόλλωνα, παρ' ᾧ καὶ τὰ περὶ τούτων ἀνιέρωται γράμματα.
- Τύχη τῇ ἀγαθῇ.

Vor allem heißt es sich bei dieser Inschrift klar zu werden: gibt sie das von Euergetes errichtete Testament wortgetreu wieder, wobei die Möglichkeit besteht, daß die inschriftliche Ausfertigung sofort oder erst später erfolgt ist, oder ist dies nicht der Fall,² und wenn

besondere auch erkannt hat, daß die Inschrift der Stele als ganzes nicht so sehr vom Juristisch-Formalen als vom einmalig Politischen her zu deuten ist. Nachträglich sind mir noch die Schriften von De Dominicis, Atti R. Istit. Veneto di scienz., lett. ed arti 1932, S. 163 ff., Frezza, La stele di Tolomeo neoteris re di Cirene u. Piganiol, Rev. hist. de droit franç. et étrang. 4. Sér. XII S. 409 ff. bekannt geworden, die mich jedoch nicht zu irgendeiner Änderung meiner grundsätzlichen Einstellung veranlaßt haben; auch Frezza bietet nichts entscheidendes Neues zur Deutung der Stele, sondern nur sehr bestechende allgemeine Ausführungen über den hellenistischen Ursprung des römischen Fideikommisses.

¹ Hier, ebenso wie mit dem am Schluß stehenden „Τύχη τῇ ἀγαθῇ“, beginnt auch auf der Stele eine neue Zeile.

² Für diese negative Auffassung bieten besonders wertvolle Beobachtungen Bickermann, Steinwenter, Winkler, auch Ferri. Auch Piganiol S. 423 und Dominicis S. 191 haben sich dafür ausgesprochen,

man sich für das letztere entscheidet: als was ist dann das Steindokument zu erklären? Trägt es wirklich als Ganzes einen streng juristischen Charakter oder ist es ein politischer Akt?¹

Bezüglich des Einganges hat schon Bickermann (S. 427) darauf verwiesen, daß ein Tagesdatum fehlt, und ein solches sollte man, wenn es sich um ein Testament, und zwar um ein so wichtiges wie das eines Königs, der sein Reich einem anderen Staate vermacht, handelt, eigentlich erwarten; dabei soll zugestanden werden, daß der Tag auf der Stele auch ausgelassen sein könnte.² Nun findet sich aber mit diesem mangelnden Datum vereint die Formel „ἀγαθῆ τύχη“, die, so geläufig sie in Inschriften ist, jedenfalls nicht zu den in einem Testament gebräuchlichen Eingangsformeln zu rechnen ist; als organischer Bestandteil eines Testaments³ läßt sie sich denn auch bisher nicht nachweisen. Außerdem ist aber am Schluß der Inschrift die „Τύχη-Formel“ noch einmal wiederholt, und diese Doppelung macht es besonders unwahrscheinlich, daß ihre Anwendung auf den Wortlaut einer hochoffiziellen Urkunde, wie sie ein Staatstestament darstellt, zurückgeht. Man kann schon nach alledem sehr ernstliche Zweifel haben, daß die Stele die wortgetreue Wiedergabe eines Testaments enthalten hat, sondern der Ansicht zuneigen, daß sie Wendungen enthält, die erst für die Veröffentlichung komponiert worden sind.

Wie steht es nun um den auf den Eingang folgenden Absatz (I), der auf den ersten Blick dem in der dritten Person stilisierten Errichtungsprotokoll eines Testaments ganz zu entsprechen scheint. Es ist aber schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die sich hier findende, im Perfektum stehende Angabe, eine Abschrift sei nach Rom gesandt worden, (ἐξαπέσταλται), eine Handlung erwähnt, die erst nach der Testamentsniederschrift sich abgespielt hat, und dieselbe Anwendung des Perfektums, wiederum für eine bei der Niederschrift des Testaments noch nicht vollzogene Handlung, begegnet uns noch einmal am Schluß der Inschrift, wo von der feierlichen Niederlegung der „περὶ τούτων γράμματα“ im Apollontempel zu Kyrene die Rede ist (ἀνιέρωται).⁴ Die Erklärung des Gebrauches dieser Perfekta durch Angleichung an den Briefstil (so Oliverio) oder mit Rücksicht auf die Eröffner des Testaments (so Wilcken) ist an und für sich schon sehr gezwungen, sie verliert aber dadurch noch mehr an Wahrscheinlichkeit, daß wir in den vielen uns erhaltenen Testamenten aus dem Altertum ähnliche Wendungen nicht nach-

daß Testament und Steleninschrift sich nicht gleichen: Piganols Auffassung, man könnte zum Vergleich etwa die scriptura interior und exterior einer Urkunde heranziehen, scheint mir freilich ganz in die Irre zu gehen. Dominici S. 191 sieht dagegen zwei Akte in der Inschrift vereinigt „due negozi giuridici che, se pur contestuali, sono tra loro nettamente distinti, il primo mortis causa, il secondo inter vivos“; er befindet sich hiermit schon auf einem richtigeren Wege, nur hätte er den 2. Akt nicht als „juristischen“ definieren sollen.

¹ Die Betonung des politischen Charakters des Dokuments findet sich schon bei Ratti und dann vor allem bei Winkler. Jouguet, L'Égypte ptolém. S. 151 spricht von dem Dokument als einem „acte étrange et dont on aura quelque peine à faire entrer les formules dans les cadres juridiques connus“. Demgegenüber spricht Frezza S. 4 wieder von „la precisione e sicurezza di termini“.

² Für diese Möglichkeit tritt Steinwenter S. 500 A. 2 ein, freilich nicht mit recht zwingenden Gründen; Piganols Erklärungsversuch auf S. 410 erscheint mir erst recht nicht zwingend.

³ Siehe Bickermann S. 426 und hierzu Steinwenter S. 499.

⁴ Siehe Bickermann S. 425; Steinwenter S. 498; Ferri, Ann. S. 122. Der letztere weist noch darauf hin, daß die diese Perfekta enthaltenden Sätze relativisch angeknüpft sind, ebenso wie der das Perfektum συντετήρηκα im Abschnitt III enthaltende Satz, während wir sonst derartiges in der Inschrift nicht finden.

weisen können. Zudem gewinnt man aus der äußeren Form der Sätze, in denen diese Perfekta stehen – es handelt sich ebenso wie bei dem ein Perfektum enthaltenden Nebensatz in Absatz III um relativische Anknüpfungen, die nicht organisch wirken, sondern aus dem Tenor des Ganzen geradezu herausfallen –, den Eindruck von nachträglichen Hinzufügungen zu einem ursprünglichen Text. Ferner erscheint für den Testator, Euergetes II., in diesem Errichtungsprotokoll die Bezeichnung „ὁ νεώτερος“. So richtig es ist, daß man hier nicht den Kultnamen des Königs erwarten kann, da sich die Ptolemäer selbst mit ihrem Kultnamen nicht zu bezeichnen pflegten,¹ so ausgeschlossen erscheint es mir aber auch, daß in einem Staatsdokument dieses sozusagen private Unterscheidungsmerkmal des jüngeren von dem älteren Bruder, das für die beiden Ptolemäer nicht anders als andere Beinamen von dritter Seite geprägt worden ist, von Euergetes jemals selbst angewandt worden ist.² Wir finden denn auch in den offiziellen Weihinschriften des älteren Bruders bzw. für diesen niemals die Bezeichnung „ὁ πρεσβύτερος“, sondern diese begegnet nur in Inschriften, die anderen Personen gelten und in denen der ältere Ptolemaios nur nebenbei erwähnt wird.³ Jedenfalls müßte, ebenso wie in allen anderen offiziellen Dokumenten hellenistischer Herrscher, auch in der Kyreneinschrift die sozusagen amtliche Bezeichnung des Königs stehen, wenn sie ein Aktenstück wortgetreu wiedergäbe. Wir finden denn auch in der offiziellen Weihung der kyrenäischen Stadt Ptolemais für Euergetes aus der Zeit seiner Herrschaft über die Cyrenaica⁴ diesen nicht als νεώτερος gegenüber dem älteren Bruder charakterisiert, sondern er wird hier, um ihn, der damals noch wie jener den Kultbeinamen Philometor getragen hat, von dem Älteren zu unterscheiden, als Πτολεμαῖος „ὁ ἀδελφός“ bezeichnet, d. h. mit derselben Bezeichnung, die uns in offiziellen Inschriften und Akten aus der Zeit der gemeinsamen Regierung über Ägypten des öfteren begegnet.⁵ Der Absatz I kann nach alledem das Eingangsprotokoll des Testamentes des Euergetes nicht einfach wiedergegeben haben, sondern er zeigt deutliche Spuren einer nachträglichen Abänderung bei der Anbringung auf der Stele.⁶

¹ Hierzu hat Wilcken S. 319 Anm. 3 schon alles Nötige gesagt.

² Gerade die Zusammenstellungen von Oliverio S. 41 f. für die Anwendung der νεώτερος-Bezeichnung für Euergetes zeigen dies sehr deutlich; die Belege für den „πρεσβύτερος“ siehe in Anm. 3.

³ Siehe Dittenberger, O. G. I. II 760, 5; Inschrift A, Z. 5; publ. Arch. Pap. VI S. 9; I. Gr.² II 2, 2316 Z. 45 (der Ansatz dieser Liste der Sieger bei den Panathenäen in die Zeit der gemeinsamen Herrschaft der beiden Brüder wegen des Gebrauches der πρεσβύτερος-Bezeichnung ist nicht zwingend, da dieser Gebrauch auch noch für die folgende Zeit – siehe die vorhergenannte Inschrift – inschriftlich belegt ist).

⁴ Siehe Dittenberger, O. G. I. I 124; zu der in dieser von dritter Seite errichteten Weihinschrift sich auch findenden Bezeichnung des Euergetes als θεός Φιλομήτωρ siehe Wilcken, Arch. Pap. III S. 124 f. (Bevan, Hist. of Egypt S. 287 Anm. 4, hat diese Ausführungen übersehen) u. jetzt Sitz. Berl. Ak. 1932 S. 319 Anm. 3.

⁵ Siehe etwa Preisigke, Sammelbuch I 1436; 3941; 4233; U. P. Z. I 110, 2; P. Straßb. I 99, 2. Dittenberger O. G. I. II 734 u. Preisigke Nr. 4629 fallen vor die Zeit der gemeinsamen Regierung (siehe S. 8), sind also anders zu beurteilen, was Bevan a. e. a. O. nicht beachtet; immerhin zeigen gerade diese Inschriften, wie die Anwendung des einfachen ἀδελφός-Titels zur Unterscheidung der beiden Herrscher entstanden ist, wobei an die typische Charakteristik der zweiten Kleopatra als „ἡ ἀδελφή“ in den obigen Inschriften und in einer großen Reihe anderer Dokumente erinnert sei; siehe auch S. 14.

⁶ Das Fehlen der sonst in dem Errichtungsprotokoll üblichen Charakteristika des Testators als „νοῶν καὶ φρονῶν κτλ.“ kann natürlich auch hierauf zurückgeführt und als Zeichen der Abänderung verwandt werden, sie könnten aber immerhin auch im Testament weggelassen worden sein, siehe Steinwenter S. 502.

Der Absatz II erinnert in seinem Eingang an die euphemistische Formel, die in Testamenten zu Beginn der subjektiv stilisierten letztwilligen Anordnung steht. Während aber die Worte „εἴη μὲν μοι“ sonst den Wunsch des Gesundseins, des langen Lebens einleiten, ist hier diese Wunschformel von Euergetes umgebogen in die Hoffnung, unter dem gnädigen Beistand der Götter Rache nehmen zu können an den Gegnern, die ihm gottlose Nachstellungen¹ bereitet haben: seine Feinde hätten den Willen gehabt, ihn nicht nur der βασιλεία, sondern auch des Lebens zu berauben. Der Wille der Gegner ist als in der Vergangenheit liegend hingestellt,² und die Nebeneinanderstellung der beiden Absichten mit „nicht nur – sondern auch“ legt die Annahme nahe, daß die eine Absicht „Beraubung des Reiches“ sehr wohl verwirklicht sein kann; man hätte dann bei dieser an die Beseitigung des Euergetes als ägyptischer König, also an die Vorgänge des Jahres 163 v. Chr. zu denken.³ Auch Wilcken (S. 320) muß zugeben, daß ein derartiger Passus, der einen Wunsch enthält, dessen Erfüllung sich der Testator noch bei Lebzeiten wünscht, in einem Testament befremdend wirkt.⁴ Es handelt sich zudem bei diesem Passus um eine bedeutende politische Willensäußerung, die aber eine leere Deklamation geblieben wäre, wenn sie nur in einem in Archiven niedergelegten, nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Testament gestanden hätte. Man kann also die Änderung des üblichen Testamentsschemas hier nicht durch politische Absichten, die hierdurch erreicht werden sollten, erklären. Der ganze Absatz erweckt mithin schon an sich Bedenken, ob er in dieser Form in dem Testament des Euergetes gestanden hat, Bedenken, die zur Gewißheit erhoben werden können, wenn man anstatt der bisher notwendigerweise isolierten Behandlung ihn in Zusammenhang mit den späteren Absätzen der Inschrift bringt (s. S. 102 f.).

Der auf ihn folgende Absatz III entspricht in seinem einleitenden Passus „ἐὰν δέ τι συμβαίνη τῶν κατ' ἀνθρώπων“, dem der für das Testament entscheidende Begriff des „καταλείπειν“ folgt, ganz dem typischen Testamentsschema. Hier stoßen wir also einmal auf einen Abschnitt, der in seinen grundsätzlichen Aufstellungen dem, was man als Hauptstück in einem Testament des Euergetes erwarten muß, entspricht, aber zwischen diesem Absatz und dem vorhergehenden besteht nicht der rechte Zusammenhang; denn er ist in seiner Formulierung ganz darauf zugeschnitten, daß die übliche euphemistische Formel vorausgegangen ist. Es handelt sich daher letzten Endes um einen logischen Bruch in der Gedankenfolge; der entscheidende Gedanke: ich möchte weiter leben, fehlt eben. Wenn hier ein Dokument des Kaisers Claudius vorläge, so würde man eine solche Gedankenflucht ohne weiteres hinnehmen; daß aber Euergetes, der nicht nur ein wissenschaftlich gebildeter Mensch war,⁵ sondern nach den uns erhaltenen Proben seiner ὑπομνήματα

¹ Wilcken S. 320 übersetzt ἐπιβουλή einfach mit Attentat, hier hat man aber unbedingt einen allgemeineren Begriff zugrunde zu legen; was die Gegner bei der ἐπιβουλή alles im Auge gehabt haben, wird im folgenden noch im besonderen ausgeführt und hierbei wird auch des Attentats gedacht. Auch bei Polyb. XXXIII 8, 2 braucht man ἐπιβουλή nicht nur auf das Attentat zu beziehen, wenn auch Euergetes zugleich mit seiner Anklageerhebung gegen den Bruder vor dem Senat bestrebt gewesen ist, den Senatoren das Attentat durch Aufzeigung der Narben seines Körpers besonders anschaulich zu demonstrieren.

² Dies betont besonders Ferri, Ann. S. 122.

³ Im Absatz III ist nicht allgemein von βασιλεία, sondern ausdrücklich von „ἡ καθήκουσά μοι βασιλεία“ die Rede. Siehe auch S. 102 Anm. 2.

⁴ Er spricht von der „Überraschung“ des Lesers (S. 320); siehe Winkler S. 52 f.

⁵ Siehe die Angaben hierüber bei Oliverio S. 43.

auch recht anschaulich zu schreiben verstand,¹ in einem so bedeutsamen Dokument wie einem Staatstestament sich so hätte gehen lassen, darf man wohl als höchst unwahrscheinlich bezeichnen, so daß Absatz III, der auf das Testament zurückzuführen ist, eine Bestätigung dafür bildet, daß Absatz II in der auf der Stele angegebenen Fassung im Testament nicht gestanden haben kann. Freilich auch Absatz III enthält in dem ihn abschließenden Relativsatz einen Bestandteil, den das Testament nicht enthalten haben dürfte. Schon rein sprachlich fällt das Sätzchen wie die anderen Relativsätze heraus (S. 99 Anm. 4 u. 100). Und sachlich steht es mit diesem Passus nicht anders als mit dem ganzen Absatz II. Im Augenblick der Testamentseröffnung hat diese Berufung auf die *φιλία καὶ συμμαχία*, die der König seit seiner Thronbesteigung, natürlich der des Jahres 170/69 v. Chr.,² mit den Römern treu gepflegt habe, eigentlich keinen Sinn mehr. Auch hier handelt es sich um eine typisch politisch-propagandistische Äußerung. Und Wilcken (S. 322) hat schon sehr richtig hervorgehoben, daß hierin eine versteckte Anklage gegen den Bruder läge, der es nicht verstanden habe, die *φιλία καὶ συμμαχία* mit Rom aufrecht zu erhalten (siehe im folg.), sowie andererseits eine Anpreisung der eigenen Persönlichkeit: Euergetes will durch seine Äußerung etwas für sich erreichen; die Welt soll seine unwandelbare Treue zu Rom kennen lernen, aber auch diesem selbst soll sie nachdrücklich eingeschärft werden. So belanglos der Passus in einem erst nach dem Tode des Königs zu eröffnenden Testament wäre, so bedeutsam ist er natürlich in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument. Also auch er ist nicht als ein Testamentspassus zu fassen, sondern zu den eigens für die Veröffentlichung komponierten Teilen unserer Inschrift zu rechnen, und es besteht denn auch ein sachlicher Zusammenhang mit dem folgenden Absatz IV, der sich auch als ein nicht ursprünglicher Testamentsbestandteil erweist, und der übrigens seinerseits wieder mit dem gleichfalls nicht ursprünglichen Absatz II in Verbindung gebracht werden kann.

Schon rein sprachlich steht der Absatz IV wieder für sich da; hierauf weist der Gebrauch der Partikel *δὲ* in „*τοῖς δ' αὐτοῖς παρακατατίθεμαι*“ hin.³ Handelte es sich hier um kein Einsetzen eines für sich stehenden Gedankenganges, sondern hinge die Bestimmung noch von dem Vordersatz „*ἐὰν δέ τι συμβαίῃ κ. τ. λ.*“ ab, so müßte man normalerweise zum mindesten „*παρακατατίθεμαι δ' αὐτοῖς*“ erwarten. Wilcken S. 322 und Wenger S. 538 ff. haben nun unbedingt darin Recht,⁴ daß es sich hier, wenn der durch „*παρακατατίθεμαι*“ bestimmte Absatz wirklich im Testament gestanden hat, um ein Fideikommiß handelt, das natürlich erst nach dem Tode des Testators in Wirksamkeit treten kann: der Wunsch des Königs an die Römer „*τὰ πράγματα συντηρεῖν*“ und den *πόλεις* und der *χώρα* der Cyrenaica im Falle feindlicher Angriffe *βοηθεῖν*“ würde dann nur gelten, wenn die Römer wirklich Erben aus diesem Testament geworden sind. Demgegenüber ist die von Oliverio (S. 15 und 53 ff.) angebahnte und von Schubart (S. 1077 ff.) weiter ausgebaute These, die

¹ Siehe Jacoby, F. Gr. H. II D Nr. 234.

² Dieser Hinweis auf seine dereinstige Stellung als ägyptischer König scheint mir meine Deutung, daß er bei der Erwähnung der *βασιλεία* in Absatz II auch an diese denkt, zu unterstützen. Die obige Deutung von „*ἀπ' ἀρχῆς*“ so schon bei Wilcken S. 322.

³ Siehe hierzu auch gerade Winkler S. 53. Auch für Dominicus S. 185 ff. beginnt mit diesem Absatz ein von dem vorhergehenden scharf abzutrennender Teil des ganzen Dokuments, jener, der das zweite seiner „*negozi giuridici*“ enthält.

⁴ Siehe auch Bickermann S. 427; Steinwenter S. 503 f; Frezza S. 7 ff.

mit ihrer Annahme zusammenhängt, es handle sich hier gar nicht um ein Testament, sondern um eine Schenkung auf den Todesfall (*donatio mortis causa*), der König habe sofort noch bei seinen Lebzeiten sein Reich dem Schutz und damit der Leitung Roms wenigstens zunächst anvertraut, völlig unhaltbar.¹ Einmal ist schon die Ablehnung eines Testaments als des Dokuments, das der Stele letzten Endes zugrunde liegt, nicht richtig.² Ferner steht das eine unverrückbar durch unsere sonstigen Nachrichten³ fest, daß noch im Jahre 154 v. Chr. Euergetes im unbeschränkten Besitz der Cyrenaica gewesen ist und sich damals seinem Bruder gegenüber zu dem Versprechen bequemen mußte, sich mit ihr auch weiterhin zu begnügen; eine irgendwie vollzogene fiduziarische Übertragung des Landes an Rom wird also durch die Tradition geradezu ausgeschlossen.⁴

Ist nun aber überhaupt die Auffassung des Absatzes IV als ein Teil eines Testamentes möglich, d. h. ergeben seine einzelnen Bestimmungen, wenn man sie, wie dann erforderlich, auf die fernere Zukunft nach dem Tode des Testators bezieht, einen befriedigenden Sinn? Liegt hier, um mit Wenger zu reden, eine testamentarische Landgabe unter der Auflage des „τὰ πράγματα συντηρεῖν und des βοηθεῖν“ vor?⁵ Daß ein hellenistischer Duodezmonarch, wie es damals Euergetes war, es gewagt haben sollte, dem allmächtigen Rom in seinem Testament eine „Auflage“ aufzuerlegen, durch die diesem trotz der Höflichkeit der Stilisierung letzten Endes das Mißtrauen ausgedrückt wurde, es könnte ohne eine solche „Auflage“ das ihm anvertraute Erbe gröblichst vernachlässigen,⁶ — das ist schon an und für sich sehr wenig wahrscheinlich. Und daß gerade ein gewalttätiger Herrscher wie Euergetes, der sich mit seinen Untertanen kaum irgendwie innerlich verbunden gefühlt haben dürfte, dies doch getan haben sollte, getrieben von der Sorge nach dem Fortbestand der Ordnung in seinem Reich,⁷ erscheint mir erst recht sehr unwahrscheinlich. Waren die Römer erst im Besitz der Cyrenaica, dann war wahrlich nicht zu befürchten, daß sie ihr eigenes Gebiet gegen feindliche Angriffe nicht schützen würden; denn von solchen ist nach dem vorliegenden Wortlaut die Rede und nicht etwa von inneren Unruhen. Schließlich zeigt eine genaue

¹ De Sanctis S. 67 steht Oliverio und Schubart nahe, drückt sich aber sehr viel vorsichtiger aus — der Gebrauch der Klausel soll die Bitte um Schutz nur verstärken —, wodurch freilich einer klaren Entscheidung ausgewichen wird. Dominicus S. 165 ff. spricht sich zwar gegen Oliverios Auffassung des ganzen Dokuments als einer *donatio mortis causa* aus, interpretiert jedoch den *παρακατατίθεμαι*-Abschnitt als Hinweis auf eine „*commendatio*“ seines Reiches an Rom bei Lebzeiten (S. 191), also im Sinne Oliverios.

² Siehe hierzu Steinwenter S. 561, auch Wenger S. 544 ff. Dominicus möchte wenigstens an ein „*nuovo esempio di διαθήκη*“ denken; er glaubt hierdurch die Unstimmigkeiten, die auch er in dem Steindokument bemerkt, erklären zu können.

³ Polyb. XXXIII 8; Diodor XXXI 33; Zonaras IX 25, 4.

⁴ Siehe Bickermann S. 428; Steinwenter S. 503; Winkler S. 54 ff.

⁵ Gerade der Jurist Ratti S. 377 lehnt es ausdrücklich ab, bei diesen Bestimmungen „*parlarsi nè dell' una nè dell'altra figura iuridica*“.

⁶ Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich nicht die Möglichkeit der Auferlegung einer Auflage durch den Erblasser Euergetes an und für sich bestreite — ich nehme z. B. eine solche bezüglich der πόλις der Kyrenaika ja selbst an siehe S. 109 Anm. 1 u. 110 —, wohl aber eine politische Auflage in der obigen Form. Man vergleiche, was uns über die Form des „*Modus*“ bei der Erbeinsetzung und vor allem bei den Legaten aus den römischen Quellen bekannt ist, wo es sich bekanntlich bei den Bedachten auch gerade vielfach um Elemente handelt, die auf einer sehr viel höheren Stufe als die Verfügenden stehen; man denke etwa an die Legate für die römischen Kaiser. Siehe hierzu z. B. Pernice, *Labeo* III 1, S. 1 ff.

⁷ Dies betonen besonders Wilcken S. 323; Wenger S. 539 f.

Interpretation der einzelnen in diesem Absatz gebrauchten Wendungen, daß die Aufforderung des Königs an die Römer sich nicht auf die Zeit nach seinem Tode, wo diese die Herren des Landes waren, beziehen kann.¹ Denn schon der Ausdruck „βοηθεῖν“ spricht gegen die Annahme, es sei hier der Schutz der Untertanen desjenigen, der zum βοηθεῖν aufgefordert wird, ins Auge gefaßt, sondern ein derartiger Ausdruck weist gerade auf Bundeshilfe für andere hin, und dem entspricht auch, daß dieses βοηθεῖν „κατὰ τὴν φιλίαν καὶ τὴν συμμαχίαν“ erfolgen soll, „wie es recht und billig ist mit allen Kräften“.² Eine Hilfeleistung auf Grund einer „φιλία καὶ συμμαχία“ setzt nun aber ein selbständiges staatliches Gebilde voraus, und ein solches war die Cyrenaica, wenn sie an Rom gefallen war, wahrlich nicht mehr, und ebenso selbstverständlich erscheint es mir, daß die Anrufung der „φιλία καὶ συμμαχία πρὸς ἀλλήλους ἡμῶν (sc. den beiden Ptolemäern)³ γενομένη“⁴ den noch lebenden und nicht den schon gestorbenen Euergetes voraussetzt, da ja mit dem Tode des Euergetes das freundschaftliche Verhältnis⁵ erlöschen mußte.⁶ Wenn man dann auch die

¹ Ebenso wie ich urteilen auch Ratti S. 377; Winkler S. 52 ff.

² So die einfache Erklärung von κατὰ – τὸ δίκαιον παντὶ σθένει durch Winkler S. 53 gegenüber Wilcken S. 325 u. Wenger S. 539 u. 540 Anm. 52.

³ Diese Stelle ist die einzige in der Inschrift, in der das Personalpronomen im Plural erscheint, wie überhaupt niemals ein Pluralis maiestatis gebraucht ist. Da πρὸς ἀλλήλους gebraucht ist, kann sich ἡμῶν hier nicht auf Euergetes und die Römer beziehen; es wäre dies eine Doppelung und das ἡμῶν würde auch zu dem auf die Römer in demselben Satz hinweisenden αὐτοῖς in Widerspruch stehen, wenn mit ihm die Römer mitgemeint wären; siehe auch Ferri, Ann. S. 123. Wilcken S. 324 beachtet dies nicht und erschließt daher aus ihm den Abschluß eines besonderen Schutzbundes mit Euergetes im Jahre 162 v. Chr. Es kann sich m. E. das „ἡμῶν“ nur auf Euergetes und seinen Bruder Philometor beziehen; über die wichtigen historischen Folgerungen aus dieser Stelle siehe im folg. S. 108.

⁴ Der Aorist γενομένη erklärt sich einfach, wie es auch Wilcken S. 324 f. für möglich hält, durch Beziehung auf die Zeit der Entstehung der „φιλία καὶ συμμαχία“. Die Möglichkeit, die dann Wilcken vorzieht, daß Euergetes mit der Anwendung von γενομένη gerade darauf hinweisen wollte, daß die φιλία κτλ., wenn das βοηθεῖν eventuell in Erscheinung treten könnte, bereits gewesen war, halte ich für völlig ausgeschlossen; auf etwas nicht mehr Bestehendes beruft sich doch wohl niemand ausdrücklich.

⁵ Ich gebrauche absichtlich diesen neutralen Begriff; denn aus der Anwendung von Termini technici wie φιλία und συμμαχία darf nicht ohne weiteres auf das Bestehen offizieller Bündnisverträge geschlossen werden; siehe etwa die grundsätzlichen Ausführungen von Bickermann, Hermes LXVII S. 59, und jetzt vor allem Heuß a. a. O. S. 25 ff. Für das Verhältnis von Rom und Ägypten seit 273 v. Chr. siehe: Holleaux, Rome, La Grèce et les monarch. héll. S. 64 ff. (für unsere Zeit auch gerade speziell S. 70 Anm. 3); Winkler S. 48 f.; Heuß a. a. O. S. 28 Anm. 2, 48, 58 Anm. 1. Auch Wilcken S. 321 f. spricht noch ohne weiteres von Bündnisverträgen zwischen Ägypten und Rom, deren Bestehen und stete Erneuerung er bis auf das Jahr 273 v. Chr. zurückführt, da er die Begriffe „συμμαχία καὶ φιλία“ noch im alten Sinne als eindeutige staatsrechtliche Termini technici faßt. Siehe auch vorher meine Bemerkungen über das renovare amicitiam auf S. 19 f.; für die beiden ptolemäischen Brüder läßt sich ja diese Handlung bei ihrer Regimentsübernahme feststellen, siehe S. 45 u. 62. Zu der Frage, ob Euergetes mit Rom durch ein Sonderbündnis verbunden gewesen ist, siehe S. 108 Anm. 2, 111 Anm. 4 u. 112 Anm. 3.

⁶ Wilcken S. 325 glaubt freilich einen Fall dafür anführen zu können, daß auch nach dem Tode dessen, der Verträge mit den Römern geschlossen hatte, auf diese noch rekuriert werden konnte; er erinnert an das Testament des Ptolemaios XII Neos Dionysos (Caesar bell. civ. III 108, 2), in dem dieser „per foedera . . . populum Romanum obtestabatur“, für die Ausführung des Testaments zu sorgen. Dieser Fall ist aber keine Parallele zu dem unsern. Ganz abgesehen davon, daß hier die Römer nicht als Erben eingesetzt waren, geht die Bitte des Neos Dionysos gar nicht wie die des Euergetes auf den „casus foederis“, auf ein „βοηθεῖν κατὰ τὴν φιλίαν καὶ συμμαχίαν“, sondern nur auf die Sorge für die Durchführung des Testaments. Hier ist „per foedera“ mit obtestabatur verbunden, aber in der Kyreneinschrift „κατὰ τὴν φιλίαν κτλ.“ nicht mit „ἐνευχόμενος κατὰ τῶν θεῶν πάντων“.

Wendung „τὰ πράγματα συντηρεῖν“ dazu benutzt hat, um die Richtigkeit der Beziehung der Aufforderungen in Absatz IV auf die Zeit nach dem Tode zu beweisen,¹ so wäre dies wohl vermieden worden, hätte man das für die Erklärung nächstliegende Material herangezogen. Man behauptet nämlich, hier spräche der König die Bitte an die Römer aus, bei Antritt der Erbschaft die Regierungsform unangetastet zu lassen, gibt also der Wendung einen ganz speziellen Sinn. Nun findet sich aber bei Polybios XXXI 18, 5 bei der Schilderung der Einigung der Brüder die Angabe, Euergetes seien dabei „τὰ κατὰ Κυρήνην πράγματα“ zugestanden worden,² und in dem bekannten Erlaß des Dioiketen Herodes vom Jahre 164 v. Chr. wird hervorgehoben, daß ebenso wie um die Herrscher und die königliche Familie es auch um „τὰ πράγματα αὐτοῖς“ gut stehe.³ Wir haben hier wie so oft in hellenistischen Dokumenten mit „τὰ πράγματα“ keinen zu speziellen Sinn zu verbinden,⁴ sondern ihn als einen ganz allgemeinen Begriff für den Staat, die Regierung, die staatlichen Angelegenheiten zu fassen, der uns eben trotz der starken Identifizierung von Herrscher und Staat in hellenistischem Kanzleistil immer wieder entgegentritt.⁵ Bei „τὰ πράγματα συντηρεῖν“ hat man mithin einfach zu denken an eine Bedeutung wie etwa „Schutz dem Reiche gewähren“⁶, und dieser Schutz wird durch den mit ἐνευχόμενος angeschlossenen Passus ausdrücklich als Schutz gegen fremde Angriffe spezifiziert.⁷

Alles in allem genommen, als Teil eines Testamentes kann der Absatz IV nicht gefaßt werden, und deshalb ist es auch verfehlt, bei dem ihn einleitenden Verbum παρακατατίθεσθαι nach einer Bedeutung zu suchen, die einen spezifisch juristischen Charakter trägt, und dieses Verbum sei es „fidei committere“, sei es „deponere“ anzugleichen. Absatz IV trägt einen rein politischen Charakter,⁸ der als solcher uns gerade davon abführen muß, in ihm die Erwähnung des Rechtsgeschäfts der παρακαταθήκη zu suchen. Wir können also παρακατατίθεσθαι hier in dem allgemeinen Sinn des „empfehlen, ans Herz legen, dem Schutz anbefehlen (so auch Winkler S. 52)“ fassen, wie er uns nicht nur in der Literatur der Zeit (siehe z. B. II. Makk. 9, 25), sondern auch, was natürlich besonders wichtig ist, in zeitgenössischen Inschriften begegnet.⁹

¹ Siehe Bickermann S. 429; Wenger S. 539, vor allem 547; Steinwenter S. 503 f.; aber auch Wilcken S. 323. Gegen Bickermann schon Winkler S. 54 Anm. 99, freilich mit mancherlei nicht glücklichen eigenen Behauptungen.

² In § 4 steht hierfür einfach „Κυρήνη“.

³ U. P. Z. I 110, 4; s. auch Z. 160.

⁴ Wilcken übersetzt z. B. die Stellen in dem Edikt einmal einfach mit „Angelegenheiten“, das andere Mal mit „Regierung“.

⁵ Siehe etwa Wilcken U. P. Z. I S. 488; auch Bickermann S. 429. Letzterer übertreibt, wenn er „τὰ πράγματα“ nur als Bezeichnung für den Staat als „rechtliche Funktion“ gelten lassen will; siehe auch gerade Anm. 2. Statt alles weiteren sei jetzt auf die wertvollen Zusammenstellungen für diesen Begriff von Holleaux, B. C. H. LVII S. 36 verwiesen.

⁶ Siehe etwa Winkler S. 52 und für „τὰ πράγματα συντηρεῖν = etwa tueri regnum“ auch Piganol S. 418 f. Unser Wort „Reich“ scheint mir als ein nicht ganz fest umrissener Begriff dem „πράγματα“-Begriff des Hellenismus in vielen Fällen sehr gut gerecht zu werden; ich möchte hier nur an den „Reichskanzler“ im Seleukidenreich „ὁ ἐπὶ τῶν πραγμάτων“ erinnern.

⁷ Diese durch das Participium Praesentis geforderte enge Verbindung spricht auch entscheidend gegen eine spezielle Deutung von „τὰ πράγματα συντηρεῖν“.

⁸ Für den spezifisch politischen Charakter dieses Absatzes tritt auch Ratti S. 375 ein.

⁹ Siehe etwa I. Gr. X 1, 34, eine Freilassungsurkunde aus Phokis aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. (παρακατατίθεσθαι „παρὰ τοὺς θεοὺς καὶ τὸν Ἀσκληπίον καὶ τοὺς πολίτας“). Besonders bedeutsam für die Beurteilung München Ak. Abh. 1934 (Otto) 14

Der Schlußabschnitt V ist schon wegen der in ihm bezeugenden Angabe, die feierliche Deponierung der „τὰ περὶ τούτων γράμματα“ sei bereits vorgenommen worden (siehe hierzu schon S. 99f.), unmöglich als die wörtliche Wiedergabe des Schlusses des Testaments zu fassen. Aber auch die sich hier findende Anrufung von Göttern als Zeugen muß uns von dem Vorliegen eines Testamentspassus abbringen. Schon die Verwendung von Göttern als Testamentszeugen ist, obwohl es sich um das Testament eines hellenistischen Gottkönigs handelt, nicht sehr wahrscheinlich. Zudem sind die Götter hier nicht in der bei der Nennung der Testamentszeugen üblichen Form aufgeführt, vielmehr spricht die Anwendung der Formel „μάρτυράς τινας ποιῆσθαι“, die sowohl im Recht des griechischen Mutterlandes wie in dem des hellenistischen Ägyptens für das außergerichtliche Zum-Zeugen-Anrufen gebraucht wird,¹ dafür, daß es sich auch hier um ein derartiges Anrufen handelt, d. h. die Götter werden als Zeugen zur Bekräftigung des politischen Willensaktes des Königs, von dem wir aus der Inschrift erfahren, angerufen, vor allem wohl auch für seine Bitte um römische Hilfe, weshalb denn auch Juppiter Capitolinus an erster Stelle erscheint.² Zu einer derartigen Anrufung der Götter paßt dann ausgezeichnet die Tycheformel am Schluß der Inschrift.

So erweist sich uns die Inschrift von Kyrene als alles andere als eine wortgetreue Wiedergabe des Testaments des Euergetes. Von diesem sind uns nur zwei, allerdings historisch sehr wichtige Sätze aufbewahrt, und zwar gerade jene, die die testamentarische Erbeinsetzung Roms durch Euergetes für den Fall, daß er keinen Thronerben hinterlasse, enthalten: Τάδε διέθετο βασιλεὺς Πτολεμαῖος βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασίλισσας Κλεοπάτρας θεῶν Ἐπιφανῶν . . . Ἐάν δέ τι συμβαίῃ τῶν κατ' ἄνθρωπον πρότερον ἢ διαδόχους ἀπολιπεῖν τῆς βασιλείας, καταλείπω Ῥωμαίους τὴν καθήκουσάν μοι βασιλείαν. Wie ist nun aber die Ent-

lung der Kyreneinschrift scheint mir dann aber die kaiserzeitliche Inschrift I. Gr. V 1, 1208 aus Gytheion zu sein, in der παρακατατίθεσθαι in der obigen allgemeinen Bedeutung sogar in Verbindung mit ἐνεχόμεναι erscheint. Gerade wer sich der Entwicklung der Bedeutung von παρακατατίθεσθαι von einer allgemeinen zu einer ganz speziellen bewußt wird, die freilich nicht zu einer eindeutigen juristischen Festlegung des Wortes geführt hat, wenn auch dem Begriff „τῇ πίστει παρακατατίθεσθαι“ eine entscheidende Rolle zukommt (siehe hierzu jetzt Frezza S. 8 ff.), sollte mit Schlüssen, die sich allein aus dem Vorkommen des Wortes ergeben, besonders vorsichtig sein. Das scheint sich mir auch gerade aus der Erörterung von Dominicis S. 185 ff. über die Bedeutungsmöglichkeiten von παρακατατίθεσθαι bzw. παρακαταθήκη zu ergeben (er vernachlässigt übrigens dabei die Untersuchung der von ihm selbst angegebenen Begriffsmöglichkeit: commendare = servandum dare [anempfehlen]). Pignaniol S. 416 glaubt παρακατατίθεσθαι in unserem Falle mit ἐπιτρέπειν in dem Sinn von „als Testamentsvollstrecker (ἐπίτροπος) einsetzen“ gleichen zu können. Trotz seines Hinweises auf die Anwendung von παρακατατίθεσθαι in einem Briefe des Philosophen Arkesilaos, der in diesem einen Freund bittet, sich seines Testamentes anzunehmen (Diog. Laert. IV 6, 19), scheint mir diese Gleichung durchaus nicht bewiesen, da in jenem Briefe das Verbum in dem ganz speziellen Sinn nicht gebraucht ist. Ferner kommt Pignaniol mit seiner Deutung zu dem seltsamen Schluß, daß Euergetes seine alleinigen Erben, die Römer, in seinem Testament noch ausdrücklich zu Testamentsvollstreckern eingesetzt habe! Sein Hinweis, daß das Testament des Ptolemaios Neos Dionysos (siehe S. 104 Anm. 6) eine volle Parallele zu dem unsrigen biete, ist nicht berechtigt, weil ja in jenem die Römer gar nicht als Erben eingesetzt waren.

¹ Siehe etwa Leisi, Der Zeuge im attischen Recht S. 159 und für den Gebrauch im hellenistischen Ägypten P. Enteux. 72, 5 ff. in der Ergänzung von Hellebrand, Das Prozeßzeugnis im Rechte d. gräko-ägypt. Papyri I S. 39.

² Siehe Bickermann S. 426 (die Formulierung im einzelnen ist allerdings z. T. überspitzt); Steinwenter S. 499; vgl. auch die Bemerkung von Glotz bei Pignaniol S. 421 Anm. 2. Siehe auch S. 108 Anm. 1.

stehung des Steindokuments in seiner eigenartigen, das Testament nur mitverwertenden Form zu erklären und welchem Zwecke dient jenes?¹

Zunächst scheint mir durch die Analyse des ganzen Dokuments erwiesen, daß das am Anfang stehende Datum nicht auf das Testament, sondern auf die Errichtung der Stele, die danach im März 155 v. Chr. erfolgt ist,² zu beziehen ist.³ Das Testament muß demnach vorher abgefaßt worden sein. Da Euergetes in ihm allein verfügt, kann dies erst nach dem Jahre 164 v. Chr., dem Jahre der Auflösung des gemeinsamen Regiments, erfolgt sein, und einige bisher noch nicht verwendete oder voll ausgeschöpfte Angaben der Stele, zusammengehalten mit den aus der literarischen Tradition bekannt gewordenen Ereignissen, scheinen mir sogar eine einigermaßen sichere Festlegung des genauen Zeitpunktes zu ermöglichen.

Ich gehe aus von dem Hinweis auf die feierliche Hinterlegung der „τὰ περι τούτων γράμματα“ im Apollontempel zu Kyrene. Schon diese Wiedergabe der einschlägigen Worte zeigt, daß ich Oliverios Annahme, mit jener Bezeichnung könne nur die Stele gemeint sein, ebenso wie Wilcken S. 326 f. und andere ablehne. Diese haben dann „τὰ περι τούτων γράμματα“ ohne weiteres als Hinweis auf das im Tempel hinterlegte Original des Testaments gefaßt;⁴ dies hatte jedoch schon an sich gewisse sprachliche Bedenken, ist nun aber nach den Feststellungen, daß auf der Stele nicht einfach das Testament wiedergegeben war, auch sachlich nicht mehr möglich.⁵ Wir müssen vielmehr folgern, daß im Archiv des Apollon-

¹ Winkler S. 53 u. 56 f., der ebenso wie ich in der Steleninschrift nicht ohne weiteres eine Kopie des Testaments sieht, ist leider in seinen positiven Aufstellungen nicht recht klar.

² So Bickermann S. 427 Anm. 2. Wilcken S. 327 f. versucht nachzuweisen, daß die Stele erst sehr viel später, sei es durch Euergetes' Sohn Apion als König von Kyrene, sei es durch die Römer als Herren der Cyrenaica, aufgestellt worden ist. Wenger S. 542 f. u. Steinwenter S. 500 haben sich Wilcken angeschlossen; gegen Wilcken hat sich dagegen bereits Winkler S. 57 gewandt, der auch gerade mit Recht betont, daß eine befriedigende Erklärung für eine nachträgliche Publikation durch Rom von Wilcken nicht gegeben werde. Schon die Feststellung, daß es sich bei der Inschrift nicht um das Testament des Euergetes handelt, sondern um ein ad hoc angefertigtes Dokument von einem aktuellen hochpolitischen Charakter, läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß man eine derartige Handlung noch nach dem Tode des Euergetes unternommen habe; gegenüber den allgemeinen historischen Erwägungen, die gegen eine Errichtung in den 50er Jahren sprechen sollen, siehe die positiven Ausführungen im folg. S. 114 ff. Die Beziehung des 15. Jahres auf die Jahre Philometors durch Ferri S. 124 ist unbedingt abzulehnen (das von ihm gebotene Jahr 168/7 v. Chr. ist wohl nur ein lapsus calami): Das Jahr fiele ja in die gemeinsame Regierung der beiden Brüder, aus der das Testament schon aus allgemeinen historischen Erwägungen auf keinen Fall stammen kann. Zudem zeigen die einzelnen Angaben, daß mit „ἡ καθήκουσά μοι βασιλεία“ das Ptolemäerreich nicht gemeint sein kann (s. S. 108 f.). Und daß Euergetes gerade in diesem Falle nicht die in jener Zeit übliche Jahrzahl nach seinen Regierungsjahren gebraucht habe, sondern die nicht übliche nach den Jahren seines Bruders (s. S. 71), dem er abgeneigt gegenüberstand, ist ganz ausgeschlossen. Auch die Beziehung des Datums auf das 15. Jahr des Apion fällt mit der Ablehnung der Möglichkeit der Errichtung der Stele erst unter Apion.

³ Daß für die Errichtung der Stele nicht das Tagesdatum angegeben ist, erklärt sich aus der eigenartigen Entstehung des auf der Stele angebrachten Dokuments (siehe S. 114 ff.). Für dieses als ein fiktives Gebilde, das keinen Urkundencharakter hatte, war ein Tagesdatum belanglos; es genügte, seine Verewigung auf dem Stein ganz allgemein festzulegen. Die Angabe eines genauen Datums kann sogar sehr wohl geradezu inopportun erschienen sein.

⁴ Wilcken S. 327; Wenger S. 541; Steinwenter S. 498.

⁵ Ferri Ann. S. 125 hebt mit Recht die besondere sprachliche Formulierung mit „τὰ περι τούτων“ hervor, ohne freilich den richtigen Schluß zu ziehen. Im Absatz I, wo die Übersendung der Kopie des Testaments erwähnt ist, steht denn auch ein ähnlicher Ausdruck nicht, sondern es wird nur von „ὄν (sc. διαθήκης bzw. διαθηκῶν) — diese Gleichsetzung ergibt sich aus dem vorangestellten „τάδε διέθετο“ ἀντίγραφα“ gesprochen.

heiligtumes die Schriftstücke hinterlegt waren, die die Grundlage für den Inhalt der Stelenpublikation abgegeben haben, d. h. das Testament und daneben andere Dokumente oder zum mindesten noch eines.¹ Nun hat schon Schubart S. 1083 mit Recht betont, daß der Errichtung des Testaments durch Euergetes diplomatische Verhandlungen vorausgegangen sein müssen. Ein Duodezfürst setzt nicht ohne weiteres eine Großmacht zum Erben ein; ein Mann wie Euergetes handelt aber auch nicht, wenn er nicht hofft, durch dieses Handeln etwas zu erreichen, in diesem Falle natürlich die Sicherung seiner Herrschaft und wenn möglich noch die erstrebte Erweiterung. Daß ganz feste vertragliche Abmachungen sich aus diesen Verhandlungen ergeben haben, läßt sich nicht beweisen; die Römer werden sich auch gehütet haben, zumal ihre Erbeinsetzung doch nur eine bedingte sein sollte, sich zu stark im einzelnen festzulegen,² aber diplomatische Schriftstücke hierüber muß es gegeben haben, vor allen ein Memorandum des Königs, in dem er seine Petita formuliert hatte. Wenn wir ein solches Petitum, die Bitte um Hilfe, im Absatz V, dessen rein politischen Charakter ich schon klargestellt habe, finden, so darf man seine Formulierung in dem Steindokument wohl auf jenes Memorandum zurückführen, und die Art der Formulierung, der Hinweis auf die zwischen den beiden Ptolemäern und Rom bestehende *φιλία καὶ συμμαχία*,³ gestattet auch die Zeit dieses Schriftstückes festzulegen. Denn im Jahre 161 v. Chr. ist ja von Rom die Lösung des freundschaftlichen Verhältnisses mit Philometor durch „Abbruch der diplomatischen Beziehungen“ erfolgt;⁴ es muß also jenes Schriftstück vorher verfaßt worden sein. Da in ihm mit feindlichen Angriffen auf die *πόλεις* und die *χώρα* gerechnet wird, kann an Ägypten als angegriffenes Land nicht gedacht werden,⁵ sondern nur an die Cyrenaica,⁶

¹ Piganiols S. 421 ff. Vermutung, daß nicht nur im Apollontempel, sondern auch in den Heiligtümern aller als *μάρτυρες* genannten Götter Kopien des Testaments auf Stelen verewigt worden seien, erledigt sich ohne weiteres durch die Feststellung, daß auch die Kyrenestele keine solche Kopie bietet. Die Möglichkeit, daß in den Archiven der Tempel der genannten Götter Kopien des Testaments – natürlich nicht auch solche der anderen Dokumente – niedergelegt waren, bestreite ich dagegen nicht; bei dieser Annahme würde sich die Auswahl der Götter, die als *μάρτυρες* angerufen werden, und die Tatsache der Anrufung wohl am ungezwungensten erklären.

² Schubart S. 1084 geht jedenfalls viel zu weit, wenn er das Testament mehr einen Staatsvertrag als ein Testament nennt; siehe auch Steinwenter S. 501. Piganiol S. 414 tritt auch für den Abschluß eines offiziellen Sonderbündnisses zwischen Rom und Euergetes ein, vielleicht etwa um 162 v. Chr.; dabei faßt er „*φιλία καὶ συμμαχία*“ ohne weiteres als Hinweis auf ein solches (siehe dagegen schon S. 104 Anm. 5). Nun scheint mir aber die dringende Bitte des Euergetes an Rom, seinem Lande zu Hilfe zu kommen, falls es bedroht würde, eine Bitte, die durch die Art ihrer Formulierung eine gewisse Unsicherheit verrät, gerade gegen das Vorhandensein eines offiziellen Bündnisses zu sprechen, da ein solches von foedus-Charakter die Römer eo ipso zur Hilfeleistung verpflichtet hätte. Euergetes dürfte bei den Verhandlungen natürlich auf ein solches hingestrebt haben; daher finden wir hier auch Ausdrücke zur Kennzeichnung der Hilfeleistung, wie sie uns vielfach in den griechischen Bündnisverträgen begegnen. Siehe auch S. 111 Anm. 4 u. S. 112 Anm. 3.

³ Als das Steindokument aufgestellt wurde, bestand das freundschaftliche Verhältnis mit Philometor schon nicht mehr (s. o.); wenn trotzdem „*ἡμῶν*“ dasteht, so zeigt gerade dieser Fehler, daß eine Unterlage für die Publikation benutzt worden sein muß, für deren Entstehungszeit die Anwendung von „*ἡμῶν*“ noch berechtigt war. Derartige Fehler lassen sich sehr oft in der historischen Tradition bei Verwertung älteren Materials feststellen und gestatten uns immer wieder wichtige chronologische oder sachliche Schlüsse.

⁴ Polyb. XXXII 1, 3: der Senat beschließt *τοὺς περὶ Μένολλον* (d. h. Philometors Gesandte) *ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρέχειν ἐκ τῆς Ῥώμης καὶ τὴν συμμαχίαν ἀναιρεῖν τὴν πρὸς τὸν πρεσβύτερον*.

⁵ Hier steht staatsrechtlich der *χώρα* nur Alexandrien gegenüber; s. auch S. 57 f.

⁶ Wenn Oliverio S. 51 ohne weiteres auch an Kypem denkt, das Euergetes ebenso wie die Cyrenaica Rom vermacht habe, so erscheint mir eine solche Annahme ganz unberechtigt (Frezza S. 6 f. schließt sich

für die als einziges der Gebiete des ägyptischen Reiches jene Teilung zwischen den Städten der Pentapolis und der *χώρα βασιλική*¹ direkt bezeugt ist. Wir erhalten somit das Jahr der Herrschaftsgewinnung über Kyrene, das Jahr 163 v. Chr., als weiteres Grenzjahr, und wenn wir gerade für das Jahr 162 v. Chr. von einer Schwenkung der römischen Politik zugunsten des Euergetes und für das Jahr 161 v. Chr. sogar von einem Abbrechen der Beziehungen zu Philometor erfahren, so halte ich es für so gut wie sicher, daß um 162/1 v. Chr. die Schriftstücke ausgetauscht worden sind, die zu dem Testament des Euergetes geführt haben. Dieses selbst muß schließlich auch bereits in jener Zeit verfaßt worden sein; hierfür spricht das schroffe Vorgehen Roms gegen Philometor im Jahre 161 v. Chr. (s. S. 111). Rom hat damals so gehandelt nicht nur aus seinem Mißtrauen gegen den nicht unbedenkliche Pläne hegenden älteren Bruder, sondern aus dem Gefühl heraus, sich Euer-

Oliverio an, polemisiert jedoch mit Recht gegen Ferris noch weitergehende Annahme, s. S. 107 Anm. 2); über Kypern hat Euergetes ja niemals verfügt. Immerhin ergab sich natürlich aus der Anwendung eines so allgemeinen Begriffs wie „*ἡ καθήκουσά μοι βασιλεία*“, daß Kypern, falls Euergetes einmal in seinen Besitz gelangte, ebenso wie die Cyrenaica im Falle der Verwirklichung des Testaments Rom zufallen mußte.

¹ Siehe etwa Diodor XVIII 19–21, vor allem c. 21, 9; XX 40, 1; auch das *διάγραμμα* von Kyrene Z. 2 bei Oliverio, Riv. Fil. class. N. S. VI 183 ff. (Auf die hieraus resultierenden verschiedenen Auffassungen gehe ich hier, um nicht zu lang zu werden, nicht ein, Material zuletzt bei Gitti, Aegyptus XII S. 145 Anm. 1). Oliverio S. 56 verkennt, daß die *πόλεις*, die in der Cyrenaica neben der *χώρα* erwähnt werden, als ein staatsrechtlich festumgrenzter Begriff zu fassen sind, sie sind durchaus nicht nur „*centri di vita e cultura*“ gewesen. Die Behandlung der Erbesantretung von Kyrene durch Rom nach dem Tode des Apion im Jahre 96 v. Chr. wird auch nur verständlich, wenn man sich der Aufteilung der Cyrenaica in *πόλεις* und *χώρα* bewußt wird. Das Testament des Apion muß ebenso ausgesehen haben wie das des Attalos III. von Pergamon. In diesem sind ja die autonomen Städte des pergamenischen Reiches (nicht nur Pergamon selbst) für frei erklärt worden; freilich mußte diese Freiheitserklärung des Testaments noch ausdrücklich von Rom bestätigt werden (Dittenberger, O. G. I 338; Plut. Ti. Gracchus 14). Die *χώρα βασιλική* ist dagegen ohne weiteres Rom zugefallen (Cardinali, Saggi di stor. ant. e di arch. offert. a G. Beloch S. 269 ff.; Rostovtzeff, Anatolian Studies for Sir W. M. Ramsay S. 359 ff.). Gleich das Testament des Apion dem des Attalos III., dann versteht man auch die Formulierung bei Liv. Per. LXX (s. auch Iul. Obseq. 49), wonach noch ein besonderer Senatsbeschluß über die Freiheit der kyrenäischen Städte gefaßt werden mußte (Winkler S. 54 u. 99 geht hier in die Irre, da er sich an das pergamenische Beispiel nicht erinnert). Daß damals aus der Erbschaft des Apion nur die *χώρα βασιλική*, das Königsland, von Rom in direkten Besitz genommen worden ist, zeigen uns auch einige kyrenäische Inschriften aus vespasianischer Zeit (Cagnat, L'année épigr. 1919, S. 91–93), sowie Terminationsangaben des Hygin, die sich auf ähnliche Inschriften aus der Cyrenaica stützen (Corp. agrim. I p. 85 f. Thulin); hiernach hat – und das spricht auch Hygin ausdrücklich aus – das Vermächtnis des Apion an Rom – in den „*agri regii*“ bestanden. Diese *χώρα βασιλική* ist jedoch anders als die pergamenische zunächst an Umfang zu geringfügig erschienen, um hieraus eine Provinz zu machen. Erst als die Unruhen in dem kyrenäischen Gebiet nicht aufhören wollten, hat man sich im Jahre 74 v. Chr. zur Einführung der Provinzialordnung entschlossen; siehe für die Verhältnisse von 96–74 v. Chr. Oliverio S. 83 f. In den *Ἐλληνες* der Augustusinschrift von Kyrene, die in dieser als eine staatsrechtlich abgegrenzte Gruppe erscheinen (Z. 56 ff.), tritt uns wohl noch ein Nachklang der einstigen Sonderstellung der kyrenäischen Pentapolis entgegen; siehe meine Bemerkungen bei Stroux-Wenger, Abh. Bayer. Ak. XXXIV 2, S. 48 Anm. 5. Der Unterschied zwischen *πόλεις* und *χώρα*, der in dem Testament des Apion gemacht worden ist, aber ebenso auch in dem des Euergetes gestanden haben dürfte, dürfte viel beigetragen haben zu der unklaren Formulierung über die Bestandteile, die nach jenen Testamenten den Römern zufallen sollten bzw. zugefallen sind, bei Ruf. Fest. XIII 2; Amm. Marc. XXII 16, 29; Jordanes, De summa temporum (Mon. Germ. Hist. Auct. Antiq. V 1, S. 30). (Zu diesen Stellen siehe zuletzt Wilcken S. 335; Frezzas [S. 16 f.] Behauptung, in unseren Quellen fände sich keine Anspielung auf das Testament des Euergetes, erscheint mir demgegenüber nicht begründet.) Gerade das Zusammenwerfen der beiden Testamente miteinander spricht dafür, daß sie in den Grundzügen übereingestimmt haben.

getes wenigstens durch eine Geste – zu mehr verstand man sich allerdings nicht – für die, wenn auch bedingte, Erbeinsetzung als nach außen verbunden zu erweisen. Übrigens wird in den Vorverhandlungen nicht einfach von der Cyrenaica, sondern von ihren staatsrechtlich verschiedenen Gebietsteilen die Rede gewesen sein, und da ein dies hervorhebender Passus in das Steindokument aufgenommen worden ist, werden auch im Testament, wie an sich zu erwarten, die πόλεις und die χώρα eine Rolle gespielt haben, d. h. wir haben eben dieselben Bestimmungen zugunsten der Freiheit der griechischen Städte für das Testament anzunehmen, die auch in dem Testament Attalos' III. gestanden haben und für das Testament des Nachfolgers des Euergetes, des Apion, erschlossen werden können.¹

Jetzt gilt es nur noch, die Frage nach dem Grunde der Aufstellung der Stele zu beantworten, die als eine rein politische Handlung gewertet werden muß, da das Dokument, das sie bietet, durchaus keine rein juristische Urkunde ist, sondern einen typisch politischen Charakter trägt. Vorher ist es jedoch erforderlich, erst die politischen Ereignisse, die sich bis zu ihrer Errichtung abgespielt haben, in ihrer Bedeutung für die Tendenzen und Methoden der römischen Politik gegenüber Ägypten kurz klarzulegen.

Der Senatsbeschluß des Jahres 162 v. Chr., der sich für die Zuweisung von Kypern an Euergetes aussprach, zeigte der Welt wieder deutlich, daß sich der Senat auch in die inneren Verhältnisse der von ihm an sich noch nicht abhängigen Mächte als Schiedsrichter einzumischen gewillt war; freilich war in dem Beschluß ausdrücklich festgelegt, die Regelung sollte auf friedlichem Wege, χωρίς πολέμου (Polyb. XXXI 18, 10), vor sich gehen. Rom war also nicht gewillt, sich zu stark für seinen Schützling vorzuwagen, und Philometor war somit anders als Antiochos Epiphanes die Möglichkeit des Widerstrebens gegen römische Vorschläge gelassen. Diese Haltung erklärt sich ohne weiteres dadurch, daß zwar dem Senat eine weitere Schwächung Philometors erwünscht war, daß sie aber einen Krieg nicht lohnte. Zudem mußte Rom damals, nach der Ermordung des römischen Gesandten Cn. Octavius, bei der noch ungeklärten Lage in Syrien mit der Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen mit diesem Lande rechnen, und dann wäre ein Krieg auch mit Philometor naturgemäß besonders unwillkommen gewesen. Der Hauptzweck, Ägypten in dauernder Unruhe zu erhalten, wurde durch die Unterstützung des Euergetes auf jeden Fall, wie auch die Mission der Gesandten ausgehen mochte, erreicht, zumal man sich ja bewußt war, daß dieser Ausgang kein endgültiger zu sein brauchte. So war das anscheinend undiplomatische Vorgehen des Senats, sich durch seinen Beschluß im voraus des stärksten Druckmittels zu berauben, in Wahrheit höchste Diplomatie, wenn man es nicht zum Äußersten kommen lassen wollte.

Entsprechend dem Senatsbeschluß haben die römischen Gesandten gehandelt. Sie haben den Angriff auf Kypern, den Euergetes schon angesetzt hatte, verhindert und haben ihn auf ihre diplomatischen Verhandlungen mit Philometor vertröstet.² Während sich der eine der Gesandten zu diesem begab, hat der andere Euergetes auf seiner Rückkehr nach Kyrene begleitet; man wollte diesen ungefügen Mann offenbar dauernd unter Aufsicht haben. Philometor hat sich gegenüber dem römischen Wunsch auf Abtretung Kyperns ablehnend

¹ Siehe hierzu S. 109 Anm. 1. Daß außerdem wichtige Bestimmungen, die auf dem Steindokument nicht stehen, im Testament gestanden haben müssen, hat schon Bickermann S. 426 unter Hinweis auf uns bekannte Testamente anderer Ptolemäer betont; siehe auch Steinwenter S. 498.

² Für die Vorgänge bei der ersten römischen Intervention wegen Kypern siehe Polyb. XXXI 26–28; vgl. Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 35 ff.

verhalten; er, der damals voll großer Hoffnungen war, wollte sich natürlich nicht ohne weiteres fügen. Er scheint auch diplomatisch recht geschickt vorgegangen zu sein. So hat er die römischen Gesandten – schließlich hatte sich auch der andere an den alexandrinischen Hof begeben – mit Aufmerksamkeiten überhäuft und hat anscheinend eine hinhaltende Taktik ihnen gegenüber beobachtet, um den Aufstand in der Cyrenaica, an dessen Ausbruch er wohl nicht unbeteiligt war,¹ inzwischen zur Auswirkung kommen zu lassen. Es ist übrigens möglich, daß die römischen Gesandten nicht mit voller innerer Überzeugung für Euergetes eingetreten sind; es könnte sich schon damals in gewissen Kreisen Roms die abgeneigte Stimmung gegen diesen und die günstige Beurteilung Philometors geltend gemacht haben, als deren Exponent uns später der alte Cato entgegentritt (s. S. 94 Anm. 3 u. 118 f.). Polybios (XXXI 27, 5) behauptet freilich, die Gesandten seien gegen ihren Willen sehr lange in Alexandrien zurückgehalten worden; aber dies wird wohl nur als Entschuldigung für ihr anscheinend recht langes Nichteingreifen zugunsten des Euergetes in den Aufstand in der Cyrenaica, der sich schließlich recht gefährlich für diesen gestaltete, erfunden worden sein. Vielleicht hat man sich tatsächlich etwas von Philometor einwickeln lassen,² vielleicht hat man es aber auch gar nicht ungern gesehen, daß der Schützling Roms durch die ihm drohende Gefahr noch gefügiger gemacht wurde. Jedenfalls dürfte Rom sich damals dafür eingesetzt haben, daß Euergetes möglichst bald wieder die Cyrenaica fest in seine Hand bekam,³ dagegen hat man dessen Ansprüche auf Kypem zunächst weiter nicht vertreten. Und in Anschluß hieran dürfte es auch wohl zur Erbeinsetzung Roms gekommen sein; so konnte Euergetes hoffen, trotz der Gegnerschaft des Bruders und seines eigenen Landes sich in seinem bisherigen Besitz zum mindesten behaupten zu können.

Tatsächlich ist es dann im Jahre 161 v. Chr. zum offenen Bruch zwischen Rom und Philometor gekommen; man gab das bisherige freundschaftliche Verhältnis mit ihm auf, nötigte seine Gesandten, die seine Sache vor dem Senat gegenüber dem Bruder führen sollten, Rom umgehend zu verlassen, und stellte sich ganz auf dessen Seite (Polyb. XXXII 1). Führt man dieses verstärkte Eintreten Roms für die Sache des jüngeren Bruders auf das Vorhandensein des Testamentes zurück, so wird alles ohne weiteres verständlich.⁴ Polybios berichtet über die wichtigen Vorgänge bei diesem Bruch nur kurz, die Gründe werden

¹ Man könnte vielleicht hierzu auf Polyb. XXXI 27, 14 f. verweisen, wo davon die Rede ist, daß Kyrene sich gerade im Gedenken an die Vergewaltigung Alexandriens durch Euergetes gegen diesen erhoben habe; Polybios' eigene Auffassung steckt hier jedenfalls hinter seinen Bemerkungen über die Einschätzung des Euergetes als Tyrannen durch die Kyrenäer.

² Polyb. XXXII 1, 2 berichtet von ihrem späteren entschiedenen Eintreten für Euergetes in Rom im Jahre 161 v. Chr. Dies könnte gerade dadurch bedingt sein, daß sie ihr z. T. entgegengesetztes früheres Verhalten in Vergessenheit bringen wollten; in die Zwischenzeit ist ja wohl die Abfassung des Testamentes durch Euergetes zu setzen!

³ Polyb. XXXI 27, 16 berichtet, daß Euergetes von den Kyrenäern schließlich sogar besiegt worden ist, so daß die Vermutung, daß dieser die Wiedergewinnung der Herrschaft (s. XXXII 1, 4) dem Eingreifen Roms zu verdanken habe, doch sehr viel für sich hat. Polybios ist leider auch hier zu fragmentarisch erhalten.

⁴ Winkler S. 47 glaubt, es sei damals eine besonderer Bündnisvertrag zwischen Euergetes und Rom geschlossen worden, auf Grund der Angabe über die „φιλική και συμμαχία“ in der Kyreneinschrift; er nähert sich also mit dieser Theorie eines besonderen Staatsvertrages eigentlich Schubart, den er sonst bekämpft, wie er überhaupt in manchem Positiven nicht immer ganz glücklich ist. Gegen Winkler siehe meine Ausführungen über den Absatz IV der Kyreneinschrift auf S. 102 ff., S. 108 Anm. 2 u. S. 112 Anm. 3.

kaum gestreift.¹ Daß Polybios hier nicht von dem Testament spricht, ist selbstverständlich; damals war es unbedingt noch ein Geheimdokument. Und wenn er es auch bei den Verhandlungen des Jahres 154 v. Chr. nicht erwähnt, so beweist dies noch nicht, daß er es nicht gekannt hat oder daß es damals noch als Geheimdokument behandelt werden mußte.² Es dürfte vielmehr bei den von ihm geschilderten Verhandlungen, wenn auch alle an ihnen Beteiligte von dem Testament gewußt haben, tatsächlich keine entscheidende Rolle gespielt haben. Beide Parteien – Euergetes, der Rom um Hilfe angeht, und dieses, das für ihn eintritt – haben sich eben gehütet, dabei als Grund für ihr Verhalten das Testament anzuführen; dies ist ihnen nicht erwünscht oder nützlich erschienen. Eine tatsächliche Stütze ergab jenes ja nicht, da von irgendwelchen Bündnisverpflichtungen in ihm nicht die Rede war;³ die Anführung hätte also ihr Handeln nur als eigennützig nach außen bloßstellen können, während das, was man vorgab, dieses vielmehr im schönsten moralischen Licht erscheinen ließ. Sehr bedeutsam erscheint es mir, daß damals Rom an Euergetes eine besondere Gesandtschaft geschickt hat, um den König, obwohl dessen Gesandten alles miterlebt hatten, „τὰ δεδογμένα τῆ συγκλήτῳ“ zu notifizieren. Man muß danach eigentlich annehmen, daß damals ein Geheimbeschluß, der auf Euergetes hinzielte, gefaßt worden ist und daß zu seiner vertraulichen Mitteilung an diesen die Absendung der Gesandtschaft erfolgt ist. Und man kann mit gutem Grund vermuten, daß der Senat in diesem Beschluß dem jüngeren Ptolemäer seine Unterstützung bei der Gewinnung Kyporns nachdrücklichst zugesagt, vor allem ihm jetzt anders als früher, das Unternehmen einer militärischen Expedition gestattet hat. Denn dann erst wird verständlich, daß Polybios die Mitteilung des Senatsbeschlusses als eine Ermutigung des Euergetes hinstellt, sofort militärische Vorbereitungen für einen Zug gegen Kyporn zu treffen.

Die großen Hoffnungen, die Euergetes damals im Vertrauen auf Roms Stellungnahme gehegt hat, sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Es sind vielmehr 7 Jahre darüber vergangen, bis endlich im Jahre 154 v. Chr. das schon im Jahre 161 v. Chr. ins Auge gefaßte militärische Vorgehen des Euergetes gegen Kyporn hat erfolgen können.⁴ Rom muß

¹ Die Anklage des Euergetes vor dem Senat gegen den Bruder hat sich auf dessen „πλεονεξία καὶ καταφρόνησις“ gestützt! (Polyb. XXXI 28, 2.)

² Dies ist Wilckens S. 333 Erklärung für die Nichterwähnung des Testaments durch Polybios in seiner Schilderung der damaligen Vorgänge. Daß dieser die Tatsache des Vorliegens eines Testaments ganz verschwiegen haben sollte, halte ich anders als Wilcken für nicht wahrscheinlich. Denn auf ihn dürften doch letzten Endes die verballhornten Erwähnungen des Testaments in der späteren Literatur zurückgehen; da aus dem Testament nichts geworden ist und das Hervortreten des Einflusses, den es auf Roms Handeln den Ptolemäerbrüdern gegenüber ausgeübt hat, für Rom nicht erwünscht sein konnte, kann es Polybios sehr wohl nur recht beiläufig erwähnt haben. Winkler S. 58 bagatellisiert die Bedeutung der wenn auch bedingten Erbeinsetzung Roms durch einen hellenistischen Fürsten, die als erster derartiger Vorgang doch grundsätzlich für Rom von großer Bedeutung war, viel zu sehr.

³ Die Nichterwähnung von Bündnisverpflichtungen Roms durch Euergetes im Jahre 154 v. Chr. scheint mir sehr stark dafür zu sprechen, daß solche tatsächlich von Rom nicht zugestanden worden sind.

⁴ Daß nur ein Vorgehen des Euergetes gegen Kyporn anzunehmen ist, und zwar nur im Jahre 154 v. Chr. und nicht auch eines im Jahre 158 v. Chr., scheint mir durch die neuere Forschung gesichert: So schon Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 39 ff. gegenüber Niese, Geschichte III S. 211 f.; siehe dann vor allem Holleaux, Arch. Pap. VI S. 17 f.; Bevan, Hist. of Egypt. S. 300 f.; Winkler S. 49 f.; Wilcken S. 333 f. Dieser hat auch den Gebrauch der Ausdrücke „κατάγειν bzw. κἀθοδος“ in dem Senatsbeschluß bzw. der Note des Senats an die Bundesgenossen im Osten (Polyb. XXXIII 8, 7 f.) richtig dahin gedeutet, daß in ihnen

in diesen Jahren sogar gebremst haben. Aus seiner auswärtigen Lage läßt sich für diese stark hinhaltende Politik des Senats in der ersten Hälfte der 50er Jahre kaum ein triftiger Grund anführen. Man muß daher annehmen, daß Rom eben gar kein besonderes Interesse an der Erweiterung des Besitzes des jüngeren Ptolemäers gehabt haben dürfte. Für seinen Zweck, die Schwächung der ägyptischen Macht, hat es genügt, daß infolge des Bruches mit Philometor bei diesem der Blitz, der ihn vernichtend treffen kann, sozusagen jederzeit einschlagen konnte. Philometor mußte sich seitdem bei all seinem Handeln stets gehemmt fühlen. Bei Euergetes muß dagegen das lange Zögern Roms, ihm die Erfüllung seines kyprischen Wunsches zu gestatten, allmählich starke Unruhe hervorgerufen haben. Er mußte sich fragen, ob er nicht mit seinem Testament eine unnötige Vorschußzahlung geleistet hatte, für die ihm niemals ein Entgelt zuteil werden würde. Zu dieser inneren Unruhe gesellte sich bei ihm dann noch hinzu die Furcht um sein Leben. Im Jahre 156/5 v. Chr. muß tatsächlich ein Attentat auf ihn verübt worden sein.¹ Daß dieses nur eine Erfindung des Euergetes war, war eigentlich schon auf Grund der Angaben des Polybios (XXXIII 8, 2 f.), Euergetes habe die von dem Attentat zurückgebliebenen Narben im Jahre 154 v. Chr. dem Senat vorgewiesen, wenig wahrscheinlich; durch die Behauptung der Kyreneinschrift, neuerdings sei auch das Leben des Euergetes bedroht worden, scheint mir jetzt die Tatsache des Attentats sogar ganz gesichert zu sein.² In der Kyreneinschrift wird freilich anders als bei Polybios (a. e. a. O.) Philometor als Veranlasser des Attentats nicht direkt genannt, wie ja hier auch diejenigen, denen man Angriffe auf die Cyrenaica zutraut, nicht namentlich, sondern nur in der unbestimmten Form „*τινές*“ erwähnt sind. Und doch hat natürlich jeder gewußt, daß hiermit nur das Ägypten Philometors gemeint sein konnte. Man hat eben hier ent-

die Auffassung des Senats sich widerspiegeln; dem Senat mußte ja alles daran gelegen sein, den Zug des Euergetes nach Kypern nicht als einen „Raubzug“ eines Bruders gegen den anderen, sondern gleichsam als eine Restituierung des jüngeren hinzustellen. Für die Annahme eines Vorgehens des Euergetes im Jahre 158 v. Chr. hat Nie se a. a. O. nur die Einordnung dieses Vorgehens in den diodorischen Auszügen in diese Zeit (Diodor XXXI 33) anführen können. Diese Anordnung ist aber ein Mißgriff, dessen Entstehung sich anscheinend auch noch nachweisen läßt. Bei Liv. Per. XLVII finden wir ein anderes Ereignis aus dem Streit der beiden Brüder, den Abschluß ihrer feierlichen Versöhnung vom Jahre 163 v. Chr., fälschlich in das Jahr 158/57 v. Chr. gesetzt (Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II 32 Anm. 5). Man sieht, das Jahr 158/7 v. Chr. ist in der antiken Tradition zu einem Jahre geworden, in das man aus irgendeinem Grunde Vorkommnisse aus dem Brudersstreit untergebracht hat, einmal das eine, einmal ein anderes. Man könnte natürlich daran denken, daß ein uns unbekanntes Ereignis dieses Streites sich wirklich in diesem Jahre abgespielt und zu den falschen Ansätzen der beiden anderen den Anlaß gegeben hat, aber wahrscheinlicher erscheint mir eine andere Erklärung. Durch Polyb. XXXIII 5 erfahren wir von einem Versuch des kyprischen Gouverneurs des Philometor, Archias, die Insel Demetrios I. in die Hände zu spielen; der Versuch ist jedoch mißglückt. Es erscheint mir sehr wohl möglich, daß dieser Versuch etwa in das Jahr 158/7 v. Chr. zu setzen ist (das Jahr 154 v. Chr., das Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. S. 329 gibt, halte ich wegen des in diesem Jahr fallenden Erfolges des Philometor auf Kypern für ausgeschlossen). Falls nun, was recht wahrscheinlich ist – das verkürzte Polybiosfragment schließt dies nicht aus – auch militärische Maßnahmen des Philometor bei der Beseitigung des kyprischen Statthalters eine Rolle gespielt haben, so könnte diese „Wiedergewinnung“ Kyperns mit der des Jahres 154 v. Chr. sehr wohl verwechselt worden und so deren Ansatz in das Jahr 158 v. Chr. zustande gekommen sein.

¹ Es ist nicht anzunehmen, daß die Kyreneinschrift allzulange nach dem Attentat veröffentlicht worden ist; auch bei seiner Erwähnung bei den Verhandlungen des Jahres 154 v. Chr. gewinnt man den Eindruck, daß es noch nicht allzulange zurückliegen kann.

² Winkler S. 53 behauptet zu Unrecht, die Frage, ob das Attentat wirklich stattgefunden habe, sei belanglos.

sprechend dem „Versuchscharakter“ dieser Veröffentlichung (s. im folg.) wohl absichtlich mit jeder Namensnennung zurückgehalten, was man im Jahre darauf bei den Senatverhandlungen, wo die letzte Entscheidung gegen Philometor herbeigeführt werden sollte, nicht mehr für notwendig gehalten hat. Die gegen Philometor von seinem Bruder erhobene Anschuldigung und das Eingehen des Senats auf sie ist selbstverständlich noch kein vollgültiger Beweis für die Berechtigung der Anklage. Der Zweifel an ihr, der bei den Neuere gehegt wird,¹ beruht jedoch allein darauf, daß man der Gutherzigkeit Philometors die Anstiftung des Attentats nicht zutrauen möchte. Dabei faßt man den älteren Bruder unter dem Eindruck der polybianischen Charakteristik doch wohl als gutmütiger, als er gewesen sein dürfte (s. S. 94, 116 Anm. 1 u. 117), und beachtet auch gar nicht, inwieweit in diesem Falle die unerbittliche Staatsräson den Herrscher zu einem menschlich verwerflichen Handeln geführt haben könnte, und ob nicht alexandrinische Regierungskreise, die der dauernden Gefährdung der ägyptischen Macht durch Euergetes entgegenwirken wollten, auch ohne direkte Zustimmung Philometors das Attentat veranlaßt haben könnten.²

Wie dem nun auch sein mag, das Attentat wird den Ausschlag gegeben haben zu dem damals einsetzenden Handeln des Euergetes. Jetzt, wo auch sein Leben ernstlich bedroht zu sein schien, glaubte er sich mit der hinhaltenden Politik Roms nicht mehr abfinden zu können und Sicherungsmaßnahmen ergreifen zu müssen. Als eine solche, als eine Art von „Lebensversicherung“, ist ihm nun die Veröffentlichung seines Testaments erschienen. Sein Tod konnte danach denen, die zugleich mit diesem die Wiedererlangung von Kyrene erhofften, nicht mehr als erwünscht erscheinen; er hätte Ägypten zugunsten Roms endgültig Kyrenes beraubt. Auch die Bekanntgabe der von Rom im Falle eines Angriffs auf die Cyrenaica erbetenen Hilfe konnte ihm mit Recht als eine geeignete Maßnahme erscheinen, um Angriffe auf sein Land als für den Angreifer besonders gefährlich erscheinen zu lassen und sie so schon im voraus zu verhindern. Und schließlich mochte er hoffen, durch Verkündung seines besonderen Verhältnisses zu Rom diesem, wenn er es mit seinen Wünschen offen anging, ein Nichthandeln zu erschweren und seine Wünsche endlich der Erfüllung zuzuführen. Gegenüber derartigen Erwägungen mußte natürlich die Möglichkeit, daß er sich durch die Bekanntgabe der Erbeinsetzung der Römer seine Untertanen noch mehr entfremdete, zurücktreten, und zwar um so mehr, als er annehmen konnte, daß seine ungewöhnliche Verknüpfung mit dem allmächtigen Rom auch auf diese wie ein kalter Wasserstrahl wirken würde.³ Euergetes hat sich daher im Jahre 155 v. Chr. zu einer politischen Indiskretion entschlossen: die Inschrift von Kyrene verdankt, wie so manches wichtige politische Dokument, einer solchen ihre Entstehung.

Nimmt man dies an, dann erscheint mir die Eigenart des auf der kyrenäischen Marmorstele veröffentlichten Dokuments erklärt: Es handelt sich bei ihm um einen rein politischen

¹ Wilcken S. 320 erklärt sogar, Philometor hat ganz sicher nicht hinter dem Attentat gesteckt. Anders, m. E. nüchterner und daher richtiger, urteilt dagegen Roussel S. 288 f.

² Man könnte hierzu etwa erinnern an die Vorbereitung des Attentats von Serajewo im Jahre 1914 durch den serbischen Generalstabsobersten Dimitriewitsch (Apis) und die von ihm geführte Vereinigung „Vereinigung oder Tod“ (die sog. „Schwarze Hand“).

³ Gegenüber den einschlägigen Bedenken Wilckens S. 328 siehe schon Winkler S. 57 Anm. 102. Wir erfahren übrigens für 154 v. Chr., obwohl damals der Zug des Euergetes gegen Kypern völlig mißglückt ist, anders als für 162 v. Chr., nichts von einer Erhebung in der Cyrenaica; sollte diese Ruhe nicht als Folge der Veröffentlichung angesehen werden dürfen?

Akt, und schon an dieser Tatsache müssen alle Versuche, ihn bloß von seinem juristischen Kern her zu erfassen, scheitern; politisches Leben läßt sich eben in das Prokustesbett juristischer Konstruktionen nicht hineinzwängen.¹ Infolge der Bezeichnung des Königs als Πτολεμαῖος ὁ νεώτερος steht es m. E. fest, daß dieser nicht selbst die Errichtung des Steindokuments vorgenommen hat, aber selbstverständlich kann sie nur mit seinem Willen vorgenommen worden sein. Die politische Indiskretion in seinem Namen herausgehen zu lassen, ist ihm nicht opportun erschienen, sondern er hat sich hierbei, wie man das zu tun pflegt, eines „Mittelsmannes“ bedient.² Und da erscheint es am wahrscheinlichsten, als solchen die Priesterschaft des Apollonheiligtums von Kyrene anzunehmen, in deren Archiv das Testament und die diplomatischen Begleitdokumente niedergelegt waren.³ Man hat alsdann natürlich nicht gewagt, diese in extenso zu veröffentlichen; das Ganze hätte ja in diesem Falle einen hochoffiziellen Anstrich erhalten. Auch mußte man alles vermeiden, was Rom irgendwie bloßstellen und daher zu stark verärgern könnte. So hat man sich denn mit Auszügen aus den Akten begnügt, die Tatsache der Errichtung eines Testaments sowie dessen wichtigste Bestimmung angegeben und aus dem anderen Material nur die wichtige Tatsache, daß man in feierlichster Weise die Römer um Hilfe gegen feindliche Angriffe gebeten habe. Daß über die Erfüllung dieser Bitte in der Veröffentlichung nichts verlautet, bedeutet noch nicht, daß sie nicht mehr oder weniger bedingt zugestanden worden sein kann;⁴ denn hätte man dies erwähnt, dann hätte man fremde diplomatische Noten veröffentlicht, was man Rom gegenüber natürlich nicht zu tun gewagt hat. Denjenigen Abschnitt, der an die Stelle der üblichen euphemistischen Anfangsformel des Testaments getreten ist zu dem augenscheinlichen Zweck, die Veröffentlichung politisch zu begründen, hat man hinzukomponiert und hat ihn zugeschnitten auf die in dem Aktenmaterial sich findende Bitte um Hilfe, um diese durch Angabe der Bedrohung des Herrschers noch besonders zu unterstreichen.⁵ Es ist allerdings dadurch ein gewisser Bruch in dem Gedankenzusammenhang entstanden, wie ja auch andere notwendig erscheinende

¹ Grundsätzlich sei hierzu nur noch bemerkt, daß selbst jede sich irgendwie lebendig entwickelnde, auch gerade die auf Erfordernisse des augenblicklichen politischen Lebens zugeschnittene Verfassung, obwohl sie wichtigster Gegenstand einer juristischen Disziplin, des Staatsrechts, ist, sehr oft, vielleicht sogar zumeist sich scharf juristisch gar nicht erfassen läßt.

² Derartiges tritt uns immer wieder auch gerade in der neueren Zeit bei der Veröffentlichung politischer Indiskretionen entgegen; man handelt so, obwohl man natürlich letzten Endes kaum hoffen kann, die Welt werde sich überzeugen lassen, daß der „Mittelsmann“ die Veröffentlichung ohne Wissen oder sogar gegen die Erlaubnis der an der Indiskretion Interessierten vorgenommen hat.

³ Es sei hierzu auf den Fundort, den Platz der Apollonquelle in Kyrene, verwiesen. Heberdey hat bei Steinwenter S. 500 Anm. 4 schon auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Stele nicht von Euergetes, sondern von der Polis Kyrene errichtet worden sei. So richtig der negative Teil dieser Aufstellung ist, so wenig kann ich die spezielle Vermutung für möglich halten. In diesem Falle wären die in dem Testament voraussetzenden Bestimmungen über die πόλις (s. S. 109 Anm. 1 u. 110), ebenso wie in der Veröffentlichung der Stadt Pergamon über das Testament Attalos' III., unbedingt aufgenommen worden, und bei dem wenig freundlichen Verhältnis, in dem Euergetes wohl auch noch im Jahre 155 v. Chr. zu Kyrene gestanden haben dürfte (siehe für die frühere Zeit Polyb. XXXI 27, 6 ff.), erscheint gerade die Heranziehung dieser πόλις zu der Veröffentlichung ausgeschlossen.

⁴ Wenn ich auch den Abschluß eines direkten Bündnisvertrages für nicht wahrscheinlich halte, so glaube ich doch, daß irgendwelche Zusagen auf Hilfe von Rom gegeben worden sein dürften.

⁵ Siehe Winkler S. 52 f. u. vorher S. 101 u. 102.

Einfügungen sich als nicht ganz glücklich organisch verbunden mit dem auf das Archivmaterial zurückgehenden Text erweisen. Man kann also mit gutem Recht an der Stilisierung des Steindokuments mancherlei aussetzen, politisch stellt es aber einen Meisterstreich dar. Ebenso wie in der bedingten Erbeinsetzung der Römer (siehe S. 106 u. 110) erweist sich Euergetes auch durch diese Veröffentlichung als ein geschickter Diplomat und Politiker, und es ergibt sich auch hieraus ebenso wie aus den uns bekannt gewordenen Verwaltungsmaßnahmen aus dem Ende seiner Regierungszeit (siehe etwa P. Tebt. I 5), daß die literarische Tradition von Polybios an, wohl vor allem beeinflusst durch das Urteil bestimmter römischer Kreise¹ sowie der aus Alexandrien durch den König vertriebenen griechischen Intelligenz (Athen. IV p. 184 c), ein zu einseitiges Bild dieses Mannes gezeichnet hat; sie hat so gut wie ausschließlich die ungewöhnlichen Schattenseiten, seine Grausamkeit und Zügellosigkeit, herausgehoben.²

Der immerhin gewagte Schritt, den Euergetes unternommen hat, hat bereits im folgenden Jahre zu dem Erfolge geführt, den dieser erstrebt hatte: die Römer haben ihm gestattet, in den offenen Kampf um die Gewinnung Kyperns einzutreten.³ Der Bannstrahl, der so lange Philometor bedroht hatte, wurde jetzt endlich gegen ihn geschleudert. Die Senatverhandlung im Jahre 154 v. Chr., in der Euergetes Anklage gegen seinen Bruder, und zwar gerade wegen des gegen ihn verübten Attentats, erhob, war natürlich eine Farce; die Gesandten des Philometor, welche diesen gegen die Anklage verteidigen sollten, sind überhaupt gar nicht erst gehört, sondern sofort ausgewiesen worden. So wie sich alles abgespielt hat, muß eine grundsätzliche Übereinstimmung schon durch diplomatische Vorverhandlungen, die wohl schon bald nach der Veröffentlichung begonnen haben, erzielt worden sein.⁴ Freilich auch jetzt noch ist von römischer Seite eine gewisse Zurückhaltung geübt worden. Den *σύμμαχοι* im Osten ist nicht etwa die militärische Unterstützung des Euergetes anbefohlen, sondern sie ist ihnen nur gestattet worden, und Rom selbst hat die Sache des jüngeren Ptolemäers nur durch eine Gesandtschaft sowie eine Flottendemonstration vor

¹ Siehe die Ausführungen auf S. 94 Anm. 3, 111 u. 118 f. über die Stellung des alten Cato gegen Euergetes. Aber auch der jüngere Scipio scheint einen sehr schlechten Eindruck von dem König – dessen unflätiges Äußere dürfte hierauf auch eingewirkt haben – bei seiner ägyptischen Inspektionsreise erhalten zu haben (Athen. XII p. 549c, 550a; Plut. Mor. p. 201 A, was alles letzten Endes auf Panaitios, Scipios Begleiter auf dieser Reise, zurückgeht; siehe auch Diodor XXXIII 28 a, wo gerade Euergetes' Unwürdigkeit im Anschluß an das Ergebnis der Inspektionsreise betont wird). Durch Scipios Urteil dürfte das des Polybios beeinflusst worden sein, aber nicht nur das über Euergetes, sondern indirekt auch das über Philometor, der dadurch gehoben worden ist.

² Schon Mahaffy, *Empire of the Ptolem.* S. 385 ff. hat den Versuch gemacht, ein günstigeres Bild des 2. Euergetes zu zeichnen, und seit dem Funde seines großen Ediktes vom Jahre 118 v. Chr. (P. Tebt. I 5) und den Bemerkungen von Grenfell-Hunt P. Tebt. I S. 20 zu diesem ist des öfteren – vielfach sicher viel zu weitgehend – die Berechtigung des Bildes der literarischen Tradition angezweifelt worden; die Frage verdient eine eingehende Sonderbehandlung. Hier sei nur auf neuere Behandlungen wie die von Jouguet, *Rev. Belge* II S. 419 ff. u. Bevan, *Hist. of Egypt.* S. 307 f. u. 318 ff. verwiesen; einiges Material für das Bild des Euergetes bietet Oliverio S. 43.

³ Wer die von mir vertretenen allgemeinen Auffassungen ablehnt, muß annehmen, daß die enge zeitliche Verknüpfung zwischen dem Jahre der Stelenpublikation und dem des endlich gestatteten Kampfes um Kypern auf einem Zufall beruht; dies ist aber höchst unwahrscheinlich.

⁴ In der Darstellung der Vorgänge durch Polybios XXXIII 8 fällt in § 5 die Wendung auf „προκατελημμένη (sc. der Senat) ταῖς ὑπὸ τοῦ νεωτέρου διαβολαῖς. Es ergibt sich hieraus einmal die skeptische Einstellung des Polybios; vielleicht darf man hierin aber nicht nur einen Hinweis auf die Anklageerhebung im Senat, sondern auch auf die Vorverhandlungen sehen.

Kypern in dem recht bescheidenen Ausmaß von 5 Penteren unterstützt. Im Jahre 154 v. Chr., wo größere Kämpfe in Spanien zu drohen schienen, wo bereits die Stimmung in Griechenland zur Explosion gegen Rom reif zu werden begann, wo man auch schon in weiteren Kreisen auf den baldigen Endkampf mit Karthago hingestarrt haben dürfte, wollte man nicht einen Krieg auch noch mit Ägypten heraufbeschwören, da das Objekt Kypern einen solchen nicht wert zu sein schien. *Minima non curat praetor*, gilt auch hier. Gelang das militärische Vorgehen des Euergetes nicht, so konnte man sich, wenn nötig, wieder zurückziehen; nur Euergetes als Gegenspieler des Philometor mußte auch für die Zukunft erhalten bleiben.

Philometor hat damals trotz der veränderten Haltung Roms gewagt, den offenen Kampf um Kypern mit seinem Bruder aufzunehmen, dem es zunächst gelungen war, sich auf der Insel festzusetzen und sich in dem wichtigen Lapethos einen Stützpunkt zu schaffen.¹ Der ältere Bruder kämpft damals mutig und entschlossen um den Bestand seines Reiches. Er hat hierbei vollen Erfolg gehabt; Euergetes hat sich ihm ergeben müssen. Philometor hat ihn sehr schonend behandelt; er hat ihm nicht nur Kyrene wieder zugestanden, sondern sich außerdem noch zu jährlichen Getreidelieferungen verpflichtet und ihm sogar seine älteste Tochter, die allerdings damals noch ein Kind war (s. S. 9), zur Ehe versprochen.² Polybios stellt diese schonende Behandlung des Bruders in seinem Nachruf auf Philometor (XXXIX 18, 6) als Ausfluß seines Seelenadels hin. Bei Diodor (XXXI 33) wird jedoch als weiterer Grund ausdrücklich die Furcht vor Rom hervorgehoben, und daß diese Furcht sogar der ausschlaggebende Grund gewesen ist,³ ergibt sich aus einer zeitgenössischen delischen Inschrift, einem Ehrendekret für Philometor, wo zwar auch, wie es bei dem Charakter der Inschrift selbstverständlich ist, die Großmut des ägyptischen Königs in starken Tönen gefeiert, wo aber zugleich ganz naiv zugestanden wird, die Schonung sei erfolgt, „προαιρούμενος ἐν οἷς μάλιστα χάριζεσθαι καὶ Ῥωμαίοις“.⁴ Wir sehen, selbst ein mißglücktes Unternehmen, wie das des Euergetes, hat die Gefügigkeit der Fürsten des Ostens, ihre Unterordnung unter Roms Willen bei der Ausfechtung ihrer Händel, nicht ernstlich zu erschüttern vermocht;⁵ denn hätte Philometor ohne Rücksichtnahme auf Rom handeln können, er hätte sicherlich den Bruder nicht derartig geschont.⁶

Er hat sich übrigens damals auch als guter Diplomat erwiesen, indem er anders als bisher versucht hat, den Bruder durch Konzessionen zu gewinnen und ihn sich und seinem

¹ Für diese Vorgänge siehe: Polyb. XXXIX 18, 6; Diodor XXXI 33; delische Inschriften A. u. B., publ. und sehr lehrreich behandelt von Holleaux, Arch. Pap. VI S. 9 f.

² Man muß doch wohl an die älteste Tochter denken, d. h. an die spätere syrische Königin Kleopatra Thea; sie und nicht die jüngere Schwester ist dann auch im Jahre 150 v. Chr. das Objekt eines politischen Handels geworden.

³ Für die Wertung des Nachrufes des Polybios als historischer Quelle erscheint mir die Tatsache, daß Polybios den ausschlaggebenden Grund nicht anführt, sondern das Verhalten des Philometor allein auf seine Milde zurückführt, sehr bedeutsam. Man erkennt hieraus deutlich sein Bestreben, ein möglichst gutes Bild (trotz einiger angeführter Schattenseiten) zu entwerfen, und auch insofern ist gegenüber dieser Charakteristik Vorsicht geboten (s. S. 94, 114 u. 116 Anm. 1).

⁴ Inschrift B, Z. 9 f. bei Holleaux a. e. a. O. Vgl. hierzu auch Joseph. ant. Iud. XIII 114; siehe S. 126.

⁵ Ein Urteil wie das Winklers S. 61, wonach damals die Römer im Osten erheblich an Einfluß eingebüßt haben, ist nicht berechtigt.

⁶ Gegen Bevans, Hist. of Egypt. S. 288 Verurteilung des Politikers Philometor wegen seiner Nachgiebigkeit siehe auch Roussel S. 289.

Hause eng zu verbinden. Durch die Ehe und die Hoffnung auf Nachkommenschaft aus ihr schien die Gefahr, daß die Cyrenaica den Ptolemäern verloren gehen könnte, gebannt zu sein.¹ Freilich, zustande gekommen ist diese Ehe nicht. Man könnte vermuten, daß Philometor sich später anders besonnen hat und die politische Heirat der Tochter mit dem neuen Herrscher Syriens, Alexander Balas, ihrer Verheiratung mit seinem Bruder vorgezogen habe, um so seine großen syrischen Pläne zu fördern. Da diese Ehe aber erst im Laufe des Jahres 150 v. Chr. vollzogen worden ist und auch die Verhandlungen über sie erst in diesem Jahre nach dem Tode Demetrios' I. begonnen haben,² so würde man den Meinungswechsel bei Philometor ziemlich spät ansetzen müssen; dabei hätte das Alter dieser Tochter eine etwas frühere Eheschließung immerhin ermöglicht (s. S. 9). Mir erscheint es daher viel wahrscheinlicher, daß von seiten der Römer die Eheschließung bei Euergetes hintertrieben worden ist. Wenn wir hören, daß dieser sich nach dem Tode des Ti. Sempronius Gracchus, also etwa nach 152 v. Chr.,³ um die Hand der Witwe des Gracchus, der Cornelia, der Tochter des älteren Scipio Africanus, — allerdings vergebens — beworben hat (Plut. Ti. Gracch. 1, 3), so könnte die dem Ptolemäer eröffnete Aussicht, in die allervornehmsten Kreise des römischen Herrenvolkes einzuheiraten, diesen bewogen haben, auf die Heirat mit seiner Nichte, die ihm Besonderes nicht zu bieten schien, zu verzichten. Nun erfahren wir von einer scharfen Anklagerede des alten Cato gegen L. Minucius Thermus, der der römischen Gesandtschaft angehört hatte, die im Jahre 154 v. Chr. Euergetes beigegeben worden war (Polyb. XXXIII 8, 6). Das Anklagethema der Rede war das Verhalten dieses Mannes dem jüngeren Ptolemäer gegenüber. Es werden dem Thermus alle möglichen Verbrechen, so auch die Annahme von Bestechungsgeldern, vorgeworfen, und bei dem Geber dieser Gelder kann man nur an Euergetes denken, dem sein Bruder als helleuchtendes Gegenbild gegenübergestellt wird.⁴ Daß eben dieser Thermus mit Euergetes eng liiert gewesen ist, dafür kann man auch Vorgänge des Jahres 145 v. Chr. anführen; hat sich doch damals, als Euergetes die Herrschaft über Ägypten erlangte, aller Wahrscheinlichkeit nach der Römer in Alexandria

¹ Diesen Sinn hat schon Wilcken S. 334 dem Eheversprechen mit Recht gegeben. Sowohl die Testamentsbekanntgabe durch Euergetes wie dieses Handeln scheint mir mit unbedingter Sicherheit zu zeigen, daß um 155/4 v. Chr. Euergetes keinen Nachkömmling gehabt haben kann, der als Thronerbe hätte in Betracht kommen können. Wir haben übrigens keinerlei Beleg dafür, daß im Jahre 145 v. Chr. der illegitime Sohn des Euergetes, Apion, von jenem als Vizekönig in der Cyrenaica zurückgelassen worden sei, obwohl dies Oliverio S. 74 f. und Wenger S. 533 ohne weiteres annehmen; beruht doch sogar die Annahme von Bouché-Lercleq, Hist. des Lag. II S. 86 Anm. 2 und Bevan, Hist. of Egypt S. 326, dieser sei wenigstens später, und zwar noch zu Lebzeiten des Euergetes, als Vizekönig eingesetzt worden, nur auf Vermutung. Er braucht also um 154 v. Chr. noch gar nicht gelebt zu haben, und er wäre als illegitimer Sohn (Stracks Dynastie S. 102 Anm. 2 u. De Sanctis S. 66 Gegenründe sind nicht durchschlagend) als Thronerbe auch zunächst nicht in Betracht gekommen. Wenn er im Jahre 116 v. Chr. durch das Testament seines Vaters die Cyrenaica erhalten und Rom trotz des früheren Testamentes hiergegen keinen Einspruch erhoben hat, so lag diese Regelung ganz im Interesse der Römer; denn da Euergetes in seinen Söhnen aus der Ehe mit Kleopatra III. vollberechtigte Thronerben hinterließ, so hätte diesen trotz des Testaments vom Jahre 162/1 v. Chr. auch die Cyrenaica ohne weiteres zugestanden; das neue Sondertestament führte dagegen zu der den Römern erwünschten neuen Teilung des ägyptischen Reiches.

² I. Makk. 10, 51 ff.; zu der Chronologie siehe Kolbe a. a. O. S. 35.

³ Siehe Münzer, Röm. Adelspart. S. 107.

⁴ Siehe Malcovati, Orat. Rom. frag. I S. 172 f.; fälschlicherweise spricht noch Bevan, Hist. of Egypt. S. 301 von einer Rede Catos „De Ptolemaeo rege optimo et beneficissimo“ (unter dem Ptolemäer versteht er

aufgehalten und ist dem Ptolemäer bei der Gewinnung des Thrones behilflich gewesen.¹ Auf jeden Fall spricht nichts dafür, die Anklage des Cato gegen Thermus mit dessen Gesandtentätigkeit im Jahre 154 v. Chr. in Verbindung zu bringen.² Denn daß Cato gerade damals dem Thermus etwa die Rettung des Euergetes oder andere Handlungen zu Ungunsten des Philometor zum Vorwurf gemacht hätte, darf man als so gut wie ausgeschlossen bezeichnen, da dies alles ganz im Sinne der vom Senat inaugurierten Politik gelegen hat, gegen die ein Cato kaum etwas einzuwenden gehabt haben dürfte. Man muß daher die Anklage Catos in die Zeit zwischen 154 v. Chr. und seinem Tode im Jahre 149 v. Chr. ansetzen.³ Nun dürfen wir annehmen, daß L. Minucius Thermus mit dem Scipionenkreis in Beziehung gestanden hat,⁴ und wenn wir erfahren, daß etwa in jener Zeit die Bewerbung des Euergetes um Cornelia erfolgt ist, so könnte Thermus hierbei irgendwie den Mittelsmann gespielt haben. Daß einem Manne wie dem alten Cato die Verheiratung einer vornehmen Römerin mit einem persönlich so wenig würdigen hellenistischen Fürsten wie Euergetes ein Greuel sein mußte und daß er dann gegen den Vermittler dieses Planes, zumal wenn dieser dem Scipionenkreis angehörte, aufs schärfste vorgegangen ist, erscheint mir eine zum mindesten recht wahrscheinliche Vermutung.⁵ Wie dem auch sein mag, jedenfalls zeigt Catos Anklage, daß die Stimmung Roms gegen Euergetes gegen Ausgang der fünfziger Jahre nicht mehr einheitlich freundlich gewesen ist. Er hatte sich eben nicht als der geeignete Mann erwiesen, zur weiteren Schwächung des Ptolemäerreiches beizutragen, und in dieser Zeit hatte man zudem eine solche, d. h. die weitere Teilung des Reiches durch Verselbständigung Kyperns, aller Wahrscheinlichkeit nach auf anderem Wege erreicht; Euergetes war also nicht mehr nötig.

Wir besitzen nämlich drei Weihinschriften aus Kypern, in denen allein der βασιλεύς Πτολεμαῖος θεός Εὐπάτωρ, der Sohn der θεοὶ Φιλομήτορες, genannt ist.⁶ Dieser hat, wie

Philometor), obwohl die obige Wendung nur in der Rede vorkommt. Die Grundzüge der catonischen Rede scheinen mir trotz der wenigen Fragmente festzustehen. Cato hat den L. Minucius wohl auch schon früher in anderen Fällen scharf angegriffen, wie wir auch von mindestens einem heftigen Angriff gegen den älteren Geschlechtsgenossen – wohl den Vater – des L., gegen Q. Minucius Thermus, erfahren, siehe Malcovati a. a. O. I S. 167 ff. u. hierzu Münzer s. v. bei Pauly-Wissowa XV S. 1966 u. 1970 f.

¹ Wir haben leider nur eine kurze Angabe hierüber bei Joseph. c. Apion. II 50 innerhalb eines im übrigen verdächtigen Berichtes. Daß man aber die Mission des Thermus in diese Zeit setzen muß und daß er für Euergetes gewirkt hat, erscheint mir so gut wie sicher; gegenüber den wenig glücklichen Ausführungen von Willrich, Juden u. Griechen vor der makk. Erhebung S. 149 f. siehe etwa Niese, Geschichte III S. 267 u. Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 59 f.

² Dies tun z. B. Bouché-Leclercq, Hist. des. Lag. II S. 44 f. und Winkler S. 61 f.

³ Für einen Ansatz, der zeitlich etwas von der Gesandtentätigkeit des Thermus abliegt, könnte man auch auf frg. 5 verweisen, wo es von Thermus heißt: „qui apud regem fuisti“.

⁴ Von dem von Cato angegriffenen Q. Minucius wissen wir dies sicher, siehe Münzer s. v. bei Pauly-Wissowa XV S. 196 ff.; siehe ferner Schur, Scipio Africanus S. 67, 80 u. 134. Für L. Minucius siehe Winkler S. 61 Anm. 111.

⁵ Gegen diese Vermutung ist nicht etwa anzuführen, daß das ungünstige Urteil über Euergetes auch gerade von dem Scipionenkreis ausgegangen ist (s. S. 116 Anm. 1). In seiner Schärfe kann es sehr wohl überhaupt erst infolge des Besuches des jüngeren Scipio in Alexandrien entstanden sein — auch die Werbung und deren Ablehnung durch Cornelia kann auf seine Entstehung von Einfluß gewesen sein —, vor allem aber darf man nicht ohne weiteres die Haltung eines einzelnen Anhängers dieses Kreises der allgemeinen Stimmung gleichsetzen, selbst wenn man geneigt ist, anders als ich, das Vorhandensein eines stark ungünstigen Urteils schon für eine frühere Zeit anzunehmen.

⁶ Dittenberger, O. G. I. I 125—127.

wir wissen, seinen Kultnamen im Jahre 153/2 erhalten.¹ Die Inschriften können also erst nach dieser Zeit gesetzt sein, und zwar allerspätstens im Jahre 150 v. Chr.; denn im Laufe dieses Jahres ist der junge König bereits gestorben (S. 9). Ferner begegnet uns dieser Ptolemaios Eupator im April 152 v. Chr. als Mitregent seines Vaters,² dagegen wird er als solcher in einem Dokument aus dem Januar 150 v. Chr. nicht mehr genannt,³ d. h. zu einer Zeit, wo er noch gelebt hat.⁴ Es erhebt sich die Frage nach dem Grunde, warum der junge Eupator als Mitregent verschwunden ist. Als Grund einen Konflikt mit den Eltern anzunehmen, erscheint ausgeschlossen wegen der Form des Epigramms des Antipatros von Sidon auf seinen Tod; denn nach diesem Epigramm müssen Eltern und Sohn damals in bestem Einvernehmen gestanden haben.⁵ Die Inschriften auf Kypern scheinen mir nun die Möglichkeit zu geben, den wirklichen Grund zu erschließen. Aus der Tatsache, daß in ihnen nur der junge König und nicht auch sein Vater genannt ist, obwohl man diesen, wenn sie zusammen regierten, neben dem Sohne erwarten müßte,⁶ muß man folgern, daß bei Errichtung der Inschriften eine gemeinsame Regierung von Vater und Sohn nicht mehr bestanden haben kann, und daß damals der Vater sogar auch nicht mehr Herrscher von Kypern gewesen sein kann. Eupator ist also nach dem April 152 v. Chr., in dem er noch als Mitregent erscheint, unter Niederlegung der Mitregentschaft über das ägyptische Reich⁷ selbständiger Herrscher von Kypern geworden,⁸ d. h. Philometor hat damals zugunsten des Sohnes auf die Herrschaft über diese Insel verzichtet. Als kyprischen Herrscher kennzeichnet diesen ja auch Antipatros von Sidon durch Anwendung der für die Mitglieder kyprischer Dynastien altüblichen Bezeichnung „ἄναξ“.⁹

¹ In Preisigke, Sammelbuch III 7188, einem Verträge, der aus dem 28. Jahre, d. h. dem Jahre 154/3 v. Chr. stammt (das angegebene Datum 151 v. Chr. ist wohl ein lapsus calami), wird der θεός Εὐπάτωρ noch nicht erwähnt, dagegen begegnet er zuerst in dem dem. P. Ryl. III 16 vom Jahre 153/2 v. Chr.

² dem. P. Ryl. III 16; hier wird der „König Ptolemaios Gott Eupator“ neben Philometor und Kleopatra II. in der Datierung genannt.

³ dem. P. Berlin 3097 + 3070.

⁴ Siehe S. 9 Anm. 9, wo die gegenteilige Auffassung Paretis, Atti Acc. Tor. XLIII S. 504 ff. widerlegt ist.

⁵ Siehe Anth. Pal. VII 241 u. hierzu S. 10.

⁶ In einer kyprischen Inschrift, die äußerlich den gleichen Charakter wie die drei Inschriften für Eupator trägt (Dittenberger, O. G. I. I 123) — auch hier ist der Name des Weihenden absichtlich später getilgt worden —, ist Philometor erwähnt, aber nicht sein Sohn Eupator, d. h. auch diese Inschrift weist darauf hin, daß Vater und Sohn nicht gemeinsam über Kypern geherrscht haben.

⁷ Deshalb kann Antipatros von Sidon in dem Nachruf davon sprechen, der junge Ptolemäer sei gestorben „πρὶν πατέρων νεαρῶ σιῶπτρον εἶναι παλάμῃ“ (Z. 10); wäre er noch Mitregent gewesen, so wäre dies natürlich nicht möglich. Es tritt uns hier sozusagen eine ähnliche Auffassung wie in dem Aktrpräskript des demotischen Berliner Papyrus entgegen, siehe S. 9 Anm. 9.

⁸ Pareti a. a. O. S. 506 Anm. 3 leugnet dies zu Unrecht; siehe auch die folg. Anm. Auch Ptolemaios X. Alexandros I. ist, nachdem er während der Samtherrschaft seiner Mutter Kleopatra III. und seines Bruders Ptolemaios IX. Soter II. zunächst nur zum στρατηγός von Kypern bestellt worden war (Pausanias I 9, 2), schließlich König von Kypern geworden; siehe Strack, Inschriften 148 (hier wird ihm der βασιλεύς-titel beigelegt) sowie Porphyry, frg. 2, 8, dessen Angabe, daß Alexander seine Regierungsjahre von dem Antritt seiner Herrschaft als kyprischer König gerechnet habe, durch Münz- und Papyrusdatierungen bestätigt wird (vgl. Strack, *Dynastie* S. 205, der freilich ebenso wie andere [Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* II S. 92; Bevan, *Hist. of Egypt* S. 328] Alexander I. fälschlich nur als „Regenten“, bzw. Vizekönig von Kypern faßt).

⁹ Mit ἄνακτες sind allerdings gerade die nicht regierenden Mitglieder der kyprischen Dynastien bezeichnet worden (Arist. *πολ.* frg. 203). Den Ausdruck hat aber der Hofdichter wohl nur angewandt, um in dem Nachruf die für den ägyptischen Hof schmerzliche Tatsache, daß Kypern in Eupator einen eigenen Herrscher er-

Daß für die Änderung im Reichsregiment, für die Nichtbeschreitung des an sich möglichen, im Seleukidenreich, aber auch anderswo, so oft begegnenden Ausweges der Errichtung einer lokal begrenzten Mitregentschaft¹ nicht allein der Wille Philometors maßgebend gewesen ist, erscheint selbstverständlich; teilte er doch durch diese Maßnahme nicht nur sein Reich, sondern verzichtete auch durch die Aufhebung der Mitregentschaft auf die für den Fall seines Todes gerade im Hinblick auf das Verhalten des Bruders immerhin sehr nützliche Festlegung der Person des Nachfolgers. Denn wenn uns gerade seit dem Jahre 153/2 v. Chr. Eupator trotz seiner Jugend als Mitregent begegnet, so kann dies kein Zufall sein, sondern diese Maßregel dürfte mit der im Jahre 154 v. Chr. von dem gefährlichen Bruder heraufbeschworenen Gefahr zu erklären sein. Für das an sich kaum verständliche Handeln des Philometor im Jahre 152 v. Chr. gibt es wahrlich keine andere Erklärung, als daß dieser hierdurch Roms Wünschen auf die Abtrennung Kyperns vom Reich entgegenkommen wollte. Er hat eben, nachdem er sich zweimal standhaft gezeigt hatte, endlich nachgegeben, mochte freilich hoffen, daß der Sohn dereinst das Reich wieder vereinen würde. Ein derartiges Hoffen darf man wohl für ihn annehmen, obwohl Rom zugleich mit der Neuregelung auch den Rücktritt Eupators von der Mitregentschaft zum mindesten angeregt haben dürfte, was ihn eigentlich hätte bedenklich stimmen müssen. Man fragt sich nach dem Grunde dieses Nachgebens gerade in dieser Zeit. Und da scheint mir die Lage im syrischen Nachbarreich die Möglichkeit einer Erklärung zu bieten. Im Winter 153/2 v. Chr. haben in Rom die Verhandlungen wegen Anerkennung des Prätendenten Alexander Balas, der für einen Sohn des Antiochos Epiphanes ausgegeben wurde, als syrischen Königs stattgefunden, und dieser ist nach Unterstützung der Berechtigung seiner Ansprüche durch den Senat, und unterstützt von den Königen des Ostens, so auch von Philometor, im Jahre 152 in Phönikien gelandet.² Philometor hat damals offenbar gehofft, in dem Kampf um Syrien gegen Demetrios I. seine alten Pläne auf dieses Land endlich einen entscheidenden Schritt weiterführen, sozusagen der lachende Dritte werden zu können, worin er sich zunächst auch nicht getäuscht hat (siehe im folgenden S. 124 ff.). Wie alles von seiner Seite damals auf eine demnächstige Gewinnung der strittigen Gebiete zugeschnitten worden ist, dafür spricht die Ausgabe von Münzen ptolemäischen Typs in Phönikien (s. Anm. 2), die Balas natürlich von Philometor abgerungen worden ist und die die Erinnerung an die alten Zeiten der ptole-

halten hatte, zu verschleiern. Die Inschriften des Eupator sprechen m. E. zwingend dagegen, ihn, wie es geschieht, nur als Vizekönig von Kypern zu fassen, so z. B. etwa Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* II S. 56; Kolbe a. a. O. S. 35; Bevan, *Hist. of Egypt* S. 301; s. auch vorher Anm. 8. In der Überschrift des Epigramms ist zudem gerade der βασιλεύς-Titel für den jungen Ptolemäer angewandt, d. h. eben der für die regierenden Mitglieder einer Königsfamilie, aber nicht für die Prinzen übliche (s. schon meinen Herodes S. 111 Anm. 2, wo ich freilich über die Stellung des Eupator noch nicht richtig urteile; die Anwendung des βασιλοσσα-Titels auch für Prinzessinnen darf uns nicht zu analogen Schlüssen aus dem Gebrauch des βασιλεύς-Titels verleiten).

¹ Einiges Material hierüber siehe Herodes S. 24, 73 f., 122, 136; auch an die Verleihung eines räumlich begrenzten imperium proconsulare für M. Vipsanius Agrippa durch Augustus sei erinnert.

² Siehe hierzu etwa Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* II S. 46 f.; *Hist. des Sél.* S. 332; E. Meyer a. a. O. II S. 253. Justin XXXV 1, 6, Diodor XXXIII 20, Appian Syr. 67 u. Porphyry. frg. 32, 14 erwähnen die entscheidende Unterstützung des Balas durch Philometor; wenn uns aus dieser Zeit in phönikischen Städten geprägte Silbermünzen ptolemäischer Währung und mit dem ptolemäischen Adler auf der Rückseite erhalten sind (siehe etwa Babelon, *Rois de Syrie* S. CXXV f., und Svoronos a. a. O. IV S. 300), so ergibt sich auch hieraus die besonders enge Verbindung des Philometor mit Balas.

mäischen Herrschaft wachrufen und die kommende Neuordnung gleichsam vorausnehmen sollte; die enge Verbindung des ägyptischen und des syrischen Reiches wurde hierdurch der Welt besonders augenfällig vorgeführt.¹ Der Ptolemäer mußte sich natürlich sagen, daß seine syrischen Träume nur bei wohlwollender Haltung Roms irgend eine Aussicht auf Erfüllung hatten, und so darf man wohl in seinem plötzlichen Entgegenkommen in der kyprischen Frage den ernstlichen Versuch des Königs sehen, sich Rom für Größeres geneigt zu machen. Wenn Cato in jener Zeit von Philometor als dem „optimus et beneficissimus rex“ spricht (s. S. 94 Anm. 3 u. 118f.), so könnte diese überaus freundliche Charakteristik sehr wohl mit dem damaligen für Roms Pläne auf Schwächung des Ptolemäerreiches so erfreulichen Einlenken des Ptolemäers zusammenhängen. Daß Rom für diesen Erfolg sich zu einer Gegengabe offiziell verpflichtet habe, ist nicht recht wahrscheinlich; wir haben jedenfalls nicht den geringsten Hinweis hierauf.

Dagegen ist es vielleicht noch möglich, denjenigen Römer festzustellen, der für diese Einigung hinsichtlich Kyprens sich besonders eingesetzt hat, wodurch natürlich die Annahme, daß letzten Endes Roms Interesse bei der Neuregelung der kyprischen Herrschaftsverhältnisse den Ausschlag gegeben hat, stark unterstützt würde. Die so vielfach behandelte Münze des M. Aemilius Lepidus etwa aus den 60er Jahren des 1. Jahrhunderts, die den großen, gleichnamigen Vorfahren aus der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts als „tutor regis“, und zwar eben eines Ptolemäerkönigs bezeichnet und die Krönung eines jungen Ptolemäers mit dem Diadem durch diesen Lepidus bildlich vorführt,² scheint mir wenigstens die Möglichkeit einer Vermutung über den Namen jenes Römers zu bieten. Denn wenn man nicht die Inschrift und das Bild der Münze einfach als eine Erfindung in maiorem gloriam des Geschlechtes abtut,³ sondern den sehr berechtigten Versuch macht, die Angaben der Münze und der hiermit zusammengehenden Tradition auf eine mögliche historische Grundlage hin zu untersuchen, dann bleibt, da alle anderen Deutungen zu historisch nicht tragbaren Ergebnissen führen, eigentlich nur die Annahme übrig, daß der princeps senatus M. Aemilius Lepidus im Jahre 152 v. Chr. den jungen Eupator als König von Kypern installiert hat (s. S. 29), d. h. eben derjenige Römer gewesen sein dürfte, der letzten Endes die Einigung zwischen Rom und Philometor herbeigeführt hat. Da seine nähere Verbindung mit Ägypten uns bezeugt ist (s. S. 29 ff.), so würde sein damaliges Handeln besonders verständlich sein. Die Anbringung des mauerumkrönten Kopfes der Stadt Alexandrien und die Umschrift auf der Vorderseite der Münze „Alexandrea“ braucht man nicht dahin zu deuten, daß die „tutela“ direkt auf Alexandrien zu beziehen sei, sondern dies kann sehr wohl nur darauf hinweisen, daß der dargestellte Vorgang sich in Alexandrien abgespielt habe, bzw. Alexandrien kann hier einfach als Symbol für Ägypten gewählt worden sein.⁴ Zeitliche Momente schließen die hier vertretene Annahme nicht aus,

¹ Wilcken s. v. Alexander Balas bei Pauly-Wissowa I S. 1438 scheint mir jedoch zu weit zu gehen, wenn er diese Münzen als Zeichen einer tatsächlichen Abhängigkeit des Balas von Ägypten deutet (ebenso Willrich s. v. Demetrios II bei Pauly-Wissowa IV S. 2798).

² Hill, Hist. Rom. coins S. 51 ff. u. hierzu S. 28 f.

³ Culmann, Röm. Orientgesandtsch. S. 23 versucht die Darstellung der Münze auf Bilder (clupea) zurückzuführen, die der Konsul des Jahres 78 v. Chr., M. Aemilius Lepidus, in der von ihm erneuerten, von seinem großen Ahnen errichteten „Basilica Aemilia“ und in seinem Palast hatte anbringen lassen, was manches für sich hat.

⁴ Da ja die Münze erst fast 100 Jahre nach dem Ereignis, das sie wiedergeben dürfte, geschlagen worden

da Aemilius Lepidus erst im Jahre 152 v. Chr. gestorben ist;¹ wir hätten dann in der Ordnung der kyprischen Angelegenheit die letzte große Tat dieses führenden Mannes, der noch ein würdiger Vertreter der guten alten römischen Tradition war, zu sehen. Ob er damals auch zum offiziellen Tutor des Eupator bestellt worden ist oder ob dies nicht nur eine nachträgliche Ausgestaltung seiner Fürsorge für den jungen Ptolemäerkönig gewesen ist, läßt sich nicht mehr ganz sicher entscheiden; sollte aber die Vormundsbestellung des Lepidus historisch sein, dann wäre sie sogar ein besonders gewichtiges Merkmal für die volle Abtrennung Kyperns vom ägyptischen Reiche.

Wie dem nun auch im einzelnen sein mag, das Jahr 152 v. Chr. hat jedenfalls die Erfüllung des langgehegten römischen Wunsches, die weitere Aufsplitterung des Ptolemäerreiches, gebracht, und da damals sogar die Dreiteilung erreicht wurde, kann man für diese Zeit einen sehr bedeutsamen Erfolg der römischen Ostpolitik feststellen. Von politischer Passivität Roms im Osten in der zweiten Hälfte der 50er Jahre darf man wahrlich nicht sprechen, und zwar um so weniger, als der Winter 153/2 v. Chr. das entscheidende römische Vorgehen zum Sturz Demetrios' I. gezeitigt hat.² Im Jahre 150 v. Chr. ist allerdings infolge des vorzeitigen Todes des Eupator der kurz vorher erzielte Erfolg gegen Ägypten wieder rückgängig gemacht worden. Wenn damals Rom die Wiedervereinigung Kyperns mit Ägypten nicht verhindert hat, so ist das ohne weiteres verständlich. Denn in jenem Jahre, in dem im Senat der Endkampf mit Karthago beschlossen worden ist und in Ost und West die Unruhe aufs höchste gestiegen war, hatte Rom wahrlich Wichtigeres zu tun, als bei Philometor auf die Nichtwiedervereinigung der Insel mit Ägypten zu drängen und so vielleicht auch mit ihm in offenen Streit, der sich nach außen ungünstig auswirken konnte, zu geraten.

Das Jahr 150 v. Chr., das Philometor die erfreuliche Wiedereingliederung des wichtigen Kypern in sein Reich gebracht hatte, hat sich auch sonst günstig für ihn angelassen. In ihm ist Demetrios I. dem Prätendenten Alexander Balas erlegen und hat in der Entscheidungsschlacht den Tod gefunden. Der Usurpator hat damals durch die Verheiratung mit der ältesten Tochter des Philometor, der Kleopatra Thea, sich noch enger an Ägypten angeschlossen. Die Braut hat der Ptolemäer selbst nach Phönikien zur Hochzeit geleitet,³ um in dem Gebiete, das er so lange schon erstrebte, sich auch selbst zu zeigen, sozusagen den Eindruck, den die nach ägyptischem Typus geschlagenen Münzen auf die Bevölkerung machen mußten, noch zu erhöhen. Gerade im Hinblick auf die nicht gefestigte Stellung des Usurpators, der zudem durch die in Sicherheit gebrachten Söhne Demetrios' I. ständig bedroht war, sobald diese erwachsen waren, konnte er sehr wohl hoffen, durch die Verschwägerung sich

ist, darf man sie bezüglich der Einzelheiten, die sie bietet, natürlich nicht ohne weiteres als eine ganz vollwertige historische Quelle betrachten; gerade die Ausgestaltung der Vorderseite kann sehr stark auf allgemeine Erwägungen zurückgehen.

¹ Siehe Münzer s. v. bei Pauly-Wissowa I S. 553.

² Wenn Winkler S. 62 bei seinem gegenteiligen Urteil auf die sich damals in Bithynien abspielenden Vorgänge, die zur Beseitigung des Königs Prusias II. geführt haben, hinweist, so beweist das laue Eingreifen der Römer zugunsten des Prusias noch gar nichts. Um irgend eine lebenswichtige Frage handelt es sich hier nicht; Prusias' Gegner Nikomedes hatte zudem einflußreiche römische Freunde für sich, so daß es sogar fraglich erscheint, ob das Urteil, das allein Zonaras IX 28, 1 bietet, daß der Thronwechsel nicht im Sinne der Römer war, zu Recht besteht.

³ Siehe I. Makk. 10, 46 ff.; Joseph. ant. Iud. XIII 58 ff., 80 ff.; Polyb. III 5, 3; Justin XXXV 1, 9; Appian Syr. 67; Porphyry. frg. 32, 14.

zunächst einen bestimmenden Einfluß im Seleukidenreiche zu sichern¹ und als der Vater der syrischen Königin zu deren und ihrer eventuellen Kinder Gunsten gleichsam als Beteiligter und nicht als Außenstehender eingreifen zu können.² Für die große syrische Politik Philometors schien mit dem allen endlich ein entscheidender Grundstein gelegt zu sein, auf dem er dann auch weiter aufgebaut hat, auch zunächst leichter aufbauen konnte, da Rom damals zu Beginn der 40er Jahre sein Augenmerk anderen, wahrlich dringenderen Aufgaben zuwenden mußte. Philometor selbst wird sich damals, da die Wiedervereinigung Kyperns mit dem Reich so anstandslos vor sich gegangen war, in einer stark gehobenen, hoffnungsreichen Stimmung befunden haben.

Als dann im Jahre 147 v. Chr. der älteste Sohn des ersten Demetrios, Demetrios II., den Vernichtungskampf gegen Balas aufgenommen hat, da hat Philometor geglaubt, daß nun die Zeit zum entscheidenden Handeln für ihn gekommen sei. Mit einem starken Heer, begleitet von der Flotte, ist er in Phönikien erschienen.³ Der Tag der Vergeltung für die Bezwingung Ägyptens durch Antiochos Epiphanes schien endlich angebrochen zu sein. Man muß dies noch in den Beginn des Jahres 146 v. Chr. setzen, in eine Zeit, da wohl Karthago und Korinth noch nicht gefallen waren. Immerhin hat sich der Ptolemäer nach außen als Bundesgenosse seines Schwiegersohnes gegeben.⁴ Seine Handlungen zeigen jedoch, daß er als Eroberer gekommen ist: Er hat in die Städte Koilesyriens ägyptische Garnisonen gelegt, die Bewohner von Azotos haben sich an ihn beschwerdeführend über den jüdischen Hohenpriester Jonathan gewandt, und dieser hat sich huldigend zu ihm begeben. Der Verfasser des 1. Makkabäerbuches scheint mir daher sehr richtig zu urteilen, wenn er als die wahre, letzte Absicht Philometors die Gewinnung des Seleukidenreiches hinstellt (c. 11, 1). In offenem Kampf sich desselben zu bemächtigen, daran hat der Ptolemäer im Hinblick auf Rom natürlich nicht denken können, sondern er hat offenbar gehofft, durch geschicktes Ausspielen der beiden Gegner gegeneinander irgendwie beider und damit auch Syriens Herr zu werden. Zunächst hat er sich entschlossen, die Sache seines Schwiegersohnes aufzugeben. Natürlich nicht, weil er jetzt plötzlich die Unmöglichkeit des Usurpators erkannte,⁵ und auch nicht wegen der Haltung des Balas gegenüber der von Philometor erhobenen Anklage, Balas' Vertrauter Ammonios habe in Ptolemais ein Attentat auf ihn veranlaßt; denn die Zurückweisung dieser wohl auf sehr

¹ Man wird hierbei lebhaft an die Hoffnungen erinnert, die der 2. Ptolemäer bei der Verheiratung seiner Tochter mit Antiochos II. gehegt hat — auch damals ist die Brautfahrt besonders feierlich gestaltet worden —, Hoffnungen, die sich letzten Endes freilich auch nicht erfüllt haben, siehe Beitr. z. Seleukidengesch. S. 45 u. 47.

² Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. S. 333 Anm. 1 benutzt die Verheiratung der ptolemäischen Prinzessin mit Balas, um die antike Tradition von dessen obskurem Ursprung anzuzweifeln; da die Heirat dem Philometor jedoch dazu dienen sollte, seine höchsten Ziele leichter verwirklichen zu können, so scheint mir auch eine niedrige Abkunft des Balas kein wirkliches Gegenargument darzustellen.

³ Siehe I. Makk. 11, 1 ff.; Joseph. ant. Iud. XIII 103 ff.; Diodor XXXII 9c; Liv. Per. 52 über diesen Feldzug; für ihn verweise ich ferner auf Niese, Gesch. III S. 262 ff.; Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 49 ff.; Hist. des Sél. S. 340 ff.; E. Meyer a. a. O. II S. 256 f.; Bevan, Cambr. Anc. Hist. VIII S. 525.

⁴ Als solchen charakterisieren ihn denn auch Diodor XXX 9c und Joseph. ant. Iud. XIII 103, hinter denen, wenn auch in verschiedener Brechung, die Philometor freundliche Tradition des Polybios stehen dürfte, so daß eine gewisse Vorsicht ihnen gegenüber geboten ist. Dagegen steht der Verfasser des 1. Makkabäerbuches dem Philometor sehr kühl gegenüber und scheint mir in c. 11, 1–18 am objektivsten über die Vorgänge zu berichten.

⁵ Dies führt Diodor XXXII 9c als einzigen Grund an.

schwachen Füßen stehenden Anklage durch Balas hat doch nur den willkommenen äußeren Vorwand abgegeben, mit diesem, den man schließlich sogar als den eigentlichen Anstifter des Attentates hingestellt hat, brechen zu können.¹ Philometor hat sich dem neuen Prätendenten wohl einfach deshalb zugewendet, weil er überzeugt war, mit ihm, der sich erst seine Stellung erkämpfen mußte und hierfür der ägyptischen Hilfe unbedingt bedurfte, seine Ziele leichter erreichen zu können, und zwar auch wohl wegen der Jugend des Bewerbers, der damals keinesfalls älter als gut 15 Jahre gewesen sein kann.² Er konnte hoffen, mit ihm, dem Jüngling, das Spiel wiederholen zu können, das einst Antiochos Epiphanes mit ihm getrieben hatte, und man wird die nun folgenden Ereignisse am besten verstehen, wenn man in ihnen eine gewisse Kopie der ägyptischen Vorgänge des Jahres 169 v. Chr. sieht, beide Spiele bestimmt durch das Verlangen des Hauptspielers, Herr der beiden Reiche zu werden.

Philometor hat jetzt auch die Ehe seiner Tochter mit Balas gelöst und sie dem Demetrios verlobt, um diesen durch die Ehe fester an sich zu ketten; er mag sich von dem Einfluß der etwas älteren Frau auf den Jüngling viel versprochen haben. Zugleich hat sich Philometor verpflichtet, diesem zur Wiedererlangung des väterlichen Reiches behilflich zu sein.³ So konnte er mit seinem Heere weiter in Syrien bleiben, dessen ganze Küste bis nach Seleukeia hinauf von seinen Truppen besetzt war (I. Makk. 11, 8). Auch Antiochien ist ihm schließlich durch Übergang der Vertreter des Balas in der Stadt zugefallen. Von dem jungen Demetrios wollte man dagegen in der Hauptstadt, die schon Gegnerin seines Vaters gewesen war, zunächst nichts wissen, und so haben denn die Truppen und die hauptstädtische Bevölkerung Philometor zum syrischen König aus-

¹ Das Verhältnis der Quellen hierüber zu einander ist sehr interessant: Während Diodor XXXII 9c das Attentat als nur vorgegeben hinstellt, berichtet Joseph. ant. Iud. XIII 106 ff. eingehend über die einzelnen Phasen; in Makk. I 11, 10 wird alsdann sogar nur noch Balas als derjenige, der Philometor beseitigen wollte, genannt. Man darf also wohl der Geschichtlichkeit dieses Attentats mit Mißtrauen gegenüberstehen.

² Siehe seine Charakteristik durch Justin XXXV 2, 2 für das Jahr 147 v. Chr. als „annos pubertatis egressus“. Hierzu stimmt, daß uns Demetrios I. während seines bis 162 v. Chr. andauernden Aufenthaltes in Rom als unverheirateter Mann entgegentritt; er kann also zeitigstens 162 geheiratet haben, und Demetrios II. frühestens im Jahre 161 v. Chr. geboren sein, wobei ich die strittige Frage, wer Laodike, die Gemahlin des Demetrios I., gewesen ist, da sie für unsere Frage zu keiner anderen Entscheidung führt, übergehe (siehe hierzu Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. 324, 337, 589 f.). Wenn Porphyrios frg. 32, 19 das Alter des jüngeren Bruders des Demetrios II., des Antiochos Sidetes, bei seinem Tode im Jahre 129 v. Chr. auf 35 Jahre angibt, so muß das ein Irrtum des Chronographen oder der Überlieferung sein. Im Winter 153/2 v. Chr. begegnet uns der spätere Demetrios II. in Rom; er sollte damals, als die Gefahr der Unterstützung des Prätendenten Balas durch Rom nahe bevorstand, offenbar das Mitleid des Senats für seine Familie und für sich, dessen Thronfolge jetzt gefährdet erschien, erregen, und zwar gerade durch seine Jugend. Er ist aber gerade wegen dieser seiner Jugend recht kühl aufgenommen und gleichsam abgeschoben worden (Polyb. XXXIII 18, 5). Der Senat wollte offenbar dadurch dokumentieren, daß man Kinder zu seiner Beeinflussung nicht heranziehen solle. Es darf also aus diesem römischen Aufenthalt des jungen Demetrios nicht der Schluß abgeleitet werden, daß dieser doch schon vor 161 v. Chr. geboren sein müsse. Man könnte für die verhältnismäßige Jugend des Demetrios auch auf I. Makk. 11, 32 (Joseph. ant. Iud. XIII 127) verweisen, wonach er seinen Vertrauten Lasthenes, der schon sein militärischer Begleiter bei dem Einfall in sein väterliches Reich gewesen war, als „πατήρ“ bezeichnet hat.

³ Siehe über all diese Vorgänge Diodor XXXII 9c; I. Makk. 11, 9 ff.; Joseph. ant. Iud. XIII 109 ff.; E. Meyer a. e. a. O. gibt die Reihenfolge der Ereignisse nicht richtig wieder, obwohl es darauf sehr viel ankommt.

gerufen, d. h. er ist in staatsrechtlich korrekter Weise auch Herr des Seleukidenreiches geworden.¹ Natürlich hat sich dieser Vorgang im Einverständnis mit dem Ptolemäer abgespielt.² Der Traum seines Lebens schien endlich erfüllt; die Schmach, die ihm und Ägypten einst Antiochos Epiphanes angetan hatte, war gerächt. Der Ptolemäer war freilich so einsichtig sich zu sagen, daß die nun vollzogene Vereinigung der beiden Reiche den Widerstand Roms erwecken würde, mit dem er es auf keinen Fall verderben wollte und durfte (siehe Joseph. ant. Iud. XIII 114; vgl. auch S. 117). Und so hat er denn einen ähnlichen Weg wie seiner Zeit Antiochos eingeschlagen, um ein sofortiges Eingreifen möglichst zu vermeiden; auch er hat wohl die Hoffnung gehabt, daß die Zeit für ihn und für die Stabilisierung seiner Herrschaft wirken würde. Es wird zwar immer wieder in der neueren Forschung behauptet, Philometor habe sofort wieder auf die syrische Krone verzichtet,³ aber eine eingehende Prüfung der Tradition ergibt ein anderes Bild.⁴

Der eingehendste Bericht liegt bei Josephus (ant. Iud. XIII 114 f.) vor, der bestrebt ist, alles so hinzustellen, als ob Philometor immer nur im Interesse des Demetrios gehandelt

¹ Siehe hierzu Granier a. a. O. S. 170 und vorher S. 43 Anm. 1. Ihrem staatsrechtlichen Charakter nach dürfte diese Versammlung in Antiochien den uns bekannten „Versammlungen“ jener Epoche in Alexandrien entsprechen; denn es werden als Teilnehmer die „Ἀντιοχεῖς“, aber auch „τὰ στρατεύματα“ erwähnt (Joseph. ant. Iud. XIII 112 f.; Diodor XXXII 9c). Philometor scheint speziell zum „βασιλεὺς τῆς Ἀσίας“ gekürt worden zu sein (siehe I. Makk. 11, 13; Joseph. ant. Iud. XIII 113), d. h. er hätte denselben Titel erhalten, den einst Alexander der Große für sich in Anspruch genommen hatte (Arr. II 14. 9; Plut. Alex. 34; vgl. auch Lindische Tempelchronik C 105). Bei Polybios XXXIX 18, 1 findet sich allerdings nur die Bezeichnung „ὁ τῆς Συρίας βασιλεὺς“. Für die früheren Seleukidenkönige ist m. W. der Titel „βασιλεὺς τῆς Ἀσίας“ bisher nicht belegt; die beiden Antiochoi, die um 100 v. Chr. nebeneinander in Syrien geherrscht haben, sind in einer römischen lex einfach als „οἱ βασιλεῖς οἱ ἐν Συρίᾳ βασιλεύοντες“ bezeichnet worden (S. E. Gr. III 378 B 9). Siehe hierzu die Ausführungen über den Titel Seleukos' I und die Titel der Ptolemäerkönige auf S. 15 Anm. 5 u. S. 58 Anm. 1.

² Diodor XXXII 9c; I. Makk. 11, 13; Joseph. ant. Iud. XIII 111 ff.; Liv. Per. 52. Bei Josephus findet sich die für Philometor günstigste Tradition: es werden nicht nur seine menschlichen Eigenschaften außerordentlich gepriesen, sondern es wird alles so dargestellt, als ob er immer nur im Interesse des jungen Demetrios gehandelt hätte und als ob er zur Annahme des zweiten Diadems sogar sozusagen genötigt worden sei (ἀναγκασθεῖς in § 113); bei näherem Zusehen ergibt sich freilich auch aus der Darstellung des Josephus, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Der Verfasser des 1. Makkabäerbuches betont demgegenüber, daß Philometor alles für sich allein erstrebt habe. Bei Diodor finden wir eine mehr vermittelnde Darstellung, wonach Philometor wenigstens letzten Endes das Seleukidenreich nicht für sich erstrebt habe, und bei Livius ist, was bei der Kürze des Textes natürlich nicht viel besagt, nur ganz allgemein von Philometor als dem „adiuvans“ des Demetrios die Rede; siehe auch Porphyry. frg. 32, 15, bei dem freilich in frg. 2, 7 eine andere Tradition vorliegt (s. S. 128). Wir haben in der Verleugnung dessen, was eigentlich Philometor erstrebt hat, natürlich die ptolemäische Version vor uns, die damit zusammenhängt, daß sein großer Plan keinen dauernden Erfolg gezeitigt und daß man diesen Mißerfolg selbstverständlich möglichst vertuschen wollte.

³ Granier a. e. a. O. behauptet sogar, er hätte seinen Verzicht wohl sogar noch in derselben Heeresversammlung ausgesprochen, die ihn zum „Könige Asiens“ berufen hatte. Dagegen spricht, abgesehen von der außerordentlich geringen inneren Wahrscheinlichkeit, Joseph. ant. Iud. XIII 114, bei dem Philometors Verzichtserklärung eingeleitet wird durch „συναγκχῶν τοὺς Ἀντιοχεῖς εἰς ἐκκλησίαν“, d. h. er hat in einer eigens berufenen Versammlung seine Erklärungen über seine und Demetrios' zukünftige Stellung abgegeben. Graniers Darstellung ist übrigens auch sonst nicht recht glücklich.

⁴ Der Bericht Justins XXXV 2 über die Vorgänge, die sich damals abgespielt haben, ist im einzelnen nur schwer verwertbar, weil aus ihm die Person des Philometor als Mitagierenden ganz verschwunden ist; dasselbe ist bei dem ganz kurzen Auszuge Appians Syr. 67 der Fall. Granier a. a. O. S. 171 setzt übrigens Justins Angaben zeitlich zu spät an: sie bezögen sich erst auf die Zeit nach dem Tode des Balas; dagegen spricht aber der § 4.

habe. In ihm wird aber bei der Schilderung der von Philometor nach seiner Krönung einberufenen „Heeresversammlung“ in Antiochia durchaus nicht berichtet, daß Philometor seine Stellung als „König Asiens“ niedergelegt habe, und es steht auch kein Wort in dem Bericht, daß damals Demetrios zum König an seiner Statt berufen worden sei. Die Verhandlungen drehen sich vielmehr um die schon vor dem Einzuge Philometors in Antiochia schwebende Frage, ob die Stadt bereit wäre: „δέξασθαι τὸν Δημήτριον“. Bei dieser Formulierung muß auffallen, daß von einer Annahme des Demetrios als König nicht die Rede ist. Die Wendung dürfte von Josephus bzw. seiner Quelle wohl absichtlich so allgemein gehalten worden sein, um die wahren Vorgänge nicht scharf hervortreten zu lassen. Philometor, der bis dahin allein in der Hauptstadt eingezogen war, hat zunächst eben nur darüber verhandelt, daß die Antiochener auch den Demetrios in ihre Stadt aufnehmen sollten.¹ Er hat ihnen dabei versprochen, alles Schlimme von seiten des Demetrios zu verhindern; er werde „sein διδάσκαλός τε ἀγαθῶν καὶ ἡγεμών“ sein, d. h. er hat sich ebenso wie s. Z. Antiochos ihm gegenüber als der für den Jüngling sorgende Vormund gegeben. Er dürfte dabei, und zwar weniger um der Antiochener als um Roms willen, ausdrücklich erklärt haben, für die Dauer sei der jetzige Zustand nicht in Aussicht genommen; ihm genüge sein ägyptisches Reich (§ 115). Der hier erschlossenen Stellung Philometors gegenüber dem jungen Demetrios entspricht dann, daß Josephus nicht den letzteren, sondern den Ptolemäer als den Durchfechter des neuen, im Jahre 145 v. Chr. einsetzenden Kampfes mit Alexander Balas hinstellt,² daß ferner der Araberscheich Zabdiel nach der Niederlage des Balas das Haupt des zu ihm geflüchteten und von ihm ermordeten Balas dem Philometor, jedoch nicht dem Demetrios als Zeichen der Erledigung des Geflohenen übersendet, und daß die Übernahme der βασιλεία durch Demetrios von Josephus erst nach der Erzählung des Todes des Balas und des Philometor, der ja diesem fast unmittelbar gefolgt ist, berichtet wird.³

Auch im 1. Makkabäerbuch (11, 13 ff.) ist von keinem Verzicht des Philometor auf die syrische Krone die Rede; auch hier ist er der Führer im Endkampfe gegen Balas, und auch hier wird der Antritt des Regiments durch Demetrios erst nach dem Tode des Philometor erwähnt. Hier wird auch das Jahr des Regierungsantrittes, das 167. Jahr der Seleukidenära, d. h. das Jahr 145/4 v. Chr. angegeben, und diese Angabe erweist sich als durchaus zuverlässig;⁴ wird sie doch auch dadurch unterstützt, daß sich aus syrischen

¹ Dies scheint auch Justin XXXV 2, 3 zu besagen, wenn es bei ihm heißt: „Antiochenses . . . se ei tradunt“.

² Ant. Iud. XIII 116: „Πτολεμαῖος ἐπ' αὐτὸν (sc. Balas) ἐξεστράτευσεν μετὰ τοῦ γαμβροῦ Δημητρίου.“

³ Ant. Iud. XIII 118–120 (den Einzelheiten des Berichtes kann man sehr skeptisch gegenüberstehen). Diodor XXXII 10 berichtet demgegenüber, daß nach der Flucht des Balas zwischen dessen Offizieren und Demetrios wegen der Umbringung des Balas verhandelt worden und daß Demetrios auf ihre Vorschläge eingegangen sei. Dieser Bericht kann, da sich die Ereignisse anscheinend für solche Verhandlungen viel zu schnell abgespielt haben, zu Bedenken Anlaß geben; sollte er aber wahr sein, so ergibt sich noch nicht aus ihm, daß Demetrios jenen Offizieren als der alleinige Herrscher gegolten hat, sondern das Führen der Verhandlungen durch ihn allein würde sich ohne weiteres dadurch erklären, daß der todwunde Philometor nicht mehr verhandeln konnte.

⁴ Kolbe a. a. O. S. 32 f., 58 ff.; Bickermann s. v. Makkabäerbücher bei Pauly-Wissowa XIV S. 783, der, wenn er auch bezüglich der Berechnung der Jahre der Seleukidenära von Kolbe differiert, feststellt, daß Philometor wohl noch im August 145 v. Chr. gelebt hat; siehe hierzu S. 128 Anm. 4. Neuerdings setzt er übrigens die Jahre der Seleukidenära, ebenso wie ich oben im Text, in julianische Daten um; so gleicht er z. B. das 169. Jahr der Zeit von Frühling 143 bis Frühling 142 v. Chr. (Zeitschr. neutest. Wiss. XXXII S. 241).

Münzen als terminus ante quem für den Sturz des Balas und das Aufkommen des neuen Regiments der Herbst 145 v. Chr. ergibt.¹ Da wir nun die Ereignisse, die sich in Antiochia abgespielt haben, noch vor das Frühjahr 145 v. Chr., von dem an man mit dem 167. Jahr zu rechnen hat, ansetzen müssen,² so ergibt sich auch aus der Jahreszählung des zweiten Demetrios, daß dieser nicht schon im Anschluß an die Vorgänge in Antiochia als König voll anerkannt worden sein kann, sondern dies ist erst geschehen nach dem im Spätsommer 145 v. Chr. erfolgten Tode Philometors (s. Anm. 4).

Dieser Schilderung der Vorgänge entspricht dann auch die ausdrückliche Angabe des Porphyrios frg. 2, 7 bei Erwähnung des Todes Philometors in Syrien, dieser habe auch Syrien besessen, und die Kennzeichnung des Philometor in dem Nachruf des Polybios (XXXIX 18, 1), der an seinen Schlachtentod in Syrien angeknüpft ist, als „ὁ τῆς Συρίας βασιλεύς“ — eine Charakteristik, die, falls Philometor tatsächlich nur ein Eintagskönig gewesen wäre, geradezu unverständlich sein würde.³ Auch die Bestellung eines Mitregenten für Ägypten durch Philometor in der Person seines zweiten Sohnes Neos Philopator, und zwar etwa erst im Juli-August des Jahres 145 v. Chr.,⁴ kann man wohl in diesem Zusammenhang verwerten. Denn man darf sie doch wohl darauf zurückführen, daß der Ptolemäerkönig,

¹ Siehe Babelon, Rois de Syrie S. CXXXI.

² Wir erfahren, daß Alexander, nachdem sich auch seine Hauptstadt von ihm abgewandt hatte, sich nach Kilikien zurückgezogen hatte. Zwischen dieser Flucht aus Syrien und seinem Vormarsch gegen Philometor, der schließlich zur Entscheidungsschlacht in der Nähe von Antiochia geführt hat, muß eine recht geraume Zeit verstrichen sein, da es ihm inzwischen gelungen ist, ein ansehnliches Heer zusammenzubringen, was bei diesem „König ohne Land“ natürlich nicht so ganz einfach gewesen sein dürfte. Und wenn auch jene Schlacht nicht vor dem August 145 v. Chr. (siehe Anm. 4) stattgefunden haben kann, so erscheint es ausgeschlossen zu sein, sowohl die schwierigen Kriegsvorbereitungen des Balas als auch sein Vorrücken bis in die Nähe von Antiochia in die wenigen Monate, etwa fünf, die aus dem 167. Jahre der Seleukidenära zur Verfügung stehen würden, zusammenzudrängen; siehe auch Kolbe a. a. O. S. 33.

³ Daß diese Bezeichnung erst durch den Exzerptor dieses Polybiosfragmentes in den Text hineingekommen ist (hiermit rechnet Bouché-Leclercq, Hist. des Sél. S. 343 Anm. 3), halte ich für ausgeschlossen; denn eine solche Bezeichnung für Philometor einzusetzen, wenn der Polybiostext sie nicht bot, lag doch durchaus nicht nahe.

⁴ Paretì a. a. O., vor allem S. 509 ff., hat schon zwingend nachgewiesen, daß der Sohn, welcher Philometor überlebt hat und dann, wenn auch nur kurze Zeit, allein geherrscht hat (siehe Justin XXXVIII 8, 3 f.), Neos Philopator gewesen ist. Siehe auch Wilcken, U. P. Z. I S. 554 f. Paretì betont dann auch bereits mit Recht, daß dieser Neos Philopator auf Grund der Faijaminschrift bei Strack, Arch. Papyr. III S. 127 f., und der Münze von Paphos (Svoronos a. a. O. IV S. 305, gegen ihn schon mit Recht Regling ebenda S. 494 f. u. 497), in denen die Gleichung „ἔτους λζ το(ῦ) καὶ ἁ L (L ΛΓ KAI A) erscheint, als Mitregent des Philometor in dessen 36. Jahr aufgefaßt werden muß. Man könnte an sich bei der hier vorliegenden Datierungsform natürlich auch an die Einführung einer Doppeldatierung von seiten des Philometor denken wegen seiner Gewinnung Syriens, wie uns eine solche Doppeldatierung durch Porphyr. frg. 2, 17 und durch Münzen (Svoronos a. a. O. IV S. 377 u. 385) für die große Kleopatra bezeugt ist (siehe auch Mommsen, Röm. Staatsrecht³ II S. 804 Anm. 1, und jetzt die Ausführungen Wilckens zu P. Würzb. 5 in Abh. Berl. Ak. 1933 Nr. 6 S. 41 f.), und so die Datierungsform erklären. Dies halte ich jedoch gegenüber der Deutung Paretis für weniger wahrscheinlich, wenn auch nicht für ausgeschlossen. Die Annahme einer neuen Jahreszählung aus Anlaß der Übernahme der Herrschaft in Syrien würde diese Aktion jedenfalls nach außen stark unterstrichen, den augenblicklichen Zustand als einen für die Dauer vorgesehenen hingestellt und damit den entgegengesetzten Eindruck hervorgerufen haben, den Philometor durch sein allgemeines, taktisch geschicktes Verhalten gegenüber Demetrios und im speziellen in der Versammlung in Antiochien erzielen wollte, und eine derartige grobe Ungeschicklichkeit soll man ohne ganz zwingende Gründe dem Ptolemäer doch

als er sie vornahm, des Glaubens war, noch längere Zeit in Syrien bleiben zu müssen, um hier durch seine persönliche Anwesenheit seine Stellung weiter auszubauen, und daß er es deswegen für nötig hielt, ein Mitglied seiner Familie, wenn dieses auch damals noch nicht erwachsen war,¹ gleichsam mit seiner Vertretung für das alte Reich nach außen zu betrauen. Die im Ptolemäerreich bis dahin nicht übliche Einräumung einer eigenen Jahreszählung sollte offenbar den Mitregenten nach außen selbständiger erscheinen lassen.² Er mag auch geglaubt haben, durch diese scheinbare Teilung des Regiments das Mißtrauen Roms gegen sein Handeln leichter beschwichtigen zu können. Und diesem Zweck dürften auch vor allem die Abmachungen mit Demetrios gedient haben, von denen uns Diodor XXXII 9c berichtet. Durch sie hat sich Philometor auf jeden Fall den alten Zankapfel Koilesyrien als ägyptischen Besitz zusichern lassen.³ Er hat hierbei allerdings seinerseits

nicht zutrauen. Wenn in der Münzaufschrift nur „Πτολεμαίου βασιλέως“ begegnet, so darf man dies nicht als entscheidendes Argument gegen das Vorhandensein eines Mitregenten verwerten, zumal die Aufschrift nicht direkt von den Jahreszahlen abhängt; wir besitzen ja auch aus der gemeinsamen Regierung des Philometor und des Euergetes Münzen mit der gleichen, nur einen Ptolemaios erwähnenden Aufschrift (siehe S. 58f.). Wilcken U. P. Z. I S. 554 zieht aus den Datierungen sowohl nicht den von mir als weniger wahrscheinlich bezeichneten, wie auch nicht den schon von Pareti gezogenen Schluß (sein eigener Erklärungsversuch erscheint mir unmöglich), und zwar offenbar nur, weil er den Tod des Philometor in den Mai 145 v. Chr. ansetzt und die Inschrift erst vom 22. August 145 v. Chr. stammt. Sein Ansatz des Todes in den Mai ist jedoch nicht begründet. Wir haben eine Reihe Belege für das 36. Jahr Philometors, die dafür sprechen, daß dieser sehr wohl im August 145 v. Chr. noch gelebt haben kann, wobei natürlich mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß er am 22. August schon tot gewesen ist, die Nachricht hiervon aber noch nicht nach dem Faijûm gelangt war; allzu lange vorher kann er aber nach all den Belegen nicht gestorben sein. Siehe: Spiegelberg, dem. P. Berlin 3119 und P. Bibl. National 218 bei Revillout, Chrest. dém. S. 62 aus dem Dezember 146 v. Chr.; gr. Registernote erwähnt bei Peyron, Pap. graecae I S. 151 (Mem. Acc. Scienze Torino XXXI) aus dem Januar 145 v. Chr.; dem. P. Tor. bei Peyron a. e. a. O. S. 142 vom 14. Mai 145 v. Chr.; Spiegelberg, dem. P. Straßb. 21 vom 15. Juli 145 v. Chr. (Selbst wenn die Peyronschen Belege auf Lesefehlern beruhen sollten, so genügt schon das zuletzt genannte Zeugnis zur Sicherung des hier vertretenen Zeitansatzes des Todes Philometors.) Wir kommen mit dem letzteren Datum an den August der Faijûminschrift sehr nahe heran. Und da in all diesen Belegen nur nach den Jahren des Philometor datiert, die Königin Kleopatra zwar in der Datierung genannt wird, aber nicht Neos Philopator, so scheint mir der Schluß, daß dieser erst etwa im Juli 145 v. Chr. als Mitregent bestellt worden ist, so gut wie gesichert; auch hier ist natürlich in Rechnung zu stellen, daß die Erhebung des Neos Philopator zum Mitregenten schon vor dem 15. Juli erfolgt sein kann, aber in Hermonthis, dem Abfassungsorte des Straßburger Papyrus, noch nicht bekannt gewesen zu sein braucht. Da syrische Münzen uns lehren, daß der terminus ante quem für den Tod des Balas der Herbst 145 v. Chr. ist (siehe S. 128 Anm. 1), und da der Tod der beiden Herrscher fast zusammenfällt, so lassen sich die ägyptischen Quellen mit den syrischen sehr gut vereinen; die ersteren bestätigen auch gerade die Richtigkeit des aus der Nennung des Jahres der Seleukidenära für den Herrschaftsbeginn des zweiten Demetrios zu erschließenden terminus post quem für den Tod des Balas, das Frühjahr 145 v. Chr.

¹ Bei Justin XXXVIII 8, 3 ist er als puer charakterisiert; da sein älterer Bruder Eupator erst gegen Ausgang des Jahres 163 v. Chr. geboren sein dürfte, kann seine Geburt frühestens in das Jahr 162/1 v. Chr. gesetzt werden. Über die Anwendungen von Bezeichnungen wie puer bzw. παῖς siehe vorher S. 3. Vgl. auch S. 12).

² Es sei hier etwa als zeitlich nächstes Beispiel einer eigenen Jahreszählung an die Ptolemaios' X. Alexandros I. neben seiner Mutter Kleopatra III. erinnert, die freilich in ihrer Entstehung nicht ohne weiteres der des Neos Philopator gleichgesetzt werden darf; siehe S. 120 Anm. 8.

³ Man könnte als Gegenstück aus der Zeit des 6. syrischen Krieges anführen, daß Antiochos Epiphanes versucht hat, im Jahre 168 v. Chr. sich wenigstens Kypem und das Grenzgebiet von Pelusion abtreten zu lassen, siehe S. 79.

dem Demetrios das Anrecht auf sein väterliches Reich ausdrücklich zugestanden,¹ d. h. er hat offenbar einen ähnlichen Vertrag geschlossen, wie er ihn s. Z. mit Antiochos Epiphanes hatte eingehen müssen. Die genaue staatsrechtliche Stellung der beiden Vertragsschließenden zueinander für die Zeit des Vertrages festzustellen ist bei der Beschaffenheit unseres Materials nicht mehr möglich. In strenge juristische Formeln würde sich zudem dieser echt politische Akt wohl überhaupt nicht fassen lassen, da ja anders als s. Z. Philometor der junge Demetrios damals als syrischer König offiziell noch nicht anerkannt gewesen zu sein scheint, sondern gegenüber Balas und dem feierlich gekrönten Philometor doch nur einen Thronprätendenten darstellte, dieser also nur der „Vormund“ eines solchen und nicht des anerkannten Herrschers war. Immerhin könnte Demetrios schon damals, da er sich als Gegenkönig gefühlt hat, den βασιλεύς-Titel geführt haben; eine neuerdings bekannt gewordene kyprische Inschrift verschafft uns hierüber freilich keine sichere Auskunft. Wilcken im S. E. Gr. VI 809 hat diese Inschrift, die sehr schlecht erhalten ist, auf unsern Demetrios bezogen und unter Vorbehalt ergänzt in:

[Βασιλέα Πτ]ολεμαῖον θεὸν [ν Φιλομήτορα βασιλεύς
 Δ]ημήτρ(ι)ος θεὸς [Νικάτωρ
 . . .] ος τὸν πατέ[ρα τῆς γυναικὸς (?) e. g. εὐνοίας
 ἔ]νεκα τῆς εἰς [ἑαυτόν.]

Nimmt man die Ergänzungen grundsätzlich an, so ist wohl das eine sicher, daß die Inschrift nicht bei Lebzeiten des Philometor gesetzt worden sein kann, da Demetrios den Kultnamen Nikator nach der Tradition (Appian Syr. 67) erst nach der Besiegung des Alexander Balas angenommen hat und die Annahme vor der offiziellen Übernahme der βασιλεία (s. S. 127f.) auch an und für sich ganz unwahrscheinlich ist. Da die Inschrift auf Kypern für Philometor kaum während der Regierung des zweiten Euergetes errichtet worden ist, müßte man sie noch in die kurze Regierungszeit des Neos Philopator setzen, und sie wäre dann als eine Gedächtnisinschrift für den Schwiegervater zu werten.² Wie dem auch sein mag, für die Form der Stellung des Demetrios zu Lebzeiten Philometors kann man sie jedenfalls nicht verwenden.

Wie sich alsdann Philometor den Ausgang des syrischen Abenteuers gedacht hat — um ein solches handelt es sich in Anbetracht der für Rom inzwischen so günstig gewordenen Weltlage —, ist schwer zu sagen; er dürfte aber wohl der festen Hoffnung gewesen sein, schlimmstenfalls den alten ptolemäischen Besitz in Syrien wieder zu erlangen. Sein vorzeitiger Tod im Spätsommer 145 v. Chr. (siehe S. 128 Anm. 4), die Folge seiner in der Entscheidungsschlacht gegen Balas erlittenen schweren Verwundung, hat ihn dann vor dem Erwachen aus dem schönen Traum, den er geträumt hat, bewahrt. Denn daß Rom niemals auch nur die kleinste Erweiterung Ägyptens nach Asien hinein geduldet haben würde, darf man als eine unumstößliche Tatsache ansehen. Wenn es den Vorgängen in Syrien anscheinend so lange ruhig zugesehen hatte, so erklärt sich dies sehr einfach daraus.

¹ Auch hier scheint letzten Endes die ptolemäische Version vorzuliegen, da ausdrücklich betont wird, Philometor habe das syrische Reich gar nicht erstrebt. Zu Beginn des Kapitels macht sich freilich eine etwas andere Tendenz bemerkbar (das Attentat sei von Philometor nur vorgegeben worden!).

² Der scharfe Gegensatz, in den Demetrios II. sofort nach dem Tode Philometors gegenüber dem ägyptischen Heer in Syrien geraten ist (Joseph. ant. Ind. XIII 120), würde das Setzen einer solchen Inschrift nicht direkt ausschließen.

daß, solange Balas als Gegner noch vorhanden war, durch die Fortsetzung des inneren Kampfes dafür gesorgt war, daß in Syrien keine irgendwie für Rom bedenkliche Stabilisierung der Verhältnisse eintreten würde; die hier noch auszufechtenden Kämpfe schienen sogar sehr wohl geeignet, zu der so willkommenen weiteren Schwächung aller Beteiligten beizutragen. Man konnte also wieder einmal die Methode des kühlen Abwartens der Entwicklung befolgen. Und man hat sich hierbei nicht verrechnet. Philometers Zug nach Syrien, seine dortigen Erfolge sind, weltgeschichtlich gesehen, eine belanglose Episode. Mit seinem Tode ist sofort alles Erreichte zusammengebrochen, der syrisch-ägyptische Gegensatz sofort wieder erwacht. Immerhin hatte man aber, um doch nicht etwa überrascht zu werden, einen Beobachter der Lage nach Alexandrien gesandt, und zwar doch wohl keinen anderen als jenen L. Minucius Thermus, der von früher her mit den Verhältnissen und den führenden Personen im ägyptischen Reich vertraut war (siehe S. 118f.). Und dieser scheint, sobald die Nachricht von dem Tode des Philometor in Ägypten eingetroffen war, denn auch sofort eingegriffen zu haben.

An und für sich erschien die Nachfolge Philometers gut geordnet. Der Mitregent Neos Philopator ist wohl auch zunächst als Herrscher des Reiches – nur allem Anschein nach nicht in der Hauptstadt Alexandrien – anerkannt worden.¹ Diese hat sich vielmehr damals für die Nachfolge des Euergetes ausgesprochen, obwohl sie ihn einst gestürzt hatte.² Ob hierfür nur die Wankelmütigkeit der Alexandriner, vielleicht verbunden mit Abneigung gegen die Königinmutter und Regentin Kleopatra II., maßgebend gewesen ist, ist mir recht zweifelhaft. Dagegen hat die Annahme vieles für sich, daß der römische Gesandte, natürlich hier im Sinne des Senats handelnd, die Stellungnahme Alexandriens zum mindesten entscheidend beeinflußt hat.³ Und vom römischen Standpunkt aus könnte man diese Stellungnahme sehr wohl verstehen. Es wurde dadurch sofort ein innerer Streit im ägyptischen Reiche, der fast zum offenen Kampfe geführt hätte,⁴ entfesselt, d. h. eine Schwächung des Reiches erzielt, das soeben gewagt hatte, große außenpolitische Pläne zu betreiben. Das Ziel, das man für die Neuordnung des ägyptischen Regiments dabei wohl sofort im Auge gehabt hat, war die Schaffung einer Samtherrschaft der beiden bisher feindlich gegeneinander eingestellten Ptolemäergruppen, und diese Verbindung sollte bekräftigt werden durch die Verheiratung der Königinwitwe mit dem Schwager. Daß die Samtherrschaft dieser Persönlichkeiten, vor allem bei der Zügellosigkeit des Euergetes, zu dauernden Konflikten Anlaß geben würde, damit hat man offenbar als mit einer siche-

¹ Siehe für die Vorgänge, die zur Thronbesteigung des Euergetes führen, und für die anschließenden Ereignisse Joseph. c. Apion. II 49 ff., dessen Angaben sich immerhin mit Justin XXXVIII 8, 2 ff. vereinen lassen; die Tradition ist freilich im einzelnen minderwertig. Vgl. Niese, Geschichte III S. 266 ff.; Bouché-Leclercq, Hist. des Lag. II S. 56 ff.; Bevan, Hist. of Egypt. S. 306 ff.; Winkler a. a. O. S. 65 f.

² Granier a. a. O. S. 146 Anm. 130 verwertet hierfür auch fälschlich Euseb. Chron. I 166; diese Stelle bezieht sich jedoch auf Ptolemaios Soter II.

³ Die kurze Angabe des Joseph. c. Apion II 50 über Thermus wird eigentlich nur bei dieser Annahme verständlich.

⁴ Justins XXXVIII 8, 3 Behauptung „Laetus . . . Ptolemaeus, quod sine certamine fratrum regnum recepisset“ widerspricht nicht den Angaben des Josephus. Sie bezieht sich zunächst darauf, daß dem Euergetes eigentlich unerwarteterweise die Herrschaft ohne weiteres angeboten worden ist, und außerdem ist auch bei Josephus c. Apion II 49 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das schon vorhandene certamen zwischen den beiden Gruppen vor seinem Ausbruch beigelegt worden ist.

ren, natürlich sehr genehmen Tatsache von vornherein gerechnet und hat sich hierin auch nicht getäuscht. Hat doch Euergetes sofort, als die Einigung wirklich erzielt war, sowohl den jungen König Neos Philopator wie auch seinen Anhang rücksichtslos beseitigt (Justin XXXVIII 8, 3). Wenn ferner gerade damals die griechische Intelligenz, Gelehrte und Künstler, von ihm aus Alexandrien vertrieben worden ist,¹ so hat er dies doch wohl deshalb getan, weil er auch hierdurch den Anhang der Kleopatragruppe empfindlich zu schädigen hoffte. Jedenfalls ist seine ganze Regierung immer wieder von blutigen Gewalttaten, von Rechtsbrüchen und Zerstörungen, von Bürgerkriegen, von einem Kampf aller gegen alle² erfüllt gewesen; nicht die in Euergetes liegenden positiven, sondern die negativen Kräfte haben sich ausgewirkt. Für die Wahl des Euergetes durch Rom dürfte eben vor allem eine richtige psychologische Beurteilung des Menschen Euergetes den Ausschlag gegeben haben, weniger wohl die Tatsache, daß dieser sich bisher Rom ergeben gezeigt hatte. Immerhin kann auch noch sein Testament auf den römischen Entscheid eingewirkt haben (s. auch Winkler a. a. O. S. 58 f.). In diesem war ja nicht ein bestimmtes Gebiet, sondern ἡ καθήκουσά μοι βασιλεία den Römern vermacht worden; war Euergetes Herr des ganzen ägyptischen Reiches und starb er ohne Thronerben — solche hat er 145 v. Chr. noch nicht besessen —, so konnte das ganze Reich Rom zufallen.

Daß durch die Bestellung des jüngeren Ptolemäers Kyrene wieder mit dem Reich vereinigt, also die Reichsteilung ganz beseitigt wurde, hat man damals mit in Kauf genommen. Auch das wieder geeinigte Ägypten erschien so, wie die Weltlage sich gestaltet hatte, nicht mehr als ein Faktor, der irgendwie ernstlich zu fürchten war. In einer Zeit, wo Karthago, Makedonien und das griechische Mutterland als Gegenspieler endgültig ausgeschieden, sowie Pergamon ein in seine Grenzen zurückgewiesener Vasall war, wo die innere Zerrüttung des Seleukidenreiches dauernd zunahm, dieses zudem durch die ständig wachsende Macht der Parther immer stärker auch von außen her gefährdet wurde — die Erfolge des großen Partherkönigs Mithridates wird Rom sorgsam beobachtet haben —, und wo schließlich der alte Gegensatz Syrien-Ägypten durch die letzten Vorgänge wieder besonders angefacht war: in einer solchen Zeit konnte es nicht mehr so viel bedeuten, ob Ägypten äußerlich etwas mehr oder weniger mächtig war; kam es eben doch in erster Linie darauf an, daß die inneren Kräfte möglichst lahmgelagt waren. Daß solche an sich vorhanden waren, dessen ist sich Rom sehr wohl bewußt gewesen. So hat denn auch der jüngere Scipio bei seiner großen Inspektionsreise nach dem Osten um 140 v. Chr. Ägypten auf diese Kräfte sehr eingehend geprüft; man ist jedoch damals gerade zu dem Ergebnis gekommen, daß diese innere ägyptische Kraft, da der rechte Führer in Euergetes nicht vorhanden war, keine Gefahr darstelle und daß man daher die Dinge in Ägypten zunächst weiter wie bisher gehen lassen könne.³

¹ Siehe Athen. IV 184c; da Aristarch, der zu den aus Alexandrien Vertriebenen gehört hat, schon im Jahre 144 v. Chr. in Kypern gestorben ist, muß man die Vertreibung ganz in den Beginn der Regierung des zweiten Euergetes setzen.

² Ich möchte hierzu von Einzelheiten nur an den Kampf zwischen Hermonthis und Krokodilopolis im Jahre 123 v. Chr. erinnern (siehe Wilcken, Chrestomathie Nr. 11) oder an die Charakteristik der späteren Zeit des zweiten Euergetes mit dem Schlagwort „ἀμείλια“; siehe z. B. P. Tebt. I 72, 45; P. S. I. III 171, 34; P. Lond. II 401 (S. 13) Z. 20.

³ Man darf aus Diodor XXXIII 28* m. E. keinen anderen Schluß als den obigen herauslesen (siehe gerade die beiden letzten Sätze) und nicht etwa Annexionsabsichten u. dgl. Hiergegen schon eingehend Winkler

Eine äußere Machtminderung hat allerdings der Thronwechsel Ägypten gebracht, eine Minderung, die zwar keine große reale Bedeutung gehabt hat, aber doch eine recht bedeutsame ideelle darstellt. Während wir unter Philometor noch von ptolemäischem Besitz und Besatzungen in dem ehemaligen ägyptischen Herrschaftsgebiet in der Welt der Ägäis hören,¹ ist dies unter Euergetes II. nicht mehr der Fall. So muß Thera damals aufgegeben worden sein, und von der unter dem sechsten Ptolemäer noch unterhaltenen ptolemäischen Besatzung in Itanos auf Kreta erfahren wir, daß sie nach dem Tode Philometors, also im Jahr 145 v. Chr., abgezogen ist.² Das zeitliche Zusammentreffen dieser Vorgänge mit dem Thronwechsel beruht doch wohl nicht auf Zufall, sondern hier dürfte ein Gebot der Römer zugrunde liegen, dem sich der neue Herrscher Euergetes gefügt hat. Es sollte eben nach außen hin deutlich dokumentiert werden, daß die einstige Vormacht im Ägäischen Meere endgültig auf alle Aspirationen auf dem Gebiete des griechischen Mutterlandes verzichtet hatte. Roms Unterdrückungspolitik hat somit auch Ägypten gegenüber in der kurzen Zeit eines Vierteljahrhunderts, in dem sich allerdings eine der großen Weltenwenden des Altertums vollzogen hat, vollständig gesiegt, obwohl irgendwelche militärische Mittel niemals angewendet worden sind. Auch das Ptolemäerreich ist in dieser Zeit ebenso wie die anderen alten Großmächte im Raume des Mittelmeerbeckens dem unbeirrbareren Machtstreben Roms und seiner Führer erlegen. Es erhob sich freilich jetzt für Rom die Gefahr, daß, wenn zunächst keine leicht greifbaren äußeren Objekte für dieses Streben, Gegner, mit denen man ernstlich rechnen mußte, vorhanden waren, der Machtwille der Führer sich im Staate selbst austoben und gegeneinander wenden konnte, und dies um so mehr, als die früher selbstverständliche, selbstlose Hingabe dieser Führer an die *res publica* egoistisch-individualistischen Tendenzen zu weichen begann. Schon im Altertum – von dem Gegner des alten Cato, P. Cornelius Scipio Nasica, an – ist auf die Gefahren, die Rom aus der rücksichtslosen Beseitigung aller ernstlichen Gegner für seine innere Entwicklung, für das Ethos des Regiments erwachsen könnten, auf die große Gefahr der politischen Saturiertheit, des Allmachtsgefühls hingewiesen worden³. Und in der Tat ist hiermit von den antiken Kritikern der römischen Politik ein sehr wichtiger, für alle Zeiten und Völker geltender politischer Gedanke treffend zum Ausdruck gebracht worden, ein Grundsatz, der im Laufe der Weltgeschichte immer wieder geltend gemacht, aber auch immer wieder nicht beachtet worden ist!

a. a. O. S. 68 ff., der auch alles nötige Material für die Gesandtschaftsreise des Scipio bietet; seine Vermutung, daß eine Art von Klientelverhältnis zwischen Euergetes und Scipio bestanden habe, erscheint mir dagegen nicht wahrscheinlich.

¹ Siehe die Zusammenstellungen hierüber bei Bevan, *Hist. of Egypt*. S. 302 f.

² Dittenberger, *Sylloge*³ II 685, 42 ff.

³ Siehe hierzu die eingehenden Ausführungen von Gelzer, *Philologus* LXXXVI S. 261 ff., der allerdings darin irrt, wenn er dieses Denken, das sich allmählich, bestimmt durch die tatsächlichen Verhältnisse, herausgebildet hat, schon in seiner vollen Schärfe dem Scipio Nasica zuschreibt; er schiebt zudem m. E. die Gefahren, die aus dem jenem Denken entgegengesetzten Handeln Roms erwachsen sind, in ihrer Bedeutung für den viele Jahrhunderte später erfolgenden Zusammenbruch des römischen Reiches zu einseitig in den Vordergrund, so daß das große historische Problem zu stark vereinfacht erscheint.

NACHTRÄGE

Nachträglich sei noch zu einigen Angaben der erst nach Abschluß des Druckes erschienenen Publikationen von H. Thompson, *A family archive from Siut from papyri in the British Museum*, und von Franz Hampl, *Der König der Makedonen* (Leipz. Diss. 1934) wenigstens kurz Stellung genommen.

Durch die Datierung der von Thompson veröffentlichten dem. P. British Museum eg. 10575 (Z. 1) u. 10592 (Z. 1) wird bewiesen, daß am 30. November 181 v. Chr. der 5. Ptolemäer noch gelebt haben muß, bzw. daß zum mindesten sein Tod an diesem Tage in Siut, woher jene Papyri stammen, noch nicht bekannt gewesen sein kann. Der Tod des Epiphanes dürfte also erst im Dezember 181 v. Chr. oder sogar noch erst etwas später erfolgt sein (Bouché-Leclercq, *Hist. des Lag.* I S. 398 Anm. 2; II S. 393; Bevan, *Hist. of Egypt* S. 227 haben den Tod in das Ende des Jahres 181 v. Chr. gesetzt; eine nähere Zeitbestimmung war ihnen noch nicht möglich). Diese genauere Festlegung der Todeszeit des 5. Ptolemäers ist jedenfalls für die auf S. 7 ff. erörterte Geburtszeit der 2. Kleopatra und Euergetes' II. von Bedeutung, vor allem für die Frage, ob wir mit einem nach dem Tode des Vaters geborenen Kinde zu rechnen haben.

Dem dem. P. British Museum eg. 10591 Verso, der vom 18. September 170 v. Chr. datiert ist (s. Col. II Z. 20), entnimmt Thompson S. 51 Anm. 22 leider ganz falsche Schlüsse über den Verlauf des 1. Feldzuges des Antiochos Epiphanes gegen Ägypten. Er geht dabei aus von der verfehlten Annahme, daß dieser im Jahre 170 v. Chr. vor sich gegangen sei (s. dagegen vorher S. 40 ff.), und behauptet, der neue Papyrus zeige, daß sich Antiochos sogar schon gegen Ende August dieses Jahres wieder aus Ägypten zurückgezogen habe und daß die Einigung der Brüder miteinander schon vor dem 18. September 170 v. Chr. erfolgt sei. Er schiebt bei diesen Aufstellungen alle entgegenstehenden Angaben der Tradition, ohne sich mit ihnen nur irgendwie auseinanderzusetzen, beiseite; vor allem ist aber seine Deutung der Col. II Z. 5/6 der Urkunde, auf der er seine weitgehenden Folgerungen aufbaut, ganz abwegig. An dieser Stelle werden – soviel scheint nach der Übersetzung sicher zu sein – Opfergaben für den „Pharaoh and his divine sister and his brother“ erwähnt. Es führt also der „brother“, d. h. Euergetes, hier gerade nicht den Königstitel, es fehlt bei ihm auch anders als bei der Schwester jeder Hinweis auf seine Vergöttlichung, sondern es begegnet hier nur ein βασιλεύς, wie dies z. B. auch in Col. I Z. 15 der Fall ist. Es handelt sich also nicht, wie Thompson S. 49 behauptet, um „temple rites in honour of the reigning sovereigns“, sondern um solche für den regierenden König, d. h. für Philometor, seine mit ihm als θεοὶ Φιλομήτορες vergöttlichte Schwestergemahlin und für Πτολεμαῖος ὁ ἀδελφός. Die Angaben des neuen Papyrus entsprechen genau – auch in dem Fehlen des βασίλισσα-Titels für Kleopatra – denen der Inschrift Preisigke, *Sammelbuch* I 4629, die eine Weihung für diese drei Ptolemäer enthält, und ferner denen der Weihinschrift Dittenberger O. G. I. II 734, nur daß in dieser bei Kleopatra der βασίλισσα-Titel erscheint (s. über diese Inschriften vorher S. 8 u. 100 Anm. 5). Es liegt demnach auch nicht die geringste Veranlassung vor, mit Thompson der Stelle ein gemeinsames Regiment der beiden Brüder zu entnehmen und sie deshalb als einen Beleg für die Zeit des 1. Feldzuges des Antiochos

zu verwenden. Auch in dem dieser demotischen Urkunde zeitlich nächststehenden dem. P. British Museum eg. 10591 Recto – er stammt vom 22. Juni 170 v. Chr. – begegnet in der Datierung nur ein Herrscher, Philometor (Col. I Z. 1). Die beiden von Thompson herausgegebenen Urkunden des 12. Jahres, die ein genaues Datum für den Ausstellungstag, – 17. Mai 169 v. Chr. – bieten, geben nicht den Namen des Herrschers, sondern einfach nur das Regierungsjahr;¹ immerhin darf man wohl gerade aus dieser gewissen Unvollkommenheit der Datierung wie aus der Weiterzählung der Königsjahre den Schluß ziehen, daß die Datierungsform nach dem einen Herrscher Philometor, an die man schon seit einer Reihe von Jahren gewöhnt war, auch in diesem Jahre sich nicht geändert hatte.

Wichtig ist alsdann auch, daß uns die von Thompson veröffentlichten Urkunden mit Sicherheit zeigen, daß sowohl im 8.² wie im 9.³ und 11.⁴ Jahre Philometors nur nach diesem, aber nicht auch zugleich nach Kleopatra II. datiert worden ist. Wir sehen hieraus, daß diese damals irgend eine offizielle Stellung im Regiment noch nicht innegehabt haben kann; meine Aufstellung auf **S. 60 Anm. 3**, daß sich die staatsrechtlich bedeutsame Stellung der Kleopatra II. erst allmählich entwickelt hat, wird hierdurch bestätigt. Für die Mitaufnahme der zweiten Kleopatra in die Datierung bleibt immer noch als frühester Beleg der dem. P. Leid. 378 (Nouv. chrest. dém. S. 113) vom 21. Jahre Philometors; denn der von Revillout, *Mélanges* S. 290 veröffentlichte dem. P. Louvre 9415, der dem 15. Jahre Philometors angehören soll, bietet in der Lesung Revillouts ein Aktpraeskript, das man zu sicheren Folgerungen für die Stellung der Kleopatra besser nicht verwertet.⁵

Hampel, *Der König der Makedonen* S. 17 ff. u. S. 47 f. hat sich inzwischen ähnlich wie ich (siehe **S. 15 Anm. 5** u. **58 Anm. 4**) über die Besonderheit der staatsrechtlichen Stellung der ptolemäischen und seleukidischen Könige geäußert; seine einzelnen Formulierungen erscheinen mir freilich etwas überspitzt. – Zu der von mir angeschnittenen Frage der Bezeichnung der den König im Ptolemäer- und Seleukidenreich kürenden Versammlungen (siehe **S. 43 Anm. 1**) siehe seine Bemerkungen S. 11 Anm. 1, bei denen er jedoch die Frage der Entwicklung dieser Bezeichnung nicht berührt.

¹ Siehe dem. P. British Museum eg. 10599 u. 10600. Ob dem. P. British Museum eg. 10591 Verso auch dem 12. Jahre Philometors zuzuweisen ist, ist dagegen recht zweifelhaft; siehe auch Thompson S. 53 f. Sollten in ihm wirklich Ereignisse aus dem 12. Jahre erwähnt sein, so würden sie sich im September 169 v. Chr. abgespielt haben (Col. IV Z. 5, 6, 21, 22), also in einer Zeit, in der wohl noch Antiochos Epiphanes im Lande gestanden hat (siehe **S. 41**). Jedenfalls findet sich bei den Monatsangaben, die sich vielleicht auf das 12. Jahr beziehen könnten, anders als bei den anderen Monatsangaben in dieser Urkunde eigenartigerweise nicht die Nennung des Königsjahres. Man könnte daher die Vermutung aussprechen, daß dieses absichtlich ausgelassen worden ist infolge der Verwirrung, die infolge der Okkupation der Herrschaft durch Antiochos Epiphanes und die auf sie folgenden Ereignisse (siehe **S. 53 ff.**) im Lande entstanden ist. Aber eine solche Vermutung, die geeignet wäre, meine Aufstellungen zu stützen, hat bei der Unsicherheit der Grundlagen natürlich nur einen sehr bedingten Wert.

² Siehe dem. P. British Museum eg. 10591 Recto Col. I Z. 22, III Z. 6/7, V Z. 26, VII Z. 5/6, IX Z. 22/3, X Z. 6, 12; siehe auch etwa Col. II Z. 16, IV Z. 10, 12, V Z. 20.

³ Siehe dem. P. British Museum eg. 10593 Z. 1; 10594 Z. 1.

⁴ Siehe außer den im Text schon genannten Belegen noch dem. P. British Museum eg. 10597 Z. 1; für das 11. Jahr lag uns schon ein Zeugnis in dem dem. P. Louvre, publ. von Revillout, *Rev. ég.* I S. 93 vor.

⁵ Auch Strack, *Dynastie* S. 36 gibt die Unsicherheit der Angaben des Praeskriptes zu. Ich habe es auch deshalb für die Zählungsweise der Regierungsjahre während der gemeinsamen Regierung der beiden Brüder nicht verwertet (siehe **S. 71 Anm. 4**).

Zu S. 8 Anm. 5. Einen weiteren Beleg für eine Weihung an die θεοὶ Φιλομήτορες und ihre τέχνα enthält die neuerdings von Kießling, Aegyptus XIII S. 544 f. veröffentlichte Inschrift, für die sich kein genauere Termin, sondern nur der terminus post quem 164/3 v. Chr. erschließen läßt. Dies hat schon der Herausgeber richtig festgestellt, wenn er auch hierbei noch von z. T. irrigen Voraussetzungen ausgeht.

Zu S. 38ff., 56, 81, 90f. u. 133. Bei meiner Charakterisierung des Wesens der Politik Roms sowie des Verhaltens der römischen Führung habe ich mich, was ich vielleicht noch deutlicher hätte zum Ausdruck bringen sollen, von der grundsätzlichen Auffassung leiten lassen, daß von einer Entartung, die eine Gefahr für den Staat bedeutet, bis etwa in den Beginn der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts hinein nicht gesprochen werden darf; einzelne Verfallserscheinungen, die uns entgegnetreten, bedeuten gegenüber der allgemeinen Haltung selbstverständlich nicht allzuviel. Man muß sich auch bewußt sein, daß ein Staat und eine Führung, die ihre bewundernswerte alte Größe bereits mehr oder weniger eingebüßt hatten, nicht die Kraft hätten aufbringen können, die mit der Gracchenzeit einsetzende Periode einer fast ein Jahrhundert andauernden permanenten Revolution mit ihren gewaltigen Erschütterungen nicht nur zu überstehen, sondern auch noch in dieser Periode immer wieder Großes zu leisten. Darf man doch selbst für die Zeit der sich zersetzenden Republik die noch vorhandenen positiven Kräfte gegenüber den starken negativen nicht übersehen. Für meine Auffassung der Entwicklung Roms kann ich mich übrigens auf einen Kronzeugen aus der antiken Literatur berufen, der in diesem Fall besonders wertvoll ist, da er infolge seines persönlichen und seines politischen Pessimismus bestrebt war, alles möglichst schwarz in schwarz zu malen, auf Sallust; finden wir doch bei ihm (I frg. 11/2) mit allem Nachdruck die Auffassung vertreten, daß in Rom gerade in der Zeit zwischen dem 2. u. 3. punischen Kriege sowohl noch „optimi mores“ wie „concordia“ geherrscht hätten!

Zu S. 40 Anm. 1 u. 75. Ich hätte bei meiner Polemik gegen Harders Annahme, humanitas im Sinne menschlicher Milde und Freundlichkeit sei als altrömisches Adelsideal zu fassen, auch die etwa zu derselben Zeit wie der Aufsatz Harders erschienenen grundsätzlichen Ausführungen Dahlmanns, N. Jahrb. f. Wissensch. X S. 17 ff. über den Begriff der clementia und die Stellung der führenden Römer zu ihr bis auf Caesar anführen sollen; jedenfalls zeigen auch sie die Richtigkeit meiner Aufstellungen.

Zu S. 58 Anm. 1. Bei meiner Erörterung des Titels des Ptolemäerkönigs hätte ich auch an die Überschrift von Ciceros verlorener Rede „De rege Alexandrino“ erinnern sollen; s. auch Cicero ad Quint. frat. II 2, 3.

REGISTER

- Achäischer Bund vgl. s. v. Lykortas, Polybios, Ptolemaios VI.
Bundesversammlungen 75
Gesandtschaften: an Q. Marcius Philippus 20⁶;
an das Ptolem.Reich 20, 50 f.
Stellung zum Ptolem.Reich 75 ff.; zu Rom 75 ff.
- M. Aemilius Lepidus princ. sen. † 152 v. Chr. vgl. s. v. Philipp V.
Charakter 56³, 123
Lebenslauf 27 ff., 122 f.
tutor: nicht Ptolem. V., VI. u. VIII. 27 ff.;
vielleicht des Ptolem. Eupator 29, 122 f.
Verbindung, enge mit dem Ptolem.Reich 27 ff.,
45, 75, 93, 122 f.
- M. Aemilius Lepidus cos. 78 v. Chr. vgl. s. v. clupei
- M. Aemilius Lepidus triumvir vgl. s. v. Münzen
- M. Aemilius Paullus 81, 83 vgl. s. v. Amphipolis
- ἀγαθῆ τύχη-Formel in der Steleninschr. Ptolem. VIII. in Kyrene 99, 106
- agri regii vgl. s. v. χώρα βασιλική
- Alexander der Große
βασιλεὺς τῆς Ἀσίας 126¹
Feste 16, 18, 83⁶ vgl. s. v. Bankette, πομπεία, Tafelvorsitz
sein eponymer Priester in Ägypten 6⁵, 9⁹ vgl. s. v. Memphis, Ptolemäerkönige
Volljährigkeit, Zeit derselben 44
- Alexander, Sohn Alex. d. Groß.: gemeinsame Regierung mit Philipp Arrhidaios 71³
- Alexandros Balas, syr. König vgl. s. v. Ammonios, Münzen
Anerkennung durch Rom 82 f., 121, 125²
Herkunft 83, 121, 124²
Kampf mit Demetr. I. 121, 123; mit Ptolem. VI. u. Demetr. II. 124 ff.
Tod 127, 128⁴ vgl. s. v. Zabdiel
Unterstützung durch Ptolem. VI. 121 f., 124
Verheiratung mit Kleop. Thea 118, 123
- Ἀλεξανδρεῖς: Beteiligung an der Bestellung der ptolem. Könige 43¹ vgl. s. v. Heer, πολῖται, οἱ ἐν τῇ πόλει
- Alexandrien vgl. s. v. οἱ ἐν τῇ πόλει, Priester, Ptolemäerkönige
Belagerungen durch Antioch. IV. 51, 58, 59 f., 62, 65 f.
Stellung, staatsrechtliche innerhalb Ägyptens 57 f. vgl. s. v. βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ κ. τ. λ., praefectus Alexandriae etc., rex Alexandrinus
Stellungnahme: zu Ptolem. VI. 57, 91 f., 93; zu Ptolem. VIII. 57, 91 f., 93, 111¹, 131
Verpflegung aus Ägypten 60
- amicitia renovanda = ἀνανέωσις τῶν φιλανθρωπῶν¹: staatsrechtliche Bedeutung dieses Vorganges 19 f., 22, 23, 32¹, 36 f., 45, 62, 75, 82⁵
- ἀμιξία in Ägypten unter Ptolem. VIII. 132²
- Ammonios, Vertrauter des Alex. Balas 124
- Amphipolis in Maked.: Festfeier des L. Aemilius Paullus daselbst 83
- Amyntas, Neffe Philipps II. v. Maked.: seine staatsrechtliche Stellung 54, 56
- ἀνανέωσις τῶν φιλανθρωπῶν vgl. s. v. amicitia renovanda
- ἄναξ: Titel der Mitglieder kypr. Dynastien 9⁹, 120; des Ptolem. Eupator 120
- ἀνακλητήρια vgl. s. v. Heer, Ptolemaios V., VI., VIII.
ihre Anzeige bei befreundeten Staaten 20, 45
Bezeichnung für die Feier der Volljährigkeit der ptolem. Könige im Beisein des Heeres 15
- Andromachos, Erzieher des Ptolem. Eupator 3¹
- Antigonos Doston, maked. König: sein Handeln als Vormund Philipps V. v. Maked. 44, 54, 56
- Ἀντιοχεῖς: Beteiligung an der Bestellung der syr. Könige 43¹, 125 f. vgl. s. v. Heer
- Antiochien vgl. s. v. Antiochos IV.
Stellungnahme: zu Demetr. I. 125; zu Demetr. II. 125, 127; zu Ptolem. VI. 125 ff.
- Antiochos II. Theos, syr. König 124¹
- Antiochos III. der Große, syr. König
Pläne gegenüber dem Ptolem.Reich 24², 30, 34
Todesart 87¹
Wiedergewinnung Armeniens 86⁴ vgl. s. v. Artaxias
Zug nach dem Osten 87 f. vgl. s. v. Elymais

¹ Ich hätte von meinen ursprünglich zu diesem Begriff niedergeschriebenen Ausführungen (siehe S. 20 Anm. 1) nicht die Bemerkung streichen sollen, daß gerade der griechische terminus technicus ganz eindeutig den allgemeinen Charakter des Austausches der Freundschaftsversicherungen, der an sich mit vertraglichen Abmachungen nichts zu tun hat, erkennen läßt.

- Antiochos IV. (V.)¹ Epiphanes, syr. König vgl. s. v. Apollonios, Bankette, Herakleides, Kypern, Mallos, Meleagros, Memphis, Münzen, Ringsteine, Tarsos, Zwangsanleihen
 seine Bedeutung als Herrscher 34 f., 82 ff.
 Bezeichnung als *ἐπιμανής* 84, 87²
 Erlangung der Stellung als ägypt. König 53 ff., 135¹
 kein Feldzug gegen Ägypten in den 70er Jahren 40²
 der Mensch u. sein Wandel 17⁵, 19, 34 f., 52, 54, 55, 56, 83 ff. 87²
 seine militärischen Machtmittel 46 f., 49³, 78, 83
 der Politiker: allgemeine Kennzeichnung 33 ff., 48 f., 50, 52, 54, 56 f., 59, 64, 81, 83, 85; Hellenisierungsbestrebungen 33, 35, 43, 55 (68), 84 f.; Maßnahmen in und gegen Phönikien 18¹, 31, 61, 66, 77 vgl. s. v. Arados; seine Politik gegenüber den Staaten des griech. Mutterlandes 33, 51, 59, 64, 68 vgl. s. v. Rhodos; gegenüber den Juden 15³, 18¹, 40², 42¹, 43, 61, 65, 66 f., 77 f., 84 f., 85³, 87 vgl. s. v. Garizim, Jerusalem; gegenüber Maked. 65, 78; gegenüber den Parthern 85 f.; gegenüber dem Ptolem.Reich 21 f., 30⁴, 31, 33 ff., 36, 40, 46, 48 f., 50 ff. 58 f., 64, 65, 67 ff., 78 ff., 135¹ vgl. s. v. Syrischer Krieg, sechster; gegenüber Rom 21 f., 31 f., 34 f., 36, 45, 56, 64, 65, 67 f., 78, 81, 82 f.; Zug nach dem Osten (Zeit u. Bedeutung) 85 ff. vgl. s. v. Armenien, Artaxias, Elymais
 seine Panegyris in Daphne 47, 83 vgl. s. v. *πομπεία*
 Stellungnahme zur Hochzeitsfeier Ptolem. VI. 15, 17, 19, 27
 Tod, Art und Zeit 86², 87¹, 88, 92⁵ vgl. s. v. Persis
 Verhalten: gegenüber Antiochien 50²; gegenüber Naukratis 50
 Vormund Ptolem. VI. laut vertragl. Abmachungen, dessen Depossidierung durch ihn 45, 51 ff., 64, 67 ff., 72, 79, 135¹
- Antiochos V. (VI.) Eupator, syr. König 96 f.
- Antiochos VII. (VIII.) Sidetes, syr. König: sein Alter 125²; Kampf gegen Parther u. Juden 85³
- Antipatros von Sidon, Epigrammatiker 120 (s. auch 9⁹)
- Apion, illeg. Sohn Ptolem. VIII.: Geburtszeit 118¹; König von Kyrene (der Cyrenaica) 107², 109¹, 118¹; Testament 109¹; nicht Vizekönig der Cyrenaica 118¹
- Apistiere: Geburtsdaten u. Inthronisation 5 f.
- Apollonios, Vertrauter u. Gesandter Antioch. IV. 15, 17 f., 32, 37
- Apollonios, *μυσάργης* zur Zeit Antioch. IV. 15²
- Apollontempel in Kyrene 99, 107 ff., 115
- Arados in Phönikien: Abfall unter Antioch. IV. 66
- Archias, Gouverneur von Kypern: sein Abfall zu Demetr. I. 112⁴
- Aristarchos, der Grammatiker: Vertreibung aus Alexandrien 132¹
- Aristonikos, Eunuch: *σύντροφος* und Vertrauter Ptolem. V. 2⁶
- Arkesilaos, Philosoph: sein Testament 105⁹
- Armenien: Bezwingung durch Antioch. III. u. IV. 85¹, 86 vgl. s. v. Artaxias
- Arsinoe Philadelphos, ägypt. Königin 44, 47⁴ vgl. s. v. Lysimachos
- Artaxias, König von Armenien: Gegner Antioch. III. u. IV. 86
- Athen: Gesandtschaft an das Ptolem.Reich 50
- Attalos III., König von Pergamon: sein Testament 109¹, 110, 115³
- Audienzerteilung durch Ptolem. VI. u. Kleop. II. 11¹
- Aufstände in Ägypten in der Zeit Ptolem. VI. 91³ vgl. s. v. Dionysios Petosarapis
- Azotos in Phönikien 124
- Bankette**
 Alex. d. Gr. 16, 18; Antioch. IV. 17⁵; Ptolem. II. 16; Ptolem. VI. 17 f.
βασίλεια, ἡ καθ' ἡκουσάμοι: ihre Bedeutung im Testament Ptolem. VIII. 101³, 106, 132
βασιλεῖς οἱ ἐν Συρίᾳ βασιλεύοντες 126¹
βασιλεύς-Titel 56, 120⁸ u. ⁹, 130
βασιλεύς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ Αἰγύπτῳ βασιλεύων 15⁵, 58¹ vgl. s. v. *χώρα*, rex Alexandrinus
βασιλεὺς τῆς Ἀσίας 126¹
βασιλεύς der „*Μακεδόνες*“ 15⁵, 58¹
βασιλεὺς μέγας: Titel Ptolem. III. 95⁷
βασίλισσα-Titel 14, 120⁹
 bellum iustum: Alter des Begriffs u. Ciceros Theorie über ihn 39³
 Bevölkerungselemente, verschiedene in Ägypten: ihre staatsrechtliche Bedeutung 15⁵ vgl. s. v. Heer, Krönung, *Μακεδόνες*
βοηθεῖν: seine Bedeutung in der Steleninschr. Ptolem. VIII. in Kyrene 102, 103, 104, 108²

¹ Zu der Numerierung dieses Antiochos und seiner gleichnamigen Nachfolger siehe meine Ausführungen s. v. Heliodoros bei Pauly-Wissowa VIII S. 14 f.

- Caesarion, Sohn Cäsars u. Kleop. VII.: Volljährigkeit, Zeit derselben 44
- L. Canuleius Dives: röm. Gesandter im Jahre 163 v. Chr. 92⁶, 93, 95
- Cassius Dio: sein Urteil über röm. Politik 39¹
- Chalkis auf Euboia: röm. Hauptflottenstation im 3. maked. Krieg 70
- χώρα in Ägypten 108⁵ vgl. s. v. βασιλεύς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ Αἰγύπτῳ βασιλεύων
- βασιλική: in der Cyrenaica = agri regii 108, 109, 110; im pergamenischen Reich 109¹
- Cicero: ethische Theorien über das politische Handeln der Römer 39, 40¹ vgl. s. v. bellum iustum, humanitas, Panaitios
- clementia: Stellung führender Römer zu ihr 136 vgl. s. v. humanitas
- clupeī: Bilderschmuck der Basilika des M. Aemilius Lepidus cos. 122⁹
- commendare 103¹, 105⁹ vgl. s. v. παρακατατίθεσθαι
- committere, fidei 105, 105⁹ vgl. s. v. παρακατατίθεσθαι
- Cornelia, Witwe des Ti. Sempronius Gracchus: Bewerbung Ptolem. VIII. um sie 118 f.
- Cn. Cornelius Merula: röm. Senatskommissar für Ptolem. VIII. 95, 110 f.
- P. Cornelius Scipio Nasica: seine allgemeinen politischen Grundsätze 133
- P. Cornelius Scipio Aemilianus: Inspektionsreise nach dem Osten, spez. Ägypten 116¹, 119⁵, 132; Stellung zu Ptolem. VIII. 116¹, 119⁵, 132³
- Cyrenaica (Kyrene) vgl. s. v. Apion, χώρα, Ἑλληνας, Kyrene, πόλεις, Ptolemais
- Abtretung durch Ptolem. VI. an Ptolem. VIII. 93 f., 105
- Aufstand gegen Ptolem. VIII. 111
- Herrschaftsgebiet Ptolem. VIII. 94, 100, 102 ff., 109, 111, 113, 114 ff. 132
- Inbesitznahme durch Rom: ihre Form 109¹
- Vererbung an Rom: durch Ptolem. VIII. 103, 106, 109¹, 110, 114 ff.; durch Apion 109¹
- Daphne vgl. s. v. Antiochos IV. (Panegyris)
- Delos vgl. s. v. C. Popillius Laenas
- Demetrios I. Soter, syr. König vgl. s. v. Antiochien, Archias, Kypern, Laodike, Ti. Sempronius Gracchus
- Flucht aus Rom 95³
- Gegnerschaft Roms gegen ihn (Nichtanerkennung) 82, 97, 123, 125²
- Heirat, ihre Zeit 125²
- Kampf mit Alex. Balas u. Ptolem. VI., sein Tod 118, 121, 123
- Demetrios II. Nikator, syr. König vgl. s. v. Antiochien, Lasthenes, Münzen
- Alter 125
- Annahme des Kultnamens Nikator, Zeit 130
- Kampf mit Alex. Balas 124 ff.
- Übernahme der βασιλεία (des βασιλεύς-Titels), 127 f., 128⁴, 130
- Verbindung („Schützling“) mit Ptolem. VI. 124 ff.
- Verlobung u. Verheiratung mit Kleop. Thea 125, 130
- δημοκλίναρχος: Titel 17² vgl. s. v. κλίναρχος
- deponere 105 vgl. s. v. παρακατατίθεσθαι
- τὸ διάδημα καὶ ἡ ἐξουσία (sc. ἀρχή): staatsrechtlicher Begriff 69, 71
- Diodor: polybianische Tradition bei ihm 22¹, 43¹, 124⁴; Stellung zu Ptolem. VI. 124⁴, 126²
- Dionysios Petosarapis, Führer eines ägyptischen Aufstandes 3⁸, 71, 91
- Doppelinstruktion von Gesandten 74, 76f.
- Ἐγγύησις: ihre Bedeutung für die Eheschließung 27²
- ἐκκλησία der πλῆθῃ: Beteiligung an der Bestellung hellenist. Könige 43¹ vgl. s. v. Heer
- Eleusis, Vorort von Alexandrien, im 6. syr. Kriege 79 f., 81
- Elymais: Mißerfolge Antioch. III u. IV. in ihr 87; vgl. s. v. Kamniskires I.
- ἐπιβουλή: Bedeutung in der Steleninschr. Ptolem. VIII in Kyrene 101¹
- Ἐπιμανής vgl. s. v. Antiochos IV.
- ἐπιτρέπειν 105¹ vgl. παρακατατίθεσθαι
- Eulaios, Eunuch, Leiter der 2. Vormundschaftsregierung unter Ptolem. VI. vgl. s. v. Lenaios, Münzen, nutritius, Polybios
- Abstammung (Namen) 2
- Politik: äußere 20, 27, 30f., 42 ff. vgl. Syrischer Krieg, sechster; innere 24 ff., 60² vgl. s. v. Kupferinflation
- Staatsrechtliche Stellung: 2 f., 20, 24 ff., 47 f.; deren Dauer 2 f., 20, 42, 43¹, 44 f., 47, 48, 49
- Unwürdigkeit u. Schädlichkeit des Regiments für das Ptolem.Reich 24 ff., 45, 47 f., 60², 88
- Eumenes II., König v. Pergamon: Verhalten im 3. maked. Krieg 34³, 65, 78
- Eunuchen am Ptolemäerhof 2⁶
- Q. Fabius Pictor: Wert als historische Quelle 39³
- Fetialrecht, röm.: Formeln für Kriegserklärung 39³
- Fideikommißbegriff: im hellenist. u. röm. Recht 97², 105⁹; nicht vorkommend in der Steleninschr.

- Ptolem. VIII in Kyrene 102 ff. vgl. s. v. *παρακαταθήσθαι*
- fides-Formel in röm. Beamteninstruktionen 46¹
- Flotten: maked. 80; ptolem. 60, 78; röm. 70, 80, 116 vgl. s. v. Chalkis, Oreos; syr. 46³, 47, 49³, 78
- Freundschaftsversicherungen, wechselartiger Austausch durch die Regierungen vgl. s. v. *amicitia renovanda*
- Γάμος: seine Bedeutung für die Eheschließung 27²
- Garizim in Palästina: syr. Garnison unter Antioch. IV. 77
- Gesandtschaften vgl. s. v. *amicitia renovanda*: griechische 49³, 59³ vgl. s. v. Achäischer Bund, Athen, Klazomenai, Milet, Polyaratos, Rhodos; makedonische 65; ptolemäische 20, 21 ff., 45, 49³, 52, 60 ff., 67, 69, 70, 72, 75 ff. 78 f., 90, 95³, 111, 116 vgl. s. v. Menyllos; römische 19 f., 28, 30, 36 ff. 56³, 62 f., 64 ff. 67, 69, 70, 72 f., 74, 80 f., 89, 92, 93, 95, 97, 110 f., 112, 116¹, 118 f., 119⁵, 131, 132 vgl. s. v. M. Aemilius Lepidus princ. sen., L. Canuleius Dives, Cn. Cornelius Merula, Cn. Cornelius Scipio Aemilianus, T. Manlius Torquatus, Q. Marcius Philippus (Sohn), L. Minucius Thermus, T. Numisius, Cn. Octavius, C. Popillius Laenas, Ti. Sempronius Gracchus; syrische 15, 17, 21 f., 32 f., 37, 45, 59, 68 f., 82 vgl. s. v. Apollonios, Herakleides, Meleagros
- Götter als μάρτυρες in der Steleninschr. Ptolem. VIII. in Kyrene 106, 108¹ vgl. s. v. Juppiter Capitolinus
- τὰ περὶ τούτων γράμματα: Bedeutung in der Steleninschr. Ptolem. VIII. in Kyrene 99, 106, 107 f.
- Heer im alten Makedonien u. in den hellenistischen Staaten vgl. s. v. Antioch. IV., *πομπεία*
- Versammlung, ihre staatsrechtliche Bedeutung u. ihr Wandel vgl. s. v. ἐκκλησία der πλήθη, Μακεδόνες, multitudo, ὄχλος, πλήθος, πολῖται, populus, στρατεύματα: „maked.“ 15³, 43¹, 58¹; in Makedonien 54; im Ptolem.Reich 15, 42 f., 54, 57 vgl. s. v. Ἀλεξανδρεῖς, ἀνακλητήρια; im Seleuk.Reich 54, 125 ff. vgl. s. v. Ἀντιοχεῖς
- Heerkönigtum, makedonisches 15³, 43¹, 54, 58¹
- Heiratsalter bei den Griechen 27²
- ἡλικία: verschiedene Bedeutung des Begriffs 44², 50⁴
- Ἡλιος βασιλεύς: Anrede Ptolem. VI 95¹
- Ἕλληνας in der Cyrenaica 109¹
- Hellenismus vgl. s. v. Antiochos IV. (Politiker), Bevölkerungselemente, Fideikommißbegriff, Heer, Jason, Könige, Μακεδόνες, Mitregentschaft, Orientalische Elemente, Ptolemäerhof, Recht, Rom, Seleukidenreich, Volljährigkeit, Vormundschaftsregierungen
- politischer, Gründe seines Niedergangs 35 f.
- Herakleides, Vertrauter u. Gesandter Antioch. IV. 68 f.
- Herakleides Lembos: seine politische Betätigung 51 f.
- Hermonthis: Streit mit Krokodilopolis unter Ptolem. VIII. 132²
- Hieronymus, Kirchenvater: Quellenwert seines Kommentars zu Daniel 2⁴, 42^{1 u. 2}, 52, 57, 66⁴, 79², 85¹ vgl. s. v. Porphyrios
- Humanitas führender Römer in Praxis und Theorie 40¹, 75, 136 vgl. s. v. Cicero, clementia
- Itanos auf Kreta: seine Räumung durch Ptolem. VIII. 133
- Intelligenz, griech.: Vertreibung aus Alexandrien durch Ptolem. VIII. 116, 132 vgl. s. v. Aristarchos
- Jason, jüd. Hoherpriester: Amtszeit 17 f.; Hellenisierungsmaßnahmen 18¹; Putsch in Jerusalem 66
- Jason v. Kyrene als Quelle des 2. Makkabäerbuches 18
- Jerusalem vgl. s. v. Jason
- Besuche und Heimsuchungen durch Antioch. IV. 15², 18¹, 40², 42¹, 61⁵, 65², 77 f., 84³
- Syr. Garnison unter Antioch. IV. 77
- Wiederweiheung des Tempels, Zeit 40², 87⁵
- Johannes Hyrkanos, der Hasmonäer 85³
- Jonathan, jüd. Hoherpriester 124
- Josephus: sein Quellenwert für die Zeit Ptolem. VI. 53⁶, 61⁵, 77³, 94³, 124⁴, 126 f.
- Juden vgl. s. v. Antiochos IV. u. VII., Garizim, Jason, Jerusalem, Johannes Hyrkanos, Jonathan, Josephus, Leontopolis, Menelaos, Onias
- Reformbewegung 18¹, 66;
- Schreiben an die ägyptischen Juden 87¹
- Stellung: zu Antioch. IV. 86⁴, 87; freundliche, der gesetzestreu zum Ptolem.Reich 31, 43, 66, 96; zu Rom 67, 82 *
- Juppiter Capitolinus in der Steleninschr. Ptolem. VIII in Kyrene 106 vgl. s. v. Götter
- Kalender, röm.: in den 70er Jahren des 2. Jahrh. v. Chr. 32
- Kamniskires I., Herrscher der Elymais vgl. s. v. Münzen

- Kasion, Berg bei Pelusion: ägypt. Niederlage bei ihm im J. 169 v. Chr. 48
- κατάγειν (κάθοδος)-Begriff im röm. Senatsbeschluß vom J. 154 v. Chr. 112⁴
- καταστρατοπεδεύειν: seine Bedeutung 40³ vgl. s. v. Phoinikien
- Kinderhochzeiten in den altägypt. Königshäusern 27²
- Kineas, Leiter des Ptolem.Reiches im J. 169 v. Chr. 49 f., 65
- Klazomenai: Gesandtschaft an das Ptolem. Reich 50
- κλεινοκόσμοι: Titel 17²
- Kleopatra I., ägypt. Königin vgl. s. v. Ptolemaios V.
- ihre syr. Politik 24
- ihre Priesterin in Ptolemais 9⁵
- Regentin und Vormund Ptolem. VI. 1 f., 29, 37²
- Spitzname „ἡ Σύρα“ 24²
- Todesjahr 1 f.
- Kleopatra II., ägypt. Königin vgl. s. v. Samtherrschaft
- ἀδελφή-Bezeichnung 14, 100⁵, 134
- Geburtszeit 7 ff. 69, 134
- Kinder, Zeit ihrer Geburt 8 ff. vgl. s. v. Kleopatra Thea, Kleopatra III., Memphites, Ptolemaios Eupator, Ptolemaios VII.
- ihre Priesterin in Ptolemais 9⁹
- Regentin 131
- Stellung, staatsrechtliche, deren allmähliche Entwicklung unter Ptolem. VI. 11¹, 13, 60, 69, 71⁵, 134 f. vgl. s. v. Audienzerteilung
- Verheiratung: mit Ptolem. VI. 8, 13 ff., 18 f., 26 f., 134 vgl. s. v. πρωτοκλισία; mit Ptolem. VIII. 13, 131
- Kleopatra Thea, älteste Tochter Ptolem. VI., syr. Königin vgl. s. v. Alexandros Balas, Demetrios II.
- Geburtszeit 9, 11, 12, 118
- Verlobung mit Ptolem. VIII. 117 f.
- Kleopatra III., jüngere Tochter Ptolem. VI., ägypt. Königin
- Geburtszeit 11², 12
- Kinder 120⁸ vgl. s. v. Ptolemaios IX. u. X.
- ihre Priesterin in Ptolemais 9⁹
- Regierungsjahre, deren Zählung 129²
- Samtherrschaft mit Ptolem. IX. 120⁸
- Verheiratung mit Ptolem. VIII., Zeit 12
- Kleopatra VII., ägypt. Königin vgl. s. v. Caesarion, Münzen
- Regierungsjahre, deren Zählung 128⁴
- κλῖναι: Bedeutung 17
- κλίναρχος: Titel 17²
- κλίναρχος τῆς πόλεως 17²
- κλισία (ἄτμοι κλισίαι): Bedeutung 16, 18
- Könige des hellenist. Ostens vgl. s. v. βασιλεῖς ff., nobiles, rex Alexandrinus, Tafelvorsitz, Testamente
- ihre Gefügigkeit gegenüber Rom 89 f., 92, 117 ff. vgl. s. v. Alexandros Balas, Antiochos IV., Demetrios I., Gesandtschaften, Prusias II., Ptolemaios VI. u. VIII.
- König der Babylonier als Titel Seleukos' I. 58
- König der Makedonen als Titel 15⁵, 58¹
- ihre staatsrechtliche Stellung 15⁵, 43¹, 58¹ vgl. s. v. ἀνακλητήρια, Heer, Krönung, Μακεδόνες, Ptolemäerkönige, Seleukidenkönige
- Koilesyrien: alter ptolem. Besitz daselbst 30, 50, 129
- Komanos, Leiter des Ptolem.Reiches im J. 169 v. Chr. 49 f., 65
- Kriegskontribution, syrische von 188 v. Chr. an Rom 32⁴, 78¹
- Krönung ägyptischer Könige durch ägypt. Priester vgl. s. v. Memphis, Ptahheiligtum: des Antioch. IV. 53 f.; der Ptolemäer 5, 15, 26, 53⁵, 54 vgl. s. v. Ptolemaios V. u. VIII.
- Krokodilopolis vgl. s. v. Hermonthis
- Kultnamen der Ptolemäer 14, 26, 71, 100, 120 vgl. s. v. Ptolemaios V., VI., VIII. u. Eupator
- Kultvereine, ägypt. vgl. s. v. δημοκλίναρχος, κλῖναι, κλίναρχος, πρωτοκλίναρχος
- Kupferinflation in Ägypten: Gründe u. Zeit der Entstehung 25 f., 27 vgl. s. v. Währungsverfall
- Kypern vgl. s. v. ἄναξ, Archias, Lapethos, Ptolemaios Makron, στρατηγός
- Selbständigkeit unter den Königen: Ptolem. Eupator 9⁵, 119 ff.; Ptolem. X. 120⁵
- Streit Ptolem. VI. u. VII. um seinen Besitz 9, 93, 94 f., 108⁶, 110 ff., 116 ff., 123 vgl. s. v. Rom
- Versuche auf seine Gewinnung: durch Antioch. IV. 78 f., durch Demetr. I. 112⁴
- Kyrene, πόλις vgl. s. v. Apollontempel, Cyrenaica: Stellung zu Ptolem. VIII. 115³
- Laodike, Gemahlin Demetr. I. 125²
- Lapethos auf Kypern 117
- Lasthenes, Vertrauter Demetr. II. 125²
- Lenaios, ehem. Sklave, Glied der 2. Vormundschaftsregierung unter Ptolem. VI. vgl. s. v. Eulaios
- Abstammung 2.; Verwalter der Finanzen 24
- Leontopolis in Ägypten: jüd. Tempel daselbst, Zeit u. Grund der Errichtung 96

- Livius: polybianische Tradition bei ihm 13, 30⁴;
sein Wert als Quelle 13, 20², 30⁴, 36⁴, 37², 38¹,
59¹, 60³, 61 ff. 69⁶, 73
- Lykortas, führender Mann im achäisch. Bunde:
seine Politik 75 ff.
- Lysimachos, Sohn des Königs Lysimachos und
der Arsinoe Philadelphos 44
- Μακεδόνες*: als staatsrechtlicher Begriff 15⁵,
43¹, 56², 58¹ vgl. s. v. Heer
- Makedonien vgl. s. v. Amyntas, Antigonos Do-
son, Antiochos IV., βασιλεύς der „Μακεδόνες“,
Flotten, Gesandtschaften, Heer, Heerkönigtum,
Könige, Q. Marcus Philippus cos., Μακεδόνες,
Makedonischer Krieg, dritter, Perseus, Philipp II.
u. V., Ptolemäerreich, Rom, Seleukidenreich
- Makedonischer Krieg, dritter vgl. s. v. Chal-
kis, Eumenes II., Q. Marcus Philippus cos.,
Oreos, Perseus, Pydna, Rhodos, Rom 20,
34, 37, 38, 43 f., 45, 63 ff., 72 ff., 80
1. Makkabäerbuch, sein Quellenwert 34², 46²,
77³, 86², 87⁴, 124, 126², 127 f.
2. Makkabäerbuch, sein Quellenwert 40², 65²,
77³, 86⁴ vgl. s. v. Jason von Kyrene
- Mallos in Kilikien: Abfall unter Antioch. IV. 66⁴
- T. Manlius Torquatus: röm. Senatskommissar
für Ptolem. VIII. 95, 110 f.
- Q. Marcus Philippus cos. 186 u. 169 v. Chr.: als
Mensch u. als Politiker (gegenüber Achäisch.
Bund, Maked., Ptolem. Reich, Rhodos) 20⁶, 22,
38, 45 f., 63 f., 74, 75 f. vgl. s. v. Achäischer
Bund, Polybios, Rhodos
- Q. Marcus Philippus, Sohn des cos. von 169
v. Chr.: röm. Gesandter in Alexandrien 92⁶, 93, 95
μαρτυράς τινος ποιῆσθαι-Formel 106 vgl.
s. v. Götter
- Masinissa, König von Numidien: seine Beiseite-
schiebung durch Rom im J. 149 v. Chr. 76²
- Medische Grenzbezirke des Seleukidenreiches:
Abtrennung durch die Parther 86¹
- μειράκιον (μείραξ): Verwendung des Begriffes
für Nichtvolljährige 3, 45 vgl. s. v. παιδίσκιον,
παῖς, puer
- Meleagros, Vertrauter u. Gesandter Antioch. IV
68 f.
- Memphis
Alexandergrab u. -priester daselbst 6⁵, 9⁹
Besetzung durch Antioch. IV. im 6. syr. Krieg
50, 53⁶, 59
Krönungsort der ägypt. Könige 5, 26, 53 f. vgl.
s. v. Ptahheiligtum
Priestersynoden daselbst 53 f.
königliche Residenz in ptolem. Zeit 6, 11¹, 68, 79
- Memphites, Sohn Ptolem. VIII. u. Kleop. II.
11¹, 13
- Menalkidas, Spartaner in ptolem. Diensten
89
- Menelaos, jüd. Hoherpriester 18²
- Menyllos, Gesandter Ptolem. VI. 93³, 95³, 108⁴
- Mesenae praepositus bei Plin. n. h. VI 152:
86⁴
- Milet: Gesandtschaft an das Ptolem.Reich 50
- L. Minucius Thermus, röm. Gesandter im
J. 154 u. 145 v. Chr.
Anklage durch M. Porcius Cato 94³, 118 f.
Mitglied des Scipionenkreises 119
Wirken für Ptolem. VIII. 118 f., 131
- Q. Minucius Thermus: Gegner des alten Cato
94³, 118⁴; Mitglied des Scipionenkreises 119⁴
- Mithridates I., Partherkönig: seine militärpoli-
tischen Pläne 86, 132
- Mitregentschaft: im Ptolem.Reich 97^{u.9}, 120 f.,
128 f. vgl. s. v. Kleopatra II., Ptolemaios V., VI.,
VII. u. Eupator, Regierungsjahre; in den an-
deren hellenistischen Reichen u. unter Augustus
121 vgl. s. v. M. Vipsanius Agrippa
- „modus“-Begriff bei der römischen Erbeinsetzung
103⁶
- Moeris, Faijümdorf: Plünderung im 6. syr. Krie-
ge 57
- Münzen, vgl. s. v. Kupferinflation, Währungs-
verfall
ägypt. des Antioch. IV. 55, 58; des M. Aemilius
Lepidus triumvir 28 f., 123 f.; des Eulaios 24³;
des Kamniskires I. 55; ptolem.: aus Blei (min-
derwertige) 26, 58²; mit dem Doppeladler 58;
der Kleop. VII. 128⁴; mit der Aufschrift „Πτολε-
μαίου βασιλέως 58, 71, 128⁴; des Ptolem. II. 58²;
des Ptolem. VII. 128⁴; syr.-phönik.: des Alex.
Balas 121 f.; des Demetr. II 127, 128⁴
- multitudo: Beteiligung an der Bestellung helle-
nist. Könige 43¹ vgl. s. v. Heer
- munus vgl. s. v. tueri munus
- Naukratis vgl. s. v. Antiochos IV.
- Nikomedes II., König von Bithynien 13, 123²
- Nobiles, römische vgl. s. v. clementia, huma-
nitas
Verhalten: gegenüber hellenist. Königen 28 f., 56,
74, 75, 81 vgl. s. v. patronus, φίλος και ξένος;
gegenüber ihrem Staat 38, 39³, 40, 75, 91, 119,
123, 133, 136 vgl. s. v. fides-Formel
- T. Numisius: röm. Gesandter im J. 169 v. Chr.
62 f., 64 f., 73
- nutritius: Bezeichnung des Eulaios 2 vgl. s. v.
τροφεύς

- ὄχλοι (ὄχλος): Beteiligung an der Bestellung hellenist. Könige 43¹ vgl. s. v. Heer
- Cn. Octavius: röm. Gesandter im Osten spez. im Seleuk.Reich im J. 163 u. 162 v. Chr. 92, 110
- οἱ ἐν τῇ πόλει in Alexandrien 59
- Onias, jüd. Hoherpriestersohn 96
- Oreos auf Euboia: röm. Flottenstation im 3. maked. Kriege 70³
- Orientalische Elemente: ihr Vordringen in hellenist. Zeit 2, 24, 35 f., 89, 85 vgl. s. v. Eunuchen, Ptolemäerhof
- Παιδίσκιον: Verwendung des Begriffes für Nichtvolljährige 3, 45 vgl. s. v. μεράκιον, παῖς, puer παῖς: Verwendung des Begriffes für Nichtvolljährige 3⁴, 44, 129¹ vgl. s. v. μεράκιον, παιδίσκιον, puer.
- Palästina vgl. s. v. Juden
- Panaitios, Stoiker: Quelle Ciceros 39³; Urteil über Ptolem. VIII 116¹
- Panegyris in Daphne vgl. s. v. Antiochos IV., πομπεία
- παρακατατίθεσθαι (παρακαταθήκη): Bedeutung des Begriffes 102 ff. vgl. s. v. commendare, committere, deponere, Fideikommißbegriff; in der Steleninschr. Ptolem. VIII. in Kyrene 105; τῇ πίστει 105²
- Parther vgl. s. v. Antiochos IV. u. VII., Medische Grenzbezirke, Mithridates I., Phraates I.
- patronus 29, 132³ vgl. s. v. φίλος καὶ ξένος
- Pelusion, ägypt. Grenzfestung, Schicksale im 6. syrischen Krieg: Besetzung durch Antioch. IV. 48 f., 52³, 68; Flottendiversion, ägypt., bei ihm 60; Forderung der Abtretung durch Antioch. IV. 78
- Pergamon: Reich vgl. s. v. χώρα, Eumenes II.; πόλις, Veröffentlichung des Testamentes Attalos' III. durch sie 115³
- Perseus, maked. König, vgl. s. v. makedonischer Krieg, dritter
- Gefangennahme durch die Römer, Zeit 32³, 82³; Koalitionspolitik 35, 37, 45, 65, 72, 78
- Persis, Landschaft: Tod Antioch. IV. daselbst 86², 88
- φίλος καὶ ξένος: als staatsrechtlicher Begriff 28
- φιλία καὶ συμμαχία: als allgemeiner staatsrechtlicher Begriff 104 vgl. s. v. amicitia renovanda, societas, socius; als spezielle Bezeichnung des Verhältnisses zwischen den Ptolemäern und Rom 102, 104, 108; vgl. 33²
- Philipp II. maked. König: seine Bestellung als König 54
- Philipp Arrhidaios, maked. König vgl. s. v. Alexander, der Sohn
- Philipp V., maked. König
- Verhalten: gegenüber M. Aemilius Lepidus (princ. sen.) 56³; gegenüber dem Ptolem.Reich 30
- Volljährigkeit, Zeit derselben 3⁴, 44
- Phönikien 18¹, 31, 40², 67 vgl. s. v. Antiochos IV., Arados, Azotos, καταστρατοπεδεύειν, Münzen, Ptolemais
- Phraates I., Partherkönig: sein Vorgehen gegen das Seleukidenreich 86¹
- πίστις vgl. s. v. fidesformel, παρακατατίθεσθαι
- πλήθος (τὸ κοινὸν τῶν Μακεδόνων), πλήθη: Beteiligung an der Bestellung hellenist. Könige 43¹ vgl. s. v. Heer
- πόλεις: in der Cyrenaica 108, 109, 110, 115³; im pergamenischen Reich 109¹, 115³
- πολιταί: Beteiligung an der Bestellung hellenist. Könige 43¹, 57, 58¹ vgl. s. v. Ἀλεξανδρεῖς, Ἀντιοχεῖς, Heer
- Polyaratos, rhodisch. Gesandter in Alexandrien: Vorgehen Roms gegen ihn 89
- Polybios
- als Politiker 46¹, 75 ff.
- Quelle des Diodor vgl. s. v.; des Livius vgl. s. v.; des Josephus 77³; des Porphyrios 2⁴, 55; sein Wert als Quelle 38¹, 43¹, 55, 91², 93⁵, 94³, 111 f., 116¹, 117³
- Stellung zu Q. Marcius Philippus 46¹, 64¹
- Urteile: über Antioch. IV. 67, 84¹, 86⁴; über Eulaios 25, 48²; Ptolem. VI. 52², 67², 94, 114, 116¹, 117, 124⁴; über Ptolem. VIII. 111¹, 116; über röm. Politik 38¹, 89⁶, 91²
- πομπεία (πομπή): ihre Ausgestaltung unter Beteiligung des Heeres seit Alex. d. Gr. 83 vgl. s. v. Panegyris, Πτολεμαίεια, Triumph
- C. Popillius Laenas cos. 172 v. Chr.
- Aufenthalt in Chalkis 70³, 80; in Delos 74, 80
- der Mensch u. Politiker 74 f., 81, 89
- Mission zur Beilegung des 6. syr. Krieges 62 f., 67, 69, 70, 72, 73 f., 80 f.
- Eingreifen in die inneren Verhältnisse des Ptolem.Reiches 89 f.
- Verhalten Rhodos gegenüber 81
- populus: Beteiligung an der Bestellung hellenist. Könige 43¹ vgl. s. v. Heer
- M. Porcius Cato Censorius
- Anklagen gegen die Minucii Thérmi vgl. s. v.
- Stellung: zu Ptolem. VI. 94³, 118 f., 122; zu Ptolem. VIII. 94³, 116¹, 118 f.
- Porphyrios von Tyros vgl. s. v. Polybios
- Quelle des Hieronymus ad Dan. 2⁴; sein Wert als Quelle 2⁴, 53 ff.; seine Zählung der Regierungsjahre der Ptolemäer 42², 71⁵

- Poseidonios von Apameia: sein Wert als Quelle 77³
- τὰ πράγματα (ὁ ἐπὶ τῶν πραγμάτων) als staatsrechtlicher Begriff 9², 105⁶
- τὰ πράγματα συντηρεῖν-Formel in der Steleninschr. Ptolem. VIII. in Kyrene 102 ff.
- praefectus Alexandriae et Aegypti: Entstehung des Titels 58¹
- Priester und Priesterinnen, eponyme in Alexandrien, Memphis u. Ptolemais vgl. s. v. Alexander d. Große, Kleopatra I., II., III., Ptolemäerkönige, Ptolemaios, I., VI. u. Eupator
- Priestersynoden, ägyptische vgl. s. v. Krönung, Memphis, Sais
- πρωτοκαθεδρία ἐν ταῖς συναγωγαῖς 16
- πρωτοκλίναρχος: Titel 16 f.
- πρωτοκλίσις: Wortbedeutung 16 f.
- πρωτοκλίσις (πρωτοκλήσις) Ptolem. VI. 15, 17 ff., 27¹, 31
- Prusias II., König von Bithynien 13, 70, 123³
- Ptahheiligtum in Memphis: Krönungsstätte ägypt. Könige
- Πτολεμαία des J. 271/70 v. Chr. 83⁶
- Ptolemäerhof: Orientalisierung 2⁶, 24, 55³ vgl. s. v. Eunuchen
- Ptolemäerkönige vgl. s. v. Serapeum
- apotheosierte, ihre Reihenfolge in den Reichskulten in Alexandrien und Ptolemais 9⁹
- Darstellung in ägypt. Königstracht 55³
- ihre staatsrechtliche Stellung 135 vgl. s. v. ἀνακλητήρια, Audienzerteilung, βασιλεὺς κ. τ. λ., Heer, Könige, Kultnamen, Krönung, Μακεδόνες, Regierungsjahre, rex Alexandrinus
- Ptolemäerreich vgl. s. v. M. Aemilius Lepidus princ. sen., Alexandrien, Bevölkerungselemente, χώρα, Eulaios, Flotten, Gesandtschaften, Heer, Könige, Kineas, Kleopatra I.-VII., Komamos, Lenaios, Mitregentschaft, Münzen, Ptolemaios I.-X., Rom, Samtherrschaft
- Außenpolitik, imperialistische, unter Ptolem. III. u. VI. 95 f. vgl. s. v. βασιλεὺς μέγας, "Ἡλιος βασιλεὺς, Weltherrschaftspläne
- Bedeutung, sinkende seit Ptolem. III 27 ff., 30, 88 ff.
- Stellung: zu den eingeborenen Ägyptern 15⁵, 55, 91³, 96 vgl. Krönung, Memphis, Sais; zum griechischen Mutterlande 20, 45, 49³, 50 f., 61, 67, 75 ff., 89, 133 vgl. s. v. Achäischer Bund, Gesandtschaften, Lykortas, Menalkidas, Polyaratos, Polybios, Rhodos, Theodaridas; zu den Juden vgl. s. v. u. Leontopolis; zu Makedonien 30, 33³, 37, 45, 47⁴; zu Rom: 22, 27 ff., 33, 36 ff., 43 f., 60 ff., 72 f., 80, 88 ff., 131 ff.
- vgl. M. Aemilius Lepidus princ. sen., L. Canuleius Dives, Cn. Cornelius Merula, P. Cornelius Scipio Aemilianus, T. Manlius Torquatus, Q. Marcus Philippus cos. u. Sohn, L. Minucius Thermus, Cn. Octavius, patronus, φίλια καὶ συμμαχία, C. Popillius Laenas, Ptolemaios VI. u. VIII.; zum Seleukidenreich 15, 17, 21 f., 23 f., 30 f., 34, 37 f., 40 ff., 51, 96 f., 123 ff. vgl. s. v. Alexandros Balas, Antiochos IV., Demetrios I. u. II., syr. Krieg, sechster
- Teilungen vgl. s. v. Cyrenaica, Kypern: unter Ptolem. VI. 93 f., 95, 97, 105, 119 ff.; nach dem Tode Ptolem. VIII. vgl. s. v. Apion, Ptolemaios X.
- Unruhen, innere 91, 132 vgl. s. v. ἀμύξια, Aufstände, Dionysios Petosarapis, Hermonthis, Krokodilopolis
- Ptolemaios I. Soter: sein Priester in Ptolemais 9⁹
- Ptolemaios II. Philadelphos 7, 124¹ vgl. s. v. Bankette, Münzen
- Ptolemaios III. Euergetes I. vgl. s. v. βασιλεὺς μέγας, Ptolemäerreich, Weltherrschaftspläne
- Versuch der Gewinnung des Seleuk. Reiches 51
- Ptolemaios IV. Philopator vgl. s. v. Ptolemaios V., Ptolemäerreich, Währungsverfall
- Ptolemaios V. Epiphanes vgl. s. v. M. Aemilius Lepidus princ. sen., Aristonikos
- Annahme des θεός-Titels 26
- Bestellung zum König (Anakleterien) 27, 71³
- Kinder: Erwähnung in Weihinschriften 8; Zeit ihrer Geburt vgl. s. v. Kleopatra II., Ptolem. VI. u. VIII.
- Krönung 26, 53⁵
- Mitregent seines Vaters 9⁷
- Politik gegenüber dem Seleuk. Reich 23 f., 30
- Vermählung mit Kleop. I. 7³
- Volljährigkeitserklärung, vorzeitige, 26, 44, 45¹, 71³
- Vormundschaftsregierung für ihn 26, 27 f.
- Zeit der Geburt 7²; des Todes 7, 134
- Ptolemaios VI. Philometor vgl. s. v. M. Aemilius Lepidus princ. sen., Alexandrien, Antiochien, Audienzerteilung, Aufstände, Bankette, Cyrenaica, Diodor, "Ἡλιος βασιλεὺς, Josephus, Kypern, Menyllos, Münzen, Ptolemäerreich, Ptolemaios Makron, Tafelvorsitz
- Amnestieerlaß 11¹, 94³
- Anakleterien, Zeit ihrer Vornahme 15, 18, 19 ff., 25, 44 f.
- Annahme des Philometorbeinamens u. θεός-Titels 14, 26
- Depossidierung: durch Antioch. IV. 54 ff.; durch Ptolem. VIII. 92 ff.

- Ehrenname, ägypt. 4 ff.
 Geburtszeit 3 ff.
 Herrschaft, gemeinsame mit Ptolem. VIII. 58², 60³, 62, 69 ff., 88 f., 91 f., 104, 107², 134
 Kinder: Erwähnung in Weihinschriften u. Papyri 8, 12, 136; Zeit ihrer Geburt vgl. s. v. Kleopatra Thea u. III., Ptolemaios Eupator u. VII.
 der Mensch 52, 94, 114, 116¹, 117, 118 f., 126²
 Mitregentschaften unter ihm: des Ptolem. Eupator 9⁹, 120 f.; des Ptolem. VII. 9⁹, 128 f.
 Mündel: Antioch. IV. vgl. s. v.; des Eulaios u. Lenaios vgl. s. v.; der Kleop. I. vgl. s. v.
 der Politiker (Herrscher): allgemeine Kennzeichnung 97, 111, 117, 121, 126, 128⁴ vgl. s. v. Ptolem. Reich, Weltherrschaftspläne; seine Politik gegenüber dem Achäisch. Bunde 20, 23, 45, 61, 69, 75 ff.; gegenüber den Juden 96; gegenüber Makedonien vgl. s. v. Ptolemäerreich; gegenüber Rom 29³, 70, 80, 89 ff., 92 f., 95, 108 f., 111 f., 117, 119 ff., 123, 126, 129 f.; gegenüber dem Seleuk. Reich 51 ff. 67, 70, 72, 96 f., 121 f., 123 ff. vgl. s. v. Alexandros Balas, Antiochos IV., Demetrios I. u. II., syrischer Krieg, sechster *πρεσβύτερος*-Bezeichnung 29, 49⁴, 70, 100 sein Priester in Ptolemais 9⁹
 Regierungsjahre, deren Zählung 71 f., 107², 128⁴, 135
 Reichsteilungen unter ihm vgl. s. v. Ptolemäerreich
 Titel als Herrscher des Seleuk. Reiches 126¹
 Todeszeit 127⁵, 128, 130
 Urteile, röm. über ihn 94³, 111, 118 f. vgl. s. v. Polybios, M. Porcius Cato
 Verhältnis, feindliches zu Ptolem. VIII. 57 f., 64, 69, 72, 88 f., 91 ff. 94 f., 101, 102, 110 f., 112 ff., 117 f.
 Verheiratung mit Kleop. II. vgl. s. v. u. *πρωτοκλίσια*
 Volljährigkeitserklärung, vorzeitige 44 f., 53; vgl. oben unter Anakleterien
 „Vormund“ Demetr. II. vgl. s. v.
 „Wallfahrt“ nach Samothrake 47, 49
 Ptolemaios Eupator, ältester Sohn Ptolem. VI. vgl. s. v. Andromachos
 Geburtszeit 3¹, 9 ff., 97, 120 f.
 Kultname, Zeit der Annahme 120
 König von Kypern vgl. s. v.
 Mitregent Ptolem. VI. vgl. s. v.
 Mündel vielleicht des M. Aemil. Lepid. princ. sen. vgl. s. v.
 Todeszeit 9 ff., 120, 123
 Ptolemaios VII. Neos Philopator, jüng. Sohn Ptolem. VI. vgl. s. v. Münzen, Samtherrschaft
 München Ak. Abh. 1934 (Otto) 19
- Ermordung durch Ptolem. VIII. 12
 Geburtszeit 9⁹, 12, 129¹
 ägypt. König 128⁴, 131
 Mitregent Ptolem. VI. vgl. s. v.
 Regierungsjahre, deren Zählung 129
 Ptolemaios VIII. Euergetes II., vgl. s. v. M. Aemilius Lepidus princ. sen., Alexandrien, Apion, Intelligenz, Kyrene, Münzen, Ptolemäerreich, Ptolemaios VII., Samtherrschaft, Steleninschrift des Ptolemaios VIII. in Kyrene *ἀδελφός*-Bezeichnung 8, 100, 134
 Anakleterien, nicht für ihn bezeugt 21 f., 71³
 Attentat auf ihn 101, 113 f. vgl. 91
 Bestellung zum ägypt. Könige 5, 29³, 41¹, 57 f., 118 f., 131 f.
 Bildung (seine *ὑπομνήματα*) 101 f.
 Erscheinung, äußere 116¹
 Ehrenname, ägypt. 5 f.
 Geburtszeit 7, 69, 134
 Heiratsplan mit Cornelia vgl. s. v.
 Herrschaft, gemeinsame mit Ptolem. VI. vgl. s. v.
 Kinder: keine in den 50er Jahren 118¹, 132; mit Kleop. II. 13 vgl. s. v. Memphites; mit Kleop. III. 6⁴, 118¹ vgl. s. v. Ptolemaios IX. u. X.
 König der Cyrenaica vgl. s. v.
 Krönung 5, 15⁵
 Kultname Philometor 71, 100
 der Mensch 94, 97, 103, 110, 116, 119, 131
νεώτερος-Bezeichnung 21, 49⁴, 106
 der Politiker (Herrscher): allgemeine Kennzeichnung 93, 98, 111¹, 116, 132 vgl. s. v. *ἀμιξία*, Hermonthis, Krokodilopolis; seine Politik gegenüber Rom 60 ff., 94 f., 97 ff., 133 vgl. s. v. Cn. Cornelius Merula, T. Manlius Torquatus, L. Minucius Thermus, M. Porcius Cato; kein Bündnis mit Rom 104³, 108², 111⁴, 112, 114⁴
 Räumung von Itanos u. Thera durch ihn vgl. s. v.
 Regierungsjahre, deren Zählung 71 f., 107², 135⁵
 Stellung zu P. Cornelius Scipio Aemilianus vgl. s. v.
 Streit mit Ptolem. VI. um Kypern vgl. s. v.
 sein Testament von 162/61 v. Chr. vgl. s. v. u. Cyrenaica
 Urteile, röm. über ihn 94³, 111, 116, 118 f., 132 vgl. s. v. Panaitios, Polybios, M. Porcius Cato, Scipionenkreis
 Verhältnis, feindliches zu Ptolem. VI. vgl. s. v.
 Verlobung mit Kleop. Thea vgl. s. v.
 Verheiratung mit Kleop. II. u. III. vgl. s. v.
 Volljährigkeit, nicht vorzeitig erklärt 71 f.
 Ptolemaios IX. Soter II.
 Ehrenname, ägypt. 6⁴

- Geburtszeit 6⁴
 Samtherrschaft mit Kleop. III. vgl. s. v.
 Ptolemaios X. Alexandros I.
 König von Kypern vgl. s. v.
 Regierungsjahre, deren Zählung 120⁸, 129²
 στρατηγός von Kypern 120⁸
 Ptolemaios XII. Neos Dionysos
 sein Testament 104⁶, 105⁹
 Ptolemaios, der κάτοχος des memphit. Serapeums: Bildung seines Kreises 95 f.
 Ptolemaios Makron, Gouverneur von Kypern unter Ptolem. VI. 25², 78
 Ptolemais: in Ägypten vgl. s. v. Ptolemäerkönige; in der Cyrenaica 100; in Phoinikien 124
 puer: Verwendung des Begriffes für nicht Volljährige 3, 12, 44, 129¹ vgl. s. v. μειράκιον, παιδίσκιον, παῖς
 Pydna, Schlacht bei: Bedeutung 81; Zeitansatz 32³, 79⁴
- Recht, hellenistisches: Stellung zum römischen 53, 97² vgl. s. v. Fideikommißbegriff, Volljährigkeit
 Regierungsjahre der Ptolemäer: ihre Zählung vgl. s. v. Kleopatra III. u. VII. Porphyrios, Ptolemaios VI., VIII. u. X.
 Zählung der Jahre der Mitregenten 129
 Residenzen, ptolemäische vgl. s. v. Memphis, Sais
 rex Alexandrinus 136 vgl. s. v. βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ κ. τ. λ.
 Rhodos vgl. Polyaratos
 Gesandtschaften (Interventionspolitik): an Antioch. IV. 63 f.; an Q. Marcius Philippus 63
 Verhältnis zu Rom im 3. maked. Kriege 34³, 63 f., 78, 81, 89 vgl. s. v. C. Popillius Laenas
 Ringsteine mit Bildern Antioch. IV. 55
 Rom vgl. s. v. Cornelia, Flotten, Q. Marcius Philippus, C. Popillius Laenas, M. Porcius Cato
 seine Bedeutung für den Hellenismus 36, 81, 133
 Erwerbung der Cyrenaica vgl. s. v.
 Gesandtschaften vgl. s. v.
 Politik, äußere: allgemeine Kennzeichnung, Wesen u. Ziele 30⁴, 34, 35, 36 ff., 56, 63, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 90, 91, 92, 93⁵, 94, 110, 111, 113, 117, 125², 131 f., 133 vgl. s. v. Polyaratos, Senat; gegenüber dem Achäischen Bunde vgl. s. v.; gegenüber Italien 91¹; gegenüber den Juden vgl. s. v.; Ostpolitik 30, 32 f., 35, 36, 37, 67, 90 f., 92, 117, 129, 132 vgl. s. v. Könige; gegenüber den Ptolemäern 19 f., 22 f., 27 ff., 30, 33, 36 ff., 43 f., 45 ff., 56 f., 60 ff., 72 ff., 75 ff., 80, 88 ff., 97 ff., 131 ff. vgl. s. v. M. Aemilius Lepidus princ. sen., φίλα καὶ συμμαχία, Ptolemaios VI. u. VIII.; gegenüber Rhodos vgl. s. v.; gegenüber dem Seleukidenreich 22, 30, 32 f., 36 f., 45 f., 63 ff., 67, 72 f., 78, 81, 82 f., 97, 121, 123, 125², 130 f. vgl. s. v. Alexandros Balas, Antiochos IV., Demetrios I. u. II.; im Streit der Ptolemäer um Kypern 94 f., 97, 110 ff. 119 ff.
 Staatsgesinnung der Führer und des Volkes 39 f., 91, 136 vgl. s. v. P. Cornelius Scipio Nasica, fides-Formel, nobiles
 Urteile über Rom u. seine Politik: antike vgl. s. v. Cassius Dio, P. Cornelius Scipio Nasica, Polybios, Sallust; moderne 36, 38 f.
- Sais: Priestersynode daselbst 7; königliche Residenz in ptolem. Zeit 6 f., 50
 Sallust: Urteil über römische Politik 38 f., 136
 Samothrake vgl. s. v. Ptolemaios VI. (Wallfahrt)
 Samtherrschaft: Ptolem. VII., VIII. u. Kleop. II. 131; Kleop. III u. Ptolem. IX 120⁸
 Schenkung auf Todesfall, nicht vorliegend in der Steleninschrift des Ptolem. VIII. in Kyrene 102 f.
 Scipionenkreis: sein Urteil über Ptolem. VIII. 116¹, 119⁸ vgl. s. v. L. u. Q. Minucius Thermus
 Seleukeia in Syrien 125
 Seleukidenära: Umsetzung ihrer Jahre in jul. Daten 41¹, 42¹, 127⁵
 Seleukidenkönige: ihre staatsrechtliche Stellung 135 vgl. s. v. βασιλεῖς οἱ ἐν Συρίᾳ βασιλ., βασιλεὺς τῆς Ἀσίας, Heer, Könige, Μακεδόνες
 Seleukidenreich vgl. s. v. Alexandros Balas, Antiochien, Antiochos II.-VII., Demetrios I. u. II., Flotten, Gesandtschaften, Heer, Kleopatra Thea, Könige, Kypern, Medische Grenzbezirke, Ptolemaios III. u. VI., Seleukos I.
 Hellenisierungspolitik 85 vgl. s. v. Antiochos IV.
 Stellung: zum griechischen Mutterlande vgl. s. v. Antiochos IV., Rhodos; zu den Juden vgl. s. v. Antiochos IV. u. VII.; zu Makedonien 30 vgl. s. v. Antiochos IV.; zum Ptolemäerreich vgl. s. v. Alexandros Balas, Antiochos III., IV., Demetrios I. u. II., Kleopatra I., Ptolemaios III. u. VI.; zu den Parthern vgl. s. v.; zu Phönikien vgl. s. v. Antiochos IV., Münzen; zu Rom vgl. s. v. u. Alexandros Balas, Antiochos IV., Demetrios I., Cn. Octavius, Rom, Ti. Sempronius Gracchus
 Zusammenbruch durch und seit Antioch. IV. 81, 82 ff., 132
 Seleukos I.: sein Königstitel 58¹

- Ti. Sempronius Gracchus vgl. s. v. Cornelia
Inspektionsreise nach Syrien 83
Stellungnahme, persönliche zu Demetr. I. 82⁵
- Senat, römischer vgl. s. v. Rom (Politik)
Geheimbeschlüsse 74, 112
als Träger der röm. Politik 38, 56, 74, 75, 96,
125² vgl. s. v. nobiles
- Serapeum bei Memphis vgl. s. v. Ptolemaios,
κάτοχος
Besuche der Ptolem. Könige in ihm 11¹, 12
- societas atque amicitia: als staatsrechtlicher
Begriff 32 vgl. s. v. *φιλία καὶ συμμαχία*
- socius: als staatsrechtlicher Begriff 68 vgl. s. v.
φιλία καὶ συμμαχία
- Steleninschrift Ptolem. VIII. in Kyrene
vgl. s. v. *ἀγαθῆ τύχη*-Formel, *βοηθεῖν, ἐπιβουλή*,
Fideikommißbegriff, Götter, *τὰ περὶ τούτων*
γράμματα, Juppiter Capitolinus, *παρκατατί-*
θεσθαι, τὰ πράγματα συντηρεῖν, Schenkung auf
Todesfall
Datum der Veröffentlichung 99, 107
ein politisches, kein juristisches Dokument 97²,
98 ff., 110, 114 ff.
Testament Ptolem. VIII. nur z. T. in ihr ent-
halten 98 ff.
Veröffentlichung durch die Apollonpriester-
schaft von Kyrene 115 f.
Verwendung verschiedener Dokumente für die
Abfassung 107 f., 115
- στρατεύματα*: Beteiligung an der Bestellung
hellenist. Könige 127¹
- στρατηγός* von Kypern vgl. s. v. Archias, Ptole-
maios X. u. Ptolemaios Makron
- συναρίστια* als Festbezeichnung 17³
- συνέδριον*, ptolem. Staatsrat 49
- σύντροφος*-Titel 2⁶ vgl. s. v. Aristonikos
- ἡ Σύρα* vgl. s. v. Kleopatra I.
- Syrischer Krieg, sechster vgl. s. v. Alexandrien,
Antiochos IV., Eleusis, Eulaios, Flotten, Ge-
sandtschaften, Kasion, Kypern, Memphis,
Moeris, Pelusion, C. Popillius Laenas, Ptole-
maios VI. u. VIII.
- Art der Kriegführung des Antioch. IV. 48 f.,
50, 51, 57, 79
- Feldzüge, Zahl 40 f.
1. Feldzug 40 ff.; Gründe des Abbruchs 66 f.;
Zeit 22, 23, 40 ff. 61, 66, 134 f.
2. Feldzug 77 ff.; Zeit 41, 42¹
- Kriegsabsichten u. -ziele auf ägyptischer und
syrischer Seite 30 f., 32, 33 f., 42 ff., 48 f., 50, 51,
56 f., 58 f., 67, 78
- Kriegserklärung 22, 30⁴, 42 ff.
Vorgeschichte 23 ff.
- Tafelvorsitz: Alex. d. Gr. 18; hellenist. Könige,
spez. Ptolem. VI 18, 27
- Tarsos in Kilikien: Abfall unter Antioch. IV. 66⁴
- Testamente hellenist. Könige
des Apion vgl. s. v.; des Attalos III. vgl. s. v. u.
Pergamon; des Ptolem. VIII.: Inhalt 99 ff., 109¹,
110, 132 vgl. s. v. *βασίλεια κ. τ. λ.*, Cyrenaica,
Steleninschrift Ptolemaios VIII.; Kopien in
Tempelarchiven niedergelegt 108; Zeit der Ab-
fassung 107 ff.; des Ptolem. XII. vgl. s. v.
- Theodaridas von Sikyon: Stellung zum Ptolem.-
Reich 77
- θεοὶ Φιλομήτορες*, 136 vgl. s. v. Ptolemaios VI.
u. VIII.
- Thera: seine Räumung durch Ptolem. VIII. 133
- τιθηνός*-Titel 3
- τιθηνητήρ*-Titel 3¹
- τροφεύς*-Titel 3 vgl. s. v. nutritius
- Triumph, röm.: seine äußere Ausgestaltung 83⁶
- tueri munus* als terminus technicus 52 f.
- tutela*: Wandel des Begriffes 52
- M. Vipsanius Agrippa: sein räumlich begrenz-
tes imperium proconsulare 121¹
- Volljährigkeit, Zeit ihres Eintretens: im grie-
chisch. Recht 44; im maked.-hellenist. Königs-
recht 44 vgl. s. v. Alexander d. Große, *ἀνα-*
κλητήρια, Caesarion, Philipp V., Ptolemaios V.,
VI. u. VIII.
- Vormundschaftsregierungen in hellenist.
Zeit vgl. M. Aemilius Lepidus, Antiochos IV.,
Antigonos Doston, Eulaios, Kleopatra I., Lenai-
os, Ptolemaios V., VI.
- Währungsverfall im Ptolemäerreich seit
Ptolem. IV. 25 f., 27 vgl. s. v. Kupferinflation,
Münzen
- Weihinschriften für Mitglieder des Ptolem.-
Hauses 8, 14, 100, 130, 136
- Weltherrschaftspläne: Ptolem. III. 95⁷; Pto-
lem. VI 12, 95 f., 126¹
- Weltenwende um 168 v. Chr. 81, 133
- Zabdiel, Araberscheich, Mörder des Alex. Balas
127
- Zonaras: sein Wert als Quelle 30⁴, 123²
- Zwangsanleihen bei Tempeln 77 f.; des An-
tioch. IV. 78, 87



